Sämtliche

# Kriegs-Gesetze

## -Verordnungen und -Bekanntmachungen.

Eingeleitet durch einen Auszug aus der

Denkschrift des Reichskanzlers über wirtschaftliche Mahnahmen aus Anlah des Krieges 1914/17 und Inhang:

Preufische Ausführungsbestimmungen.

Mit Inhaltsverzeichnis, ausführlichem Sachregister und Gesetzesverzeichnis nach der Zeitfolge herausgegeben von der

Redaktion des Deutschen Reichsgesethbuches für Industrie, Handel und Gewerbe.

IV. Ergänzungsheft zu Band IV. (XVI. Ergänzungsheft zu Band I.)

Abgeschloffen am 31. Dezember 1917.

Preis Mh. 3,4

Berlin SW. 61. Verlag des Deutschen Reichsgesethbuches für Industrie, Handel und Gewerbe (Otto Drewit)

1918.

## Inhalts-Verzeichnis.

## Ergänzungsheft 16.

(4. zu Band IV.)

Allgemeine Maßnahmen zur Sicherung der Versorgung u Freisregelung.	ınd
Bekanntmachung, betreffend Berteilung ber Ceschäfte auf das Reichsamt de Benntmachung über die äußere Kennzeichnung von Baren. Bom 5. Diebber 1917	Set e
Acherbestellung.	•
Berordnung über Samereien. Bom 19. November 1917	. :
Police and the second second	
2SPTDTDMINGON iikau \$1. Ove " .	
Bom 19., 28. Dezember 1917.  Berordnung über die Preise und die besonderen Lieserungsbedingungen für Thomasphosphatmehl. Bom 10. Dezember 1917.	. 3. 4
Menschliche Schenamittet und	. 4
Aenschliche Lebensmittel pflanzlichen Arsprungs. Berordnung über den Ausdrusch und die Fnanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten. Kom 24 Kanember 1917	
Berordnung zur Abanderung der Berordnung über den Berkehr mit Getreide, Sülsenfrüchten, Buchweizen und hirje aus der Ernte 1917 ju Sagt-	5
Ausführungsbestimmungen gu ber Berordnung über Aleie aus Getreibe.	6
Berordnung über die Zusammenlegung von Brauereibetrieben. Bom 2. Ros	7
Bekanntmachung über bas Berfahren bor ben nach § 14 Abf. 3 ber Berordnung	8
Ausführungsheitimmungen au Seinten. Som 3. Robember 1917	10
Anordnungen des Direktoriums der Reichsgetreidestelle zur Aussührung des	11
Berordnung über die Maltentingente 1917	18
Ausführungsbestimmungen zu der Berordnung über die Malzkontingente der Bierbrauereien und den Malzhandel vom 20. November 1917.	19
Berordnung über Höchsteise für Hafernährmittel und Teigwaren. Bom 6. November 1917	20
Bekanntmachung, betreffend Absahverbot von Dörrobst. Bom 20. November 1917 Bekanntmachung, betreffend ben Handel mit Obste und Rhabarberweinen.	22 23
Befanntmachung über ben Berfehr mit Cant	24
zweden und beren Söchstbreise. Bom 15. November 1917 Bekanntmachung, betreffend Absatz von Dörrgemüse. Bom 22. November 1917	26 27

	Selte
Befanntmachung zur Ausführung der Berordnung über ben Bertehr mit	28
Berordnung über Kunsthonig. Bom 7. Dezember 1917  Berordnung über Kaffeeersatzmittel. Bom 16. November 1917	28 30
Aenschliche Lebensmittel tierischen Ursprungs. Berordnung über die Ausgestaltung der Reichs-Fleischkarte. Bom 29. No-	
vember 1917	31 32
Bom 8. Rovember 1917. Anordnung ber Reichsstelle für Speisesette. Bom 15. Dezember 1917. Berordnung über die Bewirtschaftung von Milch und ben Berkehr mit Milch.	32 35
Bom 3. November 1917. Bekanntmachung, betreffend die Herstellung von Margarine und Kunstsspeisefett. Bom 22. Dezember 1917	36
Bekanntmachung, betreffend Aussührungsbestimmungen zu der Berordnung, betreffend die Serstellung von Margarine und Aunstspeisefett vom 22. Dezember 1917. Kom 22. Dezember 1917	40
Bom 29, November 1917 Bigier im Regierungsbezirk Danzig.	40
Anochen, Anochenerzeugnissen, insbesondere Anochensetten, u. anderen setthaltigen Stoffen bom 15. Tebruar 1917. Rom 14 December 1917	41
Bekanntmachung, betreffend Anderung ber Ausführungsbestimmungen zur Berordnung über ben Berkehr mit Anochen, Anochenerzeugnissen, insbesondere Anochenseiten, und anderen fetthaltigen Stoffen bom	11
16. Februar 1917. Bom 14. Dezember 1917	42
Futtermittel.	
Berordnung über die den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe zur Ernährung der Selbstbersorger und zur Fütterung zu belassenden Früchte. Bom 13. November 1917	43
Früchte. Bom 13. November 1917  Berordnung über Höchtpreise für Hafer und Gerste. Bom 24. November 1917  Berordnung zur Abänderung der Berordnung über zuderhaltige Futtermittel bom 5. Oktober 1917. Bom 15. November 1917	43
tober 1916/15. Robember 1917. Rom 21 Robember 1917	44
Dervronung noer die Gewinnung von Laubheu und Futterreisig. Bom 27. Des	46
Sonstige wirtschaftliche Maßnahmen.	
Befanntmachung, betreffend wirtschaftliche Betriebsverhältnisse der Brannt= weinbrennereien. Bom 25. Oftober 1917	47
tabak vom 20. Oktober 1917. Rom 6 Konember 1917	47
Bekanntmachung, betreffend Ergänzung ber Ausführungsbestimmungen vom 24. Oktober 1917 zu der Berordnung über Zigarettentabak. Bom 15. November 1917	10
Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Ausführungsbestimmungen bom 24. Oktober 1917 zu der Berordnung über Zigarettentabak. Bom 27. Destember 1917	48
Befanntmachung, betreffend Erganzung der Berordnung über Rohtabat bom 10. Oftober 1916. Rom 22 Ronember 1917	18
mungen bom 10. Oftober 1916, zu ber Berordnung über Rohtabat.	
Bekanntmachung, betreffend Berwendung von Hopfen zur Herstellung von	9

Bekanntmachungen, betreffend Verwendung bon Buchenlaub bzw. Zichorien= blätter zur Herstellung von Tabakerzeugnissen. Bom 6. Dezember 1917 Bekanntmachung der Reichsbekleidungskelle üben Angeren	Seite 50
bewilligungen für Exporteure und bei Anderung der Ausnahme-	
Betanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über baumwollene Berband-	50
Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über die zum Erwerb und zur Beräußerung von baumwollenen Berbandstoffen berechtigte Stelle	50
von § 6 der Befanntmachung über baumwollene Berbanditoffe nam	52
Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über eine Anderung der Aus- nahmebewilligung zu § 7 der Bundesratsberordnung vom 10. Juni/ 23. Dezember 1916 für Lieferungen an Kleinhändler und Berarbeiter auf Grund der Bescheinigung IV	52 53
machung über die Erteilung von Bezugsscheinen bei Abgabe gebrauchter Kleidung und Bäsche vom 13. Oktober 1917 und Erstredung dieser Bekanntmachung auf Schuhwaren sowie Unisormen. Vom 1. Dezember	93
Besitze von Altifandlern und ähnlichen Gewerbetreibenden bes im lichen gebrauchten Kleidungs- und Wäscheftide. Bom 29. Dezember 1917 Bervordnung, betreffend Anderung der Bekanntmachung über Söde num 27 Auf	53 56
Ausführungsbestimmung VI der Reichs-Saaftelle. Bom 20. Desember 1917	57 58
ordnung über den Berkehr mit Schuhsvhlen, Sohlenschnern, Sohlen- bewehrungen und Lederersatzliefts vom 4. Januar 1917. Bom 7. Nos	59
Bekanntmachung, betreffend weitere Anderung der Bekanntmachung der Ersatsiehlen-Gesellschaft m. b. H. vom 23. September 1917 (bezüglich Geblenbewehrungen, die ann des Bertriebs von Sohlenschonern und	60
Rom 22 Decambon 1017	31
machung, betreffend bie Führung eines Lagerbuches durch die Schunt=	32
über Atgalkalien und Soda vom 16. Oktober 1917. Kom 18. Dezember 1917 6	2
Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung über ben Berkehr mit Sarzeriabiteten ben ben Berkehr mit Sarzeriabiteten ben ber	3
1. Rovember 1917 Bom Befanntmachung, hetreffend Mudauma ber 2017. Bom	3
Bekanntmachung, betreffend Anderung der Ausführungsbestimmungen zu der Berordnung über ben Rerfehr mit Commensbestimmungen zu	5
Befanntmachung gur Anderung ber Ausführungsbestimmungen über ben Bertehr mit gundmaren nam 16 Berent gebeitem mungen über ben	3
Berordnung über Sammelheizungs- und Barmwasserbersorgungsanlagen in Mieträumen. Rom 2 Ronambar 1917	
68	

Befanntmachung über die Sicherstellung bes Betriebes der Bom 2. November 1917	Gasanftalten.	Seite
Bekanntmachung über die Ginichränfung bas Banknangs	trijcher Arheit	69
Befanntmachung, betreffend Melbepflicht für gewerbliche &	erbraucher von	70
Anordnung für das Berfahren vor den Schiedsftellen. Bom 2. 5	Rovember 1917	74 79
Befanntmachung, hetreffend den Rotrich den Oferfange		80
		81
Bekanntmachung über Höchftbreise für Zement. Bom 20. De Bekanntmachung zur Ausstührung der Bekanntmachung der über Enteignungen durch die Reichsfaßftelle dem 26. Se Bom 9. November 1917. Bekanntmachung über Druckgabierpreise. Kom 20. Oktober 19	Reichsfaßstelle ptember 1917.	81
Bekanntmachung über Drudpapierpreise. Bom 29. Oftober 19	917	81 83
2. November 1917	dpapier. Vom	
		85
Bekanntmachung über Drucknahier Rom 28 December 1917		88
Verordnung, betreffend Anderung der Verordnung über die B Reichstommissars für übergangswirtschaft vom 3. Augi 22. November 1917	estellung eines	88
betreffend den Reichskommissar für ihangen vom 28. Ge	ptember 1916,	90
26. November 1917		91
Sicherstellung des Kriegsbedarfs.		
Bergnitmachung zur Anberung der Refonntmachung bam 10 3	ezember 1916	
gerichten auf den Borfigenden des Reichsschiedsgericht	und Schieds= g für Kriegs=	
Bekanntmachung, betreffend Festjegung des Zuschlags zu den Fi der zum Kriegsdienst ausgehobenen Pferde. Bom 2. N		91
Verkehrswesen,		
Bekanntmachung, betreffend borübergehende Anderung des § bahn-Berkehrsordnung. Bom 6. Dezember 1917 Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Anderung der her Eisenbahn-Berkehrsordnung (Frachtbriefmuster).	§ 55 und 56	92
zember 1917 (granjotte, miniet).		92
Finanzielle Maßnahmen.		
Befanningchung hetreffend den Masamikature bei a	taffenscheine.	
Berordnung, betreffend die Aulassung unn Merthabieren 2000 9	Börsenhandel.	93
Bekanntmachung über Anderung der Bekanntmachung, betreffen Mitteilungen über Areife ban Marthabierangen	d Berbot von	93
Bekannimachung, betreffend Ausnahmen ban bem Parbata ban	000:11-17	93
Befanntmachung, betreffend die Krögung bon Winsbeganigen.	1917	94
Befanntmachung, betreffend die Krögung von Dehnbiennistus	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	94
Bom 29. Rovember 1917 3cyappennighan	and Dint.	95

	Seit
Bekanntmachung, betreffend Ergänzung ber Bekanntmachung bom 10. Mai 1917, über bie gewerbliche Berarbeitung bon Reichsmünzen usw.	
Bom 20. Dezember 1917	98
Bölle und Heuern.	
Befanntmachung, betreffend Unwendung ber Bertragspilliake, Rom 13 Des	
Bekanntmachung, betreffend Rollbefreiung von Grabfteinen usm. Rom	95
16. November 1917	96
Bom 28. Dezember 1917	96
Schutz der Schuldner und Rechtsschutz,	
Betanntmachung, betreffend die Friften bes Bechiel- und Schedrechts in	
Elfaß-Loihringen. Bom 20. Dezember 1917	96
Ausland ihren Wohnsis haben. Bom 20. Dezember 1917	97 97
Seroronung uber Lohnpfandung. Bom 13. Dezember 1917	97
Betanntmachung, betreffend Ausdehnung ber Berordnung über die Be- willigung von Zahlungsfriften an Arieasteilnehmer vom 8. Juni 1916	
auf Rriegsteilnehmer verbündeter Staaten. Rom 8. Nonember 1917	98
Berordnung über die Wiederherstellung von Lebens= und Arankenversiche= rungen. Bom 20. Dezember 1917	98
weien uder die Wiederherstellung der deutschen Kandelafintte. Rom 7 Mos	
vember 1917 Berordnung über die staatliche Genehmigung zur Errichtung von Aktien-	100
gesellschaften usw. Bom 2. November 1917	100
mark. Bom 15. November 1917	107
Bekanntmachung über die Anwendung der Berordnung, betreffend Berträge mit	
feindlichen Staatsangehörigen, auf Rußland. Bom 3. November 1917 Befanntmachung über die Anwendung der Verordnung, betreffend Verträge	107
mit seindlichen Staatsangehörigen, auf die Bereinigten Staaten von Amerika. Rom 31 Dezember 1917	108
Amerika. Bom 31. Dezember 1917  Sekanntmachung über die Kraftloserklärung von Aktien bei der Liquidation feindlichen Bermögens. Bom 15. November 1917	108
Bekanntmachung, betreffend wirticaftliche Bergeltungsmaßregeln gegen	
bie Bereinigten Staaten bon Amerika. Bom 10. November 1917 Bekanntmachung, betreffend zwangsweise Berwaltung amerikanischer Unter-	109
nehmungen. Bom 13. Dezember 1917	109
Enflastung der Gerichte.	
Bejet jur Bereinfachung der Strafrechtspflege. Boin 21. Oftober 1917	110
Arheiterschut, Arbeiter- und Angestellten Versicherung.	
Berordnung, betreffend Krankenversicherung und Wochenhilfe während bes Krieges. Bom 22. November 1917	
Berannimagung uber die Anstiellung der Jahresrechnung der Dris=, Land-,	
Betriebs- und Innungstrankenkassen. Bom 30. November 1917 Bekanntmachung über die Unfallbersicherung ber Betriebsbeamten. Bom	
15. Rovember 1917 Befannimachung, betreffend Anderung der Bestimmung von Ausführungs=	111
behörden und den Erlag von Bestimmungen zur Durchführung der Unfallversicherung von Tätigkeiten im vaterländischen Filfsbienst im	
Ausland vom 2. Juni 1917. Bom 31. Dezember 1917	112

	ieite
Befanntmachung, betreffend die Ausführung bes § 155 des Berficherungs= gesehes für Angestellte. Bom 4. Dezember 1917	112
Bekanntmachung, betreffend Entschäftigung ber nach § 215 bes Bersicherungs= gesetze für Angestellte erteilten Anfträge ber Reichsbersicherungs= anstalt und bes Rentenausschusses Berlin ber Angestelltenbersicherung.	
Rom A Desember 1017	113
Bekanntmachung über bie Bahlen nach bem Bersicherungsgeset für Ange- ftellte. Bom 11. Dezember 1917	
Kriegswohlfahrtspflege.	
Berordnung, betreffend die Unterftutung von Familien in ben Dienst eins getretener Mannichaften. Bom 2. November 1917	114
Beschlagnahmen, Bestandserhebungen, Köchstpreise usw.	
Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Melbepflicht aller Arten bon neuen und gebrauchten Segeltuchen, abgehaßten Segeln einschl. Liektauen, Zelten (auch Zirkus- und Schanbudenzelten), Zeltilber-	
dachungen Markisen, Planen (auch Wagendenen), Lgeatertuitsen,	114
Banoramaleinen. Bom 22. Dezember 1917	114
verbot für Beb-, Tritot, Birt- und Stridgarne (Rachtragsbefannt- machung). Bom 1. Dezember 1917	114
Refanntmachung hetreffend Keränkerung von Alt-Tertilien (Lumden- und	
Stoffabfällen). Bom 18. November 1917	115
Stab- und Carmftahl, Rlechen und Röhren aus Eifen und Stahl,	115
Granguß, Temberguß, Stahlguß. Bom 5. Dezember 1917 Befanntmachung, betreffend Rotladedienft der Gleisanschlugbesitzer zur	110
Behebung ber Anaphheit an Berkehrsmitteln und zur Sicherung ber friegswirtschaftlichen Erzeugung. Bom 6. Dezember 1917	116
Befanntmachung, betreffend Beichlagnahme und Sochitbreise bon Tier-	110
haaren, deren Abgängen und Abfällen, sowie Abfällen und Abgangen bon Bollfellen, Haarfellen und Belzen (Rachtragsbekanntmachung).	
Bom 15. Dezember 1917 Grläuterungen zur Befanntmachung, betreffend Beschlagnahme von Loto-	117
	118
Bekanntmachung, betreffend Berforgung der Industrie mit Werkzeugmaschinen. Bom November 1917	119
Bekanntmachung, betreffend Melbepflicht für Elektromotore. Bom Of- tober 1917	
Beichlagnahme. Behandlung. Berwendung und Meldebilicht bon roben	
Kanin-, Sajen- und Ratenfellen und aus ihnen hergestelltem Leder. Bom 24. November 1917	120
Befanntmachung, betreffend Söchftbreife und Beichlagnahme bon Leber	190
(Rachtragsbetanntmachung). Bom 1. Dezember 1917 Befanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchst-	
preise für Salzjäure. Bom 1. Dezember 1917	121
Vaterländischer Hilfsdienst.	
Berordnung gur Abanderung ber Befanntmachung bom 21. Dezember 1916,	
betreffend Bestimmungen zur Aussührung des Gezeites uber den varer- ländischen Silfsdienst. Bom 13. November 1917	121
Berordnung, betreffend weitere Bestimmung gur Ausführung des 5 7 des	
Gefetes über ben baterländischen Silfstienst. Bom 13. November 1917 Anordnungen bes Kriegsamts zur Durchführung der Bundesratsberordnung	
bom 13. November 1917	125
Ausführungsbestimmungen des Ariegsamts zur Bekanntmachung des Bundes-	
rats vom 13, November 1917. Bom 23, November 1917	126

Aus: und Durchfuhrverbote.	Seite
Rohstoffen usw. Bom 22., 22., 24., 25., 26., 27., 27., 29. November 1017	en, er, 129ff.
Wer Chiedene Washing Com.	
gerichte und der Junungsschiedsgerichte während des Krieges. Bo	m
	. 134
Preußen.	
Willimpriniprian hotograph have on the	
gember 1917 Winisterialerlas kalussend &	135
zember 1917. Bom 27. De Ministerialerlag, betreffend Regelung des Fleischverbrauchs. Bom 19. September 1917.	. 100
prengische Aussührungsanweisung zur Bekanntmachung über die Bewirt schaftung von Milch und den Berkehr mit Milch vom 3. November 1911 und zu den hierzu ergangenen Anordnungen der Reichsstelle für Speise Ministerialerlaß, betreffend Bewirtschaftung der Olfrüchte. Vom 30. Oktobe	. 135 t= 7 . 135
Ausführungsanweisung zur Bundesratsverordnung vom 3. Mai 1917 zur Ergänzung der Bekanntmachung über den Berkehr mit Knochen Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochensetten, und anderen seit Aussührungsanweisung zur Berordnung des Bundesrats über Zigaretten: Ministerialerlaß, betressend Bescheinigungen über Petroleumlieserungen.  Rom 20. November 1917.	. 136 r
Bom 20, November 1917	• 140
treffend Aussilhrungsbestimmungen zur Bekanntmachung bom 1. November 1917, be- Berkehr mit Harzersatzlichten bom 1. November 1917. Bom 9. Rosenber 1917.	140
erze und Sisenerze mit niedrigem Phosphorgehalt vom 1. März 1917.	
Ansführungkanweisung zur Befanntmachung des Reichstommissars für die Arbsie vom 28. Dezember 1917 Kohlenberteilung über die Einschränkung des Berbrauchs elektrischer Arbeit vom 2. November 1917. Bom 8. Dezember 1917. Berfügung, betreffend Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungkanlagen in Mieträumen (nebst Begründung des Entwurfs der Bundekrats-	141
Berfügung betraffend Gert ". Bom 12. Rovember 1917, 24. November 1917 147	148
Berfügung, betreffend Familienunterstügungen für kriegsgetraute Che- frauen usw. Bom 8. Dezember 1917 Berfügungen, betreff. Wohnungsmangel nach dem Kriege. Bom 6. Oktober 1917 Bestimmungen zur Ausführung des § 11 des Gesetzes über den baterländischen	148 150 151
Ausführungsbestimmungen zu dem Geset über die Ergänzung der Beisitzer der Gewerbegerichte, der Kaufmannsgerichte und der Innungsschieds- gerichte während des Krieges vom 7. November 1917. Vom 30. Des	
The state of the second st	156
mitglieder. Bom 8. Oftober 1917 der handelstammer=	157

## Nahrungsmittelversoranna.

Allgemeine Magnahmen zur Sicherung ber Bersorgung und Preisregelung.

#### Befanntmachung, betreffend Verteilung der Geschäfte auf das Reichsamt des Innern und des Reichswirtschaftsamt.

Bom 31. Oftober 1917.

Im Verfolg des Allerhöchsten Erlasses über die Errichtung des Reichswirtschaftkamts vom 21. Oktober 1917 bestimme ich wegen der Verteilung der Geschäfte auf das Reichsamt des Innern und das Reichswirtschaftsamt, was folgt:

I. Im Geschäftskreis des Reichsamts des Innern verbleiben die Verfassungsangelegenheiten, die auf den Bundesrat, den Reichstag und die Reichstagswahlen bezüglichen Geschäfte, die allgemeinen Angelegenheiten der Reichsbehörden und der Reichsbeamten, die Staatsangehörigkeits-, Freizugigkeits- und Ausweisungssachen, das Auswanderungswesen, die Militär-, Marine- und Schulangelegenheiten, insbesondere Kriegszustand, Mobilmachung, Demobilmachung mit Aussichluß der wirtschaftlichen Fragen, Familienunterstützungen, Auswandsentschädigungen, Kriegsschäden im Reichsgebiete, mit Ausnahme derzenigen der Seeschiffahrt, Berwaltung der besetzten Gebiete, Reichsentschädigungskommission, das Armenwesen, die allgemeinen Polizeiangelegenheiten, insbesondere auf dem Gebiete des Bereins- und Presserechts, des Pagwesens sowie des Berkehrs mit Kraft- und Luftfahrzeugen, die Doppelsteuersachen, die Begrbeitung von wissenschaftlichen und künstlerischen Angelegenheiten, das Luftsahrwesen, die Prüfung der Handseuerwaffen, die Bauverwaltung, das Medizinal- und Beterinärwesen sowie endlich diejenigen Reichsangelegenheiten, deren Bearbeitung nicht anderen Abteilungen und Behörden übertragen ift.

Demgemäß gehören zum Geschäftsbereiche des Reichsamts des Innern:

1. Zentraldirektion der Monumenta Germaniae historica, 2. Reichskommissare für das Auswanderungswesen,

3. Reichs-Schulkommission,

4. Bundesamt für das Beimatwesen, 5. Entscheidende Disziplinarbehörden.

6. Gefundheitsamt,

7. Reichskommissar für die Thphusbekampfung im Gudwesten des Reichs,

8. Physikalisch=Technische Reichsanstalt,

9. die Zivilverwaltungen bei den Generalgouvernements in Bruffel und Warschau,

10. Die Reichsentschädigungstommission,

11. der Reichskommissar zur Erörterung von Gewalttätigkeiten gegen deutsche Zivilpersonen in Feindesland,

12. der Reichsausschuß und die Reichskommissariate für die Feststellung der Kriegsschäden im Reichsgebiete.

II. Zum Geschäftsbereiche bes Reichswirtschaftsamts gehören diejenigen Angelegenheiten, welche auf die Fürsorge für die arbeitenden Klassen (Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, Arbeiterschutz, Sonntagsruhe usw.), auf Wohlfahrtseinrichtungen, die Versicherung der Angestellten, die Verhältniffe des Arbeitsmarkts und sonstige Fragen der Sozialpolitik sich beziehen, die wirtschaftliche Seite der Mobilmachung und Demobilmachung, die gewerblichen Angelegenheiten einschließlich des Versicherungswesens, das Genossenschafts- und Hoppothetenbankwesen, die Wohnungsfürsorgeangelegenheiten, die Gee- und Binnenschiffahrt einschließlich der Postdampferverbindungen und der Verwaltung des Raiser Wilhelm-Ranals sowie der Kriegsschäden der Seeschiffahrt, die See- und Binnenfischerei, das Maß- und Gewichtswesen, die land- und forstwirtschaftliche Biologie, die Handelspolitik und die sonstigen Handelssachen, insbesondere die Handelsverträge, die wirtschaftlichen Fragen der Landwirtschaft und der Industrie, die wirtschaftlichen Kriegsmaßnahmen einschließlich der Bergeltungsmaßnahmen, die wirtschaftliche Seite des Zoll- und Steuerwesens, das Ausstellungswesen und die die Produktionsperhältnisse des In- und Auslandes betreffenden Angelegenheiten, die allgemeine Statistif, die Statistif des Warenverkehrs mit dem Ausland, das Bant- und Börsenwesen.

Demgemäß gehören zum Reichswirtschaftsamt:

1. Ständige Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt,

2. Börsenausschuß.

3. Berufungstammer in Borfen-Chrengerichtsfachen,

4. Berufungstommission für das Ordnungsstrafverfahren wegen verbotenen Terminhandels.

5. Verteilungsstelle für die Kaliindustrie,

6. Berufungstommiffion für die Raliinduftrie, 7. Technische Kommission für Seeschiffahrt,

8. Reichsprüfungsinspektoren. 9. Schiffsvermeffungsamt,

10. Behörden für die Untersuchung von Seeunfallen,

11. Statistisches Amt,

12. Normal-Gichungskommission,

13. Biologische Unffalt für Land- und Forstwirtschaft,

14. Reichsversicherungsamt,

15. Ranalamt,

16. Aufsichtsamt für Privatversicherung,

17. Reichsversicherungsanftalt für Angestellte, 18. Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft,

19. Reichskommiffar für Aus- und Einfuhrbewilligung,

20. der Reichsausschuß für den Wiederaufbau der Handelsflotte sowie die Zentralstellen für Kriegswirtschaft und die Kriegsgesellschaften, soweit sie nicht dem Kriegsministerium oder dem Kriegsernährungsamt unterstellt sind.

21. Reichskommissar für Übergangswirtschaft.1)

III. Zum Geschäftsbereiche des Reichszustizamts gehören kunftigbin: die Angelegenheiten des geistigen Eigentums und des gewerblichen Rechtsschutzes sowie demzufolge als nachgeordnete Behörde das Patentamt und der Reichskommissar für gewerbliche Schuprechte.

<sup>1) 3. 21</sup> eingefügt burch Bekanntmachung vom 26. November 1917.

#### Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren.

Bom 5. Dezember 1917.

(Auf Grund des § 1 der Berordnung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 18. Mai 1916.)

§ 1. Die Bestimmungen der §§ 2 bis 4, § 5 Abs. 1 Sat 2 und 3, Abs. 2, § 6 der Besanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 26. Mai 1916 finden auf Gewürze in jeder Form und deren Ersatzmittel Anwendung.

Soweit die genannten Erzeugnisse vor dem 1. Januar 1918 in Packungen oder Behältnissen in den Verkehr gebracht werden, die den Bestimmungen der Bekanntsmachung vom 26. Mai 1916 nicht entsprechen, dürsen sie dis zum 15. Februar 1918 einschließlich seilgehalten und verkauft werden.

8 2. Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Januar 1918 in Kraft.

## Aderbestellung.

#### Verordnung über Sämereien. Bom 19. November 1917.

(Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916/18. August 1917.)

§ 1. Neesamen, Grassamen, Samen von Futterrunkelrüben, von Futterfohlrüben oder Wruken, von Stoppel- oder Wasserrüben, von Futtermöhren und Pastinak, Samen von Serradella und von sonstigen Futterkräutern darf zu andern als zu Saatzwecken nur mit Genehmigung der Reichsfuttermittelstelle abgesetzt oder verwendet werden.

§ 2. Wer der Vorschrift im § 1 zuwider Sämereien ohne die ersorderliche Genehmigung absetzt oder verwendet, wird mit Gesängnis bis zu einem Jahre und mit Gelbstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören ober nicht.

§ 3. Diese Berordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

## Düngemittel.

## Derordnungen iber die Abänderung der Preise für fünstliche Düngemittel.

(Auf Grund des § 12 der Verordnung über fünstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 in der Fassung der Verordnung vom 5. Juni 1916.)

Bom 19. Dezember 1917.

#### Artifel I.

Die durch Artikel I der Verordnung über die Abänderung der Preise für künstliche Düngemittel und die Mischung von Kunstdünger vom 28. August 1917 für Superphosphate und Mischungen von Superphosphat, schwefelsaurem Ammoniak oder Natrium-Ammoniumsulfat und Kali fesigesetzten Höchstpreise werden, wie folgt, geändert:

#### Nahrungsmittelverforgung.

Reine Superphosphate.

Preise für 1 kg %

MY.	4	wasserlößliche wasserlößliche	Phospho:	rfäure
Gebiet	1	·······································	193	3 33f.
Gentet	11		185	3
Gebiet	III		189	) "
Gebiet	TV	***************************************	100	11
00000			1/6	9 11

#### Urtifel II.

Der durch § 3 Abs. 3 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 für Lieferung in mehrfachen Kapiersäcken sestgegete, durch Artikel II der Verordnung vom 28. August 1917 abgeänderte Aufschlag wird auf 1,45 Mark für 100 Kilogramm erhöht.

Artikel III.

Diese Berordnung tritt mit dem 1. Januar 1918 in Kraft.

#### Bom 28. Dezember 1917.

#### Artifel I.

Im Artikel I der Verordnung über die Abänderung der Preise für künstliche Düngemittel vom 19. Dezember 1917 werden die Rummern 2 und 3 gestrichen. Die im Artikel I Abs. 2 der Verordnung über die Abänderung der Preise für künstliche Düngemittel und die Mischung von Kunstdünger vom 28. August 1917 unter A Rummer 2 und 3 für Mischungen von Superphosphat, schwefelsaurem Ammoniak oder Katrium-Ammoniumsulfat und Kali sestgeseten Höchstreise bleiben bestehen.

#### Artifel II.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1918 in Kraft.

## Derordnung über die Preise und besonderen Lieferungsbedingungen für Thomasphosphatmehl.

Bom 10. Dezember 1917.

(Auf Grund des § 12 der Berordnung über fünstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 in der Fassung der Berordnung vom 5. Juni 1916.)

#### Artifel 1.

Die in der Berordnung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 beigefügten Liste unter G aufgeführten Preise und besonderen Lieferungsbedingungen für Thomasphosphatmehl werden, wie folgt, abgeändert:

1. Preise.

2. Besondere Lieferungsbedingungen.

a) Fracht. Für die Berechnung der Frachtvergütung von 10 vom Hundert bei Lieferungen nach Stationen, die 500 Kilometer und mehr von der Frachtausgangsstation entsernt liegen, ist der Ausnahmetarif 3, Kalitarif, in der allgemeinen Kilometertariftafel vom 1. Oktober 1917 maßgebend.

b) Verpackung. Die Lieferung erfolgt nach Wahl der Werke in haltbaren Kapiers oder Gewebesäcken. Wied in Papiersäcken geliefert, so wird ein Ausschlag von 50 Pfennig für je 100 Kilogramm berechnet. Werden Gewebesäcke verwendet, so wird bei Säcken mit 100 Kilogramm Fassungsvermögen ein Ausschlag von 3 Mark für 100 Kilogramm, bei Säcken mit 75 Kilogramm Fassungsvermögen ein Ausschlag von 2,50 Mark für 75 Kilogramm berechnet.

Die Gewebesäcke sind, wenn sie unbeschädigt und zur Versendung von Thomasmehl noch verwendbar sind, gegen eine Vergütung nach folgenden Säten frei Werk

zurückzunehmen:

Die Bergütung beträgt, je nachdem die Säde 100 oder 75 Kilogramm Fassungs-

vermögen haben, wenn die Rudgabe erfolgt:

1	nnr	Mblauf	ber	4. Woche	 2,50	Mark	oder	2,00	Mark,
	"	"	"	5. "	 2,40	"	11	1,90	"
	11	11	"	6. "			. 11	1,65	11
	11	"	"	7. "			"	1,40	"
	12.5	"	"	8. "	 1,60	11	11	1,10	11

Die Frist wird jeweils vom Tage des Empfanges der Lieferung an gerechnet. Nach Ablauf der 8. Woche sind die Werke zur Kücknahme der Säcke nicht mehr verpflichtet.

Die Entscheidung über die Brauchbarkeit der Sade sieht den Werken zu.

#### Artifel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1918 in Kraft.

## Menschliche Tebensmittel pflanzlichen Ursprungs.

#### Derordnung über den Ausdrusch und die Inanspruchnahme von Getreide und hülsenfrüchten.

#### Bom 24. November 1917.

(Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916.)

§ 1. Die Besitzer von Vorräten, die gemäß § 1 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 beschlagnahmt sind, haben die Vorräte dis zum 28. Februar 1918 einschließlich auszudreschen und, jeweils im unmittelbaren Anschluß an den Ausdrusch, spätestens dis zum gleichen Zeitpunkt abzuliesern, soweit sie nicht gemäß § 4 zurückbehalten werden dürsen. Als Besitzer im Sinne dieser Verordnung gilt auch der mit der Verwaltung der Vorräte für den Eigenstimer betraute Inhaber des Gewahrsams.

Die Landeszentralbehörden haben, soweit es die Umstände gestatten, die Beendigung des Ausdrusches und der Ablieferung dis zu einem früheren Zeit-

puntt anzuordnen.

§ 5, § 21 Abs. 2 der Reichsgetreideordnung finden Unwendung.

§ 2. Die nach den Verordnungen über Höchst peise für Getreide, Buchweizen und hies vom 12. Juli 1917/27. Oktober 1917 und über Höchstreise für Hüchse vom 24. Juli 1917/21. August 1917 für den Verkauf durch den Erzeuger geltenden Höchstreise mit Ausnahme der Höchstreise für Saatgut ermäßigen sich vom 1. März 1918 ab um je hundert Mark für die Tonne.

Die Vorschrift im Abs. 1 findet feine Unwendung, soweit die rechtzeitige Ablieferung ohne Berichulden des Besitzers unterblieben ift. Uber Streitigkeiten, entscheibet die höhere Berwaltungsbehörde. Gegen die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde steht der Reichsgetreidestelle die Beschwerde an den Staatsfefretär des Rriegsernährungsamts zu.

§ 3. Unmittelbar nach Beendigung bes Ausbrusches findet eine Fesistellung sämtlicher beschlagnahmter Borräte durch zu diesem Zwecke in den Kommunal-verbänden zu bildende Ausschüsse statt. Die Feststellung muß spätestens zwei

Wochen nach Ablauf der Fristen im § 1 Abs. 1, 2 beendet sein.

§ 4. Auf Grund der Feststellung und im unmittelbaren Anschluß an fie werden die Borrate zugunften des Kommunalverbandes, in deffen Bezirk fie fich befinden, in Unspruch genommen. Bon der Gnanspruchnahme bleiben ausgeschlossen die Mengen, die der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs nach den bestehenden Vorschriften verwenden darf

a) zur Ernährung der Selbstverforger,

b) zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Biebes,

c) zur Bestellung der zum Betriebe gehörenden Grundstücke. Außerdem bleiben von der Fnanspruchnahme ausgeschlossen das anerkannte Saatgut und sonstiges Saatgut, soweit ber Unternehmer zur Beräußerung Dieses Saatguts berechtigt ist (§ 8, § 10 Abs. 2, § 12 Abs. 1 Rr. 2 der Berordnung über den Verkehr mit Getreide, Gulsenfrüchten, Buchweizen und Sirse aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken vom 12. Juli 1917 in der Fassung der Verordnungen vom 25. September und 27. Oftober 1917) sowie die von der Reichsgetreidestelle zur Berarbeitung aus der eigenen Ernte des Unternehmers freigegebenen Getreide= mengen.

§ 5. Die nach § 4 in Anspruch genommenen Vorräte gehen mit der Aus= sonderung durch den Ausschuß in das Eigentum des Kommunalverbandes über, in deffen Bezirk fie fich befinden. Der Befiger ift verpflichtet, die Borrate bis gur

Ubernahme zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

§ 6. Borräte, die verheimlicht oder verschwiegen werden, sind gemäß § 70 der Reichsgetreibeordnung ohne Zahlung einer Entschädigung für verfallen zu erklären.

§ 7. Der Staatssekretar des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von

den Borschriften dieser Verordnung zulassen.

Bon den Borschriften im § 1 kann auch die Reichsgetreidestelle (Berwaltungs=

abteilung) Ausnahmen zulassen.

§ 8. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Gelbstrafe bis zu zehntausend Mart oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer der ihm nach § 5 obliegenden Verpflichtung zur Verwahrung und pfleglichen Behandlung zuwiderhandelt.

§ 9. Diese Berordnung tritt mit dem Tage der Berkundung in Kraft.

#### Derordnung zur Abänderung der Verordnung über den Verfehr mit Getreide, hülsenfrüchten, Buchweizen und hirse aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken.

Bom 22. Dezember 1917.

(Auf Grund des § 8 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917.)

#### Artikel 1.

In der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Sulfenfrüchten, Buchweigen und Birfe aus der Ernte 1917 gu Saatzweden vom 12. Juli 1917 in der Kaffung ber Verordnungen bom 25. September 1917 und 27. Oftober 1917 werden folgende Anderungen vorgenommen:

1 \$ 1 Abs. 1 Say 1 erhält folgende Fassung:

Die Beräußerung, der Erwerb und die Lieferung von Früchten (88 1, 2 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917), Bu Saatzwecken ift nur gegen eine mit dem Brufungsvermerk und bem Stempel der höheren Verwaltungsbehörde versehene Saatkarte erlaubt.

2. § 1 Abs. 3 wird gestrichen.

3. § 7 Sat 1 erhält folgende Fassung: Die Ausstellung der Saatkarten sowie der Geschäftsbetrieb der Saatgutwirtschaften und zugelassenen Händler unterliegt der Beaufsichtigung durch die Reichsgetreidestelle.

4. 3m § 14 Sat 2 ift hinter ben Worten: "im Sinne bes" einzufugen:

"§ 1 Abs. 1 Gas 1".

5. In dem der Verordnung vom 12. Juli 1917 beigefügten Muster 1 der Saatkarte wird der auf die Ausstellung durch die Gemeinde bezügliche Vordruck gestrichen.

Artifel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Berfundung in Rraft.

#### Ausführungsbestimmungen au der Derordnung über Kleie aus Getreide.

250m 1. November 1917.

(Auf Grund bes § 55 Abf. 2, 3 ber Reichsgetreibeordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 und der Berordnung über Kleie aus Getreide vom 18. Oktober 1917.)

§ 1. Mis die Stelle, zu deren Verfügung die Kleie nach § 55 Abf. 2, 3 der Reichsgetreideordnung und §§ 3, 4 ber Berordnung über Kleie aus Getreide ju stellen ift, wird die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. in Berlin bestimmt.

§ 2. Die Bezugsvereinigung hat alle zu ihrer Verfügung gestellte Kleie aus

Getreibe gegen Zahlung eines angemeffenen Preises zu übernehmen.

Der Preis darf einhundertdreißig Mark für die Tonne (1000 Kilogramm)

nicht übersteigen.

Bei zu Mehl verarbeitetem Getreide gilt als Kleie die gesamte Ausbeute, die nicht als backfähiges Mehl abzuliefern ist, mit Ausnahme der Spitz- und Schälfleie. Futtermehle, Bollmehle, Grieffleie und dergleichen find eingeschloffen.

Bei Gerstenkleie gilt der im Abs. 2 festgefette Breis nur für Bare mit einem Rohfasergehalte von höchstens 15 vom hundert, für jeden weiteren hunderiteil mehr an Rohfaser ermäßigt sich ber Preis um eine Mark fünfundsechzig Pfennig für die Tonne; übersteigt der Robfasergehalt 25 vom Hundert, so gilt die Ware als Gerftenspelzen.

Bei haferkleie gilt ber im Abf. 2 festgesetzte Preis nur für Ware mit einem Rohfasergehalt von höchstens 20 vom Hundert; für jeden weiteren Hundertteil mehr an Robfaser ermäßigt sich ber Preis um eine Mark fünfundsiebzig Pfennig für die Tonne; übersteigt der Robfasergehalt 30 vom hundert, so gilt die Ware

als Haferspelzen.

Der Lieferungspflichtige hat den Rohfasergehalt der Gersten- und Haferfleie durch Borlegung einer Analyse der landwirtschaftlichen Versuchsstation seines Bezirkes ober der Bersuchsanstalt für Getreideverarbeitung, Berlin, Seestraße 11, und durch Bescheinigung über die ordnungsmäßige Probenahme nachzuweisen.

Die Probenahme hat durch vereidigte Probenehmer, oder, falls solche am Berladeorte nicht vorhanden sind, durch zwei Unparteiische zu erfolgen.

Der Preis gilt für gesunde Bare von mindestens mittlerer Art und Gute frei Gifenbahnwagen ober Shiff ber Berladestation nach Bahl ber Bezugsvereinigung. Wird die Kleie in Säcken geliefert, so ist für ben Preis das Bruttogewicht maggebend, gleichviel, ob die Lieferung einschließlich Sad ober in eingesandten Säcken erfolgt.

deminamenternerintititititi.

§ 3. Das nach § 5 der Verordnung über Kleie aus Getreide bestellte Schiedsgericht bestimmt auch darüber, wer die baren Auslagen des Berfahrens zu

tragen hat.

§ 4. Die Kleie ist nach Wahl der Bezugsbereinigung in loser Schüttung oder einschließlich Sack ober in eingesandten Sacken zu versenden. Die Verwendung von geklebten Papierfaden ift nur mit Einwilligung der Bezugsvereinigung guläffig. Der Lieferungspflichtige hat die Sachbander zu stellen.

Bei Lieferung einschließlich Sack barf der Sackpreis nicht mehr als 3 Mark für den Doppelgentner betragen, soweit gebrauchte Gewebesäde benutt werden.

Hür andere Säcke bestimmt die Reichsfuttermittelstelle den Preis.

Die Sachpreise schließen die Bergütung für die Sachbänder mit ein. Bei Lieferung in eingesandten Säden darf der Lieferungspflichtige für die Sadbander

5 Pfennig auf den Doppelzentner Kleie berechnen.

§ 5. Der Übernahmepreis ist von der Bezugsvereinigung spätestens 14 Tage nach Berladung der Kleie zu zahlen. Für streitige Restbeträge beginnt diese Frist mit dem Tage, an welchem die Entscheidung bes Schiedsgerichts der Bezugsvereinigung zugeht.

Soweit die Beträge nicht binnen 15 Tagen bom Tage der Berladung gezahlt sind, dürfen bis zu 1 vom hundert Jahreszinsen über Reichsbanklombard-

sat zugeschlagen werden.

§ 6. Der Preis, zu dem die Kleie von der Bezugsvereinigung abzugeben ift, darf bei Lieferung in loser Shuttung vierzehn Mark siebzig Pfennig für den Doppelzeniner nicht übersteigen; er gilt für Lieferung frei jeder deutschen Gisenbahnstation; § 2 Abs. 4, 5 findet entsprechende Anwendung. Bei Lieferung einschließlich Sack ober in eingesandten Sacken durfen außerdem die im § 4 Abs. 2, 3 festgesetzten Beträge berechnet werden.

Bei Lieferungen in Ladungen unter 200 Zentner erhöht sich der Abgabepreis um die Steigerung des Frachtsabes. Wird die Rleie in Saden geliefert, so gelten die Preise für Bruttogewicht, gleichviel, ob die Lieferung einschließlich Sack oder

in eingesandten Lelhsäcken erfolgt.

§ 7. Diese Bestimmungen treten mit bem Tage der Verkundung in Kraft.

### Derordnung über die Zusammenlegung von Brauereibetrieben.

Bom 2. November 1917.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Magnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Zum Zwecke der Zusammenlegung von Brauereibetrieben werden von der Aufsichtsbehörde (§ 16) Zusammenlegungsbezirke gebildet und Zusammenlegungskommissare bestellt. Für jeden Bezirk wird ein Bezirksausschuß, bei jedem Busammenlegungskommissar ein Zusammenlegungsausschuß des Brauereigewerbes gebilbet.

Die Mitglieder der Ausschüsse werden von dem Zusammenlegungskommissar

unter Berücksichtigung von Borfchlägen bes Brauereigewerbes ernannt,

Bei den Ausschüssen werden von dem Zusammenlegungskommissar Bertrauensleute der Brauereiarbeiter unter Berücksichtigung von Vorschlägen der Arbeitnehmerverbände bestellt.

§ 2. Der Zusammenlegungskommissar setzt dem Bezirksausschuß eine Frist von mindestens zwei Wochen zur Einreichung eines Zusammenlegungsplans. In dem Plane sind die aufrechtzuerhaltenden und die stillzulegenden Betriebe aufzussühren. Bei der Einreichung des Planes ist anzugeben, wie der Plan durchgeführt werden soll und inwieweit die Durchführung durch freiwillige Vereinbarungen gesichert ist.

§ 3. Der Zusammenlegungsplan ist von dem Bezirksausschusse gleichzeitig mit der Einreichung bei dem Zusammenlegungskommissar den Brauereibetrieben des Bezirkes sowie dem Vertrauensmanne der Brauereiarbeiter mit der Aufstoderung mitzuteilen, etwaige Einwendungen dagegen innerhalb zweier Wochen

bei dem Zusammenlegungskommissar geltend zu machen.

§ 4. Der Zusammenlegungskommissar sett den Zusammenlegungsplan end=

gültig fest.

§ 5. Wird ein Zusammenlegungsplan nicht rechtzeitig eingereicht ober gelingt es nicht, den aufgestellten Plan im Wege freiwilliger Vereinbarungen durchzuführen, so beschließt der Zusammenlegungskommissar über eine zwangsweise Zusammenlegung.

§ 6. Der Zusammenlegungskommissar ist befuat:

1. Brauereibetrieben die Verpflichtung aufzuerlegen, aus dem ihnen zusstehenden Kontingent bei einer anderen Brauerei gegen Lohn Bier bereiten zu lassen und für stillzulegende Betriebe Bier in Lohn zu bereiten (Lohnbrauverhältnis);

2. die Brauereibetriebe eines Bezirkes insgesamt oder teilweise ohne ihre

Zustimmung zu Gesellschaften zu vereinigen.

§ 7. Die Bedingungen des Lohnbrauverhältnisses werden von dem Zusammenlegungskommissar seitgesetzt und den Beteiligten bekanntgegeben. Die Bekanntgabe ersetzt die Erklärungen, die nach bürgerlichem Rechte zur Begründung des Lohnbrauverhältnisses ersorderlich sind. Das Lohnbrauverhältnisskann von den Beteiligten nur mit Genehmigung des Zusammenlegungskommissar aufgehoben oder geändert werden.

§ 8. Die Rechtsverhältnisse der Gesellschaften (§ 6 Nr. 2) werden durch die Sazung bestimmt. Die Sazung wird von dem Zusammenlegungskommissarerlassen. Die Gesellschaft entsteht mit dem Erlasse der Sazung. Sie ist rechtsfähig.

- § 9. Soweit in einem Zusammenlegungsbezirke bereits vor Inkrafttreten der Verordnung ein Zusammenlegungsplan aufgestellt worden ist, kann der Zusammenlegungskommissar von dem Versahren nach den §§ 2 bis 4 absehen, sosern der Plan nach seiner Auffassung den kriegswirtschaftlichen Bedürknissen entspricht und mit den Beteiligten ausreichend erörtert worden ist. Der Kommissar hat sich in diesem Falle auf die zur Durchführung des Planes noch ersorderlichen Maßnahmen zu beschränken.
- § 10. Die Vertrauensleute der Brauereiarbeiter sind berusen, die Interessen der Arbeiterschaft hinsichtlich der Ausammenlegung wahrzunehmen.
- § 11. Vor der Festsetung des Zusammenlegungsplans (§ 4) und vor Erlaß von Anordnungen gemäß §§ 5 bis 9 ist der Zusammenlegungsausschuß und der bei diesem bestellte Vertrauensmann der Brauereiarbeiter zu hören.
- § 12. Hat eine Brauerei infolge der durch den Krieg herbeigeführten wirtschaftlichen Verhältnisse die Lieferung an einen Kunden ganz oder teilweise aufsgeben müssen, so ist sie berechtigt, zu verlangen, daß die von einem anderen Betrieb übernommene Lieferung des Kunden sobald und insoweit eingestellt wird, als sie wieder in der Lage ist, den Kunden selbst zu beliefern. Sie hat dies Recht nicht,

insoweit dem Kunden die Wiederaufnahme des Bezugs billigerweise nicht zu-

Ms Runde gilt jeder Betrieb, in dem Bier weiterveräußert wird.

§ 13. Das Berlangen (§ 12) muß spätestens innerhalb dreier Monate gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem ab die Brauerei wieder in der Lage ist, selbst zu liesern, jedoch frühestens mit dem Zeitpunkt des Inkrast-

tretens der Berordnung.

§ 14. Über Streitigkeiten, die sich bei der Anwendung der §§ 12, 13 zwischen den Beteiligten ergeben, entscheidet auf Antrag eines Beteiligten ein Schiedsgericht. Als Beteiligter gilt auch der Kunde. Das Schiedsgericht besteht aus einem Borsitsenden und vier Beisitzern. Für den Bezirk sedes Zusammenlegungskommissenden und vier Beisitzern. Für den Bezirk sedes Zusammenlegungskommissendischen wird von der Aufsichtsbehörde, die Beisitzer werden von dem Zusammenlegungskommissar ernannt. Der Borsitzende soll zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienste des fähigt sein. Von den Beisitzern sollen je zwei dem Kreise des Braugewerbes und der Bieradnehmer entnommen sein.

Ortlich zuständig ist das Schiedsgericht, in dessen Bezirk der Kunde seinen

Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung hat.

Der Reichskanzler kann Vorschriften über das Verfahren vor dem Schieds=

gericht erlassen.

§ 15. Im Gebiete der norddeutschen Brausteuergemeinschaft ist bei zusammengelegten Brauereibetrieben für die Höhe des Brausteuersabes nicht die in der fortarbeitenden Brauerei insgesamt verbrauchte Menge von Braustoffen, sondern die Menge entscheidend, die auf jede einzelne der zusammengelegten Brauereien entfällt.

§ 16. Aufsichtsbehörde im Sinne dieser Verordnung ist für das Gebiet der norddeutschen Brausteuergemeinschaft der Reichskanzler, für die übrigen Brau-

steuergebiete die Landeszentralbehörde.

§ 17. Der Reichskanzler kann Grundsätze für die Durchführung der Versordnung aufstellen. Die Aufsichtsbehörde erläßt die zur Ausführung der Versordnung ersorderlichen Bestimmungen.

§ 18. Die Berordnung tritt mit dem 12. November 1917 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt, wann und in welchem Umfang sie außer Kraft tritt.

### Bekanntmachung über das Verfahren vor den nach § 14 Abs. 3 der Versordnung über die Zusammenlegung von Brauereibetrieben vom 2. November 1917 eingesetzten Schiedsgerichten.

Vom 3. November 1917.

(Auf Grund des § 14 Abs. 3 der Verordnung über die Zusammenlegung von Brauereibetrieben vom 2. November 1917.)

§ 1. Auf das Verfahren vor den Schiedsgerichten finden die §§ 1 bis 12 der Bekanntmachung über das Verfahren vor dem nach Artikel III § 5 der Bekanntmachung über die Errichtung von Herstellungs- und Vertriedsgesellschaften in der Schuhindustrie vom 17. März 1917 eingesetzten Schiedsgerichte vom 29. Juli 1917 mit Ausnahme des § 3 Abs. 4 und des § 10 Abs. 2 Halbsat 2 entsprechende Answendung.

§ 2. Dem Zusammenlegungskommissar sind auf Verlangen die Prozeß-

aften zur Ginsichtnahme mitzuteilen.

§ 3. Die Bestimmungen treten mit dem 12. November 1917 in Kraft.

#### Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Zusammenlegung von Brauereibetrieben vom 2. November 1917.

Bom 3. November 1917.

Muf Grund der Berordnung über die Zusammenlegung von Brauereibetrieben vom 2. November 1917 für das Gebiet der nordbeutschen Brausteuergemeinschaft.

#### Artifel I.

Rusammenlegungskommissare für das Brauereigewerbe werden an den nachfiehend bezeichneten Orten für die dabei angegebenen Zusammenlegungsbezirke

I. Zusammenlegungskommissar zu Königsberg i. Br.:

1. Zusammenlegungsbezirk Königsberg (Stadt Königsberg i. Br., Kreis Königsberg i. Br., Kreis Labiau, Kreis Fischhausen, Kreis Wehlau. Rreis Breug. Enlau, Preis Friedland, Preis Gerdauen, Preis Raftenburg. Preis Heilsberg, Preis Rössel).

2. Zusammenlegungsbezirk Tilsit (Stadt Tilsit, Kreis Tilsit, Kreis Niede= rung, Kreis Hendekrug, Kreis Ragnit, Kreis Billkallen, Stadt Insterburg. Rreis Insterburg, Rreis Memel, Kreis Gumbinnen, Rreis Stalluponen, Kreis Darkehmen, Kreis Goldap, Kreis Angerburg, Kreis Dletho).

II. Zusammenlegungskommissar zu Allenstein:

1. Zusammenlegungsbezirk Allenstein (Stadt Allenstein, Kreis Allenstein, Kreis Ortelsburg, Kreis Sensburg, Kreis Ofterode i. Oftpr., Kreis Rosenberg i. Westpr., Kreis Löbau, Kreis Reidenburg, Kreis Fohannisburg, Kreis Lötzen, Kreis Lyck).

2. Zusammenlegungsbezirk Elbing (Stadt Elbing, Rreis Elbing, Areis Marienburg i. Westpr., Kreis Pr. Holland, Kreis Braunsberg, Kreis

Stuhm, Kreis Mohrungen, Kreis Beiligenbeil).

III. Zusammenlegungskommissar zu Danzig:

1. Zusammenlegungsbezirk Danzig (Stadt Danzig, Kreis Danziger Sobe, Kreis Danziger Niederung, Kreis Karthaus, Kreis Dirschau, Kreis Berent. Kreis Neustadt i. Westpr., Kreis Bukia).

2. Zusammenlegungsbezirk Graudenz (Stadt Graudenz, Rreis Graudenz, Areis Schwetz, Areis Marienwerder, Areis Culm, Areis Briefen, Stadt

Thorn, Kreis Thorn, Kreis Strasburg i. Wester.).

3. Zusammenlegungsbezirk Konit (Kreis Konit, Kreis Schlochau, Kreis Tuchel, Kreis Breuk. Stargard).

4. Zusammenlegungsbezirk Stolp (Stadt Stolp, Kreis Stolp, Kreis Schlame, Kreis Rummelsburg, Kreis Butow, Kreis Lauenburg).

IV. Zusammenlegungskommissar zu Posen:

1. Zusammenlegungsbezirk Posen (Stadt Posen, Kreis Posen-Best, Kreis Posen-Oft, Kreis Schroda, Kreis Gras, Kreis Samter, Kreis Obornit, Kreis Schrimm, Stadt Rosten, Kreis Schmiegel, Kreis Neutomischl, Kreis Breichen, Kreis Birnbaum, Kreis Bomst, Kreis Meserit, Areis Frauftadt, Kreis Lissa, Kreis Gostyn, Kreis Koschmin, Kreis Farotichin, Kreis Schwerin, Kreis Rawitsch, Kreis Krotoschin, Kreis Pleschen, Kreis Abelnau, Kreis Oftrowo, Kreis Schildberg, Kreis Kempen i. Posen).

2. Zusammenlegungsbezirk Görlig (Stadt Görlig, Kreis Görlig, Kreis Kothenburg i. d. Oberlausit, Kreis Lauban, Kreis Bunglau, Kreis Sagan, Kreis Sprottau, Kreis Löwenberg, Kreis Hirschberg, Kreis Schönau.

Rreis Goldberg-Hahnau, Stadt Licquit, Kreis Liegnit, Kreis Lübe Kreis Glogau, Kreis Jauer, Kreis Hoperswerda, Kreis Bolkenhap Kreis Landeshut, Kreis Frenftadt, Kreis Grunberg.)

#### V. Zusammenlegungskommissar zu Breslau:

1. Zusammenlegungsbezirk Breslau (Stadt Breslau, Preis Bresla Kreis Ohlau, Kreis Strehlen, Stadt Schweidnitz, Kreis Schweidni Kreis Neumarkt, Kreis Trebnit, Kreis Dls, Kreis Wohlau, Stadt Brie Kreis Brieg, Kreis Steinau, Kreis Militsch, Kreis Groß Wartenberg Kreis Namslau, Kreis Guhrau, Kreis Striegau).

2. Busammenlegungsbezirf Beuthen (Stadt Beuthen, Rreis Beuther Stadt Königshütte, Stadt Gleiwiß, Kreis Tost-Gleiwiß, Kreis Tarnowi Stadt Rattowit, Kreis Kattowit, Kreis Hindenburg, Kreis Pleß, Krei

Rubnit).

3. Zusammenlegungsbezirk Oppeln (Stadt Oppeln, Kreis Oppelr Kreis Falkenberg, Kreis Groß Strelit, Kreis Lublinit, Kreis Rosenber i. Oberschlesien, Kreis Grottkau, Kreis Kreuzburg).

4. Zusammenlegungsbezirk Frankenstein (Kreis Frankenstein, Kreis Glat, Kreis Reichenbach, Kreis Münsterberg, Kreis Neurobe, Krei

Nimptsch, Kreis Waldenburg, Kreis Habelschwerdt).

5. Zusammenlegungsbezirk Leobschüt (Kreis Leobschütz, Kreis Cosel Stadt Ratibor, Kreis Ratibor, Kreis Neustadt i. Oberschlesien, Stad Neiße, Kreis Neiße).

#### VI. Zusammenlegungskommissar zu Stettin:

1. Zusammenlegungsbezirk Stettin (Stadt Stettin, Kreis Randow Kreis Raugard, Kreis Udermünde, Kreis Kammin, Kreis Regenwalde Kreis Greifenberg, Kreis Ujedom-Wollin).

2. Zusammenlegungsbezirk Stralsund (Stadt Stralsund, Kreis Franz burg, Kreis Grimmen, Stadt Greifswald, Kreis Rügen, Kreis Demmin

Areis Anklam).

3. Zusammenlegungsbezirk Stargard (Stadt Stargard, Kreis Greifen-

hagen, Kreis Phrip, Kreis Saatig).

4. Zusammenlegungsbezirk Röslin (Rreis Röslin, Rreis Kolberg-Körlin, Kreis Bublit, Kreis Belgard, Kreis Schiebelbein, Kreis Neustettin, Kreis

Drambura).

5. Zusammenlegungsbezirk Bromberg (Stadt Bromberg, Kreis Bromberg, Kreis Wirsit, Kreis Schubin, Kreis Hohensalza, Kreis Flatow, Kreis Colmar, Kreis Wongrowitz Kreis Znin, Kreis Mogilno, Kreis Strelno, Areis Gnesen, Areis Wittsowo, Rreis Deutsch-Arone, Rreis Czarnikau, Kreis Filehne).

#### VII. Zusammenlegungskommissar zu Berlin:

1. Busammenlegungsbezirk Berlin (Stadt Berlin, Stadt Charlottenburg, Stadt Berlin-Schöneberg, Stadt Berlin-Wilmersdorf, Stadt Neukölln, Stadt Berlin-Lichtenberg, Kreis Teltow, Kreis Niederbarnim, Kreis Ofthavelland, Stadt Spandau).

2. Bufammenlegungsbezirk Potsbam (Stadt Potsdam, Rreis Zauch-Belzig, Stadt Brandenburg a. d. H., Kreis Westhavelland, Kreis Züterbog-

Luckenwalde).

3. Zusammenlegungsbezirk Landsberg (Rreis Lebus, Stadt Frankfurt a. D., Kreis Weststernberg, Kreis Oststernberg, Kreis Landsberg, Stadt Landsberg a. d. W. mit Cuftrin, Areis Soldin, Areis Friedeberg Neumark, Kreis Arnswalde).

4. Zusammenlegungsbezirk Ruppin (Kreis Ruppin, Kreis Oftpriegnit,

5. Zusammenlegungsbezirk Cottbus (Kreis Becskow-Storkow, Kreis Luciau, Kreis Lübben, Kreis Calau, Kreis Cottbus, Stadt Cottbus, Stadt Guben, Kreis Guben, Kreis Crossen, Stadt Forst, Kreis Sorau, Kreis Spremberg, Kreis Züllichau-Schwiebus.

6. Zusammenlegungsbezirk Prenzsau (Kreis Oberbarnim, Stadt Eberswalde, Areis Angermunde, Areis Templin, Areis Königsberg Neu-

mark ohne Cuftrin, Kreis Prenglau).

#### VIII. Zusammenlegungskommissar zu Dresden:

1. Zusammenlegungsbezirk Dresden (Kreishauptmannschaft Dresden, Amtshauptmannschaften Dresden-A. und Dresden-K., Amtshauptmannschaft Großenhain, Amtshauptmannschaft Meißen, Stadtkreis Freiberg, Amtshauptmannschaft Freiberg, Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde, Amtshauptmannschaft Kirna, Amtshauptmannschaft Marienberg, Amtshauptmannschaft Klöha).

2. Zusammenlegungsbezirk Bauten (Kreishauptmannschaft Bauten, Amtshauptmannschaft Kamenz, Amts-

hauptmannschaft Löbau, Amtshauptmannschaft Zittau).

#### IX. Zusammenlegungskommissar zu Leipzig:

1. Zusammenlegungsbezirk Leipzig (Kreishauptmannschaft Leipzig, Umtshauptmannschaft Leipzig, Amtshauptmannschaft Borna, Amtshauptmannschaft Grimma, Amtshauptmannschaft Oschap, Amtshaupt

mannschaft Döbeln).

3

2. Zusammenlegungsbezirk Chemnit (Kreishauptmannschaft Chemnitz Amtshauptmannschaft Chemnitz, Stadt Zwickau, Amtshauptmannschaft Zwickau mit Ausnahme von: Amtsgerichtsbezirk Kirchberg, Amtsgerichtsbezirk Schneeberg, Amtshauptmannschaft Glauchau, Amtshauptmannschaft Stollberg, Amtshauptmannschaft Schwarzenberg, Amtshauptmannschaft Annaberg, Amtshauptmannschaft Anaberg, Amtshauptmannschaft Annaberg, Amtshauptmannschaft Kochlitz).

3. Zusammenlegungsbezirk Netzichkau (Stadt Plauen, Amtshauptmannschaft Auerbach, Amtshauptmannschaft Auerbach, Amtshauptmannschaft Disnit, Amtsgerichtsbezirk Kirchberg, Amtsgerichtsbezirk Eibenstock, Amtss

gerichtsbezirk Schneeberg).

#### X. Zusammenlegungskommissar zu Altona:

1. Zusammenlegungsbezirk Bremen (Stadt Bremen, Land Bremen und Begesack, Stadt Bremerhaven und die preußischen Gebiete: Areis Uchim, Areis Osterholz, Areis Blumenthal, Areis Rothenburg, Areis Zeven, Areis Berden, Stadt Geestemünde, Areis Geestemünde, Areis

Lehe).

2. Zusammenlegungsbezirk Hamburg (Stadt Hamburg, Landherrschaft Ritzebüttel, Landherrschaft Bergedorf und die preußischen Gebiete: Stadt Altona, Kreis Pinneberg, Stadt Wandsbek, Kreis Stormarn, Kreis Jork, Kreis Stade, Kreis Bremervörde, Kreis Neuhaus, Kreis

Rehdingen, Areis Habeln, Areis Steinburg).

3. Zusammenlegungsbezirk Kiel (Stadt Kiel, Kreis Edernförde, Kreis Blön, Kreis Bordesholm, Stadt Neumünster, Kreis Kendsburg, Kreis Norderdithmarschen, Kreis Süderdithmarschen, Kreis Süderdithmarschen, Kreis Schleswig, Kreis Siderstedt, Kreis Hadersleben, Kreis Apenrade, Kreis Tondern, Kreis Sonderburg, Stadt Flensburg, Kreis Flensburg, Kreis Husum, Kreis Segeberg, Kreis Oldenburg und das oldenburgische Fürstentum Lübed).

4. Zusammenlegungsbezirf Lübed (Stadt Lübed und bas preußische Herzogium Lauenburg).

5. Zusammenlegungsbezirk Rostock (die Großherzogtümer Medlenburg-Schwerin und Medlenburg-Strelit).

#### XI. Zusammenlegungskommissar zu Hannover:

1. Zusammenlegungsbezirk Braunschweig (herzogtum Braunschweig

und die preußischen Gebiete: Rreis Gifhorn, Kreis Beine).

2. Zusammenlegungsbezirf Göttingen (Stadt Göttingen, Rreis Göt= tingen, Kreis Münden, Kreis Uslar, Kreis Northeim, Kreis Duderstadt, Rreis Einbed, Rreis Diterode, Rreis Zellerfeld, Kreis Alfeld, Rreis Solzminden).

3. Zusammenlegungsbezirk hannover (Stadt hannover, Kreis hannover, Stadt Linden, Kreis Linden, Kreis Neuftadt a. R., Stadt Hildesheim, Kreis Hilbesheim, Grafschaft Schaumburg, Kreis Springe, Kreis Gronau, Kreis Marienburg, Kreis Nienburg, Kreis Hameln, Kreis Stolzenau,

Kreis Alfeld, Kreis Goslar, Kreis Hona, Kreis Burgdorf).

4. Zusammenlegungsbezirk Olbenburg (Großherzogtum Olbenburg und die preußischen Gebiete: Areis Syke, Areis Berfenbrud, Kreis Beener, Stadt Emden, Areis Emden, Kreis Norden, Kreis Wittmund, Kreis Aurich, Areis Leer, Areis Summling, Areis Meppen, Areis Lingen, Stadt Denabrud, Kreis Denabrud, Kreis Sulingen, Kreis Diepholz, Kreis Melle, Kreis Wittlage, Kreis Jourg, Grafschaft Bentheim).

5. Zusammenlegungsbezirk Ulzen (Kreis Ulzen, Stadt Celle, Kreis Celle. Kreis Jenhagen, Kreis Lüchow, Kreis Dannenberg, Kreis Bledede, Stadt Lüneburg, Kreis Lüneburg, Kreis Soltau, Kreis Winsen, Stadt

Harburg, Kreis Harburg, Kreis Fallingboftel).

#### XII. Zusammenlegungskommissar zu Magdeburg:

1. Busammenlegungsbezirf Magdeburg (Stadt Magdeburg, Kreis Bangleben, Areis Wolmirstedt, Areis Kalbe, Kreis Ferichow I, Areis Neuhaldensleben, Areis Jerichow II).

2. Zusammenlegungsbezirk Röderhof (Rreis Ofchersleben, Stadt Afchersleben, Stadt Halberstadt, Kreis Halberstadt, Stadt Quedlinburg, Kreis Quedlinburg, Grafschaft Wernigerode).

3. Zusammenlegungsbezirk Salzwedel (Kreis Salzwedel, Kreis Garde-

legen, Kreis Stendal, Stadt Stendal, Kreis Ofterburg).

4. Zusammenlegungsbezirk Merseburg (Areis Merseburg, Areis Duer= furt, Saalkreis, Kreis Sangerhausen, Kreis Delipsch, Kreis Torgau). 5. Zusammenlegungsbezirk Halle (Kreis Bitterfeld, Stadt Halle, Kreis

Wittenberg, Stadt Eisleben, Mansfelder Gebirgstreis, Mansfelder Seefreis, Areis Schweinit).

6. Zusammenlegungsbezirk Beißenfels a. d. S. (Stadt Beißenfels. Kreis Weißenfels, Rreis Edarisberge, Kreis Naumburg, Kreis Lieben-

werda, Stadt Zeit, Kreis Zeit).

7. Zusammenlegungsbezirk Deffau (Herzogtum Anhalt).

8. Zusammenlegungsbezirk Altenburg (Herzogtum Mienburg).

#### XIII. Zusammenlegungskommissar zu Münster:

1. Zusammenlegungsbezirk Dortmund (Stadt Dortmund, Kreis Dort-

mund, Stadt Borde, Areis Borde).

2. Zusammenlegungsbezirk herford (Stadt herford, Kreis herford, Kreis Minden, Stadt Bielefeld, Kreis Bielefeld, Kreis Salle i. B., Kreis Lübbede, Kreis Wiedenbrud und das Fürstentum Schaumburg-Lippe).

3. Zusammenlegungsbezirk Münster (Stadt Münster, Kreis Münster Kreis Steinfurth, Kreis Coesfeld, Kreis Lüdinghausen, Kreis Beckum, Kreis Tecklenburg, Kreis Warendorf, Kreis Borken, Kreis Ahaus, Stadt Hamm, Kreis Hamm).

4 Zusammenlegungsbezirk Paderborn (Kreis Paderborn, Kreis Hörter,

Kreis Warburg, Kreis Büren, Kreis Lippstadt, Kreis Soest).

5. Zusammenlegungsbezirk Detmold (Fürstentum Lippe).

6. Zusammenlegungsbezirk Bochum (Stadt Bochum, Kreis Bochum, Stadt Witten, Stadt Herne, Kreis Hattingen, Stadt Gelsenkirchen, Kreis Gelsenkirchen, Stadt Recklinghausen, Kreis Recklinghausen).

7. Zusammenlegungsbezirk Effen (Stadt Effen, Kreis Effen, Kreis Ober-

hausen, Stadt Mülheim a. d. R.).

8. Zusammenlegungsbezirk Hagen (Stadt Hagen, Kreis Hagen, Stadt

Jerlohn, Kreis Jerlohn, Kreis Schwelm).

9. Zusammenlegungsbezirk Crefeld (Stadt Crefeld, Kreis Crefeld, Kreis Clebe, Kreis Geldern, aus dem VIII. Armeekorps: Stadt München-Gladbach, Kreis Gladbach, Kreis Kempen, Kreis Rhendt).

10. Busammenlegungsbezirk Wesel (Stadt Wesel, Kreis Wesel, Kreis Rees.

Areis Hamborn).

11. Zusammenlegungsbezirk Elberfeld (Stadt Elberfeld, Stadt Barmen, Kreis Mettmann, Kreis Lennep, Stadt Kemscheid, Stadt Solingen, Kreis Solingen, aus dem VIII. Armeekorps: Kreis Wipperfürth).

12. Zusammenlegungsbezirk Düsseldorf (Stadt Düsseldorf, Kreis Düssel-

dorf. Stadt Neuß).

13. Zusammenlegungsbezirk Duisburg (Stadt Duisburg, Kreis Duisburg, Kreis Mörs, Kreis Dinslaken, Stadt Sterkrade).

#### xiv. Zusammenlegungskommissar zu Cassel:

1. Zusammenlegungsbezirk Cassel (Stadt Cassel, Kreis Cassel, Kreis Hospers, Kreis Bolfhagen, Kreis Frizlar, Kreis Melsungen, Kreis Bitzenhausen, Kreis Homberg, Kreis Gichwege, Kreis Kotenburg a. d. Fulda, Kreis Herskell, Kreis Frankenberg, Kreis Ziegenhain, Kreis Kirchshain, Kreis Marburg, Kreis Biedenkopf, Kreis Hünselb und die Fürstenstümer Waldeck und Khrmont).

2. Zusammenlegungsbezirk Coburg (Herzogtum Coburg und der sachsen-

meiningensche Kreis Sonneberg).

3. Zusammenlegungsbezirk Greiz (preußischer Kreis Ziegenrück, Fürstenstum Reuß ä. L., Fürstentum Reuß j. L., der sachsensmeiningensche Kreiss-Saalseld und der schwarzburgische Landratsamtsbezirk Rudolstadt).

4. Zusammenlegungsbezirk Eisenach (die sachsen-weimarischen Gebiete: Stadt Eisenach, Verwaltungsbezirk Eisenach und Verwaltungsbezirk Dermbach sowie die sachsen-gothaischen Gebiete: Stadt Gotha und Landratsamtsbezirk Gotha).

5. Zusammenlegungsbezirk Erfurt (Stadt Erfurt, Kreis Erfurt).

6. Zusammenlegungsbezirk Jena (die sachsen-weimarischen Gebiete: Verwaltungsbezirk Weimar, Verwaltungsbezirk Apolda, Verwaltungsbezirk Neustadt).

7. Zusammenlegungsbezirk Hilbburghausen (die sachsen-meiningenschen Gebiete: Stadt Hilbburghausen, Kreis Hilbburghausen, der schwarzburgrudolstadtsche Landratsamtsbezirk Königsee und der preußische Kreis
Schleusingen).

8. Zusammenlegungsbezirk Meiningen (die sachsen-meiningenschen Gebiete: Stadt Meiningen, Kreis Meiningen und die preußischen Gebiete:

Stadt Schmalkalden, Kreis Schmalkalben).

9. Zusammenlegungsbezirk Mühlhausen (die preußischen Gebiete: Mühlhausen, Kreis Mühlhausen, Kreis Worbis, Kreis Heiliger Kreis Langensalza, Kreis Weißensee).

10. Zusammenlegungsbezirf Nordhausen (bie preußischen Gebiete: Nordhausen, Grafschaft Hohenstein, der schwarzburg-sondershaus Landratsamtsbezirk Sondershausen und der schwarzburg-rudolsta

Landratsamtsbezirk Frankenhausen).

11. Zusammenlegungsbezirk Arnstadt (die schwarzburg-sondershauser Gebiete: Stadt Arnstadt, Landratsamtsbezirk Gehren, die fa gothaischen Gebiete: Landratsamtsbezirk Ohrdruf, Landratsamts Waltershausen und die sachsen-weimarische Stadt Imenau).

12. Zusammenlegungsbezirk Sigmaringen (Fürstentumer Hohenzol

## XV. Zusammenlegungskommissar zu Coblenz:

1. Zusammenlegungsbezirk Coln (Stadt Coln, Kreis Coln außer Brühl, Stadt Mülheim a. Rh., Kreis Mülheim a. Rh.).

2. Zusammenlegungsbezirk Grevenbroich (Kreis Grevenbroich,

Bergheim, Kreis Neuß).

3. Zusammenlegungsbezirk Nachen (Stadt Nachen, Kreis Nachen, Eupen, Kreis Montjvie, Kreis Geilenkirchen, Kreis Malmedy, !

Heinsberg, Kreis Julich, Kreis Erkelenz).
4. Zusammenlegungsbezirk Coblenz (Stadt Coblenz, Kreis Cob Areis St. Goar, Areis Manen, Areis Neuwied, Areis Cochem, Abenau, Kreis Ahrweiler, aus dem XVIII. Armeekorps: Unterwe

waldfreis).

5. Zusammenlegungsbezirk Düren (Kreis Düren).

6. Zufammenlegungsbezirk Bonn (Stadt Bonn, Kreis Bonn, Kreis Ri bach, Kreis Siegkreis, Kreis Waldbroel, Kreis Gummersbach, Schleiden, Kreis Guskirchen, Stadt Brühl, Kreis Altenkirchen).

7. Zusammenlegungsbezirk Trier (Stadt Trier, Kreis Trier, Kreis B castel, Kreis Bitburg, Kreis Wittlich, Kreis Prüm, Kreis Daun).

8. Zusammenlegungsbezirk Saarbrücken (Kreis Merzig, Stadt S bruden, Kreis Saarbruden, Kreis Saarlouis, Kreis Ottweiler, K St. Wendel, Kreis Simmern, Kreis Zell, Kreis Kreuznach, Kreis Mei heim und das oldenburgische Fürstentum Birkenfeld).

## XVI. Zusammenlegungskommissar zu Frankfurt a. M.:

1. Zusammenlegungsbezirk Siegen (Kreis Siegen, Kreis Olpe, K Dillkreis, Kreis Wittgenstein, Stadt Lüdenscheid, Kreis Altena, R Meschede, Kreis Arnsberg, Kreis Brilon).

2. Zusammenlegungsbezirk Limburg a. Lahn (Areis Limburg, Unterla freis, Oberlahnfreis, Kreis Westerburg, Kries St. Goarshausen, O

westerwalderfreis, Untertaunusfreis).

3. Zusammenlegungsbezirk Gießen (die hessischen Gebiete: Stadt Gief Kreis Gießen, Kreis Alsfeld, Kreis Schotten, Kreis Weglar, Kreis Fr berg, Kreis Budingen, Kreis Lauterbach und die preußischen Kre Areis Julda, Areis Gersfeld).

4. Zusammenlegungsbezirk Frankfurt a. M. (Stadt Frankfurt a. Kreis Höchst, Stadt Hanau, Kreis Hanau, Obertaunustreis, Kr Ufingen, Kreis Gelnhausen, Kreis Schlüchtern und der hessische Kr

Offenbach).

5. Zusammenlegungsbezirk Mainz (die hessischen Gebiete: Stadt Mai Kreis Mainz, Kreis Bingen, Kreis Gr. Gerau und die preußischen C biete: Stadt Wiesbaden, Kreis Wiesbaden, Rheingaufreis).

#### Lebensmittel pflanglichen Urfprungs.

6. Busammenlegungsbezirk Worms (die heffischen Gebiete: Stadt Worms. Preis Worms, Kreis Mizen, Kreis Bensheim, Kreis Oppenheim, Kreis Seppenheim).

7. Jusammenlegungsbezirk Darmstadt (bie hessischen Gebiete: Stadt Darmstadt, Kreis Darmstadt, Kreis Dieburg, Kreis Erbach).

#### Artifel II.

Bur näheren Ausführung der Berordnung wird bestimmt:

Bezeichnung der Organe.

§ 1. Die Kommissare führen die Bezeichnung "Zusammenlegungskommissar für das Brauereigewerbe zu .....", die Ausschüsse die Bezeichnung "Bezirks-ausschuß (Zusammenlegungsausschuß) für das Braugewerbe zu .....", die Bertrauensleute die Bezeichnung "Bertrauensmann der Brauereiarbeiter bei dem Bezirtsausschuß (Zusammenlegungsausschuß) zu .....".

#### Ausschüsse.

8 2. Der Zusammenlegungstommissar bestimmt die Zahl der Mitglieder der Ausschüffe. Der Borsitzende der Ausschüsse wird von dem Zusammenlegungs= kommissar bei der Ernennung der Mitglieder bezeichnet.

Der Vorsitzende vertritt den Ausschuß nach außen und nimmt die ihm gegen-

über abzugebenden Erklärungen entgegen.

Der Borsitzende beruft die Sitzungen im Wege schriftlicher Einladungen. Zu jeder Sitzung find der Zusammenlegungskommissar sowie die von ihm bezeichneten Stellen einzuladen. Der Kommiffar, sein Bertreter sowie die Bertreter anderer Stellen haben beratende Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Zusammenlegungskommissar kann dem Ausschuß nähere Anweisungen über das von ihm zu beachtende Verfahren geben.

#### Busammenlegungsplan.

§ 3. Die Aufforderung an den Bezirksausschuß zur Ginreichung des Zusammenlegungsplans sowie die Einreichung des Plans und seine Mitteilung an die Brauereibetriebe und den Vertrauensmann erfolgt durch eingeschriebenen Brief. Einwendungen gegen den Plan sind schriftlich geltend zu machen.

It die Anhörung des Zusammenlegungsausschusses geboten, so wird der Plan von dem Kommissar dem Vorsitzenden des Zusammenlegungsausschusses zwecks

Berbeiführung einer Beschluffassung vorgelegt.

Der festgesetzte Plan wird von dem Kommissar unterschriftlich vollzogen: eine von ihm beglaubigte Abschrift ist dem Vorsihenden des Bezirksausschusses, dem Bertrauensmann und, wenn der Plan dem Zusammenlegungsausschuß vorzulegen war, auch dem Vorsitzenden dieses Ausschusses und dem bei ihm bestellten Bertrauensmanne burch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

#### Austunftspflicht.

§ 4. Der Zusammenlegungskommissar wird hiermit auf Grund der Verord= nung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 ermächtigt, von Brauereibetrieben seines Bezirkes Auskunft über die für die Zusammenlegung in Betracht kommenden Berhältnisse zu verlangen sowie etwa ersorderliche Nachprüsungen im Sinne des § 3 der angezogenen Verordnung vorzunehmen.

Zwangsweise Zusammenlegung. § 5. Eine beglaubigte Abschrift ber vom Zusammenlegungskommissar festgesehten Bedingungen des Lohnbrauverhaltniffes ift den beteiligten Brauereis betrieben durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

je: 02., eis

Stadt stadt.

Stadt eniche

otiche

ischen

thien=

bezirt

lern).

Stadt

treis

Preis

treis

lenz,

treis

ster=

ein=

reis

ern=

aar=

reis

fen=

reis

reis

hn=

er=

en.

ed=

eis

nz, de=

17

Die Sagung einer gemäß § 6 Abf. 1 Rr. 2 ber Berordnung errichteten Gef schaft ist von dem Zusammenlegungskommissar auf Kosten der Gesellschaft Deutschen Reichsanzeiger bekanntzumachen.

Berechnung ber Braufteuer.

§ 6. Zum Zwecke der Einzelberechnung der Brausteuer ist in den vorgeschi benen Steuer-Anmelbungen und Steuerbüchern nach näherer Anordnung Steuerbehörde bei jedem Eintrag ersichtlich zu machen, wieviel von der bor tragenen Brauftoff- und Biermenge auf jede beteiligte Brauerei entfällt.

#### Anordnungen des Direktoriums der Reichsgetreid stelle zur Ausführung des § 5 Abs. II der Verordnung üb die Malzkontingente der Bierbrauereien und den Mal handel vom 20. November 1917.

Bom 13. Dezember 1917.

Umrechnungsverhältnis von Malz und Getreibe.

Auf je 75 kg der für die einzelnen Bierbrauereien festgesetzten Gerstenma kontingente entfallen 100 kg Gerste, auf je 75 kg ber festgeseten Beizenma kontingente 100 kg Weizen.

Bestandsaufnahme.

Die Brauereien haben den für sie zuständigen Steuerbehörden auf dem be der Reichsgetreidestelle vorgeschriebenen Formblatt bis zum 15. Januar 19 anzuzeigen, welche Mengen Gerfte, Weizen, Gerften- und Weizenmalz sich a 31. Dezember 1917 um 12 Uhr Nachts in ihrem Besitz befanden. Mis im Bes der Brauereien befindlich gelten alle Getreide- und Malzmengen, die der Brauer jur Berarbeitung zu Bier zur Berfügung stehen, das sind alle Mengen, die fi

a) bei der Brauerei selbst,

b) in eigener oder fremder Mälzerei befinden, und

e) solche Mengen, die der Brauerei von der Reichsgetreidestelle Geschäft abteilung bei einem Kommunalverband oder Kommissionar zur Be fügung gestellt sind.

### Derordnung über die Malzkontingente der Bier brauereien und den Malghandel.

Bom 20. November 1917.

§ 1. Die Bierbrauereien dürfen in der Zeit vom 1. Oftober 1917 ab in jeden Kalendervierteljahre nur 10 Hundertteile, die Bierbrauereien in Bahern rechts de Rheins 15 Hundertteile der Malzmenge zur Herstellung von Bier verwenden, bi sie in dem entsprechenden Kalendervierteljahre der Jahre 1912 und 1913 durch chnittlich verwendet haben. Jedoch durfen Bierbrauereien, deren vierteljährlich durchschnittliche Malzverwendung in den Jahren 1912 und 1913 40 Doppelzentne nicht überstiegen hat, 12 hundertteile, in Bahern rechts des Rheines 16 hundertteile verwenden. Bierbrauereien, beren vierteljährliche durchschnittliche Malzverwen dung 40 Doppelzentner überstiegen hat, dürfen mindestens 4,8 Doppelzentner in Bahern rechts des Rheines 6,4 Doppelzentner im Bierteljahre verwenden

In den Fällen des § 2 Sah 2 und 3 der Bekanntmachung, betreffend Ein schränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien, vom 15. Februar 1916 dürsen die Bierbrauereien ein Sechstel, die Bierbrauereien in Bayern rechts des Rheines ein Biertel der Menge verwenden, die die Steuerdirektivbehörde fest-

Die zuständige Steuerbehörde sett für jede Bierbrauerei die Malamengen fest, die nach § 1 in den einzelnen Kalendervierteljahren zur Herstellung bon

Bier verwendet werden dürfen (Malzkontingent).

3. Dat eine Bierbrauerei in einem Kalendervierteljahr ihr Malzkontingent nicht voll verwendet, so darf sie den ersparten Teil in den folgenden Vierteljahren

des mit dem 30. September endenden Kontingentjahres verwenden.

Soweit die für das lette Vierteljahr eines Kontingentjahrs festgesetten Malemengen nicht verwendet find, durfen fie in dem folgenden Kontingentjahre ver-

PII-

im

10:

der

ge=

e=

3=

111

18

m

ei

th

§ 4. Die Übertragung von Malzkontingenten, auch wenn der Brauereibetrieb oder das Gigentum am Brauereigrundstude mitübertragen wird, auf andere Bierbrauereien ist nur innerhalb des nämlichen Brausteuergebiets und nur zum 3mede der eigenen Bermendung im Betriebe der erwerbenden Bierbrauerei zuläffia. Sie bedarf im Gebiete ber Norddeutschen Brausteuergemeinschaft ber Genehmiauna der Reichsgetreidestelle, Kontingentstelle, in Berlin, in den übrigen Braufteuergebieten der Genehmigung der von der Landeszentralbehörde bestimmten Stelle. Die Genehmigung soll nur erteilt werden, soweit auf seiten der übertragenden Bierbrauerei ein wichtiger Grund zu der Übertragung vorliegt und wenn die für die Dauer der Übertragung auf das Kontingent bereits gelieferten oder 211= geteilten Getreide= oder die entsprechenden Malzmengen mitveräußert werden.

Diese Bestimmungen gelten rückwirkend für alle seit dem 15. August 1917

erfolgten Ubertragungen.

§ 5. Der Reichskanzler bestimmt, inwieweit und in welcher Zeitfolge die Bierbrauereien mit Getreide beliefert werden. Er kann über die Bermälzung des

gelieferten Getreides Bestimmungen treffen.

Das Direktorium der Verwaltungsabteilung der Reicksgetreidestelle hat die Mengen an Getreide, die auf die einzelnen Bierbrauereien gemäß dem Malztontingent entfallen, festzuseten und die zur Durchführung und Überwachung der Belieferung und der Verwendung erforderlichen Anordnungen zu treffen. Es fann Bierbrauereien, die sich in der Befolgung der ihnen nach dieser Verordnung obliegenden Pflichten unzuverlässig erwiesen haben, von der Belieferung aus-

Die Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, hat den Bierbrauereien die sestgesetzen Mengen zu liefern und, soweit sie die Mengen im eigenen landwirtschaftlichen Betriebe geerntet haben, auf Antrag aus der eigenen Ernte freizugeben.

§ 6. Verträge, durch die eine Verpflichtung zur Lieferung oder zum Bezuge von Bier über das zur Zeit des Bertragsabschlusses laufende Kontingentjahr hinaus begründet wird, durfen nicht vor dem 15. August und nur für die Dauer des nächstfolgenden Kontingentjahres abgeschlossen werden. Dies gilt nicht für solche Berträge zwischen Bierbrauereien untereinander.

Berträge der im Abs. 1 bezeichneten Art, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung, aber nach dem 15. Februar 1915 abgeschlossen sind, sind insoweit nichtig, als sie eine Berpflichtung zur Lieferung oder zum Bezuge von Bier über

den 1. Oftober 1917 hinaus begründen.

§ 7. Uber das zugeteilte Getreide oder das daraus hergestellte Malz dürsen Beräußerungs- und Erwerbsgeschäfte nur abgeschlossen werden, wenn gleichzeitig der entsprechende Teil des Kontingents gemäß § 4 mitübertragen wird. Mälzereien haben das gesamte hergestellte Malz an den Betrieb zurückzuliesern, aus dessen Kontingent das vermälzte Getreide herrührt.

§ 8. Als Malz im Sinne der Berordnung ist sowohl Gersten- wie Weizenmalz

anzusehen.

§ 9. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser

rendrandameterocelardand.

ordnung zulaffen.

§ 10. Bestimmungen zur Aussührung des § 4 können für das Gebis Norddeutschen Brausteuergemeinschaft von dem Reichskanzler, für die in Brausteuergebiete von den Landeszentralbehörden erlassen werden.

Im übrigen erlassen die Landeszentralbehörden die Bestimmungen zur

führung dieser Verordnung.

§ 11. Die Landeszentralbehörden können anordnen, daß landesze festgesette Rechte der Bierbrauer auf Ausschank des eigenen Erzeugnisses sa Dauer der gesetlichen Einschränkung der Malzverwendung auch auf fremdes ausgedehnt werden.

§ 12. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Gelbstrafe bis zu

tausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer mehr als die zulässige Malzmenge verwendet,

2. wer den Vorschriften in §§ 4, 6, 7 oder den auf Grund des § 5 getros Anordnungen oder den gemäß § 10 erlassenen Ausführungsbmungen zuwiderhandelt.

Neben der Strase kann auf Einziehung der Früchte oder Erzeugnisse werden, auf die sich die strasbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie

Täter gehören oder nicht.

§ 13. Die Verordnung vom 15. Februar 1915, betreffend Einschräder Malzverwendung in den Vierbrauereien, vom 31. Januar 1916 über die Februag der Malz- und Gerstenkontingente der gewerblichen Vierbrauereie die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 31. Oktober 1916, vom 16. März 1916, betre übertragung von Malzkontingenten, und vom 4. Mai 1916 über das Verbraalzhandels werden aufgehoben.

§ 14. Diese Berordnung tritt mit dem Tage der Berkundung in Rraft.

Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichskanzler.

#### Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Malzkontingente der B brauereien und den Malzhandel vom 20. November 1

Bom 19. Dezember 1917.

(Auf Grund des § 10 Abf. 1 der Verordnung über die Malzkontingente der brauereien und den Malzhandel vom 20. November 1917 für das Gebiet der deutschen Braufteuergemeinschaft.)

§ 1. Bierbrauereien, die gemäß § 4 der Berordnung über die Malzkontin der Bierbrauereien und den Malzhandel vom 20. November 1917 ihr Maltingent ganz oder teilweise auf andere Bierbrauereien zur eigenen Berwer in deren Betrieb übertragen, haben bei der Keichsgetreidestelle, Kontingent in Berlin W 50, Tauenhienstraße 10, schriftlich den Antrag auf Genehm der Übertragung zu stellen.

In dem Antrag sind anzugeben:

1. die Art und Sohe sowie der Preis des zu übertragenden Konting

2. der Zeitraum, für welchen die Übertragung erfolgt:

3. die für die Dauer der Übertragung bereits zugefeilten, gelieferten freigegebenen Getreidemengen und, falls diese bereits vermälzt sin entsprechenden Malzmengen, serner der Einstandspreis derselben

4. der Grund für die Übertragung.

Außerbem muß dem Antrag eine Bescheinigung der zuständigen Steuerbehörde darüber beigefügt werden, daß das Malziontingent, dessen Übertragung genehmigt werden soll, der Bierbrauerei für den Zeitraum, für welche die Übergenehmigt bolgt, unter Berücksichtigung der bereits verwendeten Malzmenge noch rragung etjus jieht und von der Steuerbehörde bis zur Genehmigung der Übertragung gesperrt ift.

Die Reichsgetreidestelle, Kontingentstelle, kann weitere Angaben und Nachweise verlangen. Sie kann die Benutung von Vordrucken vorschreiben.

§ 2. Die Genehmigung zur Übertragung kann an Bedingungen geknüpft werden, zu deren Einhaltung die Bierbrauereien verpflichtet sind. Als Bedingung soll insbesondere die Sicherstellung der Belieferung der Kunden der veräußernden burch die erwerbende Bierbrauerei auferlegt werden.

Die Genehmigung soll in der Regel nur für das laufende und vom 15. August

an für das nächstfolgende Kontingentjahr erteilt werden.

It die veräußernde oder erwerbende Bierbrauerei in einem Begirke gelegen, für den der Zusammenlegungsplan gemäß der Berordnung über die Zusammenlegung von Brauereibetrieben vom 2. November 1917 endgültig festgesett ift, so foll vor der Genehmigung der Zusammenlegungskommission gehört werden.

Bei der Berechnung der Malzmenge, die der gelieferten oder freigegebenen Getreidemenge entspricht, wird, sofern nicht nachweislich ein anderes Bermalzungsergebnis erzielt ift, das Umrechnungsverhälfnis zugrunde gelegt, nach dem von dem Direktorium der Berwaltungsabteilung der Reichsgetreidestelle Die Mengen an Getreide, die auf das Kontingent entfallen, fesigesett sind.

§ 5. Der Preis des Kontingents darf 100 Mark für den Doppelzentner nicht

überfteigen.

Ber-

t ber

rigen

Mus.

chtlin

ir die

Bier

zehn-

ferten

estim.

tannt dem

ntuno

erab.

n für ffend

t des

Den

ter=

917.

laton=

idung

igung

ents;

odet

o, die

Die Reichsgetreidestelle, Kontingentstelle, ift berechtigt, zur Deckung ihrer Untoften von der erwerbenden Bierbrauerei eine Gebühr in Höhe von 2 Mark

für den Doppelzentner zu erheben.

Für die mitzuliefernde Getreide- oder Malzmenge darf nicht mehr als der nachgewiesene Einstandspreis nebst fünf vom Hundert Jahreszinsen vom Tage der Aufwendung an bezahlt werden. Bei Getreide eigener Ernte gilt als Einstands= preis der zur Zeit der Freigabe durch die Reichsgetreidestelle in Berlin geltende Böchstpreis zuzüglich der für die Freigabe entrichteten Gebühren. Für Malz, das von einer Bierbrauerei in eigener Malzerei hergestellt ift, barf tein höherer Malzungslohn als 8,50 Mark für hundert Kilogramm Malz berechnet werden.

6. Die Reichsgetreidestelle, Kontingenistelle, fordert im Falle der Genehmigung die erwerbende Bierbrauerei zur Zahlung des Preises für das Kontingent und die mitzuliefernden Getreides oder Malzmengen sowie der Gebühren auf. Rach deren Eingang ergeht an die veräußernde Bierbrauerei die Aufforderung, der erwerbenden Bierbrauerei das Getreide oder das Malz, das mitübertragen wird, zu liefern. Zugleich veranlaßt die Reichsgetreidestelle, Kontingentstelle, die Abschreibung des Kontingents bei der für die veräußernde Bierbrauerei zuständigen Die Steuer= Steuerbehörde unter Mitteilung der erwerbenden Bierbrauerei. behörde darf die Abschreibung erft vornehmen, wenn die veräußernde Bierbrauerei nachgewiesen hat, daß sie der erwerbenden Bierbrauerei das Getreide oder Malz geliefert hat. Die erfolgte Abschreibung teilt sie der für die erwerbende Bierbrauerei zuständigen Steuerbehörde mit. Diese bewirkt die Zuschreibung des Kontingents und teilt der Reichsgetreidestelle, Kontingentstelle, die erfolgte Zu-Die Reichsgetreidestelle, Kontingentstelle, bewirkt alsdann die schreibung mit. Auszahlung des Breises, soweit er nicht gestundet oder verrechnet ist, an die veraußernde Bierbrauerei. Die von dem Eingang des Preises dei der Reichsgetreidetelle, Kontingentstelle, bis zur Auszahlung aufgelaufenen Bankzinsen fallen der veräußernden Bierbrauerei zu.

§ 7. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in K Sie treten an die Stelle der Bekanntmachung zur Aussührung des § 4 der ordnung über die Malz- und Gerstenkontingente der Bierbrauereien sowie Malzhandel vom 7. Oktober 1916 vom 8. Dezember 1916.

#### Derordnung über höchstpreise für hafernährmittel und Teigwar Vom 6. November 1917.

(Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Vernährung vom 22. Mai 1916 / 18. August 1917.) § 1. Beim Verkaufe von Hafernährmitteln an Kleinhändler (§ 2) difolgende Preise für 100 Kilogramm nicht überschritten werden:

§ 1. Beim Verkaufe von Hafernährmitteln an Kleinhändler	(8 2)	Di'
olgende Preise für 100 Kilogramm nicht überschritten werden:	10	
bei gewöhnlichen Haferflocken		
a) lofe	81.2	0 9)
b) in Beuteln zu 250 Gramm	111.0	0
bei Haferflocken (Kindernahrung) in geschlossenen Packun	gen	
a) zu 250 Gramm	116.7	5 m
b) zu 500 Gramm	112.7	5
bei Hafermehl (Kindernahrung) in geschlossenen Packung	en '	
zu 250 Gramm	116.0	0
Die Lieferung zu diesen Preisen hat frachtfrei Station (Bahn	oder	50
es Empfängers zu erfolgen.		
§ 2. Beim Verkaufe von Hafernährmitteln an Verbraucher	(Rleir	ibar
ürfen folgende Preise nicht überschritten werden:		,
bei gewöhnlichen Haferflocken		
a) für 500 Gramm (lose)	50 9	3fen
b) für einen 250 Gramm=Beutel	33	
bei Haferfloden (Pindernahruna)		"

b) für einen 250 Gramm=Beutel 33 "
bei Haften (Kindernahrung)
a) für eine 250 Gramm=Kadung 35 Kfen
b) für eine 500 Gramm=Kadung 68 "
bei Haften (Kindernahrung)
für eine 250 Gramm=Kadung 35 Kfen

Beim Verkaufe kleinerer Mengen dürsen Bruchteile eines Pfennigs ganze Pfennige nach oben abgerundet werden.

§ 3. Hafernährmittel anderer Art ober in anderen Packungen, als in

§§ 1, 2 vorgesehen, dürfen nicht vertrieben werden.

de di

§ 4. Beim Verkaufe von Teigwaren an Kleinhändler (§ 5) dürfen folge Preise für 100 Kilogramm nicht überschritten werden:

bei	Teign	aren aus	Mehl von	einer	Musm	ahluna	bon	75	bor	n 51	mi
	für	Röhren								103	99
	"	Röhrenb	ruch							97	
0		andere I	Teigwaren Auszugm							99	
bei	Teign	aren aus	Auszugm	chl:							
	für	Röhren								141	M

des Empfängers zu erfolgen. § 5. Beim Verkaufe von Teigwaren an Verbraucher (Kleinhandel) dür folgende Preise für 500 Gramm nicht überschritten werden:

bei Teigwaren aus Mehl von einer Ausmahlung von 75 vom Sund für Röhren 62 Pfem

für Röhrenbruch	58	Pfennig,	
" andere Teigwaren bei Teigwaren aus Auszugmehl:			
für Röhren	86		,
Röhrenbruch	80	11	
" andere Teigwaren	82	. "	į
m Norkoufe kleinerer Mengen dürfen Bruchteile eines	3 Pfer	inias au	į

ganze Pfennige nach oben abgerundet werden.

§ 6. Die in dieser Berordnung sestgesetzen Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bestanntmachung vom 17. Dezember 1914 in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915, 23. März 1916 und 22. März 1917.

§ 7. Wer der Borschrift im § 3 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser

Strafen bestraft.

Ret-Berden

en.

rfen

tart.

lart,

hiffi

mig,

mig,

nig.

auf

nde

ert:

Ħ

11 7

art,

11 1

iff)

fen

Neben der Strase kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strasbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 8. Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von

ben Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Für den Berkauf von Teigwaren, die sich bereits im Handel befinden, können bis zum 30. November 1917 die Landeszentralbehörden, Kommunalverbände und Gemeinden Ausnahmen von den Borschriften in den §§ 4 und 5 zulassen.

§ 9. Die Berordnung über Höchstpreise für Hafernährmittel vom 2. No-

vember 1916 wird aufgehoben.

3 10. Diese Berordnung tritt mit dem 11. November 1917 in Kraft.

#### Bekanntmachung, betreffend Absatzverbot von Dörrobst.

Vom 20. November 1917.

(Auf Grund des § 2 der Berordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers über die Verarbeitung von Obst vom 5. August 1916/24. August 1917 und der Bekanntmachung der Reichsktelle für Gemüse und Obst über die Herstellung von Pstaumenmus, Dörrobst und Obstkraut vom 3. September 1917 wird unter Hinweis auf die Strasbestimmungen in diesen Verordnungen mit Zustimmung des Bevollmächtigten des Reichskanzlers in Abänderung unserer Bekanntmachung vom 5. Oktober 1917.)

Aller Absah von Dörrobst ist verboten. Die vorhandenen Bestände an Dörrobst werden von den zuständigen Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst aufgekauft werden.

Lohnverträge über das Dörren von Obst bedürsen in jedem einzelnen Falle der Genehmigung der zuständigen Landes-, Provinzial- oder Bezirksstelle sür

Gemüse und Obst.

Ausgenommen von den vorstehenden Vorschriften ist der Absah von Dörrobst an die stellvertretende Intendantur des IX. Armeekorps in Altona und an die Zentrale für die Beschaffung der Verpstegung der Marine in Berlin W. 10, Königin-Augustastraße 38/42, soweit abgeschlossene Verträge auf Lieferung von Dörrobst an diese Stellen bereits vorliegen. Der Abschluß neuer derartiger Lieferungsverträge ist unzulässig.

Daß das vorstehende Absatverbot für alle gewerdsmäßigen und nichtgewerds-

mäßigen Hersteller von Dörrobst gilt, wird besonders hervorgehoben.

Nur wer im Jahre weniger als 20 Doppelzentner Dörrobst nicht gewerbsmäß herstellt, bleibt vom Absatverbot unberührt. Doch wird ausdrücklich barauf bir gewiesen, daß jeder Beiterabsat von Dorrobst, das von folchen Serftellern erworbe wurde, verboten und strafbar ist wie jeder Handel mit Dorrobst überhaupt.

Ariegsgesellschaft für Obstkonserven und Marmeladen m. b. H. Berlin SW. 68, Rochstraße 6 I.

Befanntmachung, betreffend den handel mit Obst= und Rhabarberweinen Bom 10. Dezember 1917.

Auf Grund des § 2 der Berordnung über die Berarbeitung von Obst vor 5. August 1916 und der sie abandernden Verordnung vom 24. August 1917 wir mit Genehmigung des Bevollmächtigten des Reichskanzlers der Sand el mit Obff und Rhabarbermein, mit Ausnahme von Beibelbeerwein bes Sahr gangs 1917, nach Maggabe ber nachstehenden Bestimmungen freigegeben:

§ 1. Für rein herben und für gefüßten Apfelwein des Jahrganges 191

werden folgende Höchst preise festgesett: I. Beim Berkauf durch den Hersteller an den Sandel:

1. in Fässern oder offenen Gefäßen von 10 1 Inhalt und darüber ..... für 1 1 30,9 2. in offenen Gefaßen unter 10 1 Inhalt und im Aus-..... für 1 1 ,, 1,0

3. in Flaschen zu mindeftens 0,7 1 Inhalt (Flasche ift frachtfrei zurückzugeben, andernfalls zum Einstands=

preis zu vergüten) ..... für 1 %1. " 1.0. II. Beim Berkauf burch den Hersteller an den Berbraucher und beim Beiter verkauf im Groß= und Zwischenhandel:

1. in Fässern und offenen Gefäßen von 101 Inhalt und oaruber ... für 1 1 M 1,11 2. in offenen Gefäßen unter 10 1 Inhalt ... für 1 1 , 1,21 3. in Flaschen zu mindestens 0,7 1 Inhalt (Flasche ist

frachtfrei zurudzugeben, andernfalls zum Einstands-

preis zu vergüten) ..... für 1 Fl. " 1,28 III. Bei der Abgabe an den Berbraucher durch den Groß-, Zwischen- und Aleinhandel:

1. in Fässern und offenen Gefäßen von 10 1 Inhalt und ..... für 1 1 M. 1,20 2. in offenen Gefäßen unter 10 1 Inhalt ..... für 1 1 " 1,2

3. im Ausschank ..... ..... für 1 1 " 1,45 4. in Flaschen zu mindestens 0,7 1 Inhalt (Flasche ist frachtfrei zurückzugeben, andernfalls zum Einstandspreis zu vergüten) .....

..... für 1 Fl. " 1,45 Für rein herben und gesüßten Birnenwein des Jahrgangs 1917 ermäßigen sich sämtliche Preise um 10 Bf., für Mischungen von Apfel- und Birnenwein aller Art des Jahrganges 1917 tritt eine Ermäßigung obiger Preise um

§ 2. Für rein herben und für gesüßten oder suß vergorenen Apfel- oder Birnenwein früherer Jahrgänge, die nicht mindestens 9 Volumenprozent Alfohol enthalten, bleiben, auch wenn die letteren gefüßt find, die in der Befanntmachung vom 3. April 1917 festgesetzten Preise zuzüglich 10 Pfg. Zuschlag bestehen, ebenso für ausländische Apfel- und Birnenweine früherer Jahrgänge und Arten, soweit nicht die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung Berlin gemäß § 7 der angezogenen Berordnung Ausnahmen zulassen wird.

Die Preise für ausländische Apfel- und Birnenweine des Jahrganges 1917 bestimmt die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung Berlin.

§ 3. Süß vergorene Apfels und Birnenweine aller Jahrgänge, die 9 Volumensprozente oder mehr Alkohol enthalten, dürfen, auch wenn sie gesüßt sind, von Herstellern und Händlern nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Weinobstschauf und Werteilung, G. m. b. H. Berlin, abgesetzt werden. Hersteller und Händler, die sich im Besitz solcher Obstweine besinden, haben ihre gesamten Bestände daran bei der Kriegsgesellschaft für Weinobstschauf und Werteilung, G. m. b. H. Berlin SW. 68, Kochstr. 6 III, dis zum 28. Dezember 1917 anzusmelden.

§ 4. Für die folgenden Beerenweine und für Rhabarberwein des Jahr-

oanges 1917 werden nachstehende Höchstpreise festgesett:

I. Beim Berkauf durch den Hersteller	Rhabarberw.	Johannisbeerw. Stachelbeerw.	Brombeerw. Himbeerw., Kirschw.	Erbbeerm.
an den Handel:	Ma	Ma	M.	Ma.
1. in Fässern oder offenen Gefäßen von 10 1 Inhalt und darüber für 1 1	0,80	1,70	1,80	2,—
2. in offenen Gefäßen unter 101 In=				
halt und im Ausschank für 1 1 3. in Flaschen zu mindestens 0,71 In-	0,90	1,85	1,95	2,15
halt (Flasche ist frachtfrei zurückzugeben,				
anbernfalls zum Einstandspreis zu versgüten) für 1 Fl.	0,90	1,85	1,95	2,15
II. Beim Berkauf durch den Hersteller	0,00	1,00	1,00	4,10
an den Verbraucher und beim Weiterver-		,		
fauf im Groß- und Zwischenhandel: 1. in Fässern und offenen Gefäßen				
von 10 l Inhalt und darüber für 1 1	1,—	2,—	2,10	2,30
2. in offenen Gefäßen unter 10 1 In= halt für 1 1	1,10	2,10	2,20	2,40
3. in Flaschen zu mindestens 0,71 In-				
halt (Flasche ist frachtfrei zurückzugeben, andernfalls zum Einstandspreis zu ver=				
güten) für 1 Al.	1,10	2,10	2,20	2,40
III. Bei der Abgabe an den Berbraucher durch den Groß-, Zwischen- und Klein-				
handel:				
1. in Fässern und offenen Gefäßen von 10 1 Inhalt und darüber für 1 1	1,05	2,10	2,20	9.40
2. in offenen Gefäßen unter 10 1 In-	1,00	4,10	4,40	2,40
9 km 07 257 x	1,10	2,15	2,25	2,45
4. in islaimen zu mindestens 0.71 Sn=	1,30	2,50	2,75	3,—
guit (Flasche ist frachtfrei zurückzugeben.				
andernfalls zum Einstandspreis zu vers güten) für 1 Fl.	1,30	2,50	2.75	3,—

§ 5. Beerenweine und Rhabarberweine aller früheren Jahrgänge so ausländische Beerenweine und Khabarberwein früherer Jahrgänge und Ar soweit nicht die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung Versür diese letzteren gemäß § 7 der Bekanntmachung vom 3. April 1917 Ausnahm zulassen wird, dürsen nur zu Preisen abgesetzt werden, die unter den in § 4 gesetzten Höchsttpreisen liegen. Die Preise für ausländischen Beeren- und Rhal berwein des Jahrganges 1917 bestimmt die Reichsstelle für Gemüse und Obst, pwaltungsabteilung Berlin.

§ 6. Beim Verkauf in kleineren als 0,7 l fassenden Flaschen (vergl. §§ 1 4) müssen die Preise entsprechend ermäßigt werden. Bei Abgabe in kleinen Men in Flaschen oder offen darf der Preis auf 5 Pfg. nach oben abgerundet werden.

§ 7. Sämtliche Preise gelten für Hersteller ab Bahn- oder Schiffsstat des Herstellungsortes, für Händler ab Bahn oder Schiffsstation des Händler ab Bahn oder Schiffsstation des Händler gestellungsort oder am Orte des Händlers für Hersteller händler frei Haus des Käufers, soweit dies dem Ortsgebrauch entspricht. Flaschenpreis gilt ohne Flasche und ohne Verpackung, diese dürsen nur in Höhe Selbstkosten in Rechnung gestellt werden. Sonstige Zuschläge irgendwelcher dürsen nicht erhoben werden.

§ 8. Die Hersteller haben die Verpflichtung, zu niedrigeren als den angeführ Preisen abzugeben, wenn der Gestehungspreis sich an Hand der Einkäuse der Kware niedrigerer stellt, die Händler desgleichen, wenn seitens der Hersteller z

drigere Preise zur Berechnung gelangten.

§ 9. Die Landesstellen für Gemüse und Obst dürsen im Einverständ mit der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Berwaltungsabteilung niedrige für den Ausschant jedoch höhere Preise festsehen. Insbesondere liegt es den Land stellen ob, niedrigere Preise für landesüblich gewässerte Apsels und Birnenwe sestzusehen.

§ 10. Über die Freigabe des Handels mit Heidelbeerwein des Jaganges 1917 und die Festsetzung der Preise dafür werden besondere Bestimmungergehen. Bis dahin ist der Absat von Heidelbeerwein des Jahrganges 1917 t

boten.

§ 11. Obstweine des Jahrganges 1917, die aus bei der Kriegsgesellsch für Weinobst-Einkauf und «Verteilung, G. m. b. H., Verlin, bisher nicht an meldeten Betrieben sowie aus nicht gewerblichen Betrieben herrühren, dürfen n wie vor nicht abgesetzt werden. Im übrigen wird die Bekanntmachung vom 1. Aug 1917 aufgehoben.

§ 12. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 9 der Verordnung über die Varbeitung von Obst vom 5. August 1916 und der sie abändernden Verordnu

bom 24. August 1917 bestraft.

§ 13. Diese Bestimmungen treten am Tage ihrer Bekanntgabe im Reid anzeiger in Kraft.

Kriegsgesellschaft für Weinobst-Sinkauf und -Verteilung, G. m. b. H.

#### Bekanntmachung über den Verkehr mit Saat= und Steckzwiebeln zu Saa zwecken und deren höchstpreise.

Vom 15. November 1917.

(Auf Grund der §§ 4, 11 und 12 über Gemüse, Obst und Südfrüchte von 3. April 1917.)

§ 1. Im Gebiet des Deutschen Reiches dürfen Saat- und Steckzwiebeln Saatzwecken nur gegen Saatkarte und mit Genehmigung der zuständigen Lande

stellen für Gemüse und Obst (in Preußen der Provinzials und Bezirksstellen für Gemüse und Obst) abgesetzt werden. Die genannten Stellen erlassen die näheren Bestimmungen über die Saatkarte und über die Boraussetzungen, unter benen die

Genehmigung zu erteilen ist.

5% Suppengrün

ten.

nen

gen

en.

Urt

re,

er-

uft

19=

1=

§ 2. Die Bestimmungen des § 1 Absat 2 der Bekanntmachung der Keichsstelle für Gemüse und Obst über Höchstreise für Gemüse vom 5. September 1917 (Reichsanzeiger vom 6. September 1917), nach welcher Saatzwiedeln dis zum Gewicht von 3 Gramm für das Stück nicht unter die Höchstreise für Zwiedeln sallen, wird aufgehoben und statt dessen bestimmt: Soweit Saat- und Steckzwiedeln nach § 1 dieser Bekanntmachung zu Saatzwecken gegen Saatkarte und mit Genehmigung der zuständigen Stellen abgesetzt werden, dürsen beim Verkauf durch den Etzeuger die nachstehenden Sähe je Zentner nicht überschritten werden:

fiir G	Saatzwiebeln	18	M.
für G	Steckmiebeln:		
	1. längliche und ovale:		
	Größe I unter 1½ cm Durchmesser	100	M.
	Größe II 1½ bis 2 cm Durchmesser	80	11
	Größe III 2 bis 2½ cm Durchmesser	60	11
A Contract of	2. plattrunde (füddeutsche):		
	Größe I unter 2 cm Durchmesser	120	M.
	Größe II 2 bis 2½ cm Durchmesser	100	"
	Größe III 2½ bis 3 cm Durchmesser	80	11
§ 3	d. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung i		
	Reichsstelle für Gemüse und Obst.		

#### Bekanntmachung, betreffend Absatz von Dörrgemüse.

Vom 22. November 1917.

Auf Grund von § 2 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse vom 5. August 1916 wird mit Genehmigung des Bevollmächtigten des Reichskanzlers solgendes bestimmt:

§ 1. 1. An Stelle der im § 2 der Bekanntmachung der Kriegsgesellschaft über den Absatz von Dörrgemüse vom 1. Februar 1917 (Reichsanzeiger Rr. 32) festgesetzten Absatzeise dürsen die Hersteller von Dörrgemüse beim Absatz solgende Preise nicht überschreiten:

R.		
R.		
,,		
,		
-		
für 100 kg		
netto		
304 998.		
0		

5% Suppengrun

2. Die herstellung von Mischgemuse ohne Beimischung von Suppengr ist zulässig.

3. Die Preise gelten für sorgfältig und sauber geputte Ware, blanchiert of

nicht blanchiert, unverpact ab Herstellungsort.

4. Für die Verpadung in Kisten ist ein Aufschlag bis zu 20 M., in Jute- of Papiergewebesäden bis zu 15 M., in Kreppsäden und vierfach geklebten Papiersäd bis zu 10 M. für je 100 kg zulässig.

5. Für Gemüsemehle und Gemüsepulver darf für Nachtrocknung und B mahlung ein Zuschlag von 60 M. für 100 kg zu den in § 1 festgesetzten Absatzreif

berechnet werden.

Gemüsemehle oder Gemüsepulver aus minderwertigem Dörrgemüse ob aus minderwertigen Abfällen von Dörrgemuse durfen nicht hergestellt werde

6. Soweit nach den näheren Bestimmungen der Landeszentralbehörden ! weitere Berteilung des Dörrgemuses seitens der in § 1 Abs. 2 der Bekanntmachu der Kriegsgesellschaft vom 1. Februar 1917 (Reichsanzeiger Nr. 32) bezeichnet Stellen dem Groß- und Rleinhandel überlaffen wird, durfen im Großhandel höchfter 71/2%, im Kleinhandel höchstens weitere 20% zu den in § 1 festgesetzten Preise hinzugeschlagen werden.

§ 2. Die Bestimmungen der §§ 1 und 3 der Bekanntmachung der Krieg. gesellschaft über den Absatz von Dörrgemüse vom 1. Februar 1917 (Reichsanzeige nr. 32) sowie der Schiedsgerichtsordnung für Streitigkeiten aus der Lieferung vo

Dörrgemüse bleiben unberührt.

§ 3. Auf die Strafbestimmungen der vorgenannten Berordnung vom 5. Augu 1916 wird ausdrücklich hingewiesen.

Rriegsgesellschaft für Dörrgemüse m. b. S.

#### Befanntmachung zur Ausführung der Verordnung über den Verfehr mit 3uder.

Bom 4. Dezember 1917.

(Auf Grund der Berordnung über den Berkehr mit Zuder vom 17. Oktober 191 und der Ausführungsbestimmungen bom 18. Oftober 1917.)

Der in der Bekanntmachung zur Ausführung der Berordnung über den Berkehr mit Zuder bom 23. Oftober 1917 in Anlage 3 unter Nr. 6 für Groß Gerau und Groß Umstadt in Spalte 2 angegebene Preis wird dahin berichtigt, daß an Stelle ber Rahl "31,45" die Rahl "31,50" tritt.

#### Derordnung über Kunsthonig. Bom 7. Dezember 1917.

(Auf Grund der Berordnung über Kriegsmagnahmen zur Sicherung der Bolisernährung vom 22. Mai 1916/18. August 1917.)

§ 1. Kunfthonig darf nur in fester Form hergestellt werden. Er darf nur in fester Form und nur unter der Bezeichnung als Kunsthonig unter Ausschluß von Bezeichnungen, die den Eindruck echten Honigs erweden konnen, in den Berkehr gebracht werden.

Runfthonig darf zur gewerbsmäßigen Herstellung anderer Nahrungsmittel

nicht verwendet werden.

er)

er

en

er

n.

ie

115

13 115

11

§ 2. Der Preis für Kunfthonig barf beim Berkaufe durch den Hersteller. soweit nicht unmittelbar an Rleinhandler ober Berbraucher verkauft wird (§ 3). einschließlich Verpadung für je 50 Kilogramm Reingewicht nicht übersteigen:

bei Lieferung in Paketen oder Dosen mit einem Inhalt bis zu 1 Kilogramm ... ..... 58,25 Mark,

bei Lieferung in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr

als 1 Rilogramm ..... 53.75 Die Preise schließen die Kosten der handelsüblichen Verpackung und der Ver-

sendung bis zur Station (Bahn ober Schiff) des Empfängers ein.

8 3. Der Preis für Kunsthonig darf beim Berkauf an Kleinhändler (§ 4) somie beim Verkaufe durch den hersteller an Verbraucher einschließlich Verbachung für je 50 Kilogramm Reingewicht nicht übersteigen:

bei Lieferung in Paketen oder Dosen mit einem Inhalt bis zu 1 Kilo-

als 1 Kilogramm ..... . 58.75 Diese Preise gelten frei Lager, Laden oder Wohnung des Empfängers und

ichließen die Koften der handelsüblichen Berpackung ein.

§ 4. Der Preis für Kunfthonig darf beim Berkauf an Verbraucher (Kleinhandel), abgesehen vom Falle des Verkaufs durch den Hersteller (§ 3), für 1 Pfund Reingewicht nicht übersteigen:

bei Abgabe in Vaketen oder Dosen mit einem Inhalt bis zu 1 Kilogramm ..... 75 Pfennig, im übrigen ...... 73

Bei Abgabe in Paketen ober Dosen gilt der Preis einschließlich Verpadung. Beim Berkaufe kleinerer Mengen dursen Bruchteile eines Pfennigs auf

ganze Pfennig abgerundet werden.

§ 5. Die Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Söchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung bom 17. Dezember 1914 in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. 3a= nuar 1915 usw.

§ 6. Auf die Einfuhr von Kunsthonig, Zuckersirup, flüssiger Raffinade und ähnlichen zuckerhaltigen Aufstrichmitteln finden die Bestimmungen in den §§ 20 bis 25 der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit

Buder vom 18. Oktober 1917 entsprechende Unwendung.

Die Durchfuhr der im Abs. 1 bezeichneten Erzeugnisse durch das Gebiet des

Deutschen Reichs ist verboten.

§ 7. Die Reichszuckerstelle kann von den Vorschriften dieser Verordnung mit Genehmigung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts Ausnahmen zulassen.

§ 8. Wer den Vorschriften im § 1 oder den Vorschriften über die Einfuhr (§ 6 Abs. 1) zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Gelbstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter

gehören oder nicht.

§ 9. Diese Berordnung tritt mit dem 12. Dezember 1917 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Berordnung über Kunsthonig vom 14. November 1916 außer Kraft.

# Derordnung über Kaffeeersakmittel.

#### Bom 16. November 1917.

(Auf Grund ber Berordnung über Kaffee, Tee und Kafao vom 11. November 1915 / 4. April 1916.)

§ 1. Ber Kaffeeersahmittel in nicht verpackter Form (lose Ware) an Berbraucher abgibt, ist verpflichtet, durch deutlich sichtbaren Aushang in den Verkaufträumen den Ramen oder die Firma und den Ort der gewerblichen Hauptniederlassung desjenigen, der die Bare herstellt, sowie den Kleinhandelspreis bekanntaugeben.

Für Kaffeeersahmittel, die in Packungen oder Behältnissen an Berbraucher abgegeben werden, bleiben die Vorschriften der Verordnung über die äußere Renn-

zeichnung von Waren vom 26. Mai 1916 unberührt.

§ 2. Als Kaffeeersakmittel im Sinne dieser Verordnung gelten auch Mischun-

gen von solchen mit Bohnenkaffee.

Das Bermischen von Kaffeeersatmitteln aus Getreide oder Malz mit anderen Raffeeersammitteln ift nur mit Genehmigung des Kriegsausschusses für Raffee Tee und deren Erfahmittel, G. m. b. S. in Berlin zuläffig.

§ 3. Der Preis für Raffeeersamittel aus Getreibe ober Malz darf nicht

übersteigen:

a) beim Berkauf an Großhändler für Ware in geschlossenen Packungen ober Behältnissen 44,30 Mark für 50 Kilogramm, für lose Ware 37,75 " " 50 " ; b) beim Verkauf an Kleinhändler für Ware in geschlossenen Packungen oder

Behältnissen 48,00 Mark für 50 Kilogramm, für lose Ware 42,00 " " 50 " "

e) beim Berkauf an Berbraucher (Kleinhandel)

für Ware, die in geschlossenen Backungen ober Behältnissen an den Rleinhändler geliefert worden ift .. 56 Pfennig für 1 Pfund. für andere Ware ..... 52 Beim Berkaufe kleinerer Mengen dürfen Bruchteile eines Pfennigs

auf ganze Pfennige nach oben abgerundet werden.

§ 4. Der Preis für andere Raffeeersatmittel darf nicht übersteigen:

2) beim Berkauf an Großhandler

für Ware in geschlossenen Packungen oder

Behältnissen ......... 68,50 Mark für 50 Kilogramm, für lose Ware ...... 61,25 " " 50 "

b) beim Verkaufe an Kleinhändler

für Ware in geschlossenen Packungen oder

Behältnissen 72,50 Mark für 50 Kilogramm, für lose Ware 66,75 " " 50 " ;

e) beim Berkauf an Berbraucher (Kleinhandel)

für Ware, die in geschlossenen Packungen ober Behältnissen an den Kleinhändler geliefert worden ist 84 Pfennig für 1 Pfund, für andere Ware ..... 80

Beim Berkaufe kleinerer Mengen dürfen Bruchteile eines Pfennigs auf ganze Pfennige nach oben abgerundet werden.

Der Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und beren Ersahmittel, G. m. b. H. in Berlin kann mit Genehmigung des Staatssekretars des Kriegsernährungsamts für die Preise von Feigenkaffee und Raffeeeffenzen abweichenden Bestimungen treffen.

§ 5. Beim Berkauf an Großhändler und Kleinhändler hat die Lieferung ju den festgesetzten Preisen frachtfrei Station (Bahn oder Schiff) des Empfängers

einschließlich Verpactung zu erfolgen.

§ 6. Wer Stoffe zur Verarbeitung auf Raffeeersatzmittel durch den Kriegsausschuß zugewiesen erhält, hat die von ihm hergestellten Kaffeeersakmittel, auch soweit sie aus anderen Stoffen hergestellt sind, nach den Weisungen des Kriegsausschuffes zu liefern.

§ 7. Die in dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Sochstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung

ber Befanntmachung vom 17. Dezember 1914 usw.

§ 8. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünf-

zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer der ihm nach § 1 Abs. 1 obliegenden Berpflichtung nicht nachkommt oder in dem vorgeschriebenen Aushang Angaben macht, die der Wahrheit nicht entsprechen;

2. wer ben Borschriften im § 2 Abf. 2, § 6 ober ben auf Grund bes § 4

Abs. 2 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Reben ber Strafe kann auf Einziehung der Borrate erkannt werden, auf die sich die Ruwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob fie dem Täter gehören oder nicht.

9. Der Staatssekretar des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von

ben Borschriften dieser Berordnung zulassen.

Fitr den Verkauf von Kaffeeersatmitteln, die sich bei Inkrafttreten dieser Rerordnung bereits im handel befinden, können die Kommunalberbande und Gemeinden Ausnahmen von den in dieser Berordnung festgesetzten Breisen bis aum 15. März 19181) einschließlich zulassen.

8 10. Diese Verordnung tritt mit dem 23. November 1917 in Rraft.

# Menschliche Lebensmittel tierischen Ursprungs.

# Derordnung über die Ausgestaltung der Reichsfleischfarte.

29. November 1917.

(Auf Grund des § 5 Abs. 3 der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Sandel mit Schweinen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1917.)

§ 1. An Stelle der durch § 1 der Verordnung über die Ausgestaltung der Fleischfarte vom 21. August 1916 vorgeschriebenen Muster treten vom 24. Dezember 1917 ab die nachstehend abgedruckten Muster2) (Muster 1: Bollkarte, Muster 2: Kinderfarte) in der aus ihnen ersichtlichen Größe.

Ein Mindestgewicht für das für die neuen Fleischkarten zu verwendende

Papier wird nicht vorgeschrieben.

Im übrigen bleiben die Vorschriften der Verordnung vom 21. August 1916 unberührt.

§ 2. Diese Berordnung tritt mit dem Tage der Berkündung in Kraft. Fleischkarten nach den bisherigen Mustern, die vor dem 7. Dezember 1917 hergestellt sind oder mit deren Herstellung vor diesem Zeitpunkt begonnen ist, dürfen auch nach dem 24. Dezember 1917 noch zur Ausgabe gelangen.

2) hier nicht abgedruckt.

<sup>1)</sup> Laut Bekanntmachung bem 18. Dezember 1917.

# Derordnung über die Preise von Schlachtschweinen.

Bom 23. November 1917.

(Auf Grund des § 8 Abf. 2 der Verordnung über die Preise der landwirtschafte lichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh vom 19. März 1917 in Abweichung von § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Schlachtviehe und Fleischpreise für Schweine und Rinder vom 5. April 1917.)

#### Artikel I.

Die in der Verordnung über die Preise von Schlachtschweinen vom 15. September 1917 zunächst dis zum 30. November 1917 einschließlich festgeseten Höchspreise für den Verkauf von Schlachtschweinen durch den Viehhalter dürsen bis zum 15. Januar 1918 einschließlich weitergewährt werden. Daneben dürsen dis zum gleichen Zeitpunkt für jedes zum Verkaufe gelangende Schwein, das mehr als 15 und nicht mehr als 75 Kilogramm Lebendgewicht hat, solgende Veträge (Stüczuschläge) zugeschlagen werden:

wenn das Lebendgewicht des Schweines beträgt:
wehr als 15 his einschließlich 30 Kilparamm 18 Mark

mege	un	TO	מוט	cinquitteping	UU	studgrammi	10	willi
"	**	30	"	,,	45	"	14	"
"	"	45	,,	n n	60	•	10	"
"		60		"	75		6	"

#### Artifel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkundung in Kraft.

# Anordnung en der Reichsstelle für Speisefette zur Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917.

#### Bom 8. November 1917.

Zu § 2. Unter Milch und Milcherzeugnissen im Sinne der Verordnung sind auch ausländische Milch und Milcherzeugnisse zu verstehen.

Bu § 3. 1. Auhhalter im Sinne der Borschriften über die Selbse versorgung ift nur, wer Mildvieh für eigene Rechnung im eigenen Betriebe hält.

2. Zu den Selbstversorgern zählen u. a. nicht Schnitter, sogenannte Saisonarbeiter und Kriegsgefangene. Auf diese sowie auf andere Wirtschaftsangehörige, die nicht zu den Selbstversorgern gehören, finden die Vorschriften des § 4 Anwendung.

3. Ün Stelle von Magermilchlieferungen können die Kommunalverbände Duarklieferungen anordnen, wenn eine derartige Verordnung zweckmäßig und wirtschaftlich durchführbar erscheint. Solche Lieferungen unterstehen der Verkehrsregelung durch die Kommunalverbände (§ 6 der Verordnung).

Bu § 4. 1. Der tägliche Gesamtbedarf der Bollmilchversorgungs-

berechtigten ift nach folgenden Unfaben zu errechnen:

a) für Kinder im 1. und 2. Lebensjahre, soweit sie nicht gestillt werden je 1 Liter

stillt werden, je 1 Liter, b) für stillende Frauen je 1 Liter auf jeden Säugling,

c) für Kinder im 3. und 4. Lebensjahre je 3/4 Liter,

d) für schwangere Frauen in den letten 3 Monaten vor der Entbindung je 3/4 Liter,

e) für Rinder im 5. und 6. Lebensjahre je 1/2 Liter,

f) für Kranke 1 Liter, gerechnet auf 2 v. H. der Bevölkerung. 2. Die Zahl der vollmilchbedürftigen schwangeren Frauen wird gleichgesetzt dem vierten Teile der Geburten im vorhergehenden Jahre.

3. Wenn örtliche Verhältnisse, insbesondere das Vorhandensein größerer Krankenanstalten, eine hohe Zuweisung von Vollmilch an Kranke notwendig machen, so kann der dem Ansatz zu 1f zustunde zu legende Prozentsatz der Bevölkerung mit Zustimmung der zuständigen Verteilungsstelle erhöht werden, jedoch ohne Genehmigung der Reichsstelle nicht über 3 v. H.

4. Der Kommunalverband hat die Form der Bescheinigungen, auf Grund welcher Kranke für vollmilchversorgungsberechtigt erklärt werden sollen, vorzuschreiben. Die Bescheinigungen dürsen nur für bestimmte Zeit und in der Regel sür höchstens 2 Monate ausgestellt werden. Der Kommunalverband kann gestatten, das die Bescheinigungen für die Insassen von Krankenhäusern und ähnlichen Anstalten durch die Anstaltsleitung, und zwar für sämtliche vollmilchversorgungsserechtigte Insassen, in einer Urkunde ausgestellt werden.

Soweit Kassenärzte nicht verpflichtet werden können, die amtlich vorgeschriebesnen Bescheinigungen ohne Berechnung besonderer Kosten für die Antragsteller zu benuten, hat der Kommunalverband die Zeugnisse der Kassenärzte, vorbehaltslich der Nachprüsung durch die von ihm zu bezeichnende Stelle, seiner Entscheidung zugrunde zu legen.

Bu § 6. 1. Die Gemeinden haben der zuständigen Stelle sofort Anzeige zu erstatten, sobald Stockungen in der Belieferung mit der erforderlichen Bedarfs-

mild eintreten oder einzutreten drohen.

2. Die Kommunalverbände sind berechtigt, für kleinste Gemeinden Ausnahmen von der Vorschrift des § 6, Abs. 3 zuzulassen, sosern hierdurch die Übersicht und Aussicht über den Milchverbrauch nicht erschwert wird.

3. Gemeinden über 10 000 Einwohner sind verpflichtet, der Reichsftelle

bis zum 10. jedes Monats Nachweisungen beizubringen

a) darüber, wie groß in dem vorhergehenden Monat der Bollmilchgesamtbedarf ihres Bezirkes nach den zu § 4 erlassenen Anordnungen gewesen ist, und zwar unter Aufführung der einzelnen Ansähe unter a bis f und Angabe der in den Ansähen a bis e berücksichtigten Kopfzahlen;

b) darüber, wie groß in dem vorhergehenden Monat die Bollmilchmengen

und Magermilchmengen gewesen sind, die

1. in ihren Bezirk geliefert, 2. in ihrem Bezirk gewonnen,

3. in ihrem Bezirk zum Verzehr abgegeben,

4. aus ihrem Bezirk ausgeführt sind,

und zwar zu 1 und 4 getrennt nach den liefernden und empfangenden Kommunalverbänden;

c) darüber, wie groß in dem vorhergehenden Monat die zur Verbutterung gelangten Vollmilchmengen gewesen sind.

4. Gemeinden, in denen Bollmilch nur gegen Bezugskarten oder anderen behördlichen Ausweis verabfolgt werden darf, haben den Kommunalverbänden, kreisfreie Gemeinden der übergeordeneten Berteilungsstelle auf Verlangen bis zum 10. jedes Monats Nachweisungen gemäß Ziffer 2 beizubringen.

5. Gemeinden und Kommunalverbände, die Milch aus anderen Gemeinden oder Kommunalverbänden beziehen, sind auf Verlangen verpflichtet, der liefernden Gemeinde oder dem Kommunalverband bis zum 10. jedes Monats Nachweisungen über die im Vormonat bezogenen Milchmengen beizubringen. Die gleiche Verpflichtung besteht auch gegenüber der übergeordneten Stelle und gegenüber der Reichsstelle.

6. Alle Mildstarten muffen den augenfälligen Aufdruck tragen:

#### "Milch ist im Haushalt sofort abzukochen."

Die Kommunalverbände haben wenigstens einmal monatlich in den Amtsblättern, durch Anschlag oder in sonst geeigneter Weise für ausreichende Aufklärung der Öffentlichkeit zu sorgen, daß Milch im Haushalt aus Gesundheitsrücksichten

sofort abzukochen ist.

Bu § 7. 1. Zum Zwede der Sicherstellung des Bedarfs der Gemeinden an Bollmilch und Magermilch sind die Milchlieferungsbeziehungen, die am 1. August 1916 bestanden haben, grundsätlich aufrechtzuerhalten (vgl. § 14 Abs. 1 der Berordnung über Speisesette vom 20. Juli 1916 und die Grundsätzeihungen nicht genügen, sind sie zu erweitern, und wo sie sich als zu weitgehend erweisen, sind sie einzuschränken. Einschränkende Anordnungen bedürfen der Zustimmung der Berteilungsstelle, in deren Bezirk die liefernde und empfangende Stelle liegt, und wenn beide Stellen in demselben Kommunalverbande liegen, dieses Verbandes; erfolgte die Lieferung bisher aus einem Bundesstaat in einen anderen, so ist die Zustimmung der Reichsstelle einzuholen.

2. Bei Anordnungen zur Sicherstellung des Milchbedarfsist, sofern die Lieferung nicht unmittelbar an den Kommunalverband oder die Gemeinde verfügt wird, die

Wahl des Abnehmers dem Lieferer tunlichst zu überlassen.

3. Die anordnende Stelle kann insbesondere auch den Zwangsanschluß von Kuhhaltungen an Molkereien anordnen und zur Sicherstellung des Erfolges solcher Maßregeln den Milchlieferern die Herftellung von Butter verbieten oder die Schließung von Zentrifugen und Handbuttermaschinen aufgeben, wenn eine derartige Anordnung wirtschaftlich zweckmäßig und durchführbar erscheint.

Zu § 10. Die Kommunalverbände werden ermächtigt,

a) mit Zustimmung der Landeszentralbehörden die Erlaubnis der Ber-

fütterung von Vollmilch an Kälber weiter zu beschränken,

b) die Verfütterung von Vollmilch an Schweine bis zu 6 Wochen für die Fälle zu gestatten, wenn das Muttertier eingegangen ist oder nicht genügend Milch gibt.

Bu § 11. 1. Es ist verboten, ohne besondere Erlaubnis der Reichsstelle in

gewerblichen Betrieben

a) Dauerwaren (kondensierte, homogenisierte, trodene, sterilisierte Milch und bergleichen).

b) Nährmittelerzeugnisse jeglicher Art

aus Milch herzustellen.

2. Soweit die Reichsstelle eine Erlaubnis zur Herstellung von Dauermischwaren gibt, sind die Waren an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H., Berlin, oder eine

andere von der Reichsstelle bestimmte Stelle abzuliefern.

3. Soweit die Reichsstelle die Herstellung von Heilmitteln aus Milch gestattet, dürsen diese in Zukunft nur noch an behördlich zugelassene Ausgabestellen, d. B. Krankenhäuser, Kliniken, Säuglingsfürsorgestellen, amisärztliche Prüsungsstellen, Apotheken u. dgl., abgegeben werden. Den Kommunalverbänden sieht es frei, die Nährmittel unmittelbar von den Fabriken zu beziehen und an die Ausgabes

siellen zu verteilen oder den Fabriken die bezugsberechtigten Ausgabestellen namentlich zu bezeichnen. Die Kommunalverbände haben zu überwachen, daß die nach dem durchschnittlichen Bedarf benötigten Mengen dieser Heilmittel mach Möglichkeit in den Ausgabestellen jederzeit zur Verfügung gehalten merben.

4. Dauerwaren und Heilmittel aus Milch dürfen, soweit sie nicht auf behördlichem Wege verteilt werden, an Verbraucher nur auf Grund ärztlicher Bescheini-

gung (Berschreibung) abgegeben werden.

Bemerkung:

1. Die Reichsstelle hat die Erlaubnis zur Herstellung von Dauerwaren aus Magermilch erteilt.

2. Die Reichsftelle hat die Erlaubnis zur Herstellung von folgenden Heilmitteln

gegeben:

a) Eiweiß nach Finkelstein & Meher

den Töpferschen Trodenmilchwerken in Böhlen in Sachsen,

b) Buttermilch

derselben Firma und den Deutschen Milchwerken in Zwingenberg, Großherzogtum heffen,

e) Larosan (Kasein=Ralzium)

ben Bereinigten Chemischen Werken in Grenzach in Baden,

d) Plasmon

ber Firma Plasmon G. m. b. H. in Neubrandenburg in Medlenburg,

e) Ramogen

den Deutschen Milchwerken in Zwingenberg, Großherzogtum Hessen zu § 16. Zur Vermeidung des Verderbs der beschlagnahmten Gegenstände wird auf Artikel II der Verordnung vom 22. März 1917 verwiesen.

Bu § 18. Die Durchführung der Borschriften des § 3 Abs. 3, des § 5 und

bes § 6 Abs. 3 ift bis zum 15. Dezember 1917 zu bewirken.

# Anordnung der Reichsstelle für Speisefette.

Bom 15. Dezember 1917.

(Auf Grund des § 6 Biffer 1 der Verordnung über Speifefette vom 20. Juli 1916.)

Die auf den Kopf der Bevölkerung entfallende Berbrauchsmenge an Speisefetten beträgt bis auf weiteres für 1 Woche höchstens:

auf den Kopf des Fettfelbstversorgers 100 g und auf den Kopf des Versorgungsberechtigten 70 g.

Die vorstehend sestgesetzen, auf dem Kopf entfallenden Verbrauchsmengen sind Höchstmengen. Ihre Zuteilung ist wie disher von dem Umfange der zur Verfügung stehenden Menge an Speisefetten abhängig, so daß ein Anspruch auf die Lieferung bestimmter Kopfmengen nicht besteht.

Die bezüglich der Zulagen für besondere Bevölkerungsklassen (Schwerstarbeiter usw.) bestehenden Vorschriften finden mit den sich aus vorstehenden

ergebenden Maßgaben weiterhin Anwendung.

Diese Anordnung tritt mit dem 1. Januar 1918 in Kraft.

### Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch.

#### Bom 3. November 1917.

(Auf Grund des § 41 der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916.)

I. Bewirtschaftung von Milch.

§ 1. Die Bewirtschaftung von Milch erfolgt durch die Reichsstelle für Speise sette und wird den auf Grund der Verordnung über Speisesette vom 20. Juli 1916 errichteten Verteilungsstellen übertragen. Ihre Zuständigkeit richtet sich nach der

Berordnung über Speisefette.

§ 2. Wilch im Sinne dieser Berordnung sind Kuhmilch in unbearbeitetem und bearbeitetem Zustande, serner alle Bestandteile, die durch Zerlegung oder sonstige Berarbeitung dieser Milch gewonnen werden (Sahne, Magermilch, Buttermisch, Molke, Molkeneiweiß, Kasein, Milchzucker und dergleichen), endlich alle Erzeugnisse, die ganz oder vorzugsweise aus Kuhmilch hergestellt werden (Dauermilch und Dauersahne jeder Art, Joghurt, Kefir, Larosan und ähnliche Erzeugnisse sowie Duark, nicht aber andere Käsearten und Butter.

Sahne ist jede mit Fett angereicherte Milch.

Dauermilch ist insbesondere: kondensierte, sterilisierte, homogenisierte, trockene Milch; Dauersahne ist insbesondere: kondensierte, sterilisierte und trockene Sahne.

#### II. Berkehr mit Frischmilch.

§ 3. Selbstversorger sind die Kuhhalter nebst ihren Haushalts= und denjenigen Wirtschaftsangehörigen, bei welchen herkömmlich die Gewährung von Vollmild

einen Teil der Entlohnung bildet.

Selbstversorgern ist der Bedarf an Milch (Abs. 3) zu belassen. Hierdurch werden die für die Buttererzeugung und Butterversorgung getroffenen besonderen Bestimmungen der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 und der dazu von der Reichsstelle aufgestellten Grundsätze nicht berührt.

Die Kommunalverbände haben die Bedarfsmengen der Selbstversorger an Bollmilch zum eigenen menschlichen Verbrauch und für Verfütterungszwecke seiszuseten. Die Landeszentralbehörden können hierfür einheitliche Grundsätze auf-

stellen.

Soweit es zur menschlichen Ernährung erforderlich ist, können die Kommunalverbände anordnen, daß Halter von Kühen sowie Molkereien oder andere Stellen einen Teil der anfallenden Magermilch an bestimmte Stellen abliefern. Die Landeszentralbehörden können hierfür einheitliche Grundsätze aufstellen.

Gegen die Festssehungen oder Anordnungen nach Abs. 3 und 4 ist Beschwerde an die zuständige Behörde (§ 15) zulässig; sie hat keine ausschiedende Wirkung.

§ 4. Vollmilchversorgungsberechtigte sind

a) Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahre,

b) stillende Frauen,

c) schwangere Frauen in den letzten drei Monaten vor der Entbindung,

d) Kranke auf Grund amtlich vorgeschriebener Bescheinigung.

Die Reichöftelle trifft nähere Bestimmungen über die den Bollmischversorgungsberechtigten zu gewährenden Gesamtmengen.

Die Unterverteilung dieser Gesamtmengen, insbesondere die Bestimmung der den einzelnen Gruppen der Vollmilchversorgungsberechtigten zu gewährenden Tagesmengen ist Sache des Kommunalverdandes. Er kann auch unter entsprechender Kürzung der den Vollmilchversorgungsberechtigten zu gewährenden Tagesmengen weiteren Bevölkerungsgruppen (z. B. Kindern über sechs Jahre, Personen über fünfundsechzig Jahre) Vollmilch zuweisen.

Unspruch auf Zuteilung von Bollmilch nach Maßgabe ber örtlichen Fest-

sepungen besteht nur insoweit, als fie vorhanden ift.

Die Bescheinigungen zu Abs. 1d sind von dem Amtsarzt oder einer von dem Kommunalverbande zu bezeichnenden Stelle auszustellen oder nachzuprüfen.

Die den Kommunalverbänden übertragenen Befugnisse stehen auch den Gemeinden zu, denen die Regelung des Milchverkehrs für den Bezirk der Gemeinde übertragen ist (§ 6 Abs. 2).

5. Insoweit Vollmild, über die von der Reichsftelle gewährten oder festgesetten Gesamtmengen hinaus zur Verfügung sieht, ist sie zu entrahmen und zu

Rann Bollmilch aus technischen Gründen nicht oder nur mit besonderen Schwierigkeiten entrahmt und verbuttert werden, so darf sie als Frischmilch verwendet werden; diese Vollmilchmenge ist jedoch dem Kommunalverbande bei Aufgellung des Feitverfeilungsplans (§ 6 Abf. 1 Kr. 2 der Berordnung über Speisefette nom 20. Juli 1916) in Anrechnung zu bringen. Hierbei ist ein Liter Vollmilch achtundzwanzig Gramm Fett gleichzuseten.

8 6. Die Kommunalverbände haben die Einrichtungen zu einer geregelten Erfaffung und Verteilung der in ihrem Bezirke gewonnenen und in ihren Bezirk gelieferten Bollmilch und Magermilch zu treffen, soweit sie nicht den Gelbstber-

forgern nach § 3 zu belassen ist.

Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Regelung für den Be-

girf der Gemeinde übertragen.

Die Berabfolgung von Vollmilch oder Erzeugnissen aus Vollmilch (§ 2) an Die Berbraucher, soweit sie sie nicht als Gelbstversorger erhalten, barf nur gegen Rezugsfarte oder anderen behördlichen Ausweis erfolgen. Die Reichsftelle kann Musnahmen zulaffen und diese Befugnis auf andere Stellen übertragen.

Die Kommunalverbände können für ihre Bezirke oder für bestimmte Gemeinden ihres Bezirkes anordnen, daß die Abgabe von Magermilch und Buttermilch an die Berbraucher, soweit sie sie nicht als Selbstversorger erhalten, nur gegen Bezuas-

farte oder anderen behördlichen Ausweis erfolgen darf.

§ 7. Soweit es zur Sicherung des Milchbedarfs erforderlich ist, können Halter von Kühen, unbeschadet ihres eigenen Bedarfs, sowie Molfereien und Milchauftäufer angehalten werden, Milch an Molkereien oder andere Stellen, insbesondere auch an Kommunalverbände und Gemeinden, zu liefern.

Die anordnende Stelle bestimmt, an wen zu liefern ist, setzt den Preis und die Lieferungsbedingungen fest und entscheidet über Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung ergeben. Sie kann auch Kommunalverbanden oder Gemeinden die Lieferung von Milch an andere Kommunalverbände oder Gemeinden aufgeben

(Landlieferung).

Die anordnende Stelle kann die zur Durchführung ihrer Anordnungen erforderlichen Magnahmen treffen, insbesondere auch verlangen, daß ihr die bisher bei der Milchlieferung benutten Molkerei- und sonstigen Einrichtungen und Geräte (Rühleinrichtungen, Gefäße, Beförderungsmittel und dergleichen) von dem Beliber gegen eine angemeffene Bergütung zur Verfügung gestellt werden. Die Bergütung ift von der anordnenden Stelle zu zahlen, vorbehaltlich des Rückgriffs gegen die Person oder die Stelle, zu deren Gunsten sie erfolgt. Über ihre Höhe entscheidet m Streitfällen die untere Verwaltungsbehörde.

Zuständig ist die Verteilungsstelle, in deren Bezirk die liefernde und emp= fangende Stelle liegen, und, wenn beide Stellen in demselben Kommunalverbande liegen, dieser; soll die Lieserung in einen anderen Bundesstaat erfolgen, so ist die

Reichsstelle zuständig.

Gegen die Anordnungen ist Beschwerde zulässig; sie hat keine aufschiebende Birkung. Über die Beschwerde entscheidet die Landeszentralbehörde, bei Be= ichwerden über die Reichstelle der Reichskanzler. Die Entscheidung ist endgültig. III. Preisvorschriften.

§ 8. Die Kommunalverbände und Gemeinden sind berechtigt, Höchstpreise für Milch jeder Art (§ 2) beim Verkaufe durch den Erzeuger sowie im Groß- und Kleinhandel sestzusepen. Gemeinden von mehr als zehntausend Einwohnern sind pur Festsetzung von Höchstpreisen für Vollmilch, Magermilch und Buttermilch im Kleinhandel verpflichtet.

Die Höchstpreissestsehung bedarf der Zustimmung der Landeszentralbehörden. Die Reichsstelle kann Anordnungen über die oberen Grenzen für die Höchste

preisfestsetzungen treffen.

Die sestgesetten Preise sind Höckstreise im Sinne des Gesetzes, betressend Höckstreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. De zember 1914 in Berbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915, vom 23. März 1916 und vom 22. März 1917.

Hinsichtlich der Preise für Quark verbleibt es bei den Vorschriften der Ber-

ordnung über Rase vom 20. Oktober 1916.

IV. Staatliche Berkehrs= und Preisregelung.

§ 9. Die Landeszentralbehörden können die Kommunalverbände und Gemeinden zur Regelung des Mildverkehrs und der Preise anhalten; sie können sie für die Zwecke der Regelung vereinigen und den Verbänden die Besugnisse und Pflichten aus den §§ 6 bis 8 ganz oder teilweise übertragen. Sie können die Regelung für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes selbst vornehmen. Soweit nach diesen Vorschriften die Regelung für einen größeren Bezirk erfolgt, ruhen die Besugnisse der zu diesem Bezirke gehörenden Kommunalverbände und Gemeinden. Die Vorschrift des § 8 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

#### V. Berbotsvorschriften.

§ 10. Es ift verboten:

1. Vollmilch und Sahne in gewerblichen Betrieben außer zur Herstellung von Butter und Käse zu verwenden;

2. Milch jeder Art bei der Brothereitung und zur gewerbsmäßigen Ber-

stellung von Schokoladen und Sußigkeiten zu verwenden;

3. Sahne in Konditoreien, Bäckereien, Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Erfrischungsräumen zu verabfolgen:

4. Sahne in den Verkehr zu bringen, außer zur Herstellung von Butter und Käse in gewerblichen Betrieben und außer zur Abgabe an Krante und Krankenanstalten auf Grund amtlicher Bescheinigung (§ 4);

5. geschlagene Sahne (Schlagsahne) oder Sahnenpulver herzustellen:

6. Milch bei Zubereitung von Farben zu verwenden;

7. Milch zur Herstellung von Kasein für technische Zwecke zu verwenden; 8. Vollmilch an Tiere zu verfüttern, ausgenommen an Kälber, die nicht

älter als 6 Wochen sind. Die Reichsstelle kann Ausnahmen von den Verboten zulassen; sie kann diese Besugnis auf andere Stellen übertragen.

#### VI. Allgemeines.

§ 11. Die Reichsstelle kann weitere Anordnungen für den Verkehr und den Berbrauch von Milch erlassen und in Einzelfällen Ausnahmen von Bestimmungen bieser Vervordnung zulassen. Sie kann insbesondere nähere Bestimmungen treffen

a) über die Bemessung des Bedarfs der Selbstversorger;

b) über den Verbrauch von Magermilch;

c) über Art und Umfang der Herstellung von Milcherzeugnissen sowie über die Milchlieferungen an Betriebe, in denen solche Erzeugnisse hergestellt

werden, und über die Regelung des Berkehrs und des Berbrauchs folder Erzeugnisse sowie über die Milchlieferung an Margarinefabriken und andere Betriebe, die gur Berftellung ihrer Erzeugniffe Milch be-

Die Verteilungsftellen, Kommunalverbande und Gemeinden sowie die nach § 9 gebildeten Berbande haben, soweit ihnen die Regelung des Milchverkehrs übertragen ist, der Reichsstelle auf Berlangen Auskunft zu erteilen und ihren Beisungen Folge zu leisten. Die Reichsstelle ist befugt, mit ihnen unmittelbar su berfehren.

§ 12. Rubhalter sowie Unternehmer oder Leiter von Betrieben, Die Milch

gewerblich verwerten oder verarbeiten, haben

a) ben Anordnungen der Reichsstelle, der Verteilungsstellen und der Kommunalverbande zu entsprechen; dies gilt auch hinsichtlich ber Art und Herstellung der Berarbeitung sowie der zur Heranschaffung von Milch

erforderlichen Magnahmen;

b) zum Zwecke des Nachweises der Erfüllung der ihnen obliegenden Berpflichtungen der Reichsstelle, der Verteilungsstelle und dem Kommunalperband auf Verlangen Auskunft zu geben, deren Beauftragten Ginsicht in die Geschäftsaufzeichnungen zu gewähren und die Besichtigung der Geschäftsräume und der Vorräte zu gestatten.

Die Beauftragten find verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäfts= perhältnisse, die hierbei zu ihrer Kenntnis kommen, Berschwiegenheit zu beobachten.

§ 13. Die Kommunalverbände können mit Zustimmung der Landeszentralbehörden bestimmen, daß Ziegen- und Schafhalter nebst ihren Haushalts- und Birtschaftsangehörigen von der ihnen nach Maggabe dieser Verordnung oder der auf Grund diefer Berordnung erlaffenen Anordnungen zustehenden Befugnis. Rollmild oder Magermilch zu beziehen, ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, und Höchstpreise beim Verkaufe von Ziegen- oder Schafmilch durch den Erzeuger sowie im Groß- und Kleinhandel festsetzen.

Die gleiche Befugnis steht den Landeszentralbehörden für alle Kommunal-

perbande ihres Bezirkes zu.

Die Reichsstelle kann weitere Bestimmungen über den Verkehr mit Ziegenund Schafmilch treffen. Sie kann diese Befugnis auf die Landeszentralbehörden, übertragen.

§ 14. Bei der Durchführung dieser Verordnung haben die Verteilungsstellen

Kommunalverbände und Gemeinden mitzuwirken.

§ 15. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie konnen bestimmen, daß die Kommunalverbanden und Gemeinden übertragenen Anordnungen durch deren Borstände erfolgen. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, zuständige Behörde, Kom= munalverband und Gemeinde anzusehen ist. Sie können die ihnen zustehenden Bejugnisse ganz oder zum Teil auf andere Stellen übertragen.

#### VII. Strafvorschriften.

§ 16. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Gelbstrafe bis zu zehn= tausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den Vorschriften im § 10 zu iderhandelt,

2. wer den auf Grund der §§ 3, 6, 7, 9, 11 bis 13, 15 getroffenen Bestimmungen oder Anordnungen zuwiderhandelt.

Der Versuch ist strafbar.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Erzeugnisse erkannt werden, auf Die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

VIII. Übergangsvorschriften.

§ 17. Die Bekanntmachung über die Bewirtschaftung von Milch und ben

Berkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 tritt außer Rraft.

Die auf Grund der Bekanntmachung vom 3. Oftober 1916 erlassenen Bestimmungen bleiben, soweit sie nicht durch bie Vorschriften dieser Berordnung aufgehoben sind, so lange in Kraft, bis fie durch die auf Grund dieser Berordnung zu erlassenden neuen Bestimmungen ersetzt werden. Zuwiderhandlungen gegen sie werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 18. Diese Berordnung tritt mit dem Tage der Berkundung in Kraft.

# Befanntmachung, betreffend die Herstellung von Margarine und Kunstspeisefett.

Bom 22. Dezember 1917.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Magnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Die Herstellung von Margarine und Kunstspeisefett ist nur denjenigen Betrieben gestattet, benen der Reichskanzler oder die von ihm bestellte Stelle die Genehmigung dazu erteilt. Die Genehmigung ist widerruflich und kann von Bedingungen abhängig gemacht werden.

§ 2. Wer ohne die nach § 1 erforderliche Genehmigung Margarine oder Kunstspeisefett herstellt oder den Bedingungen, an die die Genehmigung geknüpft ift. zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Sahre und mit Gelbstrafe bis zu fünfzehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe fann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Sandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter

gehören oder nicht.

§ 3. Die Berordnung tritt am 28. Dezember 1917 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

# Befanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung, betreffend die Herstellung von Margarine und Kunst= speisefett vom 22. Dezember 1917.

Bom 22. Dezember 1917.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung, betreffend die Herstellung von Margarine und Kunstspeisefett vom 22. Dezember 1917 wird der Margarineverband (Berband der Margarine- und Speisefettwerke), G. m. b. H. in Berlin als diejenige Stelle bestimmt, die die Genehmigung zur Herstellung von Margarine- und Kunstspeisefett zu erteilen berechtigt ift.

# Befanntmachung über den Absatz von Sischen im Regierungsbezirk Danzig. Bom 29. November 1917.

§ 1. Auf Grund des § 2 der Bekanntmachung über die Beaufsichtigung der Fischversorgung vom 28. November 1916 wird für den Regierungsbezirk Danzig folgendes bestimmt:

§ 2. Fischer, die im Regierungsbezirk Danzig wohnen oder sich zum Zwecke des Fischfangs im Regierungsbezirk Danzig aushalten, dürsen die von ihnen gesangenen Fische nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten in Danzig oder der von ihm bestimmten Stelle absehen. Sie sind nach näherer Anordnung des Regierungspräsidenten verpflichtet, die Fische an die Fischhandelsgesellschaft Westpreußen, G. m. b. H. in Danzig, oder an die von dieser bestimmten Stellen abzuliesern.

§ 3. Der Regierungspräsident in Danzig kann Ausnahmen von der Vorschrift

des § 1 zulassen.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des § 2 werden nach § 6 Nr. 1 der Verordnung über die Beaufsichtigung der Fischversorgung vom 28. November 1916 mit Gefängnis dis zu einem Jahre und mit Geldstrafe dis zu zehntausend Marf oder mit einer dieser Strafen bestraft; neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 5. Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Dezember 1917 in Kraft.

Der Reichskommissar für Fischversorgung.

Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Sebruar 1917.

#### Bom 14. Dezember 1917.

(Auf Grund des § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 2 der Bekanntmachung über den Berstehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen setthaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917.)

#### Artifel I.

§ 3 Abs. 1 Rummer 4 und § 4 der Bekanntmachung über den Berkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fettshaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917 erhalten folgende Fassung:

§ 3 Ubs. 1 Nummer 4: alle mit Wasser, Dampf oder Lösungsmitteln gewonnenen Die, Fette, Di- und Fettsäuren, alle durch Umwandlung aus Rohstoffen jeder Art gewonnenen Die, Fette, Di- und Fettsäuren sowie alle öl- und fettsäurehaltigen Raffinationsrücksände:

§ 4. Der Preis für die nachstehend aufgeführten Dle und Fette darf für

100 Kilogramm Reingewicht nicht übersteigen:

Die Preise gelten frei Waggon Bersandstation, und zwar bei technischem Knochenfett, Speiseknochenfett und rohem Klauenöl einschließlich Verpackung, bei Abdeckereisett ausschließlich Verpackung.

Der Reichstanzler fann vorstehende Breise abandern sowie Höchstpreise für Rnochen, die im § 3 bezeichneten oder nach § 3 zu bezeichnenden Stoffe und die daraus

gewonnenen Dle, Fette, Dl- und Fettfäuren festseten.

Die im Abs. 1 und 2 oder gemäß Abs. 3 festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Sochstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 usw.

#### Artifel II.

Die Bestimmungen treten mit dem 20. Dezember 1917 in Kraft.

Befanntmachung, betreffend Anderung der Ausführungsbestimmungen gur Derordnung über den Derfehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fettbaltigen Stoffen vom 16. Februar 1917.

Bom 14. Dezember 1917.

(Auf Grund der §§ 2, 3, 5 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Anochen. Anochenerzeugnissen, insbesondere Anochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen bom 15. Februar 1917.)

#### Artifel I.

Die §§ 3 und 5 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Berkehr mit Anochen, Anochenerzeugniffen, insbesondere Anochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 16. Februar 1917 erhalten folgende Faffung:

§ 3. Wer gewerbsmäßig Rinder, Pferde, Schafe, Ziegen oder Schweine schlachtet, ist verpflichtet, auf Verlangen des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Dle und Fette (Knochenstelle) die anfallenden frischen Knochen den von diesem bezeichneten Stellen unmittelbar zuzuleiten. Das Verlangen des Kriegs ausschusses ist auf dessen Ersuchen durch die Gemeinde öffentlich bekanntzumachen. Knochen, die mit der Fleischration im regelmäßigen Kleinverkauf an die Bevölkerung abgegeben werden, mit Ausnahme der Rinderfüße, fallen nicht unter diese Bestimmung.

Die Preisbestimmung erfolgt nach § 2 Abs. 1 Sat 4.

§ 5. Betriebe und Gewerbetreibende, bei denen Stoffe der im § 3 Abi. 1 Nr. 2 bis 8 oder gemäß § 3 Abs. 3 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Anochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Anochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917/14. Dezember 1917 bezeichneten Art vorhanden sind, gewonnen werden ober abfallen, sind verpflichtet, die Stoffe dem Kriegsausschusse für pflanzliche und tierische Dle und Fette anzubieten. Betriebe und Gewerbetreibende, bei denen die Stoffe fortlaufend gewonnen werden oder abfallen, haben anzubieten, sobald die vorhandenen Mengen mindestens 100 Kilogramm betragen; alle übrigen haben die gewonnenen oder angefallenen Mengen bis zum 1. jedes Monats anzubieten. Der Kriegsausschuß ist ermächtigt, im Einzelfall eine besondere Bereinbarung über fortlaufende Lieferung der Stoffe zu treffen.

Die Borschriften des § 4 Abj. 2 finden entsprechende Anwendung.

#### Artifel II.

Die Bestimmungen treten mit dem 20. Dezember 1917 in Kraft.

# Suttermittel.

# perordnung über die den Unternehmern landwirt= icaftlicher Betriebe gur Ernährung der Selbstversorger und gur Sütterung gu belassenden grüchte.

Bom 13. November 1917.

(Auf Grund des § 7 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917.)

§ 1. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe dürfen aus ihren selbstgebauten Früchten vom 15. November 1917 bis 15. August 1918 einschließlich verwenden:

I. zur Ernährung der Selbstversorger auf den Kopf und Monat:

1. an Gerste und Hafer insgesamt zwei Kilogramm;

- 2. an Hülsenfrüchten (Erbsen einschließlich Beluschken, Bohnen einschließlich Ackerbohnen, Linsen und Saatwicken [vicia sativa]), insgesamt ein Kilogramm. Gemenge, in dem sich Hülsenfrüchte befinden, gilt als Sülsenfrüchte;
- II. zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Biehes:
  - 1. an Hafer, einschließlich Gemenge aus hafer und Gerste, insgesamt folgende Mengen:

a) für Pferde und Maultiere je sechs Zentner;

b) für zur Zucht verwendete Zuchtbullen mit Genehmigung des Kommunalverbandes je zwei Zentner;

2. an Hafer, an Gemenge aus Hafer und Gerste oder an Gerste mit Ge= nehmigung des Kommunalverbandes für Zuchtsauen bis zu fünfundvierzig Pfund bei jedem Wurfe und für Eber, die zum Sprunge benutt werden, je ein halbes Pfund für den Tag.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkundung in Rraft.

# Derordnung über höchstpreise für hafer und Gerste.

Rom 24. Nonember 1917.

(Auf Grund des § 8 der Berordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Er= zeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh vom 19. März 1917.)

§ 1. Der nach § 5 der Verordnung über Höchst preise für Getreide, Buchweizen und Sirfe vom 12. Juli 1917 / 27. Oktober 1917 geltende Höchstpreis für hafer erhöht sich, wenn die Ablieferung bis zum 31. Dezember 1917 einschließlich erfolgt, um eine Lieferungsprämie von 70 Mark für die Tonne, wenn die Ablieferung bis zum 31. Januar 1918 einschließlich erfolgt, um eine Lieferungspramie von 30 Mark für die Tonne.

Die Lieferungsprämie von 70 Mark wird für alle bis zum Inkrafttreten dieser Berordnung erfolgten Ablieferungen von Hafer aus der Ernte 1917 auf Antrag nachgezahlt. Der Antrag muß bei Vermeidung des Ausschlusses bis zum 31. März 1918) einschließlich bei der Stelle gestellt werden, an welche die Ablieferungen erfolgt sind. Die Kommunalverbände haben die Unträge, die bei ihnen eingehen, an die Reichsgetreidestelle in Berlin weiterzugeben und bei der Durchführung der Nachzahlung nach deren Anweisungen mitzuwirken.

<sup>1)</sup> Laut Verordnung vom 19. Tezember 1917.

§ 2. Die durch § 1 der Verordnung über Frühdrusch vom 2. Juni 1917 festgesetzte und durch die Verordnung vom 11. August 1917 für Hafer und Gerste dis auf weiteres aufrechterhaltene Druschprämie von 60 Mark für die Tonne bleibt noch bis zum 31. Januar 1918 einschließlich bestehen und fällt dann vollständig weg

§ 3. Die Lieferungsprämi? für Hafer und die Druschprämie für Hafer und Gerste dürsen auf Antrag auch noch nach Ablauf der Fristen im § 1 Abs. 1, § 2 gezahlt werden, soweit die Ablieferung der rechtzeitig ausgedroschenen Früchte aus Gründen, die der Lieferungspflichtige nicht zu vertreten hat und die außerhalb seines Betriebs liegen, nicht rechtzeitig hat ersolgen können. Der Antrag ist nur insoweit zulässig, als die Ablieferung innerhalb 14 Tagen nach Ablauf der Fristen im § 1 Abs. 1, § 2 ersolgt, und muß gleichzeitig mit der Ablieferung bei der Stelle gestellt werden, an die die Ablieferung stattsindet. Über Streitigseiten entsche die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Als höhere Verwaltungsbehörde gilt die auf Grund des § 72 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 bestimmte Behörde.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

# Derordnung über zuckerhaltige Sutter= mittel vom 5. Oktober 1916.

Bom 15. November 1917.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

#### Artifel I.

Die Verordnung über zuderhaltige Futtermittel vom 5. Oktober 1916 wird wie folgt abgeändert:

1. § 2 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. Rübenverarbeitende Zuckerfabriken dürfen von den zuckerhaltigen Futtermitteln, die sie im Betriebsjahr 1917/18 herstellen, an die rübenliefernden

Landwirte höchstens zurückliefern:

a) 85 vom Hundert des Gesamtgewichts der anfallenden nassen Schnipel in Form von nassen Schnipeln oder die entsprechende Menge in Form von Trockenschnipeln oder Melassechnipeln oder 50 vom Hundert des Gesamtgewichts der anfallenden Zuckerschnipel (Steffensche Brühschnipel), wobei ein Teil Trockenschnipel oder Melassechnipel mindestens zehn Teilen nasser Schnipel gleichzusehen ist:

b) Rohzudermelasse im Gesamtgewichte von einem Fünftel vom Hundert der gelieferten Küben; die Melasse kann als Melasse oder angetrocknet an Schnigel geliefert werden; im letzteren Falle dürsen entsprechend mehr Melasseschnigel als nach a zulässig zurück-

geliefert werden.

2. § 2 Abs. 3 wird gestrichen.

3. § 3 Abj. 1 Sat 3 erhält unter Streichung des Schlußpunktes folgenden Zusat:

"und Rohzuckermelasse."

4. Jm § 3 Ubj. 2 Sat 2 ist hinter dem Worte "Schnitzel" einzufügen: "und Rohzudermelasse".

5. Im § 4 Abs. 2 wird nach "besitzen" eingefügt:
"auf Berlangen der Bezugsbereinigung vor anderen".

6. 3m § 4 Mbf. 3 Rr. 2 ift hinter bem Worte "Schnigel" einzufügen: "und Rohzuckermelasse".

7. Sinter § 4 ift als § 4a folgende Borfchrift einzufügen:

Die Buderfabriken haben der Bezugsvereinigung auf Berlangen eine steueramtliche Bescheinigung über die von ihnen verarbeiteten Rüben und die daraus gewonnene Melasse einzureichen. Sie sind verpflichtet, der Bezugsvereinigung auf Berlangen die zur Fesistellung der Menge der abzuliefernden Futtermittel erforderliche Auskunft zu erteilen.

Die Menge der Rohzuckermelasse, die gemäß § 2 Abs. 2 Ar. 2 an Die Landwirte geliefert werden darf, ift am Schlusse jedes Ralender= monats aus der Menge der jeweils verarbeiteten Rüben zu errechnen.

8. § 6 Abf. 1 erhält folgende Fassung:

Die Bezugsvereinigung hat dem Eigentümer für die von ihr abgenommenen Mengen einen angemeffenen Übernahmepreis zu zahlen. Diefer Breis darf folgende Beträge nicht übersteigen:

0.80 Mark für 50 Kilogramm für nasse Schnikel ..... gesäuerte Schnitzel Januar/ März-Lieferung ..... 0.95 spätere Lieferung ..... Trockenschnitzel oder Melasse= schnikel ohne Sack ...... 12,00 50 Zuderschnitzel nach bem Steffenschen Brühverfahren ohne Sad 15,00 Melasse mit einem Zuckergehalte

7,50 von 50 vom Hundert ..... Die Preise für zuderhaltige Futtermittel anderer Urt und Die Sadpreise kann ber Reichstangler festsetzen. Für zuderhaltige Futtermittel aus der Ernte 1916 bleiben die bisherigen Breise in Geltung. Der Reichskanzler kann bestimmen, daß für Melasse, die aus nach bem 30. September 1917 verarbeitetem Rohzuder alter Ernte gewonnen ift, der neue Preis maßgebend ist.

9. Jm § 6 Abs. 2 ist hinter Sat 1 einzufügen: Anträge auf schiedsgerichtliche

Entscheidung sind nur innerhalb dreier Monate nach Lieferung zulässig.

10. Im § 18 Abf. 1 Mr. 2 ift hinter dem Worte "erstattet" einzufügen: oder wer den ihm nach § 4a obliegenden Berpflichtungen zuwiderhandelt.

#### Artifel II.

Diese Berordnung tritt mit dem Tage der Berkundung in Kraft; mit dem gleichen Zeitpunkt treten § 6 der Verordnung über Rohzucker und Zuckerrüben im Betriebsjahr 1917/18 vom 2. Dezember 1916 und die Berordnung über die Preise für zuckerhaltige Futtermittel bom 5. Oktober 1916 außer Kraft.

# Anordnungen zu der Verordnung über zuckerhaltige Suttermittel vom 5. Oftober 1916 / 15. November 1917.

Bom 21. November 1917.

Auf Grund der § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 1 der Berordnung über zuderhaltige Futtermittel vom 5. Oktober 1916 / 15. November 1917 wird bezüglich der Erzeugnisse des Betriebsjahrs 1917/18 in Abanderung der Anordnungen vom 21. Oftober 1916 folgendes bestimmt:

1. Bu § 1 Abs. 3: Der höchstgehalt an Buder, der in der Rohmelasse bezahlt werden darf, beträgt 54 bom hundert.

2. § 2 und § 4 Abs. 1 erhalten folgende Fassung:

§ 2. Der Lieferungspflichtige hat die Ware nach Wahl der Bezugs. vereinigung einschließlich Sad ober in Leihsäden ober in eingesandien Saden zu versenden. Getrodnete Schnitzel durfen nicht in Leibsaden versandt werden. Geklebte Papiersäcke gelten nicht als Säcke im Sinne Dieser Bestimmungen.

Wird in Leihsaden geliefert, so kann der Lieferungspflichtige von demjenigen, an ben verladen wird, eine Leihgebühr von 11/3 Bfennig für den Tag und je 50 Kilogramm Melassefutter verlangen, die Leibgebühr ist zu berechnen vom Tage der Berladung bis zum Tage ber Biederabsendung, höchstens aber für 30 Tage.

Sind die Sade nicht binnen 30 Tagen wieder abgesandt, so hat der Lieferungspflichtige neben der Leihgebühr Unspruch auf Erfat ber Sade in Höhe von 2 Mark für je 50 Kilogramm Melassefutter.

Ansprüche aus der Stellung von Leihsäcken entstehen nicht gegen die Bezugsvereinigung, soweit die Ware nicht an sie verladen wird.

Die Bestimmungen in Abs. 2 und 3 gelten auch zwischen der Bezugsvereinigung und den Stellen, an die sie Futtermittel absett.

§ 4 Abf. 1. Die Bergütung für Aufbewahrung, pflegliche Behandlung und Bersicherung (§ 5 Abs. 2 und § 13 der Berordnung vom 5. Oktober 1916 / 15. November 1917) beträgt für je 50 Kilogramm und jeden angefangenen Monat

bei getrodneten Schnigeln, einschließlich ber Zuderschnigel und bei Melasse .....

# Derordnung über die Gewinnung von Caubheu und Sutterreisig.

Bom 27. Dezember 1917.

(Auf Grund der Berordnung über Rriegsmagnahmen gur Sicherung der Bolfsernährung vom 22. Mai 1916 / 18. August 1917.)

§ 1. Die Landeszentralbehörden werden ermächtigt, Borschriften über die

Gewinnung von Laubheu und Futterreifig zu erlassen.

Sie oder die von ihnen bestimmten Behörden konnen zu diesem Zwede insbesondere den Einschlag in Laubholzbeständen und die Aufarbeitung der bei diesem Ginschlag anfallenden Zweige zeitlichen Beschränkungen unterwerfen sowie Forsteigentümern und sonstigen Forstnutzungsberechtigten die Verpflichtung auferlegen, gegen Vergütung Laubheu und Futterreisig abzugeben und den Erwerbsberechtigten das Betreten der Laubholzbestände und das Errichten von Anlagen in ihnen zu gestatten.

§ 2. Wer ben gemäß § 1 erlassenen Borschriften zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 3. Diese Berordnung tritt mit dem Tage der Berkundung in Praft.

# Sonftige wirtschaftliche Magnahmen.

### Be fannt machung, betreffend wirtschaftliche Betriebsverhältnisse der Brannt= weinbrennereien.

230m 25. Oftober 1917.

Auf Grund der Vorschriften unter I b Abs. 5 und III o Abs. 2 der Verordnung siber die Regelung der wirtschaftlichen Betriebsverhältnisse der Branntwein-

brennereien usw. vom 18. Oftober 1917 wird folgendes bestimmt:

1. Bei Übertragung des Durchschnittsbrandes der Brennereien im Betriebsjahr 1917/18 ist in gleicher Weise wie im Vorjahr nach der Bekanntmachung vom 14. Kovember 1916 zu versahren. In Brennereien, die
eigenen Durchschnittsbrand nicht besitzen oder diesen bereits erledigt
haben und sich über den Erwerb anderen Durchschnittsbrandes durch
den vorgeschriebenen Erlaubnisschein noch nicht ausweisen können, ist
die Betriebsauflage zunächst so zu berechnen und zu erheben, als wenn
der Branntwein innerhalb des Durchschnittsbrandes hergestellt wäre,
sosern der Brennereibesitzer sich verpslichtet, Erlaubnisscheine in dem
erforderlichen Umfang bis zum 1. Januar 1918 nachzubringen. Kommen
die Beteiligten dieser Verpslichtung nicht nach, so ist alsbald die Betriebsauflage anderweit nach den Sähen für Überbrand zu berechnen
und der zu wenig erhobene Betrag nachzusordern.

2. Bei der Ablassung von Zuder unter Ermäßigung der Zudersteuer auf 2 Mark für 100 kg als Zumaischstoff zu mehligen Stoffen oder Rübenstoffen ist grundsätlich nach den Borschriften der Anlage zu Nr. V der Berordnung vom 4. Februar 1915 zu versahren. Die Direktivbehörde wird aber ermächtigt, das Bersahren anderweit, insonderheit unter Zulassung anderer Bergällungsmittel als Kohlenstaub oder in der Art zu regeln, daß der Zuder von dem Brennereibesitzer unter steueramtlicher Überwachung (auf Begleitschein) bezogen und auf dem Brennereisgrundstück vergällt oder ohne Bergällung unter amtlicher Überwachung verwendet wird. Dabei sind besondere Aussichtigt während der Lagerung bräuchliche Berwendung des Zuders namentlich während der Lagerung

beim Brennereibesitzer zu treffen.

# Derordnung, betreffend Ergänzung der Bekanntmachung über Zigaretten= tabak vom 20. Oktober 1917.

Bom 6. November 1917.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtsichaftlichen Mahnahmen usw. vom 4. August 1914.)

#### Artifel I.

Die Berordnung über Zigarettentabak vom 20. Oktober 1917 erhält im § 10 als Absah 4 folgenden Zusah:

Er kann Borschriften über die Durchsuhr von Zigarettentabak erlassen.

Artifel II.

Die Berordnung tritt mit dem Tage der Berkundung in Rraft.

# Befanntmachung, betreffend Ergangung der Ausführungsbestimmungen vom 24. Oftober 1917 zu der Verordnung über Zigaretten= tabaf.

#### Bom 15. November 1917.

(Auf Grund des Artikel I der Berordnung, betreffend Ergänzung der Berordnung über Zigarettentabak, vom 6. November 1917.)

Die Ausführungsbestimmungen vom 24. Oktober 1917 zu der Berordnung über Zigarettentabak werben burch folgende Bestimmung ergänzt: § 6. Die Durchfuhr von Zigarettentabak über die Grenzen des Deutschen

Reichs ist verboten.

II.

Die Bestimmung tritt mit dem Tage der Berkundung in Kraft.

# Befanntmachung, betreffend Ergänzung der Ausführungsbestimmungen vom 24. Oftober 1917 zu der Verordnung über Zigaretten= tabaf.

#### Bom 27. Dezember 1917.

(Auf Grund des § 2 Abf. 2, § 5 der Berordnung über Zigarettentabak bom 20. De tober 1917.)

Die Ausführungsbestimmungen vom 24. Oftober 1917 zu der Berordnung

über Zigarettentabak werden durch folgende Bestimmungen ergänzt:

§ 7. Bom 1. Februar 1918 ab darf bei der Berarbeitung von Ligarettenrohtabak eine Höchstmenge nicht überschritten werden, die für den Kalendermonat einem Sechstel der in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1917 zum einfachen Kriegsaufschlage herstellbaren Zigarettenmenge entspricht. Hierbei ist als Durch-schnittsgewicht für 1000 Stück Zigaretten anzunehmen:

a) für Betriebe, die in den ersten 8 Monaten des Jahres 1917 zur Berstellung von 1000 Stud Zigaretten durchschnittlich 850 Gramm ober

mehr Tabak verwendet haben, 850 Gramm;

b) für Betriebe, die in der bezeichneten Zeit im Durchschnitt weniger als 850 Gramm Tabak auf 1000 Stud Zigaretten verarbeitet haben, dieses Gewicht.

§ 8. Die Gesellschaft darf für die Zuteilung von Tabak an die Hersteller Gebühren bis zur Höhe von 3 vom Hundert des Rechnungswerts erheben.

II.

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Februar 1918 in Kraft.

# Befanntmaduna, betreffend Ergänzung der Verordnung über Rohtabak pom 10. Oftober 1916.

Bom 22. Robember 1917.

Muf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Magnahmen usw. vom 4. August 1914.)

#### Artifel I.

Die Borschriften des § 6 der Berordnung über Rohtabak vom 10. Oktober 1916 finden auf ungegorenen, unversteuerten Rohtabak inländischer Ernte aus bem Erntejahr 1917 Anwendung.

#### Artifel 2.

Die Berordnung tritt mit dem Tage der Berkundung in Kraft.

# Befanntmachung, betreffend weitere Anderung der Ausführungsbestim= mungen vom 10. Oftober 1916 zu der Verordnung über Rohtabat.

Bom 27. Dezember 1917.

(Auf Grund des § 3 Abs. 2, § 13 der Verordnung über Rohtabak vom 10. Oktober 1916.)

Die Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 in der Fassung der Bekanntmachungen vom 21. November 1916, vom 15. Dezember 1916, vom 30. Dezember 1916, vom 17. Januar 1917, vom 20. März 1917 und vom 12. April 1917 werden wie folgt geändert:

Im § 3 hinter Abs. 6 ist folgender Absatz einzufügen: Die Übertragung von Bedarfsanteilen ist nur auf Antrag der Zentrale mit Genehmigung der Auslandsgesellschaft unter Zustimmung des Reichstommissars zulässig.

# Bekanntmachung, betreffend Verwendung von Hopfen zur herstellung von Rauchtabaf.

Bom 29. November 1917.

Auf Grund des Beschlusses des Bundesrats vom 29. November 1917 bestimme ich:

- 1. Hopfen darf nur zur Herstellung von nicht zigarettensteuerpflichtigem Rauchtabak sowie von Zigaretten als Beimischung zu Tabak verwendet werden:
- 2. die als Tabakersatstoff verwendete Hopfenmenge darf bei Rauchtabakherstellern nicht mehr als 10 vom Hundert der Tabakmenge betragen, deren Berarbeitung ihnen gemäß § 3 Abs. 1 und 2 der Berordnung über Rohtabak vom 10. Oktober 1917 und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen gestattet ift, bei Zigarettenberftellern nicht mehr

als 10 vom Hundert der jeweils dem Zigarettenkontingent entsprechenden Tabakmenge, wobei für je 1000 Stud Zigaretten 1000 Gramm Tabak in Unfat zu bringen find:

3. das Mischungsverhältnis des Hopfens zum Tabak darf bei den einzelnen Tabakerzeugnissen 20 vom Hundert des Gesamtgewichts der Mischung

# Befanntmachungen, betreffend Verwendung von Buchenlaub bzw. Zichorien= blätter zur Herstellung von Tabakerzeugnissen.

Bom 6. Dezember 1917.

Der Bundesrat hat beschlossen zu genehmigen, daß den Herstellern von Tabalerzeugnissen die Berwendung von Buchenlaub und Zichorienblätter als Ersatstoff bei der Herstellung von Tabakerzeugnissen und tabakähnlichen Waren mit der Was gabe gestattet werden barf, daß die jährliche Mindestmenge 20 kg beträgt und im übrigen die Bestimmungen der Tabakersatsftoffordnung Anwendung zu finden

# Befanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Aufhebung der Ausnahmebewilligungen für Exporteure und bei Anderung der Warenart (Bescheinigung II und III).

Bom 22. Dezember 1917.

Die allgemeinen Ausnahmebewilligungen der Erläuterung II vom 24. Juni 1916 unter C. II (für Exportgeschäfte) und C. III (bei Einrichtung auf neue Warenarten) werden hiermit aufgehoben. Die von den amtlichen Handels= oder Gewerbevertretungen erteilten Bescheinigungen II und III sind unverzüglich an diese

zurückzureichen.

Gewerbetreibende, die bis jum 22. Dezember 1917 im Besitze der Bescheinigung II ober III gewesen sind, durfen Beb-, Birt- ober Stridwaren, ju deren Lieferung sie entgegen der Bestimmung des § 7 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni / 23. Dezember 1916 durch den Besitz der Bescheinigung II oder III bisher berechtigt waren, auch in Zukunft an solche Abnehmer liefern, mit denen sie bis zum 22. Dezember 1917 auf Grund der genannten allgemeinen Ausnahmebewilligungen in Geschäftsverbindung getreten waren.

# Befanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über baumwollene Verbandstoffe.

Bom 1. Dezember 1917.

(Auf Grund der §§ 1 und 2 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichse bekleidungsftelle vom 22. März 1917.)

§ 1. Fertige Verbandstoffe aus Web-, Wirk- oder Strickwaren (Meterware und fertig geschnittene Binden), die ganz oder zum Teil aus Baumwolle hergestellt find, durfen, soweit sie sich im Besite von Berbandstoffabriten ober von Handlem

befinden oder fünftig von Verbandstoffabriken fertiggestellt werden, im Großhandel nur an die von der Reichsbekleidungsstelle zu bezeichnende Stelle und von dieser

nur an Apotheken veräußert werden.

Berbandstoffabriken dürfen fünftig Verbandstoffe aus Web-, Wirk- oder Strickwaren, die ganz oder zum Teil aus Baumwolle hergestellt sind, nicht mehr im gleinhandel an Verbraucher veräußern. Ausgenommen hiervon sind die zur Zeit des Infrafttretens der Bekanntmachung bei ihren Kleinhandelsverkaufsstellen befindlichen Bestände. Die Berbandstoffabriten haben ihre gesamten Bestände an derartigen Berbandftoffen mit Ausnahme der zur Zeit des Intrafttretens diefer Befamtmachung bei ihren Aleinhandelsverkaufsftellen befindlichen Bestände unverzüglich der Reichsbekleidungsstelle nach Art und Menge mitzuteilen.

§ 2. Bon der Borschrift des § 1 bleiben die Mengen unberührt, die als soa. Infialtstontingent zur Verfügung der Reichsbekleidungsfielle zu halten find, ebenso die Mengen, die auf Grund von Aufträgen des heeres oder der Marine

angefertigt find.

8 3. Die Beräußerung von Verbandstoffen aus Web-, Wirk- oder Strickwaren, die ganz oder zum Teil aus Baumwolle hergeftellt find, an die Berbraucher if allen anderen Personen als den in § 4 genannten Gewerbetreibenden verboten.

§ 4. Gewerbetreibende, deren ständiger Gewerbebetrieb auf Aleinhandel mit Berbandstoffen aus Web-, Wirk- ober Strickwaren gerichtet ift, insbesondere Apotheken und Drogenhandlungen, dürfen solche Berbandstoffe an Berbraucher nur auf schriftliche Verordnung eines approbierten Arztes (auch Zahn- oder Tierarzies) veräußern.

Die Arzte durfen für ihren eigenen beruflichen Bedarf Verbandstoffe der in

§ 3 bezeichneten Art sich schriftlich verordnen.

Die ärztliche Berordnung darf nur den für die allernächste Zeit des Heilunasprozesses bzw. des beruflichen Bedarfs des Arztes erforderlichen Borrat zubilligen. und zwar unter Berudfichtigung der Möglichkeit, an Stelle sonstiger Beb-, Birtoder Strickwaren für den vorliegenden Zweck Berbandstoffe aus Papiergarngeweben oder Papier zu verwenden.

Bu der schriftlichen Verordnung der Arzte sind besondere Verordnungszettel

zu verwenden, die anderweitige Verordnungen nicht enthalten dürfen.

§ 5. Für den beruflichen Bedarf anderer Medizinalpersonen als approbierter Argte, insbesondere von Seilgehilfen, Sebammen, Zahntechnitern und dergl., dürfen die in § 4 genannten Gewerbetreibenden Berbandstoffe aus Web-, Wirtoder Stridwaren, die ganz oder zum Teil aus Baumwolle hergestellt sind, nur gegen eine besondere Bescheinigung einer der von den Landeszentralbehörden unter näherer Regelung des Verfahrens für diesen Zweck bestimmten ärztlichen Stellen veräußern.

Die Bescheinigung hat die benötigten Verbandstoffe nach Art und Stückzahl bzw. Maß genau anzugeben. Sie foll nur denjenigen Vorrat für die allernächste Beit enthalten, bessen die Medizinalperson unter Berücksichtigung der örtlichen Berhältnisse zur Fortsetzung ihres Gewerbes, jedoch nur bei ihren eigenen beruflichen Handreichungen bedarf. Es ist hierbei ebenfalls auf die Möglichkeit Rücksicht u nehmen, an Stelle sonstiger Web-, Wirk- und Strickwaren für die vorliegenden Zwede Verbandstoffe aus Papiergarngeweben oder Papier zu verwenden.

§ 6. Die Gewerbetreibenden (Apotheken usw.) haben die ärztlichen Verord nungen bzw. Bescheinigungen durch deutlichen Vermerk unter Angabe des Liefertages ungültig zu machen, die ungültigen Scheine zu sammeln und zur Ermöglichung einer Nachprüfung 6 Monate hindurch geordnet aufzu ewahren.

§ 7. Damenbinden sind keine Verbandstoffe im Sinne dieser Bekannt-

machung.

§ 8. Die Apotheken haben unverzüglich, spätestens aber bis zum 15. Dezember 1917, ihren gesamten Bestand an Berbandstoffen aus Web-, Wirk- oder Strickwaren, die ganz oder zum Teil aus Baumwolle hergestellt sind, nach Gathung und Menge bei der Reichsbekleidungsstelle, Berwaltungsabteilung (Abteilung k für Anstaltsversorgung) in Berlin W. 50, Kürnberger Play 1, zu melden

§ 9. Die Vorschriften dieser Bekanntmachung finden keine Anwendung:

1. auf Verbandstoffe, die bei plötlichen Unfällen ober Erkrankungen benötigt werden, wenn die ordnungsmäßige Beschaffung der Verbandstoffe nach den Bestimmungen dieser Bekanntmachung die Person des Verunglückten oder Erkrankten gefährden würde;

2. auf die von den Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung beschlagnahmten Verbandstoffe während der Dauer der Beschlagnahmer

3. auf den Erwerb von Berbandstoffen seitens der Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung.

§ 10. Als zuständige Behörden, die zur Festsetzung der näheren Bestimmungen zur Ausführung und Überwachung der Einhaltung der Borschriften dieser Bestanntmachung berufen sind, gelten die im § 13 der Bundesraisverordnung über die Regelung des Berkehrs mit Webs, Wirks, Stricks und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 in der Fassung der Abänderungsverordnung vom 1. März 1917 hinsichtlich der Bezugsscheine bezeichneten Behörden.

§ 11. Die Reichsbekleidungsstelle behält sich vor, weitere Ausnahmen von den

Vorschriften dieser Bekanntmachung zuzulassen.

§ 12. Wer den Bestimmungen dieser Bekanntmachung zuwiderhandelt, wird auf Grund der Vorschrift des § 3 der Bundesratsverordnung über Besugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 mit Gefängnis dis zu einem Jahr und mit Gelöstrase dis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strasen bestraft.

Neben diesen Strafen kann auf die in § 3 der Bundesraksverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle bezeichneten Nebenstrafen erkannt werden.

§ 13. Die Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

# Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über die zum Erwerb und zur Veräußerung von baumwollenen Verbandstoffen berechtigte Stelle.

Bom 1. Dezember 1917.

Auf Grund des § 1 Absat I der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über baumwollene Verbandstoffe vom 1. Dezember 1917 wird die Hageda (Handelsgesellschaft deutscher Apotheker) in Verlin NW. 87, Dortmunder Straße 12, als Stelle bezeichnet, an welche und von welcher künftig die dort genannten Verbandstoffe veräußert werden dürfen.

# Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Zulassung einer Ausnahme von § 6 der Bekanntmachung über baumwollene Verbandstoffe vom 1. Dezember 1917.

Bom 15. Dezember 1917.

(Auf Grund der §§ 1 und 2 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 und des § 11 der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über baumwollene Verbandstoffe vom 1. Dezember 1917.)

Soweit Gewerbetreibende, deren ständiger Gewerbebetrieb auf Kleinhandel mit baumwollenen Verbandstoffen aus Web-, Wirk- und Strickwaren gerichtet ist, insbesondere Apotheken und Drogenhandlungen, verpflichtet sind, die ärztlichen Verordnungen auf Verabsolgung derartiger Verbandstoffe bei der Einreichung threr Rechnung an Krankenkassen und dergl. beizufügen, geht die im §6 der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1917 aufgestellte Pflicht, die Verordnungen zu sammeln und zur Ermöglichung einer Nachprüfung 6 Monate hindurch geordnet aufzubewahren, auf die Krankenkasse und dergl. über, der die Berordnungen von dem Reinhändler (Apotheker und dergl.) ausgehändigt worden sind.

Befanntmadung

der Reichsbekleidungsstelle über eine Anderung der Aus= nahmebewilligung zu § 7 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni / 23. Dezember 1916 für Lieferungen an Klein= bändler und Derarbeiter auf Grund der Bescheinigung IV. Bom 1. Dezember 1917.

Die Ausnahmebewilligung I vom 21. August 1916/8. Januar 1917 zu § 7 ber Bundesratsverordnung über die Regelung des Berkehis mit Beb-, Birk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 wird geändert, wie folgt:

Die Bestimmung unter d des Absates 1 erhält folgende Kassung:

d) der Abnehmer über das Vorliegen dieser Voraussetzungen — mit Ausnahme der Bedingung unter b - eine jederzeit widerrufliche Bescheinigung der für ihn zuständigen amtlichen Handels- oder Gewerbevertretung besitt.

Der Absat 2 erhält folgenden Wortlaut:

Diese Bescheinigung ist vom Inhaber aufzubewahren. Dieser hat eine Abschrift der Bescheinigung vor jeder Lieferung dem Lieferer Bu übergeben. Auf der Abschrift ift genau Die Berfon des Lieferers und ber Gegenstand ber Lieferung nach Urt und Menge, sowie die Beit der Lieferung gu vermerten.

Der Lieferer hat diese Abschrift bei seinem Rechnungsdoppel auf-

zubewahren.

Befanntmachung der Reichsbefleidungsstelle gur Abanderung der Bekanntmachung über die Erteilung von Bezugsscheinen bei Abgabe gebrauchter Kleidung und Wasche vom 13. Oftober 1917 und Erstreckung dieser Bekanntmachung auf Schuhwaren sowie Uniformen.

Bom 1. Dezember 1917.

(Auf Grund der §§ 1 und 2 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbitleidungsstelle vom 22. März 1917 verbunden mit §§ 11 und 19 der Bundegratsverordnung über die Regelung des Berkehrs mit Beb-, Birk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916.)

Bitliche Beschränkung der Bezugsscheinerteilung gegen Abgabe= bescheinigung nur bei Dberkleidung.

§ 1. § 2 Absat 5 Sat 1 der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über die Erteilung von Bezugsscheinen bei Abgabe gebrauchter Kleidung und Basche vom 13. Oktober 1917 erhält folgende Fassung:

"Bezugsicheine auf Oberkleidung nach Abfah 1 durfen für diefelbe zu verforgende Berson von Infrasttreten dieser Bekanntmachung bis 1. August 1918 nur etteise werden bis zu zwei Gegenständen derfelben Art."

Bezugsicheine auf Schuhwaren bei Abgabe gebrauchten Schuhwerts.

§ 2. Die Bestimmungen in §§ 2 bis 4 der Bekanntmachung der Reichsbellei. dungsstelle über die Erteilung von Bezugsscheinen bei Abgabe gebrauchter Kleidung und Wäsche vom 13. Oktober 1917 werden auf Schuhwaren erstreckt. Das in diesen Bestimmungen für "Stud" bestimmte gilt bei Schuhwaren für "Baar".

Eine Abgabebescheinigung für Schuhwaren wird nur gegen Abgabe bon zwei nach Berwendungszweck (d. h. für Erwachsene einerseits oder für Kinder andererseits) gleichartigen Paar Schuhen und Stiefeln mit Leberunterboden erteilt falls fie nach Entscheidung der Abnahmestelle noch so gut erhalten sind, daß sie ohne erhebliche Instandsetzungsarbeiten zum Strafengebrauch sich eignen. Besohlen gilt nicht als erhebliche Instandsetzungsarbeit.

Auf Stoff oder Leder zur Herstellung von Schuhwaren wird ein Bezugsschein

nicht erteilt.

Bezugsicheine auf burgerliche Oberkleidung bei Abgabe gebrauchter Uniformen.

§ 3. Die Bestimmungen über Oberkleidung in §§ 2 bis 4 der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über die Erteilung von Bezugsscheinen bei Abgabe gebrauchter Kleidung und Wäsche vom 13. Oktober 1917 werden auf Oberkleidungsstücke von Militär-Uniformen und von Uniformen bürgerlicher Beamter erstreckt. Unter Anweisung von § 2 Abs. 4 der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1917 sind auch für bezugsicheinfreie Militär-Uniformen Abgabebescheinigungen zu erteilen.

Vollständige Uniformen, Männer-, Jünglings- oder Knabenanzüge gelten im Sinne des § 2 Abf. 1 ber oben bezeichneten Bekanntmachung bom 13. Oftober 1917 sowie des Aufdruckes auf der Border- und Ruckseite vorliegender Bekanntmachung als Muster beigefügter Abgabebescheinigung als "nach Berwendungszweck gleichartige Stücke" beziehungsweise als "Stücke der gleichen Art". Teile einer Uniform und entsprechend verwendbare Teile eines Männer-, Jünglings- ober Anabenanzuges gelten im Sinne dieser Bestimmungen ebenfalls als "nach Berwendungszwed gleichartige Stude" beziehungsweise als "Stude der gleichen Art". Es kann baher z. B. gegen eine Abgabebescheinigung über ein bzw. zwei Waffenrode (Uberröcke, fleine Röcke, Litewken, Bordjacketts, Bergmannskittel, Ulanka, Attilas, Koller oder Marinejaden) ein Bezugsschein AII oder BII über einen Rock (Gehrock oder eine Sad- oder Sportjade oder bergleichen), gegen eine Abgabebescheinigung über einen Uniformmantel oder einen Uniformmantel und einen bürgerlichen Mantel ein derartiger Bezugsschein über einen Überzieher ober Mantel ober Umhang erteilt werden.

Auf Uniformen, soweit solche überhaupt bezugsscheinpflichtig sind, dürsen

Bezugsscheine gegen Abgabebescheinigung nicht erteilt werden.

Geanderte Abgabebescheinigung.

§ 4. Für die Abgabe gebrauchter Uniformen und Schuhwaren ist dieselbe

Abgabebescheinigung zu verwenden wie für bürgerliche Rleidung.

Der erste Bedarf an dem entsprechend dieser Bekanntmachung abgeänderten und ihr als Muster angefügten Bordrude R.B.St. 506 ber Abgabebescheinigung geht den Kommunalverbanden ohne Bestellung unentgeltlich zu; für Bestellung weiteren Bedarfs gilt § 1 Ziffer 4 der oben in § 1 bezeichneten Bekanntmachung vom 13. Oktober 1917. Bor seiner Verwendung sind die vorhandenen Bestände des Bordrucks R.B.St. 450 aufzubrauchen. Der den Bestimmungen vorliegender

Befanntmachung nicht entsprechender Aufdrud auf dem Bordrude R. St. B. 6. 450 gebi der Ausfertigung eines Bezugsscheins AII, BII nach Maßgabe vorliegender Befanntmachung nicht entgegen.

# Intrafttreten, übergangsbestimmungen.

§ 5. Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Die bisherigen Vordrucke der "Abgabebescheinigung für Schuhwaren" (Drucksache Nr. 152) dürfen von den Annahmestellen nicht mehr verwendet werden.

Kur noch nicht eingelöste, bisher gultige Abgabebescheinigungen für Schuhwaren (Drudfache Nr. 152) dürfen Bezugsscheine D für Lugusschuhwaren von den Aussertigungsstellen nur noch bis 31. Dezember 1917 erteilt werden.

Noch nicht eingelöste Bezugsscheine D werden vom 1. Marz 1918 ungültig;

bie Gewerbetreibenden durfen fie von da ab nicht mehr annehmen.

Anderung bisheriger Bestimmungen.

§ 6. 1. Es werden aufgehoben, und zwar mit sofortiger Wirkung, soweit nicht nach § 5 dieser Bekanntmachung eine beschränkte Ausstellung des Bezugsicheins D für Lugusschuhwaren noch bis 31. Dezember 1917 zugelassen und Die Gultigkeit der bis dahin erteilten Bezugsscheine D bis Ende Februar 1918 aufrecht erhalten ist:

a) § 2 der Bekannimachung des Reichskanzlers über Schuhwaren vom

23. Dezember 1916.

b) § 2 ber Ausführungsbekannimachung der Reichsbekleibungsftelle zu §§ 1, 11 und 12 ber Bundesratsverordnung vom 10. Juni/23. Dezember 1916 über die Regelung des Berkehrs mit Web-, Birk-, Strick- und Schuhwaren vom 23. Dezember 1916.

2. Der § 5 der Anweisung der Reichsbekleidungsstelle über abgelieferte getragene Uniformen vom 31. Januar 1917 (Mitteilungen Rr. 4 G. 1) erhält folgende

Kallung:

Erteilung von Abgabebescheinigungen.

"§ 5. Wegen der Erteilung von Abgabebescheinigungen für gebrauchte Uniformen ift nach ber Bekanntmachung ber Reichsbekleibungsftelle gur Abanderung ber Bekanntmachung über die Erteilung von Bezugsscheinen bei Abgabe gebrauchter Kleidung und Basche vom 13. Oftober 1917 und Erstredung dieser Betonntmachung auf Schuhwaren sowie Uniformen vom 1. Dezember 1917 zu verfahren."

3. Der § 3 der Ausführungsbestimmungen der Reichsbekleidungsstelle über getragene Kleidung, Bafche und Schuhwaren vom 23. Dezember 1916 in der Fassung des § 1 Ziffer 2 der oben in § 1 bezeichneten Bekanntmachung vom 13. Oktober 1917

erhält folgenden Wortlaut:

# Ausstellung von Abgabebescheinigungen.

"§ 3. Die Kommunalverbände haben die Befugnis, Abgabebescheinigungen jur Erlangung der Bezugsscheine AII, BII und D (D nur noch bis 31. Dezember 1917) zu erteilen. Sie können diese Befugnis auf die Stellen ober Personen übertragen, beren sie sich zur Durchführung bes Erwerbs getragener Kleibungs- und

Bajchestüde und getragener Schuhwaren bedienen.

(Bekanntmachung über Bezugsscheine vom 31. Oktober 1916 § 3 [beschränkt gilltig noch bis Ende 1917], Ausführungsbekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 31. Oktober 1916 § 7 [beschränkt gültig noch bis Ende 1917], Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über die Erteilung von Bezugsscheinen bei Abgabe gebrauchter Kleidung und Wäsche vom 13. Oktober 1917, Bekanntmachung ber Reichsbekleidungsstelle zur Abanderung der Bekanntmachung über die Erteilung

von Bezugsscheinen bei Abgabe gebrauchter Kleidung und Bäsche vom 13. Oktober 1917 und Erstreckung dieser Bekanntmachung auf Schuhwaren sowie Unisormen vom 1. Dezember 1917; Bekanntmachung über Schuhwaren vom 23. Dezember 1916 § 2 [beschränkt gultig noch bis Ende Februar 1918], Ausführungsbekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 23. Dezember 1916 § 2 [beschränkt gultig noch bis Ende Februar 1918].)"

4. Die Ziffer II 4, Sat 1 der Richtlinien der Reichsbekleidungsftelle für bie Durchführung des Erwerbs, der Verarbeitung und Veräußerung getragener Kleidungs- und Wäschestücke, Uniformen und Schuhwaren vom 23. Dezember 1916 (Mitteilungen Nr. 2 S. 12) in der Fassung des § 1 Ziffer 3 der oben in § 1 bezeich neten Bekanntmachung vom 13. Oktober 1917 erhält folgende Fassung:

# Abgabebeicheinigungen.

Um die Ausgabe von Abgabebescheinigungen zur Erlangung von Bezugsscheinen AII, BII oder D gegen Abgabebescheinigung (D nur noch bis 31. Dezember 1917) überwachen zu können, ist es unerläßlich, sofort bei Ablieferung der Stücke fesigustellen, ob eine Abgabebescheinigung verlangt wird oder nicht.

# Befanntmachung der Reichsbefleidungsstelle über Beschlagnahme der im Besitze von Althändlern und ähnlichen Gewerbetreibenden befindlichen gebrauchten Kleidungs= und Wäschestüde.

Bom 29. Dezember 1917.

(Auf Grund der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 in Berbindung mit der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Beschlagnahmen und Enteignungen durch die Reichsbekleidungsstelle vom 4. April 1917.)

§ 1. Gebrauchte Kleidungs- und Wäschestücke, die zur Veräußerung oder anderweitigen Verwertung bestimmt sind oder sich im Besitze von Gewerbetreibenden befinden, deren Betrieb auf den Erwerb, die Beräußerung oder anderweitige Verwertung der bezeichneten Gegenstände gerichtet ist, werden beschlagnahmt, soweit sie nicht von den Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung für ihren Bedarf in Anspruch genommen sind.

Alls solche Gewerbetreibende gelten insbesondere: Althändler, Trödler, Tandler, Monatsgarderobenhändler und Kfandleiher.

§ 2. Die Beschlagnahme wird sofort wirksam. § 3. Die Besitzer der von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände sind verpflichtet, sie aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und die zu ihrer Erhaltung

erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

§ 4. Un den beschlagnahmten Gegenständen dürfen unbeschadet der Bestimmungen des § 3 Beränberungen, insbesondere Ortsveranderungen, nicht vorgenommen werben. Rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie sind verboten. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstredung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trop der Beschlagnahme sind Verfügungen zugunsten des Kommunalverbandes,

in dessen Bezirk sich die beschlagnahmten Gegenstände befinden, zulässig.

§ 5. Die von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände find durch die Besiher dem nach § 4 Abs. 2 zuständigen Kommunalverbande zu melden.

Bei Gegenständen, die von der Beschlagnahme betroffen sind und sich nicht im Gewahrsam des Besitzers befinden, ist neben dem Besitzer auch der Gewahrsamsmhaber meldepflichtig.

Die Kommunalverbände haben nähere Anordnungen über die Meldung zu erlassen. Diese sind auch berechtigt, den Bestand der von der Beschlagnahme be-

troffenen Gegenstände durch Beauftragte feststellen zu lassen.

§ 6. Die beschlagnahmten Gegenstände, deren Übereignung an die Kommunalverbände nicht freihändig erfolgt, werden gemäß § 2 der Bundesratsvervordnung über Besugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 und der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Beschlagnahmen und Entsignungen durch die Reichsbekleidungsstelle vom 4. April 1917 auf Antrag des zuständigen Kommunalverbandes enteignet werden.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen und die nach § 5 Abs. 3 von den Kommunalverbänden zu erlassenden Anordnungen werden auf Grund der Borschrift des § 3 der Bundesratsverordnung über Besugnisse Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 mit Gefängnis dis zu einem Jahre und mit Gelbstrafe dis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strasen bestraft.

Reben diesen Strafen kann auf die in § 3 der genannten Bundesratsverordnung

bezeichneten Rebenstrafen erkannt werden.

8 8. Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

# perordnung, betreffend Anderung der Bekannt= machung über Säce vom 27. Juli 1916.

Bom 20. Dezember 1917.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtsichaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

#### Artifel I.

In der Bekanntmachung über Säcke vom 27. Juli 1916 werden folgende Inderungen vorgenommen:

1. Im § 1 wird die Zahl 3800 ersett durch die Zahl 3000.

Dem § 1 wird als Absat 2 zugefügt:

"Der Reichskanzler wird ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung auch auf andere Säcke auszudehnen."

2. Die §§ 6, 7 und 8 sind zu streichen.

3. § 9 erhält folgende Fassung:

"Leere Säcke dürfen nur an die Reichs-Sackftelle oder an die Heeresverwaltungen oder an die Marineverwaltung zum Eigentum oder zur Benutzung überlassen werden. An Dritte dürsen sie nur mit Genehmigung der Reichs-Sackftelle überlassen werden."

4. § 23 erhält folgende Fassung:

"Die Neichs-Sachtelle kann Bestimmungen über den Verkehr mit Säcken und die Behandlung von Säcken erlassen."

5. § 24 ist zu streichen.

6. Im § 28 Abs. 1 wird die Nr. 1 gestrichen.

Albi. 2 erhält folgende Fassung:

"Neben der Strafe kann auf Einziehung der Säde erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Täter gehören oder nicht."

#### Artifel II.

Die Berordnung tritt mit dem Tage der Berkundung in Kraft.

# Ausführungsbestimmung VI der Reichs=Sacstelle,

Bom 20. Dezember 1917.

(Auf Grund der §§ 9 und 23 der Bekanntmachung des Bundesrats über Säde vom 27. Juli 1916 in Verbindung mit der Bekanntmachung betreffend Anderung der Bekanntmachung über Säde vom 20. Dezember 1917 und der Bekanntmachung des Bundesrats über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917.)

#### I. Bestandsanmelbung.

§ 1. Die Sachändler und die Hersteller von Säcken aller Art haben am 1. eines jeden Monats, alle übrigen Eigentümer von Säcken, die mehr als 100 Stückbesigen, haben am 1. des ersten Monats eines jeden Kalendervierteljahrs ihren Bestand an Säcken der Reichs-Sackstelle, Geschäftsabteilung, Berlin W. 35, Lühonstraße 89/90, auf dem vorgeschriebenen Formblatt anzuzeigen.

§ 2. Die Sackbestände der Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung unterliegen nicht der Meldepflicht, die übrigen im Eigentum des Reichs, der Bundesstaaten und Elsaß-Lothringens besindlichen Bestände nur insoweit, als sie in ihren

gewerblichen Betrieben Verwendung finden.

#### II. Bedarfsanmelbung.

§ 3. Der Bedarf an Säden, soweit er nicht aus den eigenen Beständen gedeckt werden kann, ist erstmals am 5. Januar 1918 für das erste Vierteliahr 1918 sodann bis zum 15. des letzten Monats eines jeden Kalendervierteliahrs für das solgende Kalendervierteliahr bei der Reichs-Sacktelle, Geschäftsabteilung, Berlin W. 35, Lützowstr. 89/90, auf dem vorgeschriebenen Formblatt anzumelden.

#### III. Berbrauchsregelung.

§ 4. Neue Säde aus reinem Papiergewebe und neue geklebte Papiersäde dürfen nur zu solchen Zweden verwendet werden, für die sie von der Reichs-Sadstelle freigegeben sind.

Neue Sade anderer Art dürfen nur mit Zustimmung der Reichs-Sachtelle

in Benutung genommen werden.

Gebrauchte Säcke, die sich für die Beförderung von menschlichen Nahrungsmitteln eignen, dürfen für andere Zwecke nicht benutzt werden.

§ 5. Das Auftrennen und Zerschneiden von Gespinstsächen ist verboten. Das Auftrennen und Zerschneiden von zerrissenen Gespinstsächen zweck Ausbesserung anderer Säche ist mit Zustimmung der Reichs-Sachtelle gestattet.

#### IV. Überlaffung von mit Waren gefüllten Gäden.

§ 6. Der Berkauf von Waren in Saden erfolgt entweder einschließlich

Sad oder unter mietsweiser Überlassung des Sades.

§ 7. Die mietsweise Überlassung von mit Ware gefüllten Sacen ist allgemein gestattet, wenn sie zur Beförderung von menschlichen Nahrungsmitteln dienen.

Sind die Sade mit anderen Waren gefüllt, so darf ihre mietsweise Uber-

laffung nur mit Zustimmung der Reichs-Sachtelle erfolgen.

Die Benutungsfrist bei mietsweiser Überlassung beträgt 4 Wochen. Bei Überschreitung dieser Frist ist siede angesangene weitere Woche eine Miete in doppelter Höhe in Rechnung zu stellen. Über 8 Wochen darf die Benutungsfrist nicht ausgebehnt werden. Die Säche dürsen nur zu den bei der miets eisen Überlassung bestimmten Zwecken benutt werden. Die Rückgabe der Säche ist durch Bertragsstrasse zu sichern. Die Vertragsstrasse muß mindestens den doppelten

Betrag ber von der Reichs-Sacstelle für gebrauchte Sace sestgesetten Verkaufspreise erreichen. Abweichungen von diesen Bestimmungen bedürfen der Genehmi-

gung ber Reichs-Sadftelle.

Sa. Sämtliche Säde, mit Ausnahme der geklebten Papiersäde, die mit Bare gefüllt von den Verbrauchern einschließlich Sad erworden sind oder erworden werden, sind nach ihrer Entleerung durch die Bekanntmachung der Reicks-Sachtelle vom 7. August 1917 in Anspruch genommen und an die bestellten Sachändler und Sammelstellen gegen die vom Reickskanzler sestgesetzten Höchstübernahmespreise abzuliesern.

§ 9. Die Heeres und Marineverwaltungen stellen nach einem Übereinstemmen beim Bezug von Waren die erforderlichen Säcke, mit Ausnahme der gestebten Papiersäcke, selbst. Sie haben sich verpflichtet, die Säcke zurückzugeben oder gleichwertige Säcke als Ersatz zu liesern, wenn die Ware bereits in Säcke gefüllt oder es ihnen im einzelnen Fall nicht möglich ist, rechtzeitig Säcke zur Füllung

einzusenben.

Die Verkäufer der Ware werden angewiesen, den Wiedereingang derartiger an die Heeres- oder Marineverwaltungen gelieferter Säcke sorgfältig zu überwachen und der Reichs-Sackstelle, Verwaltungsabteilung, Anzeige zu erstatten, falls die Rücklieferung nicht innerhalb 6 Wochen erfolgt.

#### V. Schlußbestimmungen.

§ 10. Die Ausführungsbestimmung I der Reichs-Sachtelle vom 27. Juli 1916 und die Ausführungsbestimmung III vom 16. August 1916 werden aufsehoben.

§ 11. Die für die Bestands= und Bedarfsanmeldungen vorgeschriebenen. Formblätter sind von den amtlichen Handelsvertretungen oder bei der Reichs= Sacktelle, Geschäftsabteilung, Berlin W. 35, Lüpowstr. 89/90, anzufordern.

§ 12. Diese Ausführungsbestimmung tritt mit bem Tage ber Berkundung

in Rraft.

# Ausführungsbestimmung VII der Reichs=Sachtelle.

Bom 20. Dezember 1917.

§ 1. Als Sadleihanstalten werden nur solche Firmen zugelassen, die bereits vor dem 1. August 1914 Säde gewerbsmäßig vermietet und am 1. Juli 1917 einen Bestand von mindestens 10 000 Leihsäden angemelbet haben.

Die Genehmigung wird von der Reichs-Sachtelle widerzuflich erteilt.

3m Falle eines sachlichen Bedürfnisses kann die Reichs-Sachlelle von der

Erfüllung der unter Abs. 1 festgesetzten Bedingungen absehen.

§ 2. Die Reichs-Sacstelle bestellt Revisoren, um die Erfüllung der für die Sacsleihanstalten gültigen Borschriften zu prüsen. Die Sackleihanstalten sind berpflichtet, dem mit einem entsprechenden Ausweis versehenen Revisor die Besichtigung der Geschäftsräume zu gestatten und ihm sämtliche Geschäftsbücher und die zur Prüsung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 3. Die Sackleihanstalten dürfen die von der Reichs=Sackstelle zur miets=

weisen überlassung freigegebenen Sade nur für biesen 3wed verwenden.

§ 4. Die mietsweise Überlassung von leeren Säden ist nur dann gestattet, wenn sie zur Beförderung von menschlichen Nahrungsmitteln dienen.

Sollen die Sade zu anderen Zweden verwendet werden, so darf ihre miets=

weise Uberlassung nur mit Zustimmung der Reichs-Sadftelle erfolgen.

Die Benutung von mietsweise überlassenen Säden zu anderen Zweden als ben freigegebenen ist verboten.

§ 5. Die Miete beträgt pro Sack und Tag

1. für einen mindestens 75 kg Schwergetreide fassenden Sact 1 Pfennie

2. für kleinere Sade 3/4 Pfennig.

§ 6. Die Benutungsfrist bei mietsweiser Überlassung beträgt höchstens 6 Wochen.

Bei Überschreitung dieser Frist ist das Doppelte der in § 5 sestgesetzen Beträge

zu zahlen.

Aber 3 Monate hinaus darf die Benutungsfrist nicht ausgedehnt werden

§ 7. Die Gade muffen beil und unversehrt zurückgegeben werden.

Beränderungen oder Berschlechterungen der Säcke, die durch den vertragsmäßigen Gebrauch herbeigeführt werden, hat der Mieter nicht zu vertreten.

§ 8. Werden die Säcke nach Ablauf von 3 Monaten nicht zurückgegeben, so ist außer der Miete eine Entschädigung für jeden sehlenden Sack zu bezahlen. Die Entschädigung beträgt:

1. für einen mindestens 75 kg Schwergetreide fassenden Sack. 6,— M 2. für kleinere Säcke 4.50 M

Die Reichs-Sacstelle ist befugt, die Höhe ber Entschädigung anderweitig festzuseten, falls die Rückgabe der Säcke ohne Verschulden des Micters unmöglich geworden ist.

§ 9. Die Benutungsfrist wird gerechnet vom Tage der Aufgabe auf der Bersandstation des Vermieters zur Beförderung dis zum Tage des Wiedereintreffens der Säche auf dieser Station. Am Plate ist der Tag der Ubergabe der

Säde maßgebend.

§ 10. Die Kosten für die Übersendung und Rücksendung der Säcke trägt der Mieter mit Ausnahme der Kosten, die durch den Transport der Säcke vom Lager des Bermieters dis zur Versandstation und zurück entstehen. Diese trägt der Vermieter die durch die Versendung und Rücksendung entstehenden Kosten.

§ 11. Die Ausführungsbestimmung tritt mit dem Tage der Verkundung

in Kraft.

Befanntmachung

zur Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu der Derordnung über den Verfehr mit Schuhsohlen, Sohlensichonern, Sohlenbewehrungen und Lederersatstoffen vom 4. Januar 1917.

Bom 7. November 1917.

(Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über den Berkehr mit Schuhsohlen, Sohlenbewehrungen und Lederersatzlichen vom 4. Januar 1917.)

#### Artifel I.

§ 1 der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Schuhsohlen, Sohlenschonern, Sohlenbewehrungen und Lederersahstoffen vom

4. Januar 1917 erhält folgenden Absat 2:

Die Ersatsohlen-Gesellschaft ist berechtigt, ihre Zustimmung von der Entrichtung von Gebühren abhängig zu machen. Der Reichskanzler kann Grundsäte über die Höhe der Gebühren ausstellen.

#### Artifel II.

Die Bestimmung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Befanntmadung,

betreffend weitere Änderung der Bekanntmachung der Ersatsohlen=Gesellschaft m. b. h. vom 23. September 1917 (bezüglich Verbot der herstellung und des Vertriebs von Sohlenschanern und Sohlenbewehrungen, die ganz oder zum Teil aus Leder bestehen).

#### Bom 22. Dezember 1917.

(Auf Grund der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Berordnung über den Verkehr mit Schuhsohlen, Sohlenschonern, Sohlenbeswehrungen und Lederersatstoffen, vom 4. Januar 1917 in Verbindung mit den Bekanntmachungen, betr. Anderung dieser Ausführungsbestimmungen vom 1. August 1917 und vom 7. Rovember 1917.)

#### Artifel I.

An die Stelle des § 3 (Bertriebsverbot) der Bekanntmachung der Ersatsohlenstellschaft m. b. H. vom 23. September 1917 mit Anderung vom 22. November

1917 treten die folgenden Vorschriften:

Der Vertrieb der in § 1 bezeichneten Sohlenschoner und Sohlenbewehrungen ist vom 1. Januar 1918 an verboten, insoweit sie nicht aus kernigem Blanksvoer Bodenkeder ausgestanzt sind und nicht eine Stärke von wenigstens 2 mm besiben. Nur der Vertrieb solcher Sohlenschoner und Sohlenbewehrungen, die aus kernigem Blanksvoer Bodenkeder ausgestanzt sind und eine Stärke von wenigstens 2 mm haben, ist noch dis zum 28. Februar 1918 gestattet, unter der Bedingung, daß die Kleinverkaufspreise für das Stück

nicht überschreiten.

Aufwendungen für Verpackung, Kartons und ähnliches dürfen nicht besonders berechnet werden.

#### Artifel II.

Diese Bestimmungen treten am 1. Januar 1918 in Kraft. Gleichzeitig tritt der § 3 (Bertriebsverbot) der Bekanntmachung der Ersahsblen-Gesellschaft vom 23. September 1917 außer Kraft, ebenso der § 4 (Meldepslicht), insoweit er sich auf die in Artikel I Abs. 2 dieser Bekanntmachung verbotenen Sohlenschwerungen bezieht. Im übrigen sind die in § 4 vorgeschriebenen Meldungen binnen 10 Tagen nach Eintritt des Bertriebsverbots (spätestens also am 10. März 1918) zu erstatten.

Anmerkung: Die sonstigen Bestimmungen der Bekanntmachung vom 23. (21.) September 1917, insbesondere das Herkellungsverbot für ganz oder zum Teil aus Leder bestehende Sohlenschoner, bleiben unverändert. Die Preisprüfungsstellen werden darauf achten, daß die in Artikel I vorgeschriebenen Kleinverkaufsspreise nicht überschritten werden.

Ersatsohlen-Gesellschaft m. b. H.

# Bekanntmachung nr. 10 des hauptverteilungsausschusses des Schuhhandels.

Bom 22. Dezember 1917.

Mit dem 31. Dezember 1917 hören die monatlichen Bestandsmeldungen

an die Reichsbekleidungsstelle auf.

Die Schuhhändler haben mit diesem Tage ihre Lagerbücher abzuschließen Bom 1. Januar 1918 ab muffen alle Eingänge von neuen Schuhwaren an den Hauptverteilungsausschuß bes Schuhandels monatlich in vereinfachter Form gemeldet werden nach folgenden Borschriften:

1. Für die Meldungen ist ein vom Hauptverteilungsausschuß des Schubhandels angeordneter Bordrud (Nr. 21) zu verwenden, den jeder Schuhhandler

bei seiner Schuhhandelsgesellschaft beziehen kann.

2. Am ersten Werktage eines jeden Monats ist die Anmeldung fämtlicher Eingänge für den vergangenen Monat auszuschreiben und zu fenden an den hauptverteilungsausschuß des Schuhhandels Berlin C. 2, Neue Friedrichftr. 23.

Die erste Meldung ist demnach am 1. Februar 1918 über die Eingänge des Monats Januar 1918 zu erstatten.

3. Jeder Schuhhandler hat eine Abschrift der Anmeldung für sich zuruckzubehalten und geordnet aufzubewahren.

4. Die Anmelbung umfaßt nur die eingegangenen Waren.

Bezahlte Waren, Die noch nicht eingegangen sind, sollen erft im Eingangs-

monat aufgeführt werden.

5. Die Waren sind nicht zum Rechnungsbetrage, sondern zum Gestehungs preise aufzunehmen, da der Gestehungspreis die Grundlage für die Zuteilung bilbet.

Hauptverteilungsausschuß des Schuhhandels.

# Befanntmachung der Reichsbefleidungsstelle zur Aufhebung der Bekanntmachung, betreffend die Sührung eines Lagerbuches durch die Schuhwarenhändler, vom 28. Februar 1917.

Bom 22. Dezember 1917.

(Auf Grund des § 8 Absat 6 ber Bundesratsverordnung über die Regelung bes Berkehrs mit Web-, Wirk-, Strid- und Schuhwaren vom 10. Juni / 23. Dezember 1916.)

§ 1. Die Bekanntmachung der Reichsbekleidungsftelle, betreffend die Führung eines Lagerbuches durch die Schuhwarenhändler, vom 28. Februar 1917 wird aufgehoben.

§ 2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 1918 in Kraft.

# Befanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Äkalkalien und Soda vom 16. Oktober 1917.

Som 18. Dezember 1917.

(Auf Grund der Verordnung über Abalkalien und Soda vom 16. Oktober 1917.) § 1. Ahalkalien und Soda sowie Pottasche dürfen nur mit Genehmigung der Zentralstelle für Ahalkalien und Soda in Berlin abgesetzt oder im eigenen Betriebe des Erzeugers verwendet werden.

Die Bentralstelle ist ermächtigt, Apalkalien und Goda sowie Bottasche nach naherer Bestimmung des Reichskanzlers für die kriegswirtschaftlichen Bedürfnisse in Anspruch zu nehmen. Wird die Übereignung verlangt, so geht das Eigentum auf die in der Anordnung bezeichnete Stelle über, sobald die Anordnung dem ur ilberlassung Verpflichteten zugeht. Kommt eine Bereinbarung über den Preis nicht zustande, so wird er durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft in Berlin endgültig festgesett.

Die Zentralstelle besteht aus Abteilungen für Soda und Apnatron, für Akkali

sowie für Pottasche. Sie untersteht der Aufsicht des Reichskanzlers.
2. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Gelbstrafe bis zu zehn= tousend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1 wer Abalkalien, Soda oder Pottasche ohne die im §1 Abs. 1 vorgeschriebene

Genehmigung absett oder verwendet:

2. wer den Bedingungen zuwiderhandelt, unter denen eine zu § 1 Abf. 1 vorgeschriebene Genehmigung erteilt wird:

3. wer den auf Grund des § 1 Abs. 2 getroffenen Anordnungen zuwider-

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Stoffe erkannt werden, auf die fich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören

§ 3. Die Bestimmungen treten am Tage der Verkundung in Kraft. Sie weten an die Stelle der Ausführungsbestimmungen zu der Berordnung über Ibalkalien und Soda vom 17. Oktober 1917.

# Befanntmachung über den Derkehr mit harzersatstoffen.

Bom 1. Robember 1917.

Muf Grund des § 3 der Bekanntmachung über den Berkehr mit harz vom 7. September 1916.)

§ 1. Die Borschriften der Bekanntmachung über den Berkehr mit harz vom 7. September 1916 werden ausgedehnt auf Harzersatstoffe jeder Art, soweit nicht bereits eine Regelung durch die Bekanntmachung über den Berkehr mit Cumaronharz vom 5. Oktober 1916 und durch die Bekanntmachung über Ausdehnung der Berordnung über den Berkehr mit Harz vom 22. Januar 1917 er= folgt ift.

§ 2. Die Bestimmungen treten mit dem 5. November 1917 in Kraft.

# Befanntmadung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung über den Verkehr mit harzersatstoffen vom 1. No= pember 1917.

Bom 1. Robember 1917.

(Auf Grund des § 3 der Bekanntmachung über den Berkehr mit Harz vom 7. September 1916 in Berbindung mit § 1 der Bekanntmachung über den Berkehr mit Harzersatztoffen vom 1. November 1917.)

1. Wer mit Beginn des 10. November 1917 Harzersatstoffe im Sinne des 11 der Bekanntmachung über den Berkehr mit Harzersatsstoffen vom 1. November 1917 im Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die Bestände getrennt nach Eigentümer,

Arten und Sorten in handelsüblicher Bezeichnung unter Angabe ber Menge des Eigentümers und des Lagerungsorts und unter Beifügung versiegelter Proben dem Kriegsausschusse für pflanzliche und tierische Die und Fette, G. m. b. 5 Seftion Schellack, in Berlin bis zum 25. November 1917 durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

Mengen Die sich mit Beginn des 10. November 1917 unterwegs befinden

find von dem Empfänger anzuzeigen.

Ber Stoffe der im Abs. 1 bezeichneten Art erzeugt oder ohne Genehmigung bes Kriegsausschuffes für Dle und Fette in Berlin erwirbt, hat dem Kriegsaus schusse die im Vormonat erzeugten oder erworbenen Mengen bis zum 10. jedes Monats durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen, sofern nicht andere Bereinbarungen getroffen sind.

§ 2. Der Kriegsausschuß hat sich innerhalb 3 Wochen nach Erhalt ber Unzeige zu erklären, ob er die Ware übernehmen will. Geht innerhalb dieser Frist eine Erklärung nicht ein, oder erklärt der Kriegsausschuß, daß er die Ware nicht übernehmen will, fo erlischt die Lieferungspflicht. Erklärt der Kriegsausschuß, Die angemelbete Ware übernehmen zu wollen, fo ist fie auf sein Berlangen unberzüglich an die von ihm angegebene Adresse zu verladen.

Das Eigentum geht auf den Kriegsausschuß in dem Zeitpunkt über, in welchem die Übernahmeerklärung dem Eigentümer oder dem Inhaber des Gewahrsoms

zugeht.

Bom Kriegsausschuß übernommene Bestände sind seitens der Gewahrsonhalter mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln und in handels üblicher Weise zu versichern.

§ 3. Wer aus dem Ausland Stoffe der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art einführt, ist verpflichtet, den Eingang der Ware im Inland dem Kriegsausichusse für pflanzliche und tierische Die und Fette, G. m. b. g. in Berlin unter Angabe der Menge, der Arten und Sorten, des Einkaufspreises und des Aufbewahrungs orts unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

Als Einführender im Sinne dieser Berordnung gilt, wer nach Eingang der Ware im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so trit

an seine Stelle der Empfänger.

§ 4. Wer aus dem Ausland Stoffe der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art ein führt, hat sie an den Kriegsausschuß zu liefern. Er hat sie bis zur Abnahme mit der Sorgfalt eines orbentlichen Kaufmanns zu behandeln, in handelsüblicher Beie zu versichern und auf Abruf zu verladen. Er hat sie auf Berlangen des Kriegs ausschusses an einem von diesem zu bestimmenden Orte zur Besichtigung zu stellen oder Proben einzusenden.

Der Kriegsausschuß hat sich unverzüglich nach Empfang der Anzeige oder nach der Besichtigung oder nach Empfang der Proben zu erklären, ob er die Stoffe übernehmen will.

Das Eigentum geht auf den Kriegsausschuß über mit dem Zeitpunkt, m welchem die Ubernahmeerklärung mit Einführenden oder dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

§ 5. Der Kriegsausschuß setzt für die von ihm übernommenen Stoffe den

Ubernahmepreis fest.

Ist der Verpflichtete mit dem von dem Kriegsausschuß angesetzten Preise nicht einverstanden, so setzt die höhere Verwaltungsbehörde, die für den Ort zu ständig ist, von dem aus die Lieferung erfolgen soll, den Breis endgültig fest. Die höhere Verwaltungsbehörde bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Ber fahrens zu tragen hat. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige

Tefistellung des Preises zu liefern, der Kriegsausschuß vorläufig den von ihm festgesetzten Preis zu zahlen.

§ 6. Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme der Ware. Für freitige Resibeträge beginnt die Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung ber höheren Berwaltungsbehörde bem Ariegsausschuffe zugeht.

§ 7. Die im § 1 Abs. 1 aufgeführten Stoffe durfen nur mit Zustimmung des Priegsausschusses verarbeitet werden. Das Verbot der Verarbeitung schließt das

ber stofflichen Beränderung ein.

Dies gilt nicht für die Berarbeitung, die zur Erfüllung eines unmittelbaren Auftrags einer Heeres- oder Marinebehörde notwendig ift, sofern mit der Berarbeitung bereits vor dem Intrafttreten biefer Bekanntmachung begonnen war. Bon solchen Berarbeitungen ist jedoch dem Kriegsausschuß unberzüglich Mitteilung zu machen.

§ 8. Mit Gefängnis bis zu fechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu gebn-

tausend Mark wird bestraft:

1. wer die im §§ 1, 3 und § 7 Abs. 2 vorgeschriebenen Anzeigen nicht rechtzeitig erstattet oder wer wissentlich falsche oder unvollständige Angaben macht,

2. wer ben Borichriften bes § 2 Abi. 1 Cat 2, bes § 4 Abi. 1 ober bes § 7

Abs. 1 zuwiderhandelt.

Neben ber Strafe tann auf Einziehung der Stoffe erkannt werden, auf die fich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob fie dem Täter gehören oder nicht.

§ 9. Die Bestimmungen treten mit dem 5. November 1917 in Rraft.

# Befanntmadung, betreffend Anderung der Derordnung über den Verfehr mit Cumaronharz vom 5. Oftober 1916.

Vom 22. November 1917.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Magnahmen ust . vom 4. August 1914.)

#### Artifel I.

§ 5 Abf. 2, § 6 und § 7 der Verordnung über den Berkehr mit Cumaron-

harz vom 5. Oktober 1916 erhalten folgende Faffung:

§ 5 Abs. 2. Ift der Erzeuger mit dem angebotenen Preise oder der Erwerber mit dem von dem Kriegsausschusse geforderten Preise nicht einverstanden, so wird der Preis von dem Reichsschiedsgerichte für Kriegswirtschaft endgültig festgesett. Das Reichsschiedsgericht entscheidet auch über alle sonstigen Streitigkeiten, Die sich zwischen den Beteiligten aus der Aufforderung zur käuflichen Überlassung sowie aus der Überlassung und aus der Abgabe des Cumaronharzes durch den Kriegsausschuß ergeben. Es bestimmt auch darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

§ 6. Der Verpflichtete hat ohne Rudficht auf die endgültige Festsetzung des Ubernahmepreises zu liefern. Der Kriegsausschuß hat vorläufig den von ihm

für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Das Recht, eine Preisfestjetzung durch das Reichsschiedsgericht zu verlangen, erlicht, wenn der Berkäufer oder der Abnehmer nicht unverzüglich nach Mitteilung des Preisangebots oder der Preisforderung seitens des Kriegsausschusses davon Gebrauch machen.

> 5 65

§ 7. Der Reichskanzler erläßt Bestimmungen darüber, in welcher Zusammensetzung das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft in den ihm durch diese Berordnung überwiesenen Sachen entscheidet.

#### Artifel II.

Diese Verordnung tritt mit dem 26. November 1917 in Kraft.

# Bekanntmachung, betreffend Anderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Cumaronharz vom 5. Oktober 1916.

Bom 22. Rovember 1917.

(Auf Grund des § 9 der Verordnung über den Verkehr mit Cumaronharz vom 5. Oktober 1916.)

#### Urtifel I.

Die §§ 1, 3 und 4 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Cumaronharz vom 5. Oktober 1916 erhalten folgende Fassung:

§ 1. Das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft entscheidet in den Fällen des § 5 Abs. 2 der Verordnung über den Berkehr mit Cumaronharz in der Besehung von drei Mitgliedern. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Keichsschiedsgerichts oder sein Vertreter. Die beiden Beisitzer sind den Mitgliedern des ständigen Ausschusses für Cumaronharz (§ 3) zu entnehmen, mit der Maßgabe, daß je ein Beisitzer dem Kreise der Erzeuger und dem Kreise der Verbraucher angehören soll. Auf das Versahren sinden die Vorschriften über das Versahren vor dem Kreichsschiedsgericht entsprechende Anwendung.

§ 3. Die Preise gelten für Lieferung ausschließlich Verpackung. Der ständige Ausschuß für Cumaronharz bestimmt, welche Verpackung jeweilig anzuwenden ist

und welche Preise dafür in Ansatz gebracht werden dürfen.

Die Mitglieder des Ausschufses werden vom Keichskanzler ernannt; sie sollen den Kreisen der Hersteller und der Verbraucher von Cumaronharz entnommen werden. Den Vorsigenden stellt der Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Die und Fette.

Wird eine Verpackung verwendet, die den auf Grund des Abs. 1 erlassenen Bestimmungen nicht entspricht, so geht ein während der Besörderung etwa entstandener Verlust zu Lasten des Erzeugers, es sei denn, daß der Verlust auch bei der Verwendung der vorgeschriebenen Verpackung entstanden wäre.

§ 4. Die Vorschriften der §§ 2 und 3 sind auch für die Entscheidung des

Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft bindend.

#### Artifel II.

Die Bestimmungen treten mit dem 26. November 1917 in Kraft.

# Bekanntmachung zur Anderung der Ausführungsbestimmungen über den Verkehr mit Zündwaren vom 16. Dezember 1916.

Bom 29. Dezember 1917.

I.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über den Verkehr mit Zündwaren vom 16. Dezember 1916 werden die Ausführungsbestimmungen über den Verkehr mit

Jundwaren vom 16. Dezember 1916 in der Fassung der Bekanntmachungen vom 26. Februar 1917 und 8. Oktober 1917 wie solgt geändert:  1. In § 1 treten an Stelle der Absäte A und C folgende Vorschriften:  1. In Sei Abgabe durch den Hersteller darf der Preis solgende Säte nicht übersteigen (Fabrikpreis)  1. 1. für Sicherheitshölzer und überall entzündbare Hölzer in einer Länge dis zu 70 Millimeter in Schachteln zu je 60 Stück für ½ Kiste zu 1000 Pack zu je 10 Schachteln 400,00 Mark, sür ½ Kisten zu je 500 Pack  1. 1. Kisten zu je 500 Pack  1. 2. für imprägnierte dunte Hölzer die unter A I 1 genannten Säte mit einem Zuschlag von je 40 Mark;
3. für weiße oder bunte flache Hölzer in Schachteln zu mindestens
je 50 Stück die unter Å I 1 genannten Sähe mit einem Zuschlag von je 50 Mark.
II. für Sicherheits- und überall entzündbare weiße Hölzer in einer
Länge bis zu 70 Millimeter
1. in Schachteln oder Koffern zu je 600 Stück für ½ kiften zu je 500 Schachteln oder Koffern 390,00 Mark, für ½ kiften zu je 500 Schachteln oder Koffern 395,00 " in Schachteln oder Koffern 397,50 " in Schachteln oder Koffern zu je 480 Stück für ¼ kiften zu je 100 Schachteln oder Koffern 330,00 Mark, für ½ kiften zu 1000 Schachteln oder Koffern 330,00 Mark, für ½ kiften zu je 500 Schachteln oder Koffern 337,50 " in Schachteln oder Koffern 337,50 " in Schachteln oder Koffern 340,00 " ; 3. in Schachteln oder Koffern 340,00 " ; 3. in Schachteln oder Koffern zu je 300 Schachteln oder Koffern 340,00 " ; 3. in Schachteln 340,00 Schachteln oder Koffern 340,00 " ; 3. in Schachteln 340,00 Schachteln oder Koffern 340,00 " ; 3. in Schachteln 340,00 Schachteln oder Koffern 340,00 " ; 3. in Schachteln 340,00 Schachteln oder Koffern 340,00 " ; 3. in Schachteln 340,00 Schachteln oder Koffern 340,00 " ; 3. in Schachteln 340,00 Schachteln oder Koffern 340,00 " ; 3. in Schachteln 340,00 Schachteln oder Koffern 340,00 " ; 3. in Schachteln 340,00 Schachteln oder Koffern 340,00 " ; 3. in Schachteln 340,00 Schachteln oder Koffern 340,00 " ; 3. in Schachteln 340,00 Schachteln oder Koffern 340,00 " ; 3. in Schachteln 340,00 Schachteln oder Koffern 340,00 " ; 3. in Schachteln 340,00 Schachteln oder Koffern 340,00 " ; 340,00 Schachteln 340,
für eine Schachtel
für die unter A I 2, 3 genannten Zündhölzer
für das Pack zu 10 Schachteln 55 "
für zwei Schachteln
für die Schachtel oder den Koffer 50 " für die unter A II 2 genannten Zündhölzer
für die Schachtel oder den Koffer 42 "
für die unter A II 3 genannten Zündhölzer
für die Schachtel oder den Koffer 28 ", ", ", ", ", ", ", ", ", ", ", ", ",
2. Im § 3 Abs. 1 werden hinter "Preise" die Worte eingeschaltet: "und die im § 2 bezeichneten Bedingungen".

II.

Die Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

# Verordnung über Sammelheizungs= und Warm= wasserversorgungsanlagen in Mieträumen.

......... winding in the

Bom 2. November 1917.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirdschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Gemeinden mit mehr als zwanzigtausend Einwohnern sind verpflicket, andere Gemeinden sind berechtigt, Schiedsstellen zu errichten, welche die in den §§ 2 dis 7 sestgeschen Besugnisse haben. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können die Errichtung von Schiedsstellen auch in Gemeinden, die nicht mehr als zwanzigtausend Einwohner haben, anordnen Schiedsstelle kann auch ein Einigungsamt oder die amtliche Stelle sein, der die Unterverteilung der Hausbrandkohlen obliegt.

Die Errichtung der Schiedsstelle ist von der Gemeindebehörde in ortsüblicher

Beise bekanntzumachen.

Die Landeszentralbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde kann Bestimmungen über die Zusammensetzung der Schiedsstelle erlassen.

§ 2. Die Schiedsstelle kann bestimmen,

1. in welcher Beise ein Vermieter die Menge von Heizstoffen, die er nach Anordnung der zuständigen Behörde während des Winters 1917/18 verwenden darf, auf bestimmte Zeiträume (Monate, Wochen, Tage) zu verteilen und in welchem Umfang er die Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen der Mieträume in Betried zu halten hat:

2. ob und in welcher Höhe der Mieter einen Anspruch auf Minderung des Mietzinses oder der besonderen Bergütung für die Heizung oder Warmwassersorgung geltend machen kann, wenn die durch Anordnungen der zuständigen Behörde oder durch Entscheidung der Schiedsstelle (Nr. 1) sestgesetzten Leistungen des Vermieters an Heizung der Mieträume und Lieferung von warmem Wasser hinter dem vertragsmäßigen Umsang dieser Leistungen zurückbleiben:

3. ob der Mieter, wenn die Voraussetzungen der Nr. 2 vorliegen, berechtigt ist, das Mietsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in

fündigen.

Die Bestimmung kann durch allgemeine Anordnung oder auf Anrusen des Vermieters oder des Mieters im einzelnen Falle getroffen werden. Allgemeine Anordnungen sind von der Schiedsstelle in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzumachen.

§ 3. Die Schiedsstelle entscheidet nach billigem Ermessen. Ihre Entscheidung

ist unanfechtbar.

Werden nach der Entscheidung von der zuständigen Behörde neue Anordnungen, insbesondere über die Zuteilung oder die Verwendung von Heizstoffen getroffen oder tritt sonst eine Anderung der bei Erlaß der Entscheidung bestehenden tatsächlichen Verhältnisse eine so können die Beteiligten die Entscheidung der Schiedsstelle erneut anrusen.

§ 4. Die Bestimmungen der Schiedsstelle gelten als vereinbarte Bestimmungen des Mietsvertrags. Soweit der Bermieter die Anordnungen der zuständigen Behörde und die Bestimmungen der Schiedsstelle über die Verwendung der Hoffe und den Betrieb der Sammelheizungss und Barmwasservorgungsanlagen

erfüllt, sind weitergehende Unsprüche des Mieters ausgeschlossen.

§ 5. Hängt die Entscheidung eines Rechtsstreits ganz oder zum Teil von der Entscheidung der Schiedsstelle ab, so hat das Gericht auf Antrag einer Kartei anzuordnen, daß die Verhandlung dis zur Entscheidung der Schiedsstelle auszusehen sei.

8 6. It eine Entscheidung gemäß § 2 Nr. 1 von dem Bermieter und bem Mieter oder von dem Bermieter gegen mehrere Mieter desselben Hauses oder von mehreren Mietern desselben Hauses beantragt, so kann die Schiedsstelle die Bergandlung und Entscheidung über die Antrage verbinden.

§ 7. Soweit diese Verordnung keine Vorschriften enthält, regelt der Reichstanzler das Verfahren vor der Schiedsstelle. Das Verfahren ist gebührenfrei; die Schiedsstelle bestimmt, wer die baren Austagen des Berfahrens zu tragen hat.

88. Die Anwendung dieser Berordnung kann durch Bereinbarung der Parteien nicht ausgeschlossen oder beschränkt werben.

§ 9. Diese Berordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die Schiedsstelle kann die ihr übertragenen Bestimmungen mit ruckwirkender

Graft vom 1. Oktober 1917 an treffen.

Die Zuständigkeit der Schiedsstellen und die Anwendung der Vorschriften biefer Berordnung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein die Ansprüche wegen beizung von Mieträumen oder Lieferung von warmem Waffer betreffendes Berfahren vor den ordentlichen Gerichten anhängig ift.

# Bekanntmachung über die Sicherstellung des Betriebes der Gasanstalten.

Bom 2. November 1917.

Muf Grund der §§ 3, 5, 6 und 7 ber Bekanntmachung über Clektrizität und Gas sowie Dampf, Druckluft, Heiß- und Leitungswasser vom 3. Oktober 1917 als Nachtrag zur Berordnung des Reichskommissars für Elektrizität und Gas vom 26. Juli 1917, betreffend Sicherstellung des Betriebes der Gasanstalten.)

1. In der Berordnung vom 26. Juli 1917 und den zugehörigen Ausführungs= bestimmungen tritt an die Stelle des Reichskommissars für Elektrizität und Gas

iberall der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.

2. Für jedes in staatlichem oder kommunalem Betriebe stehende Gasversor= gungsunternehmen kann der Reichskommissar für die Kohlenverteilung auf Antraa her Staats- oder Kommunalbehörde, der das Unternehmen unmittelbar untersteht, bieser den Erlaß der Ortsvorschriften übertragen, während die anderen Aufgaben der Vertrauensleute eine von ihr bezeichnete Diensistelle oder Person übernimmt.

Eine Verpflichtung der Bezeichneten auf ihre Obliegenheiten nach der Bekamimachung des Bundesrats vom 3. Mai 1917 entfällt, soweit es sich dabei um

Staats- oder Kommunalbeamte handelt.

Vasversorgungsunternehmungen, die sich zum Teil in staatlichem oder kom= munalem, zum anderen Teil in privatem Besitz befinden (gemischtwirtschaftliche Unternehmungen), gelten als Staats- oder Kommunal- oder private Unternehmen. je nachdem der Borsitzende des Aufsichtsrats Vertreter des Staats, der Kommune

oder des beteiligten privaten Kapitals ist.

3. Läßt die Gesamtgasabgabe eines Werkes erkennen, daß die getroffenen. den Gasverbrauch einschränkenden Magnahmen in ihrer Wirkung das auf Grund der Berordnung vom 26. Juli 1917 und der zugehörigen Ausführungsbestimmungen erwartete Ergebnis haben, so kann der Reichskommissar für die Kohlenverteilung widerruflich genehmigen, daß die den Verbrauch einschränkenden Bestimmungen nur insoweit Anwendung finden, als die zuständigen örtlichen Organe (vergl. Biffer 1 der Berordnung vom 26. Juli 1917 und Ziffer 2 dieser Bekanntmachung) dies zur fortgesetzten Aufrechterhaltung des erzielten Ergebnisses für erforderlich halten.

Ferner bestimme ich, daß die Ausführungsbestimmungen zur Berordnung 00m 26. Juli 1917, betreffend Sicherstellung des Betriebes der Gasanstalten, folgende Fassung erhalten:

1. a) Der Absatz des gegen Entgelt abgegebenen Gases soll bis auf weiteres so geregelt werden, daß die Verbraucher, die schon im vorigen Jahre Gas be zogen haben, jest von Monat zu Monat oder in anderen für die Ablesung der Gasmesser üblichen Zeiträumen insgesamt nicht mehr als 80% ihres vorjährigen

b) Ist seit dem Vorjahre der Heizwert des Gases nachgewiesenermaßen gestiegen oder gesunken, so vermindert oder erhöht sich die eingeschränkte Gasbezuge

menge im gleichen Berhältnis.

c) Außer der auf Grund von a und b zugeteilten Gasmenge können Gasberbraucher noch fernere 10% ihres vorjährigen Verbrauches bewilligt erhalten — jedoch im ganzen keinesfalls mehr als ihre vorjährige Bezugsmenge —, wenn he zur Beleuchtung ausschließlich Gas verwenden.

d) Mis Borjahr gilt ständig das Kalenderjahr 1916.

2. Bleibt unverändert.

3. Gaswerke, in beren Abgabegebiet bereits im Borjahre Einschränkungen des unter Ziffer 1 der Ausführungsbestimmungen fallenden Gasberbrauchs bestanden, können bei dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung beantragen, daß die jetzige Einschränkung entsprechend vermindert wird.

4. bis 6. Bleiben unverändert

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft,

Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.

Alle Zuschriften in Angelegenheiten, die diese Bekanntmachungen betreffen find zu richten an den

Reichskommiffar für die Rohlenverteilung (Abteilung Gas und Baffer baw. Abteilung Clettrigität), Berlinsw. 11 Röniggräßer Str. 28.

Drahtanschrift: Araftlichtkohle.

Kernsprecher: Berlin, Amt Nollendorf Nr. 4253 und 4254.

# Befanntmachung über die Einschränfung des Verbrauchs eleftrischer Arbeit. Bom 2. November 1917.

(Auf Grund der Bekanntmachung über Elektrizität und Gas sowie Dampf, Drudluft, Beiß- und Leitungswaffer vom 21. Juni 1917 und der §§ 1, 3 und 6 der Befanntmachung über Eleftrizität und Gas sowie Dampf, Drudluft, heiß- und Leitungswasser vom 3. Oktober 1917.)

### Berbrauchsregelung.

§ 1. a) Der Verbrauch der elektrischen Arbeit wird eingeschränkt sowohl bei den Berbrauchern, die fie von einem Stromverforgungsunternehmen beziehen, als auch bei benen, die sie in eigener Anlage (Einzelanlage) erzeugen.

b) Der Verbrauch wird für alle Verbraucher von elektrischer Arbeit, also auch für friegsnotwendige Betriebe, eingeschränkt, und zwar im allgemeinen auf 80% bes Berbrauchs im gleichen Monat des Kalenderjahres 1916. Ift der Verbrauch im Vergleichsmonat aus besonderen Gründen außergewöhnlich gewefen, so kann ein anderer Zeitraum zugrunde gelegt werden. Erfolgt die Ablesung des Elektrizitätszählers an anderen Tagen als am Monatsersten, so sind die bisher üblichen Ablesezeiträume für die Bemessung der Einschränkung maßgebend.

c) Es bleibt vorbehalten, einzelne Verbraucher in stärkerem Mage als auf

80% des Verbrauchs von 1916 einzuschränken.

d) Kriegsnotwendige Betriebe, deren Verbrauch infolge von Erweiterungen gegenüber den des gleichen Monats des Jahres 1916 wesentlich gestiegen ist, werden auf 80% des Durchschnittsverbrauchs der Monate August, September und Oktober 1917 eingeschränkt. Können bei besonders kriegsnotwendigen Betrieben die Verstrauchszahlen bzw. die Durchschnittszahlen von August dis Oktober 1917 zum Vergleich nicht herangezogen werden, so wird der Verbrauch nach billigem Ersmessen

e) Für Betriebe, die besonders kriegsnotwendig oder im Interesse des öffentsichen Lebens und der öffentlichen Sicherheit dringend notwendig sind, kann auf Antrag die Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit teilweise oder ganzaußer Kraft gesetzt werden. Von jeder derartigen Genehmigung ist dem Reichs

fommissar für die Kohlenverteilung Mitteilung zu machen.

f) Verbraucher, die vor Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bereits Einsichtungen des Berbrauchs elektrischer Arbeit vorgenommen hatten, können Bestucksichtigung bei Durchführung der Bestimmungen dieser Bekanntmachung beans

g) Die Regelung des Verbrauchs — bei neu hinzutretenden Abnehmern die Festsetzung des zulässigen Verbrauchs — ersolgt für kriegsnotwendige Betriebe durch die Kriegsamtsstelle (§ 7), für alle übrigen Verbraucher durch die Komsmunalbehörde (§§ 5, 8), in beiden Fällen im Eindernehmen mit dem Vertrauenssmann (§ 4). Bei der Durchführung sind die dom Reichskommissar für die Kohlensverteilung herausgegebenen Richtlinien zu befolgen. Kommt eine Einigung zwischen Vertrauensmann und der Kriegsamtsstelle dzw. der Kommunalbehörde nicht zustande, so entscheidet der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.

h) Neinverbraucher werden von der Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit nicht betroffen, sofern der Jahresverbrauch 250 Kilowattstunden nicht übersteigt. Die Kommunalbehörden sind berechtigt, für den von der Einschränkung nicht betroffenen Neinverbrauch den örtlichen Verhältnissen entsprechend eine niesdrigere Grenze sestzusetzen oder mit Zustimmung des Keichskommissars für die Kohlenverteilung den von der Einschränkung nicht betroffenen Verbrauch zu erhöhen.

i) Hür Stromversorgungsunternehmen, die in ihrer Leistungsfähigkeit nicht erschöpft sind und bei deren Betrieb außerdem eine Ersparnis an Kohle oder Treiböl nicht möglich oder nicht notwendig ist (gewisse Wasserkraftanlagen, gewisse Braunstohlenwerke, gewisse mit Abfallprodukten betriebene Krastwerke usw.) kann der Reichskommissar für die Kohlenberteilung auf Antrag die Bestimmungen dieser Bekanntmachung ganz oder teilweise außer Krast setzen.

k) Sämtliche Anträge und Beschwerden, auch in den der Entscheidung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vorbehaltenen Fällen, sind an den Bertrauensmann zu richten, der sich mit der Kriegsamtsstelle bzw. mit der Kom=

munalbehörde in Berbindung fest.

### Neuanschlüsse und Erweiterungen.

§ 2. a) Neuanschlüsse sowie Erweiterungen bestehender Anlagen dürsen nur auf Grund besonderer Genehmigung ausgeführt werden. Diese darf nur in dringenden Fällen und nur dann erteilt werden, wenn der Mehrbedarf an Kohle oder Treiböl sichergestellt ist, und wenn die Leistungsfähigkeit des Stromversorgungssunternehmens es zuläst.

b) Zuständig zur Erteilung der Genehmigung ist

1. bei Anschlüssen bis zu 10 KW und bei Erweiterung kleinerer Anlagen

bis auf diesen Anschlußwert der Vertrauensmann,

2. bei höherem Anschlußwert die Kriegsamtsstelle im Einbernehmen mit dem Vertrauensmann. Kommt zwischen diesen eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.

#### Belaftungsausgleich.

§ 3. Die für die Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit zuständigen Stellen sind berechtigt, Maßnahmen zu treffen, die eine bessere zeitliche Verteilung der Belastung bezwecken.

#### Bertrauensmänner.

§ 4. a) Für die in ihrem Bereich <sup>l</sup>iegenden, von privater Seite betriebenen Stromversorgungsunternehmen ernennt jede Ariegsamtsstelle Vertrauensmänner, im Bedarfssalle auch Stellvertreter. Sie weist jedem Vertrauensmann einen abgegrenzten Tätigkeitsbezirk zu. In diesem ist der Vertrauensmann nicht nur sür die öffentlichen Elektrizitätswerke und die an sie angeschlossenen Verdraucher zuständig, sondern auch für die Einzelanlagen, jedoch nur soweit, als für diese nicht besondere Vertrauensmänner ernannt sind. Erstreckt sich der Verdrauchsbezirkeines Stromversorgungsunternehmens über die Vereiche mehrerer Ariegsamtsstellen, so ernennt der Reichskommissamt für die Kohlenverteilung den Vertrauensmann und gegebenenfalls Stellvertreter, wenn die beteiligten Ariegsamtsstellen zu keiner Einigung gelangen.

b) Für vom Keich, einem Bundesstaat, einem Kommunalverband oder einer Gemeinde betriebene Strombersorgungsunternehmen und Einzelanlagen bezeichnet die Reichsstaats- oder Kommunalbehörde, der das Unternehmen unmittelbar untersteht, eine Dienststelle oder einen Beamten als Träger der Aufgaben des Vertrauensmannes. Die Dienststelle oder der Beamte ist dem Reichskommissar für

die Kohlenverteilung und der Kriegsamtsstelle zu benennen.

c) Bei Stromversorgungsunternehmen, die sich zum Teil in staatlichem oder kommunalem, zum anderen Teil in privatem Besitz befinden (gemischtwirtsschaftliche Unternehmen), ist für das Verfahren bei Bestellung des Vertrauenssmanns ausschlaggebend, ob der Vorsitzende des Aufsichtstats Vertreter des Staats

bzw. der Kommune oder Vertreter des privaten Kapitals ist.

d) In der Regel sollen die technischen Leiter der Strombersorgungsunternehmen zu Vertrauensmännern ernannt werden. Soweit die Vertrauensmänner und ihre Stellvertreter nicht Reichs-, Staats- oder Kommunalbeamte sind, sind sie von der ernennenden Stelle auf ihre Obliegenheiten nach der Bekanntmachung des Bundesrats vom 3. Mai 1917 zu verpflichten. Dem Reichskommissar sür die Kohlenverteilung ist von der ersolgten Bestellung sofort Anzeige zu erstatten.

e) Die Vertrauensmänner und die im Absat b genannten Dienststellen oder

Beamten haben die Aufgabe

1. mit den Ariegsamtsstellen und den Kommunalbehörden bei der Durchführung der auf Grund dieser Bekanntmachung notwendigen Masnahmen zusammenzuwirken,

2. die ihnen durch diese Bekanntmachung oder durch die Ortsvorschriften

(§ 5) übertragenen Rechte und Pflichten auszuüben.

f) Die Vertrauensmänner üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

#### Ortsvorschriften.

§ 5. Die Kommunalbehörden, und zwar in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern die Gemeindevorstände, im übrigen die Vorstände der Kommunalverbände, haben sobald wie möglich im Einvernehmen mit den Vertrauensmännern Vorschriften über die Einschränkung und die zweckmäßige Verteilung des Versbrauchs elektrischer Arbeit zu erlassen, insbesondere über die Einschränkung für den Kleinverbrauch gemäß § 1 Absat h dieser Vekanntmachung.

## Anordnungen in dringenden Notfällen.

§ 6. Ergibt sich bei einem Stromversorgungsunternehmen infolge Mangels an Brennstoff ober aus sonstigen Ursachen die unbedingte Notwendigkeit, schleunigst

Einschränkungen des Verbrauchs elektrischer Arbeit vorzunehmen, so hat der Vertrauensmann die nach Lage des Falles erforderlichen Masnahmen anzuordnen. Dem Verbraucher hat er tunlichst von der Durchführung Kenntnis zu geben. Den beteiligten Kommunalbehörden und Kriegsamtsstellen hat er unverzüglich Meldung au machent.

Kriegsamtsstellen.

§ 7. Un Stelle der Kriegsamtsstellen treten überall da, wo Kriegsamtsnebenstellen bestehen, die Kriegsamtsnebenstellen; beim Fehlen von Kriegsamtsgellen tritt an beren Stelle das Kriegsministerium.

Landeszentralbehörden.

§ 8. a) Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer im Sinne bieser Bekanntmachung als Kommunalverband, Gemeinde, Vorstand des Kommunalverbandes

und als Gemeindevorstand anzusehen ist.

b) Die Landeszentralbehörden können im Einvernehmen mit dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung andere Stellen als die Borstände der Kommunalverbände oder Gemeinden mit den in dieser Bekanntmachung den Borständen der Kommunalverbände oder Gemeinden zugewiesenen Aufgaben beauftragen ober einzelne dieser Aufgaben sich selbst vorbehalten.

c) Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen beauftragten Stellen können einzelnen Gemeinden oder Gruppen von Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern die in dieser Bekanntmachung den Gemeinden von mehr als 10 000 Ein-

wohnern zugewiesenen Aufgaben übertragen.

Aufpreis für den Mehrverbrauch.

§ 9. Berbraucher, die pon einem Stromversorgungsunternehmen elektrische Arbeit gegen Bezahlung erhalten, haben für jede trot besonderer Warnung über die zugelassene Menge hinaus verbrauchte Kilowattstunde einen Aufpreis von 50 Pfennigen zu zahlen.

Strafbestimmungen.

§ 10. a) Wer trop besonderer Warnung mehr elektrische Arbeit verbraucht, als nach dieser Bekanntmachung und den Ortsvorschriften oder den gemäß § 6 getroffenen Anordnungen des Bertrauensmannes zulässig ift, oder wer den Borichriften des § 2 dieser Bekanntmachung oder den auf Grund dieser Bekanntmachung jonit erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Gelbstrafe bis zu 10 000 M. oder mit einer diefer Strafen bestraft. b) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Antragsberechtigt ift

1. der Reichskommissar für die Kohlenverteilung oder die von ihm mit der

Antragsstellung schriftlich beauftragte Person,

2. bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften, die von einer anderen Behörde als dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung auf Grund dieser Bekanntmachung ergangen sind, die Behörde, die sie erlassen hat, bei Berfehlungen gegen § 2 dieser Bekanntmachung die Kriegsamtsstelle.

Richtet sich der Antrag gegen einen Reichs-, Staats- oder Kommunalbeamten wegen einer in Ausübung seiner Dienstgeschäfte begangenen Zuwiderhandlung, jo ist nur der Reichskommissar für die Kohlenverteilung antragsberechtigt.

Schluß= und Übergangsbestimmungen.

§ 11. a) Borstehende Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Bekannt-

machung in Kraft.

b) Bei besonders friegsnotwendigen Betrieben oder Betriebsabteilungen tann von der Kriegsamtsstelle bis zur Regelung der Einschränkung der Verbrauch elektrischer Arbeit im bisherigen Umfange gestattet werden, jedoch längstens bie

30. November 1917.

c) Die Kommunalbehörden haben diese Bekanntmachung und die von ihnen aufgestellten Vorschriften öffentlich bekannt zu machen und die Ortsvorschriften nach Erlaß sogleich dem Reichskommiffar für die Kohlenverteilung vorzulegen

Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.

# Befanntmadung, betreffend Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Kots und Brifetts über 10 Tonnen monatlich im Januar 1918.

Bom 20. Dezember 1917.

Auf Grund der §§ 1, 2, 6 der Verordnung des Bundesrats über Regelung des Berkehrs mit Roble vom 24. Februar 1917 und der §§ 1 und 7 der Bekanntmadung des Reichstanzlers über die Bestellung eines Reichstommiffars für die Roblenverteilung vom 28. Februar 1917 und unter Abanderung ber Bekanntmadjung betr. Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Rohle, Roff und Briketts bom 17. Juni 1917 wird bestimmt:

#### Beitpuntt ber Melbung.

§ 1. Meldungen über Kohlenverbrauch und sbedarf sind in der Zeit vom 1. bis spätestens 5. Januar erneut zu erstatten. Siehe auch § 11.

#### Meldepflichtige Bersonen.

§ 2. 1. Zur Meldung verpflichtet find alle gewerblichen Verbraucher (natürliche und juristische Versonen), welche im Jahresdurchschnitt oder bei nicht dauernd arbeitenden Betrieben im Durchschnitt der Betriebsmonate mindestens 10 t (1 t = 1000 kg = 20 3tr.) monatlich verbrauchen, gleichgültig, ob sie die Brennstoffe per Bahn, Schiff oder im Landabsatz beziehen. Auch das Reich, einschließlich ber Heeres- und Marine-Berwaltung, die Bundesstaaten, Kommunen, öffentlichrechtlichen Körperschaften und Verbände sind für ihre Betriebe (z. B. Gasanstalten, Gewehrfabriken, Werften, Wasserwerke, Straßenbahnen) meldepflichtig. Auch Betriebe, denen die Brennstoffzusuhr gesperrt ift, sind melbepflichtig.

2. Der Meldepflicht unterliegen nicht, und zwar ohne Rückficht auf die Sohe

des Verbrauchs:

a) die Staatseisenbahnen:

b) die Kaiserl. Marine für ihre Bunkerkohlen;

c) die Heeresbetriebe, soweit der Bedarf durch Intendanturen beschafft

d) Schiffsbesitzer für ihren Bedarf an Bunkerkohle sowie für die zur heizung

der Schiffsräume bestimmte Kohle:1)

e) Zechenbesitzer, soweit sie selbst erzeugte Kohlen, Koks und Briketis als Deputationle und zur Aufrechterhaltung ihres Grubenbetriebes (Zechenselbstverbrauch) oder zum Betriebe eigener Kokereien (mit oder ohne Nebenproduttenanlagen), Teerdestillationen, Generatorgas und sonstiger Gasanstalten oder Brikettfabriken verwenden (verkoken, bri kettieren), wenn diese Werke in unmittelbarem Anschluß an die demselben Bechenbesiter gehörige Bechenanlage errichtet sind;

<sup>1)</sup> Die Meldepflicht gegenüber der zuständigen Bunkerkohlenstelle wird hierdurch nicht berührt.

f) die landwirtschaftlichen Nebenbetriebe, d. h. solche Betriebe, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betriebe von bessen Inhaber geführt werden, so weit sie nicht Gegenstand eines

felbständigen gewerblichen Unternehmens sind;

g) Schlachthöfe, Gastwirtschaften, Gasihöfe, Badeanstalten, Warenhäuser, Ladengeschäfte, Krankenhäuser, Strafanstalten und ähnliche Betriebe, ferner Bäckereien, Schlächtereien, soweit sie dem Bedarf der in der Gemeinde wohnenden oder sich vorübergehend aufhaltenden Bevölkerung dienen.

3. Ob hiernach ein Verbraucher meldepflichtig ist, bestimmt im Zweifelssclle zunächst die für den Sit des Betriebes zuständige Kriegsamtsstelle. Der Reichssommisser für die Kohlenverteilung kann über die Meldepflicht abweichend von

Diefer Bestimmung entscheiben.

### Inhalt der Meldung.

- § 3. 1. Die Angaben haben in Tonnen = 1000 kg zu erfolgen und sind unter genauer Abressenagabe des Lieserers oder der Lieserer nach Art (Steinkohle, Steinkohlenbriketis, Braunkohle, Braunkohlenbriketis, Zechenkoksund Gastoks), Herkunft nach Gebieten der Amtlichen Verteilungsstellen, mit der genauen Bezeichnung gemäß § 6 (z. B. Gebiete rechts der Elbe, Sachsen links der Elbe, Ruhrgebiet usw.) und Sorten (Fetts, Magers, Förders, Stücks, Ruhsse, Staubsechlammkohle usw.) zu trennen. Die Meldungen haben solgende Angaben zu enthalten:
  - a) Bestand am Anfang des Vormonats,

b) Zufuhr im Vormonat,

c) Bestand zu Beginn des laufenden Monats,

d) Verbrauch im Vormonat,

e) Bedarf für den laufenden Monat,

f) voraussichtlicher Bedarf für den folgenden Monat.

2. Als Monatsbedarf (Spalten 8 und 9 der Melbekarte) darf nur angegebene werden die tatsächlich zur Führung des Betriebs in dem angegebenen Monat benötigte Brennstoffmenge. Insbesondere dürsen etwaige Kückstände nicht in die Bedarfsanmeldung eingestellt werden. Betriebe, die laut amtlicher Berfügung von der Belieferung ganz ausgeschlossen sind, haben als Bedarf Kull anzugeben; solche, die von der Belieferung über eine bestimmte Brennstoffmenge oder equote hinaus ausgeschlossen sind, haben nur diese als Bedarf anzumelden.

3. Unter "Zufuhr im Bormonat" sind auch gelegentliche Aushilfen mit Nen-

nung des Aushelfenden anzugeben.

#### Nachprüfung der Angaben.

§ 4. Der Meldepflichtige hat fortlaufend über Zusuhr und Verbrauch an Brennstoffen nach Art, Herkunftsgebiet und Sorte in solcher Weise Buch zu führen, daß eine Nachprüfung der Bestände möglich ist.

### Meldestellen.

§ 5. 1. Die Meldungen sind zu erstatten:

1. an den Reichskommissar für die Kohlenverteilung in Berlin;

2. an die für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen

zuständige Kriegsamtsstelle;

3. an diejenige Amtliche Verteilungöstelle welche unter Berückstigung der hertunft der meldepflichtigen Brennstoffe zuständig ist (siehe § 6). Bezieht der Meldepflichtige Brennstoffe aus den Gebieten mehrerer Amtlicher Verteilungstellen, so sind an alle diese Amtlichen Verteilungöstellen Meldekarten einzusenden.

4. an den Lieferer des Meldepflichtigen. Bestellt der Meldepflichtige bei mehreren Lieferer, so ist an jeden Lieferer eine besondere Meldekarte zu richten. Bezieht er von einem Lieferer Brennstoffe aus mehreren Herkunstsgedieten, so hat er diesem Lieferer soviel Karten einzureichen, wie Herkunstsgediete in Frage kommen. Für die von einem im Auslande wohnenden Lieferer unmittelbar bezogenen böhmischen Kohlen sind die Meldekarten nicht an den ausländischen Lieferer, sondern (soweit es sich um nicht im Königreich Bayern gelegene Betriebe handelt) an den Kohlenausgleich Dresden (siehe § 6, Jiffer 7) zu senden, und zwar mit der Aufschrift: "Auslandskohle". Für Betriebe, die im Königreich Bayern liegen, sind diese Meldekarten an die Amtliche Verteilungsstelle München (§ 6, 9) zu senden und zwar mit derselben Aufschrift.

II. Außerdem haben Meldepflichtige, deren Verbrauchsftelle im Absagebiet der Rheinischen Kohlenhandels- und Rhedereigesellschaft liegt, eine besondere, nach § 7 <sup>1</sup> zu beschaffende Einzelmeldekarte an den Kohlenausgleich Mannheim, Parkring 27/29, zu senden.

III. Sämtliche Meldekarten sind gleichsautend auszufüllen. Auch wenn mehrere Karten an verschiedene Amtliche Berteilungsstellen oder verschiedene Lieferer zu richten sind, müssen sämtliche Karten in allen Teilen genau gleichsauten. Dies bezieht sich auch auf die Bezeichnung der Sorten und Mengen und die Namen der Lieferer.

IV. Für Gaskoks fällt die unter Absat I, Ziffer 3 genannte, an die Amtliche Berteilungsstelle zu richtende Meldekarte fort.

#### Umtliche Berteilungsftellen.

§ 6. Amtliche Verteilungsstellen sind:

1. Für Steinkohle<sup>1</sup>) aus Ober- und Niederschlesien: Amtliche Verteilungsstelle für schlesische Steinkohle in Verlin W. 8, Unter den Linden 32.

2. Für Ruhrkohle<sup>1</sup>): Das Rheinisch-Westfälische Kohlen-Syndikat in Essen.

3. Für Steinkohle<sup>1</sup>) aus dem Aachener Revier: Amtliche Verteilungsstelle für die Steinkohlengruven des Aachener Reviers in Kohlscheid (Bez. Aachen).

4. Für die Steinkohle-) aus dem Saarrevier, Lothringen und der baherischen Pfalz:

Amtliche Berteilungsstelle für das Saarrevier in Saarbrücken 2 (Königliche Bergwerksdirektion).

5. Für die Braunkohle<sup>2</sup>) aus dem Gebiet rechts der Elbe: Amtliche Verteilungsstelle für die Braunkohlenwerke rechts der Elbe in Berlin NW. 7, Keichstagsufer 10.

6. Für die mitteldeutsche Braunkohle2) (links der Elbe) mit Ausnahme der unter 7 genannten:

Umtliche Verteilungsstelle für den mitteldeutschen Braunkohlenbergbau in Halle a. S., Landwehrstr. 2.

7. Für Braunkohle<sup>2</sup>) aus dem Königreich Sachsen, links der Elbe und dem Herzogtum Sachsen-Mtenburg, sowie für böhmische nach Deutschland (außer Bahern) eingeführte Kohle und für sächsische Steinkohle<sup>2</sup>):

Rohlenausgleich Dresden, Linienkommandantur E, Dresden.

<sup>1)</sup> Auch Steinkohlenbriketts, Schlammkohle und Koks.

8. Für rheinische Braunkohle<sup>2</sup>), Braunkohle<sup>2</sup>) der Grube Gustav bei Dettingen und Braunkohle aus dem Dillgebiet, dem Westerwald und dem Großherzogtum bessen:

Amtliche Berteilungsstelle für den rheinischen Braunkohlenbergbau in

Cöln, Unter Sachsenhausen 5/7.

9 Für Stein-1) und Braunkohle2) aus dem rechtsrheinischen Bahern (ohne Grube Gustav bei Dettingen) und für böhmische, nach Bahern eingeführte Kohle1,2): Amtliche Verteilungsstelle für den Kohlenbergbau im rechtsrheinischen Bahern, München, Ludwigstr. 16.

10 Kur Steinkohlei) des Deisters und seiner Umgebung (Dbernkirchen.

Barfinghaufen, Ibbenburen ufm.):

Umtliche Berteilungsstelle für die Steinkohlengruben des Deisters und seiner Umgebung Barsinghausen a. Deister.

#### Art der Meldung.

§ 7. 1. Die Meldungen, die mit deutlicher Namensunterschrift (Firmensunterschrift) des Meldepflichtigen versehen sein müssen, dürfen nur auf amtlichen sür Januar bestimmten Meldekarten mit braunem Druck erstattet werden, die jeder Meldepflichtige bei der zuständigen Orts- oder Bezirksstelle, beim Fehlen, einer solchen bei der zuständigen Kriegswirtschaftsstelle, wenn auch diese sehlt, bei der zuständigen Kriegsamtsstelle gegen eine Gebühr von 0,15 Mt. für vier zusammenhängende Karten beziehen tann. Auch die etwa noch weiter erforderlichen Meldekarten (siehe § 5, I und 4, § 5, II und § 9 2 sind dort einzeln für 0,03 Mt. das Stück erhältlich.

2. Hat ein Meldepflichtiger Betriebe an verschiedenen Orten, so muffen für

jeden Betrieb die Meldungen gesondert erfolgen.

3. Die Meldekarten enthalten eine Einteilung nach Verbrauchergruppen. Jeder Meldepflichtige hat die für ihn in Frage kommende Verbrauchergruppe durch Durchkreuzen kenntlich zu machen. Falls ein Meldepflichtiger nach der Art seines gewerblichen Betriebes zu mehreren Verbrauchergruppen gehört, ist maßgebend, zu welcher Verbrauchergruppe der wesentlich ste Teil seines Betriebes gehört. It ihm vom Reichskohlenkommissar eine Verbrauchergruppe angewiesen worden, so hat er diese zu durchkreuzen. Es ist unzulässig, mehrere Verbrauchergruppen zu durchkreuzen.

Meldung im Falle der Annahmeberweigerung der Meldekarten durch Lieferer.

§ 8. Wenn ein Meldepflichtiger keinen Lieferer zur Annahme seiner Meldekarte bereit sindet, so hat er neben der für den Reichskommissar für die Kohlenverteilung in Berlin bestimmten Meldekarte auch die für den Lieferer bestimmte Meldekarte dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung in Berlin einzusenden, und zwar mit einem besonderen Begleitschreiben, in dem anzugeden ist, aus welchem Grunde die Meldekarte nicht an einen Lieferer weitergegeden wurde, und welcher Lieferer vorgeschlagen wird.

Beitergabe der Meldungen durch die Lieferer.

§ 9. 1. Jeder Lieferer, dem eine Meldekarte zugegangen ist, hat sie ohne Berzug seinem eigenen Lieferer weiterzugeben, dis sie zu dem "Hauptlieferer" gelangt. Hauptlieferer ist das liefernde Berk (Zeche, Koksanstalt, Brikettsabrik) oder, wenn es einem Dritten (Verkaufskartell oder Handelsfirma) den Alleinvertriebseiner Produktion überlassen hat, dieser Dritte.

<sup>1)</sup> Auch Steinkohlenbriketts, Schlammkohle und Koks.
2) Auch Braunkohlenbriketts, Nahprehsteine und Grubekoks.

2. Falls ein Lieferer (Händler) die in einer Meldekarte aufgeführten Bremstoffe von mehreren Borlieferern bezieht, so gibt er nicht die urschriftliche Meldekarte weiter, sondern verteilt deren Inhalt auf soviel neue Meldekarten, wie Borlieferer in Frage kommen. Die neuen Meldekarten hat er an die einzelnen Borlieferer weiterzugeben. Die Mengen der neuen aufgeteilten Meldekarten dürfen zusammen nicht mehr ergeben, als die der urschriftlichen Karte. Zede neue Meldekarte hat:

a) die auf diese Karte entfallende Menge.

- b) die auf die anderen Karten verteilten Restmengen der urschristlichen Karte mit Nennung der Lieferer und der von jedem bezogenen Sinzelmengen und Sorten zu enthalten. Die neuen Meldekarten sind mit dem Vermerk "Aufgeteilt" und dem Namen der austeilenden Firma zu verssehen. Die urschriftliche Karte ist dis zum 1. April 1918 sorgfältig aufzubewahren.
- 3. Jeder Lieferer (Händler), der von einem im Auslande wohnenden Lieferer böhmische Kohlen bezieht, hat die betreffenden Meldefarten nicht an den ausländischen Lieferer, sondern, falls es sich um Meldefarten handelt, die von im Königreich Bahern gelegenen Betrieben herrühren, an die Amtliche Berteilungstelle München (§ 6°), andernfalls an den Kohlenausgleich Dresden (§ 6°) jenden. Die Karten für solche ausländischen Lieferungen sind mit der Aufschrift "Auslandskohle" zu versehen.

Unzulässigkeit von Doppelmeldungen.

§ 10. Meldungen derselben Bedarfsmenge bei mehreren Lieferern sind versboten.

Wirkung unterlaffener Melbung.

§ 11. Ein Melbepflichtiger, der seiner Meldung nicht oder nicht fristgerecht genügt, oder falsche oder unvollständige Angaben macht, hat neben der Bestrafung gemäß § 14 zu gewärtigen, daß ihn der Reichskommissar für die Kohlenverteilung oder die Amtliche Verteilungsstelle von der Belieferung ausschließt.

Unfragen und Unträge.

§ 12. Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an den Reichskommissar für die Kohlenverteilung, Berlin, zu richten.

Bermendung von gewerblichen Rohlen für andere 3mede.

§ 13. Es ist verboten, Brennstoffe, die nach Maßgabe dieser Bekanntmachung bezogen sind, ohne Genehmigung des Neichskommissars für die Kohlenverteilung einem anderen als dem aus der Meldekarte ersichtlichen Zwecke zuzuführen.

#### Strafen.

§ 14. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach der eingangs erwähnten Bestimmung des § 7 der Bekanntmachung vom 28. Februar 1917 mit Gesängnis dis zu einem Jahr und mit Geldstrase dis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strasen bestrast.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Brennstoffe erkannt werden, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter ge-

hören oder nicht.

Intrafttreten.

§ 15. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 1918 in Kraft. Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.

# Anordnung für das Derfahren vor den Schiedsstellen.

Bom 2. November 1917.

Muf Grund des § 7 der Berordnung über Sammelheizungs- und Warmwasserperforgungsanlagen in Mieträumen vom 2. November 1917 wird für das Berinhren vor den Schiedsstellen zur Entscheidung über Antrage von Bermietern oder Mietern folgendes bestimmt:

§ 1. Die Schiedsstellen sind berufen, in den im § 2 der Berordnung über Sammelheizungs= und Warmwafferversorgungsanlagen in Mietraumen bezeich=

neten Fällen endgültig zu entscheiden.

Die Mitglieder der Schiedsstellen sind vor ihrem Amtsantritte durch Handichlag an Eides Statt zu treuer und gewissenhafter Führung ihres Amtes zu verofficten. Sie sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 2. Der Antrag auf Entscheidung ist an die Schiedsstelle zu richten, in deren

Rezirf sich die Mietsache befindet.

Der Antrag ist schriftlich oder zu Protokoll des Schriftführers der Schiedsstelle zu stellen. Er soll unter Darlegung der Sachlage und Angabe der Beweismittel fing begründet werden; der Antragsteller foll die ihm zugänglichen Beweisurfunden. insbesondere Vertragsurkunden und Briefe beifügen.

§ 3. Die Schiedsstelle verhandelt und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung. 8 4. Vor der Entscheidung ift der Gegner des Antragstellers zu hören.

Der Leiter der Schiedsstelle kann anordnen, daß eine mündliche Berhandlung mit den Parteien stattfindet. Er kann das persönliche Erscheinen der Parteien mordnen; er kann andere Personen, die ein rechtliches Interesse an der Entiheidung haben, zu der Berhandlung zulaffen.

§ 5. Die Barteien sind von Ort und Zeit der Sitzung zu benachrichtigen.

Wird mündliche Berhandlung angeordnet, so sind sie zu dieser zu laden.

Die Ladung erfolgt durch eingeschriebenen Brief. Der Leiter der Schiedsstelle

fann eine andere Art der Ladung anordnen.

Die Barteien können sich in der mündlichen Verhandlung, soweit nicht das persönliche Erscheinen angeordnet ist, durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene Person vertreten lassen; sind sie oder ihre Vertreter trot rechtseitiger Ladung nicht erschienen, so wird gleichwohl in der Sache verhandelt und

§ 6. Die Schiedsstelle kann den Beteiligten aufgeben, binnen einer bestimmten Frift Tatsachen zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts anzugeben und Beweiß-

mittel, insbesondere Urkunden vorzulegen oder Zeugen zu stellen.

Bei Versäumung der Frist kann die Schiedsstelle nach Lage der Sache ohne Berudsichtigung der nicht beigebrachten Beweismittel entscheiden.

§ 7. Die Schiedsstelle kann auf Antrag oder von Amts wegen Beweise erheben, insbesondere Zeugen und Sachverständige eidlich vernehmen sowie Versicherungen an Eides Statt entgegennehmen.

Auf die Erledigung des Zeugen- und Sachverständigenbeweises finden die Borfchriften der Zivilprozefordnung entsprechende Anwendung. Die Zeugen und Sachberständigen erhalten Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachberständige.

Die Gerichts- und Verwaltungsbehörden haben innerhalb ihrer Zuständigkeit den Ersuchen der Schiedsstellen um Aufnahme von Beweisen zu entsprechen. duf die von den Gerichten zu leistende Rechtshilse finden die Vorschriften des breizehnten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 8. Die Befugnisse aus den §§ 6, 7 stehen außerhalb der Sitzungen dem

Leiter der Schiedsstelle zu.

§ 9. Zu den Verhandlungen wird ein Schriftsührer zugezogen, der von bem Leiter der Schiedkstelle durch Handschlag an Eides Statt zu treuer und gewissen

hafter Führung seines Amtes verpflichtet wird.

Über die Verhandlungen wird eine Niederschrift aufgenommen, die von dem Leiter der Schiedsstelle und dem Schriftschrer zu unterzeichnen ist. Sie soll Ln und Tag der Verhandlung, die Bezeichnung der mitwirkenden Personen und der Beteiligten sowie das Ergebnis der Verhandlung enthalten. Sie soll den anwesenden Vereiligten vorgelesen oder zur Durchsicht vorgelegt und von ihnen unterschrieben werden.

§ 10. Die Entscheidung der Schiedsstelle erfolgt durch Beschluß. Der Beschluß enthält die Namen der Mitglieder, die bei der Entschiedung mitgewin

haben, und ist von dem Leiter der Schiedsstelle zu unterschreiben.

§ 11. Die Beschlüsse sind von dem Schriftführer auszusertigen; er bescheine

die Übereinstimmung mit der Urschrift.

Die Beschlüsse sind den Beteiligten, soweit sie nicht in deren Gegenwart verkindet sind, in der im § 5 Abs. 2 vorgeschriebenen Weise mitzuteilen.

§ 12. Für das Verfahren werden Gebühren nicht erhoben.

Die Schiedsstelle bestimmt, wer die baren Auslagen des Versahrens zu tragen hat, und setzt die Höhe der Auslagen sest. Die Entscheidung hierüber ist vollstrecken Die Vollstreckung richtet sich nach den Vorschriften über die Beitreibung von Gemeindeabgaben.

Die Barteien haben keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.

# Befannimachung, betreffend Verkehr mit verdichtetem Sauerstoff usw.

Bom 6. November 1917.

(Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats vom 8. März 1917 über den Verkehr mit eisernen Flaschen in der Fassung der Vekanntmachung vom 4. Oktober 1917.)

1. Bei Abgabe von verdichtetem Sauerstoff an die Verbraucher darf bis auf weiteres kein anderer Preis als 1,60 M./obm ab Werk gefordert werden. Abweichende Preise können vom Reichskommissar auf Antrag bewilligt oder in besonderen Fällen festgesetzt werden.

Bestehende Lieferungsverträge, die zu anderen Preisen abgeschlossen sind, gelten mit dem Inkrasttreten dieser Bekanntmachung als zu dem in Abs. 1 bezeichneten oder den vom Reichskommissar besonders festgesetzten Preisen abgeschlossen

soweit die Lieferung zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt ist.

II. Die Errichtung neuer Anlagen und die Erweiterung bestehender Anlagen zum Zwecke der Herstellung von Sauerstoff wird verboten. Der Reichskommissar kann Ausnahmen zulassen. Dies gilt auch für Anlagen, deren Errichtung oder Erweiterung bereits bei Inkrasttreten der Bekanntmachung begonnen ist.

III. Ziffer 6 Abs. 1 der Bekanntmachung vom 25. Juni 1917 (Deutscher Reichsanzeiger und Königlich Preußischer Staatsanzeiger vom 29. Juni 1917)

wird wie folgt geändert:

"Wer die vorgenannten Gase in Leihflaschen bezieht, hat neben der dem Eigentümer vertraglich zusließenden Leihgebühr für jede angesangene Woche, während der er die Flasche ohne Genehmigung des Keichskommissars über 30 Tage — vom Tage des Versandes die zum

Tage des Wiedereintreffens beim Eigentümer gerechnet — in Besit behält, eine an die Reichskasse fließende Abgabe von 3 M. zu zahlen."
IV. Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung treten am 15. November 1917 in Kraft.

Der Kommissar des Reichskanzlers für die Bewirtschaftung der verslüssigten und verdichteten Gase sowie der dazu erforderlichen eisernen Flaschen.

## Bekanntmachung, betreffend den Betrieb der Anlagen der Großeisenindustrie. Bom 1. Dezember 1917.

(Auf Grund der §§ 120 f, 139 b der Gewerbeordnung.)

Unter Aufhebung der Bestimmung vom 23. November 1916 wird der § 7 der Bekanntmachung vom 4. Mai 1914, betreffend den Betrieb der Anlagen der Großeisenindustrie wie folgt geändert:

§ 7. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Dezember 1918 in Rraft

und an Stelle der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1908.

Die auf Grund des § 3 der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1908 gestatteten Ausnahmen bleiben, wenn ihre Dauer nicht auf einen kürzeren Zeitpunft beschränkt ist, dis zum 30. November 1918 in Geltung, treten aber am 1. Desember 1918 sämtlich außer Kraft.

# Befanntmachung über höchstpreise für Zement.

Bom 20. Dezember 1917.

(Auf Grund des § 1 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1917.)

Die durch die Bekanntmachung des Keichskommissars für Zement vom 1. Oktober 1917 für die Zeit vom 1. Oktober dis 31. Dezember 1917 festgesetzen Kriegsteuerungszulagen für Zementlieserungen bleiben auch für die Zeit vom 1. Januar dis 31. März 1918 bestehen.

Der Reichskommissar für Zement.

# Bekanntmachung der Reichsfaßstelle über Enteignungen durch die Reichsfaßstelle vom 26. September 1917.

Bom 9. November 1917.

Zur Ausführung der Bekanntmachung über Enteignungen durch die Reichselakkelle vom 26. September 1917 wird auf Grund des § 2 der Verordnung des Bundesrais über den Verkehr mit Fässern vom 6. Juni 1917 und des § 1 der Bestanntmachung des Reichskanzlers über die Einrichtung einer Reichskelle für Fassewirtschaftung vom 28. Juni 1917 bestimmt:

- I. Enteignung von beichlagnahmten Faffern, Rubeln, Bottiden oder ähnlichen Gebinden.
- 1. Die mit Ausweiskarten versehenen Faßhandler haben dem Vorstande der für das betreffende Arbeitsgebiet zuständigen Verteilungsftelle für Fagbewir icaftung — in der Proving Brandenburg und der Stadt Berlin der Geschäffe abteilung der Reichsfaßstelle, Berlin W. 50, Spichernstr. 23 — alsbald Angeine zu erstatten, wenn ihnen oder ihren Unterbevollmächtigten der Auffauf beschlage nahmter Fässer usw. nicht gelungen ist.

Hierbei sind anzugeben:

a) Ramen, Stand und Wohnort des Besitzers bzw. Gewahrsamsinhabera der Fässer usw.;

b) Zahl, Art, Größe (Fassungsvermögen), Zustand, Bauart, letter Berwendungszweck und Lagerort derselben;

e) der angebotene und der verlangte Preis; d) Grund der Verweigerung des Verkaufs.

2. Die Vorstände der Verteilungsstellen und, soweit die Provinz Brandenburg und die Stadt Berlin in Betracht kommen, die Geschäftsabteilung der Reichsigt stelle haben auf einen gütlichen Ausgleich zwischen den Beteiligten auch hinsichtlich etwa durch die Zuziehung von Sachverständigen entstandener Kosten hinzuwirken Sachverständige sind nur beizuziehen, wenn über den Preis Meinungsverschieden heiten bestehen, eine Sachverständigenschätzung unvermeidlich ist und die durch die Beiziehung von Sachverständigen entstehenden Kosten zum mutmaßlichen ungefähren Werte der Fäffer im Verhältnisse stehen.

Findet die Verhandlung an Ort und Stelle statt, so ist eine Niederschrift auf

zunehmen, welche von den erschienenen Personen zu unterschreiben ist.

3. Kommt ein Ausgleich nicht zustande oder bestehen gegen die Veräußerung oder den Erwerb der Fäffer ufm. Bedenken, so haben die Borftande der Berteilungs stellen die verlaufenen Verhandlungen der Geschäftsabteilung der Reichsfahltelle

mit eingehendem Berichte vorzulegen.

4. Lettere leitet die Verhandlungen der Kriegsvereinigung Deutscher Fathändler zur Außerung und Erklärung zu, ob sie Antrag auf Enteignung siellt. In aleicher Weise wird verfahren, wenn die Geschäftsabteilung der Reichsfaftelle felbst die Ausgleichsverhandlungen geführt hat. (Siehe Ziff. 2.)

5. Der Antrag auf Enteignung hat zu enthalten:

a) die genaue Bezeichnung des Namens, Standes und Wohnortes des Besikers bzw. Gewahrsamsinhabers;

b) die genaue Angabe der Zahl, Art, Größe (Fassungsvermögen), Bauart,

des letten Verwendungszweckes und Lagerortes;

e) die Erklärung, daß die Enteignung zugunsten der Ariegsvereinigung Deutscher Faßhändler erfolgen soll;

d) die Angabe, an wen und wohin die Fäffer usw. abgeliefert werden sollen. 6. Die Verbindung mehrerer gegen verschiedene Personen gerichteter Ent-

eignungsanträge in einem gemeinsamen Antrag ist unzulässig.

7. Stellt die Kriegsvereinigung Deutscher Faßhändler Untrag auf Enteignung, so hat die Geschäftsabteilung der Reichsfafstelle die Berhandlungen der Ber waltungsabteilung mit gutachtlicher Außerung mitzuteilen.

8. Der Geschäftsabteilung der Reichsfaßstelle steht es in jedem Falle frei, Antrag auf Enteignung, sei es zu ihren, sei es zugunsten einer anderen juristischen oder einer natürlichen Person zu stellen.

9. Vor Erlaß der Enteignungsanordnung wird der Besitzer oder Gewahrsamsinhaber der Fässer usw. unter Mitteilung des Antrages auf Enteignung aufgefordert, etwaige Einwendungen gegen die Enteignung binnen 14 Tagen aus schließender Frift, vom Tage der Zustellung der Aufforderung an gerechnet, bei der Berwaltungsabteilung ber Reichsfafftelle, Berlin W. 50, Spichernftrage 23.

idriftlich oder mündlich anzubringen.

10. Werden rechtzeitig Einwendungen auf Grund der §§ 5c und d, 6c der Refanntmachung des Reichstanzlers über die Beschlagnahme von Fässern vom 28. Juni 1917 erhoben, so hat die Berwaltungsabteilung der Reichsfahstelle unverzüglich die Entscheidung ber zuständigen Landeszentralbehörde ober ber von Diefer bestimmten Behörde (§ 7 a. a. D.) herbeizuführen.

11. Die Enteignungsanordnung wird, wenn nicht öffentliche Bekanntmachung

erfolgt, nach Anlage 2 erlaffen und den Beteiligten nachweislich zugestellt. Im letteren Falle wird in der Regel in der Enteignungsanordnung der Uber-

nahmepreis festgesetzt und über die Rosten des Verfahrens entschieden.

12. Binnen 14 Tagen ausschließender Frist vom Tage der Zustellung der Anordnung an gerechnet kann die Festsetzung des Übernahmepreises durch das Reichsichiedsgericht für Kriegswirtschaft beantragt werden. Der Untrag ift bei der Rerwaltungsabteilung der Reichsfaßstelle, Berlin W. 50, Spichernstraße 23, oder beim Reichsschiedsgericht für Ariegswirtschaft in Berlin schriftlich zu ftellen.

13. Kommt es in einem Verfahren, in welchem Kosten entstanden sind, weder au einer gütlichen Einigung noch zu einer Enteignung, so entscheidet die Reichsfatitelle darüber, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat, endaültig.

- 14. Unterläßt der von der Enteignungsanordnung Betroffene die ihm durch 83 der Bekanntmachung über Enteignungen durch die Reichsfakstelle vom 26. September 1917 auferlegten Berpflichtungen zu erfüllen, so kann die Reichsfaßstelle unbeschadet der Strasversolgung die erforderlichen Zwangsmaßnahmen treffen. Sie entscheidet darüber, wer die durch diese Zwangsmagnahmen entstandenen Rosten zu tragen hat.
  - II. Enteignung von Kafftaben, Kaftdauben und Kaftboden.
- 1. Die Enteignung erfolgt auf Antrag des Kriegsverbandes der Kaß- und Fagholzfabritanten Deutschlands oder der Geschäftsabteilung der Reichsfakstelle zugunsten juristischer oder natürlicher Versonen.

2. Der Antrag hat zu enthalten:

- a) die genaue Angabe des Namens, Standes und Wohnortes des Besitzers oder Gewahrsamsinhabers;
- b) der Menge, Art und des Lagerortes der zu enteignenden Gegenstände:

e) an wen diese Gegenstände abzuliefern sind,

d) die Bezeichnung des angebotenen und des verlangten Preises und

e) die Angabe des Grundes der Verweigerung des Verkaufes.

3. Ziffer I 2, 6, 9, 11—14 finden sinngemäße Anwendung mit der Makaabe. daß die Ausgleichsverhandlungen von der Geschäftsabteilung der Reichsfaßstelle zu führen sind.

Der Reichskommissar für Fagbewirtschaftung.

# Befanntmachung über Drudpapierpreise.

Bom 29. Ditober 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Reichs-

stelle für Druckpapier, vom 12. Februar 1917 wird folgendes bestimmt:

Maschinenglattes, holzhaltiges Druckpapier, das für den Druck von Tageszeitungen bestimmt ist, barf, soweit Lieferung in der Zeit vom 1. November 1917 bis jum 31. März 1918 erfolgt, nur zu folgenden Preisen abgesetzt werden:

- § 1. Jeder Empfänger hat den Preis zu zahlen, den er für die letzte ihm vor dem 1. Juli 1915 gemachte Lieferung an den damaligen Lieferer zu zahlen hatte, zuzüglich eines Aufschlages
  - a) für Kollenpapier von Mark 27,75, b) für Formatpapier von Mark 31,75

für einhundert Kilogramm.

In dem Aufschlage ist die vom 1. August 1917 ab zu entrichtende Kohlen-

und Frachtsteuer einbegriffen.

§ 2. Die Lieferung hat im übrigen zu den Zahlungs- und Lieferungsbebingungen zu ersolgen, die im zweiten Bierteljahr 1916 gegolten haben. Es hat jedoch

1. in den Fällen, in denen Lieferung frei Haus des Empfängers erfolgt, der Empfänger dem Lieferer den Unterschied zwischen dem Kollgeldsatz, der im zweiten Lierteljahr 1915 von dem Lieferer zu bezahlen war, und dem jenigen, den er für Lieferungen in der Zeit vom 1. November 1917 bis zum 31. März 1918 bezahlen muß, zu erstatten;

der Empfänger ist jedoch berechtigt, die Absuhr des Druckpapiers selbst vornehmen zu lassen. In diesem Falle hat der Lieferer dem Empfänger den Rollgelbsat, der im zweiten Vierteljahr 1915 zu be-

zahlen war, zu vergüten:

- 2. in den Fällen, in denen Lieferung auf dem Wasserwege vereinbart war, der Empfänger dem Lieferer den Unterschied zwischen dem sür Wasserversendung im zweiten Viertelsahr 1915 geltenden und dem für Wasserversendung in der Zeit vom 1. November 1917 bis zum 31. März 1918 zu bezahlenden Frachtsatz zu erstatten.
- § 3. Erfolgt die Lieferung vom Lager eines Papierhändlers, so kann der Händler auf den auf Grund des § 1 zu zahlenden Betrag einen weiteren Aufschlag von 10 vom Hundert berechnen.
- § 4. Bei allen Lieferungen von Druckpapier vom Lager eines Papierhändlers hat der Händler auf den Rechnungsbetrag (abzüglich Fracht, Verpackung und etwaiger Zuschläge nach § 2 Abs. 2) einen Rabatt von 2 vom Hundert zu gewähren, wenn die Bezahlung der Rechnung durch den Verleger dis zum dreißigsten Tage nach Eingang der Rechnung erfolgt.

Wird die Rechnung an den Händler bis zum sechzigsten Tage bezahlt, so kann

der Händler die Bezahlung ohne Abzug von Kabatt verlangen.

Erfolgt die Bezahlung nach dem sechzigsten Tage, so ist der Händler berechtigt, auf den Rechnungsbetrag (einschließlich Fracht, Verpackung und etwaiger Zuschläge nach § 2 Abs. 2) vom Hundert aufzuschlagen.

Weitere als die in den §§ 1 bis 4 zugelassenn Aufschläge für Lieferungen vom Lager darf der Händler auf die nach § 1 zu zahlenden Preise nicht fordern.

§ 5. Hatte die Lieferung vertragsmäßig vor dem 1. November 1917 zu erfolgen, so gelten die Bestimmungen dieser Bekanntmachung nur insweit, als die Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe in Berlin bescheinigt, daß die Lieferung dis zum 31. Oktober 1917 nicht möglich war. Anderensalls gelten die Bestimmungen der Bekanntmachung der Reichsstelle für Druchpapier vom 31. Mai 1917.

Reichsstelle für Druckpapier.

# Derordnung über Beschaffung von Papierholz für Zeitungsdruckpapier.

Bom 2. November 1917.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Die Durchführung der Beschaffung von Papierholz für die Versorgung der Tageszeitungen mit Druckpapier zu angemessenen Preisen liegt der Reichsstelle für Bapierholz in Berlin ob. Sie ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Sie hat einen Aufsichtsrat. Er besteht aus dem Vorsitzenden und zwanzig Mitgliedern, von denen zehn auf Reich und Bundesstaaten, vier auf Zeitungsdruckpapiersabriken, eins auf Zellstoffabriken, eins auf Holzschleifereien und vier auf Zeitungsverleger entsallen. Der Reichskanzler ernennt den Vorsitzenden und die Mitglieder des Aufsichtsrats.

Der Auffichtsrat bestellt die Geschäftsführer, deren Bestellung der Bestätigung

des Reichskanzlers bedarf.

Die Anderung der Satung der Gesellschaft und Anderungen in der Zusammen-

jebung des Aufsichtsrats bedürfen der Genehmigung des Reichstanzlers.

§ 2. Zur Versorgung der Tageszeitungen mit maschinenglattem, holzhaltigen Druckpapier sind für die Zeit vom 1. November 1917 bis zum 31. Oktober 1918 600 000 Raummeter Papierholz alsbald zu sichern.

Bon der Holzmenge muffen zur Verfügung gestellt fein:

spätestens bis zum 28. Februar 1918 . . . . . . . . . . . . 300 000 Raummeter, spätestens bis zum 31. Juli 1918 . . . . . . . . . . . . . . . . . . 300 000 Raummeter.

Diese Holzmenge wird von dem Reichskanzler für das ganze Wirtschaftsjahr im voraus auf die einzelnen Bundesstaaten und Elsaß-Lothringen nach der Besvölkerungszahl umgelegt.

Der Reichskanzler kann die Holzmenge herabsehen und die Termine hinauß-

schieben.

Sofern Langholz geliefert wird, gilt für die Umrechnung, daß 0,7 Festmeter

gleich 1 Raummeter sind.

§ 3. Die umgelegten Holzmengen müssen der Reichsstelle in Papierholz mittlerer Art und Güte in einer Zopfstärke von mindestens sieben Zentimeter ohne Rinde und in handelsüblicher Ausmachung an einer Stelle angeboten werden, von der aus sie ohne besondere Schwierigkeiten zur Bahn oder zum Wasser zwecks Versendung abgesahren werden können.

Als Kapierholz ist grundsählich Fichtenholz zu liefern. Tannenholz darf in größerer Menge als bis zur Höhe von 25 vom Hundert der Gesamtlieserung des Lieferungspflichtigen nur angeboten werden, soweit die Forstverhältnisse eine

Lieferung von Kichtenholz untunlich erscheinen lassen.

Die Reichsstelle für Papierholz hat sich spätestens innerhalb vier Wochen zu erklären, ob sie die angebotenen Holzmengen übernimmt. Sie ist berechtigt, solche zurückzuweisen, wenn den Erfordernissen der Absäte 1 oder 2 nicht genügt ist oder wenn durch Lagerung oder Fortschaffung der angebotenen Mengen außergewöhnliche Schwierigkeiten, Unkosten oder Gesahren hervorgerusen werden. Für hiernach zurückgewiesene Mengen ist von dem Lieferungspflichtigen Ersah in Holz oder Geld (§ 6) zu gewähren. Soweit die Reichsstelle sich innerhalb dieser Frist nicht erklärt, gelten die angebotenen Mengen als angenommen.

Streitigkeiten über die Berechtigung der Zurückweisung entscheidet ein Schiedsgericht, dessen Zusammensetzung und Versahren der Reichskanzler bestimmt.

Die Reichsstelle für Papierholz muß größere Mengen, als der Lieferungspflicht eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens zu einem bestimmten Termin entspricht oder zu früheren Zeitpunkten als umgelegt ist, abnehmen, wenn ihr die Mengen vier Wochen vorher mitgeteilt sind und dadurch die gesamte lieferungspflichtige Menge des Bundesstaats oder Eljaß-Lothringens nicht überschritten wird

§ 4. Die Reichsstelle für Papierholz hat für die von ihr abgenommenen Holzmengen, nach deren Lage, Güte und Ausbereitungsart einen entsprechenden Übernahmepreis zu zahlen. Dieser Preis darf einschließlich der Beförderungskossen bis zum Abnahmeorte (§ 3 Abs. 1) zwölf Mark für das Raummeter geschälten Holzes und zehn Mark vierzig Psennig für das Raummeter ungeschälten Holzes nicht überschreiten.

Ist die Landesbehörde mit dem von der Reickstelle gebotenen Preise nicht einverstanden, so seht das Schiedsgericht (§ 3 Abs. 4) den Preis innerhalb der im Abs. 1 festgesetzten Preisgrenzen endgültig fest. Ohne Rücksicht auf die endgültige Feststang des Übernahmehreises hat die Landesbehörde das Holz zu übergeben und die Reichsstelle das Holz abzunehmen und den vorläufig von ihr

gebotenen Preis zu zahlen.

Die Zahlung ist spätestens sechs Wochen nach der Abnahme des Holzes zu leisten, für streitige Restbeträge binnen vier Wochen von dem Tage ab, an welchem die Entscheidung des Schiedsgerichts der Reichsstelle für Papierholz zugeht. Ersolgt vie Bezahlung nicht innerhalb dieser Frist oder im Falle des § 3 Abs. 5 nicht innerhalb sechs Wochen nach der Anzeige, so ist der Kauspreis mit 2 vom Hundert über

den jeweiligen Reichsbankdiskontsatzu verzinsen.

§ 5. Ein Ausschuß von neun Mitgliedern, der vom Keickskanzler aus Forstsfachverständigen ernannt wird, stellt vor dem 5. November 1917 und vor dem 1. Mai 1918 auf Grund der Holzverkaußergebnisse im letzen vollendeten Kalendershalbjahre die von den Forstverwaltungen der Bundesstaaten und Essaß-Lothringens am Abnahmeort im Walde erzielten Holzpreise sest Papierholzes am Abnahmeort im Walde erzielten Kolzpreise ses Papierholzes am Abnahmeort im Walde seitraum.

Bon dieser Veranschlagung ausgehend sett der Reichskanzler nach Anhörung des Aufsichtsrats der Reichsstelle für Papierholz einen durchschnittlichen Ginstandspreis des Papierholzes der Betriebe (§ 7) für die dem Zeitpunkt der Vers

anschlagung folgende Preisperiode für Zeitungsbruckpapier fest.

§ 6. Die Bundesstaaten und Elsaß-Lothringen können statt der Holzlieferung eine entsprechende Zahlung an die Reichsstelle für Kapierholz leisten. Das Reich leistet die entsprechende Zahlung für eine Gesamtholzmenge von 300 000 Raummeter. Die Zahlung der Bundesstaaten und Elsaß-Lothringens erfolgt jeweils für die abgelaufene Frist des § 2 dis zum 25. des folgenden Monats und wird von der Reichsstelle für Papierholz dis zum 10. des Monats aufgegeben.

Sie berechnet sich aus der Menge des für diese Frist umgelegten Holzes und dem Unterschiede zwischen dem Übernahmepreise (§ 4 Abs. 1) und dem durch

schnittlichen Einstandspreise (§ 5) des Papierholzes.

Durch die Zahlung vermindert sich die zu liefernde Holzmenge (§ 2) ent-

sprechend.

Der Reichskanzler kann im Einverständnis mit der in Betracht kommenden Landesregierung und nach Anhörung des Aufsichtsrats der Reichsstelle für Papierholz bestimmen, daß und wieweit Holz geliefert oder statt der Holzlieferung Zahlung

geleistet werden muß.

§ 7. Die von der Keichsftelle für Papierholz aufgeforderten Besitzer von Zellstoffabriken, Holzschleifereien und Druckpapierfabriken haben ihre Papierholzbestände am 1. jedes Monats, serner die im abgelausenen Monat hiervon verarbeiteten Holzmengen und die daraus gewonnenen Mengen an Zellstoff und Holzschliff, ferner die gesamten in ihren Betrieben hergestellten und abgelieserten Mengen an Papier, darunter gesondert an Zeitungsdruckpapier, bis zum 10. jedes Monats der Keichsstelle für Papierholz nach deren näherer Bestimmung anzuzeigen.

§ 8. Die Reicksstelle für Papierholz kann anordnen, daß ohne ihre Genehmigung Besitzer von Zellstoffabriken, Holzschleisereien und Druckpapiersabriken an ihren nach § 7 angezeigten Beständen keine Beränderung vornehmen dürsen. Das gleiche gilt von rechtsgeschäftlichen Berfügungen wie von Berfügungen, die im Weged der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Sie muß binnen zehn Tagen nach Eingang der Anzeige getroffen werden. Die Reichsstelle für Papierholz hat bei solchen Anordnungen auf Anträge des Papiermacher-Kriegsausschusses die

im heeresintereffe erforderliche Rudficht zu nehmen.

Die Heranschaffung von Papierholz von einem anderen Lagerungsorte nach

ber Berarbeitungsstätte ist zulässig.

§ 9. Besitzer von Zellstoffabriken, Holzschleisereien und Druckpapierfabriken haben das ihnen von der Reickstelle sür Papierholz zugewiesene Papierholz an der von ihr bestimmten Stelle abzunehmen und ihr binnen vier Wochen zu bezahlen. Sie haben das zugewiesene sowie das in ihren Beständen besindliche Papierholz auf Verlangen der Reichsstelle für Papierholz nach deren Weisung sür die Herschlag von Zeitungsdruckpapier binnen angemessener Frist zu verarbeiten. Sie haben das Papierholz wie die gewonnenen Erzeugnisse die zum Abruf sorgiam werwahren, handelsüblich zu versichern und pfleglich zu behandeln.

Beigert sich der Besitzer eines derartigen Betriebs, so kann die Reichsstelle sit Papierholz die erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten mit den Mitteln seines

Betriebs durch Dritte vornehmen laffen.

Für die Lagerung von Papierholz, dessen Berarbeitung nicht binnen sechs Monaten nach der Abnahme (Abs. 1) oder nach der Stellung des Berlangens (§ 8) angeordnet wird, und von Erzeugnissen, die nicht binnen zwei Monaten nach der Anzeige ihrer Fertigstellung abgerusen werden, ist vom Beginne des solgenden Monats ab eine angemessen Bergütung zu zahlen.

Streitigkeiten, die aus der Abnahme, Bezahlung, Lagerung und Verarbeitung entstehen, entscheidet ein Schiedsgericht, dessen Jusammensetzung und Verfahren

der Reichskanzler bestimmt.

§ 10. Die Keicksstelle für Papierholz hat dem Besitzer eines Betriebs (§ 7), der auf ihr Verlangen Papierholz aus seinen Beständen verarbeitet, dei Ablieserung der Erzeugnisse den Betrag zu erstatten, der dem Unterschiede zwischen dem Übernahmepreise (§ 4 Abs. 1) und dem Einstandspreise des verarbeiteten Papierholzes entspricht. Dabei darf der Einstandspreis höchstens zu dem nach § 5 festgesetzen durchschnittlichen Einstandspreis angesetzt werden.

§ 11. Erzeugnisse, die aus Papierholz nach § 9 hergestellt sind, müssen nach Anordnung der Reichsstelle für Papierholz an die von ihr bezeichneten Stellen gegen Barzahlung geliefert werden. Streitigkeiten aus der Lieferung entscheidet

das Schiedsgericht nach § 9 Abf. 4.

§ 12. Der Reichskanzler kann nach Anhörung der Reichsstelle für Papierholz
1. die Preise für Zellstoff und für Holzschliff zur Druckpapierherstellung sowie für Zeitungsdruckpapier sessischen; die Preise sind Höchstereise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 in Berbindung mit den Bervordnungen vom 21. Januar 1915 und vom 23. März 1916;

2. die Lagerungsvergütung nach § 9 Abs. 3 bestimmen.

§ 13. Die Reichsstelle für Papierholz kann die Besugnisse nach §§ 7 bis 11 auch gegenüber Vereinigungen von Betrieben derselben Art anwenden, wenn sie hinreichende Gewähr für die ersorderlichen Leistungen bieten.

§ 14. Der Reichskanzler kann Beftimmungen zur Ausführung dieser Berord-

nung treffen.

Der Reichskanzler kann in Berücksichtigung der Ariegsverhältnisse für ElsaßLothringen besondere Borschriften erlassen.

§ 15. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft:

1. wer die ihm nach § 7 obliegenden Anzeigen nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht:

2. wer den Borichriften des § 8 Abf. 1, § 11 Sat 1 zuwiderhandelt.

3. wer den auf Grund des § 14 ergangenen Bestimmungen oder Borschriften zuwiderhandelt.

§ 16. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkundung in Kraft

Der Reichskanzler bestimmt die Zeit des Außerkrafttretens.

# Befanntmadung über Beschaffung von Papierholz für Zeitungsdruckpapier in Elfaß=Lothringen.

Bom 13. Dezember 1917.

(Auf Grund des § 14 Abf. 2 der Bekanntmachung über Beschaffung von Pavierholz für Zeitungsbruckpapier vom 2. November 1917.)

In Elsaß-Lothringen können die Forsteigentümer des Landes mit mehr als fünfzig Hektar über vierzig Jahre altem Tannen- und Fichtenholzbestande bis 311 insgesamt 40 vom Hundert der nach § 2 Abs. 3 der Bekanntmachung über Reschaffung von Papierholz für Zeitungsdruckpapier vom 2. November 1917 auf Essak-Lothringen umgelegten Holzmengen herangezogen werden.

Das Ministerium für Elsaß-Lothringen wird ermächtigt, die erforderlichen Anordnungen zu treffen; insbesondere kann, wenn ein Forsteigentumer sich weigert die hiernach auf ihn entfallende Holzmenge zu liefern, bestimmt werden, daß das Eigentum an geeignetem geschlagenen Holze durch Anordnung der zuftandigen Behörde an die Reichsstelle für Papierholz übertragen wird, oder daß geeignete Bestände in seiner Forst auf seine Kosten geschlagen werden und das Holz nach dem Abnahmeort auf seine Kosten herangeschafft wird.

Für dieses aus anderem Forsteigentume gelieferte Papierholz ist dem Gigentumer der Breis zu gahlen, den Elfaß-Lothringen nach § 4 der Bekanntmachung

vom 2. November 1917 von der Reichsstelle für Papierholz erhält.

# Befanntmachung über Drudpapier.

Bom 28. Dezember 1917.

(Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Druckpapier vom 18. April 1916.)

§ 1. Verleger und Drucker von Zeitungen, Druckwerken, (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Jugendschriften usw.), Musikalien, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Drudschriften dürfen in der Zeit vom 1. Januar 1918 bis zum 31. März 1918 Druckpapier nur in den Mengen beziehen und verbrauchen, die für sie von der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe fest gesetzt werden. Dies gilt auch, soweit es sich um die Erfüllung bereits abgeschlossenet Lieferungsverträge handelt. Die Festsetzung geschieht nach folgenden Grundsäßen:

1. Zeitungen, die im Jahre 1915 eine Fläche

1. bis 200 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 11 vom Hundert

2. von 201 bis 250 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 13,5 vom Hundert

3. von 251 bis 300 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 18 vom Hundert

4. von 301 bis 350 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 22,5 vom Hundert

5. von 351 bis 400 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 27 vom Hundert

6. von 401 bis 500 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 30 vom Hundert

7. von 501 bis 600 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 31 vom Hundert

8. von 601 bis 700 Quadratmeter eingenommen hatten, ersahren eine Einschränkung von 32 vom Hundert

9. von 701 bis 800 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 33 vom Hundert

10. von 801 bis 950 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 36 vom Hundert

11. von 951 bis 1100 Duadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 37 vom Hundert

12. von 1101 bis 1250 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 38 vom Hundert

13. von 1251 vis 1400 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 39 vom Hundert

14. von 1401 bis 1600 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Ginschränkung von 42 vom Hundert

15. über 1600 Quadratmeter eingenommen hatten, ersahren eine

Einschränkung von 44,5 vom Hundert Die Quadratmetersläche wird errechnet durch Feststellung der Papierseinengröße und der Gesamtzahl der Seiten (Umsang), die die Zeitung im Jahre 1915 gehabt hat. Zeitungen, deren Quadratmetersläche sich im Jahre 1915 gegenüber dem Jahre 1913 verringert hat, erhalten, wenn die Minderung

1. bis zu 300 Duadratmeter beträgt, 4 vom Hundert

2. von 301 bis 450 Quadratmeter besträgt, 5 vom Hundert

3. von 451 bis 500 Quadratmeter beträgt, 6 vom Hundert

4. über 500 Quabratmeter beträgt, 7 vom Hundert

Zeitungen, deren Quadratmeterfläche sich im Jahre 1915 gegenüber dem Jahre 1913 vermehrt hat, erhalten, wenn die Vermehrung

1. bis zu 50 Quadratmeter beträgt, 4 vom Hundert

2. von 51 bis 75 Quadratmeter beträgt, 6 vom Hundert

3. von 76 bis 100 Quadratmeter besträgt, 8 vom Hundert

4. von 101 bis 125 Quadratmeter besträgt, 10 vom Hundert

5. über 125 Quadratmeter beträgt, 12,5 vom Hundert

über diejenige Menge hinaus,

ju deren Bezug sie gemäß Riffer 1 berechtigt sind.

unter derjenigen Menge, zu deren Bezug sie gemäß Ziffer 1 berechtigt sind. 2. Verleger und Drucker solcher auf maschinenglattem, holzhaltigen Druckpapier gedrucken Zeitungen, deren Ausgaben in einer Woche nicht mehr als sechs Bogen zu je vier Seiten umfassen, unterliegen, soweit sie vor dem 20. Juni 1917 erschienen sind, keiner Einschränkung im Verbrauche von Druckpapier der genannten Art; sie dürsen jedoch in der Zeit vom 1. Januar 1918 bis zum 31. März 1918 nicht mehr maschinenglattes, holzhaltiges Druckpapier beziehen, als der dreisachen Menge des Verbrauchs im Monat Dezember 1917 entspricht.

Die Verleger dieser Zeitungen haben der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe auf ihre Kosten ein Pflichtezemplar jeder Ausgabe durch die Von

regelmäßig bestellgeldfrei zu überweisen.

Die Bestimmungen nach Ziffer 2 Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung auf Berleger und Druder, in deren Verlag auch Zeitungen erscheinen, die den Bor-

schriften der Ziffer 1 unterliegen.

3. Zur Herstellung von Drudwerken (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke Jugendschriften usw.), Musikalien, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften dürsen deren Verleger und Drucker in der Zeit vom 1. Januar 1918 bis zum 31. März 1918 55 vom Hundert derzenigen Menge Druckpapier beziehen und verbrauchen, die — errechnet auf einen Zeitraum von drei Monaten — im Jahre 1916 zu deren Herstellung verwendet worden ist.

4. Bei Festsetzung der Menge nach Ziffer 1 bis 3 werden vorhandene Re-

stände angerechnet.

5. Falls Berleger und Drucker von Druckwerken (Bücher, Sammelwerke, Sinzelwerke, Jugendschriften usw.), Musikalien, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften das ihnen nach Zitser 3 zustehende Bezugsrecht in der Zeit vom 1. Januar 1918 bis zum 31. März 1918 nicht oder nicht vollständig ausnutzen, erhöht sich bei Festsetzung eines Bezugrechts für die Zeit nach dem 1. April 1918 dieses Bezugsrecht um die im ersten Viertelsahre 1918 nicht bezogene Menge. Sie können diesen Anspruch bis zum 10. April 1918 bei der Kriegswirtsschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe in Berlin geltend machen.

§ 2. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geltstrafe bis zu gebn-

tausend Mark wird bestraft:

1. wer dem § 1 zuwider Druckpapier der im § 1 bezeichneten Art in größeren Mengen bezieht oder verbraucht, als für ihn von der Kriegswirtschafts-

stelle für das deutsche Zeitungsgewerbe festgesetzt wird,

2. wer Druckpapier der im § 1 bezeichneten Art ohne Genehmigung der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe verkeust oder liesert oder den von der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe an die Lieserung geknüpften Bedingungen zuwiderhandelt.

§ 3. Die Bestimmungen treten am 1. Januar 1918 in Kraft.

# Derordnung, betreffend Anderung der Verordnung über die Bestellung eines Reichskommissars für Übergangswirtschaft vom 3. August 1916.

Bom 22. November 1917.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Mahnahmen usw. vom 4. August 1914.)

#### Artifel I.

Im § 3 Abs. 2 der Berordnung über die Bestellung eines Reickskommissass für Übergangswirtschaft vom 3. August 1916 werden die Worte "Staatssektetär

des Innern, in seiner Vertretung der Reickskommissau" ersetzt durch die Worteneichskanzler oder ein von ihm bestellter Vertreter".

Artifel II.

Die Berordnung tritt mit dem Tage der Berkundung in Kraft.

Bekanntmachung zur Abänderung der Bestimmungen vom 28. September 1916, betreffend den Reichskommissar für Übergangs= wirtschaft.

Bom 26. November 1917.

Auf Grund von § 6 der Bundesratsverordnung über die Bestellung eines Reickskommissars für Übergangswirtschaft vom 3. August 1916.)

#### Artifel I.

Die Bestimmungen, betreffend den Reichskommissar für Übergangswirtschaft, 28. September 1916 werden wie folgt geändert:

1. In den §§ 1, 9 und 13 werden die Worte "Staatssekretär des Innern" durch die Worte "Staatssekretär des Reichswirtschaftsamts" ersetzt.

2. Die Bestimmungen in dem § 10 Abs. 2 Sat 1, 2 erhalten folgende Fassung:

Den Vorsitz in den Sitzungen führt der Staatssekretär des Reickse wirtschaftsamts oder ein von ihm bestellter Vertreter. Der Staatssekretär des Reichswirtschaftsamts setzt die Tagesordnung auf Vorsichlag des Reichskommissars sest.

Artifel II.

Die Bestimmungen treten mit dem Tage der Berkundung in Kraft.

# Sicherftellung des Kriegsbedarfs.

Bekanntmachung un g zur Änderung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1916, betreffend die Übertragung des Vorsitzes in Ausschüssen und Schiedsgerichten auf den Vorsitzenden des Reichsschiedsgerichts für Kriegsbedarf.

Bom 25. November 1917.

#### Artifel I.

311 § 1 der Bekanntmachung, betreffend die Übertragung des Vorsitzes in Ausschüffen und Schiedsgerichten auf den Vorsitzenden des Reichsschiedsgerichtes für Kriegsbedarf vom 12. Dezember 1916, wird Ziffer 13 gestrichen.

Artifel II.

Die Bestimmung tritt mit bem 26. November 1917 in Kraft.

# Befanntmachung, betreffend Sestsehung des Zuschlags zu den Friedenz preisen der zum Kriegsdienst ausgehobenen Pferde.

Bom 2. November 1917.

Auf Grund des Arkikel 1 Abs. 4 der Verordnung des Bundesrats vom 30. August 1916, betreffend Anderung des § 25 des Gesetzes über die Kriegsleistungen von 13. Juni 1873, bestimme ich in Abanderung der Bekanntmachung, betreffen Festsetzung des Zuschlags zu den Friedenspreisen der zum Kriegsdienst ausgehobenen Pferde bom 16. Dezember 1916:

Der Zuschlag zu den Friedenspreisen der zum Kriegsdienst ausgehobenen Pferde wird mit Geltung vom 15. Oktober 1917 auf 100 vom

hundert der Friedenspreise festgesett.

# Verkehrswesen.

# Befanntmachung, betreffend vorübergehende Anderung des § 12 der Eisen= bahn=Derkehrsordnung.

Bom 6. Dezember 1917.

Auf Grund des § 2 Abs. (4) der Gisenbahn-Verkehrsordnung wird § 12 Abs. (1)

dieser Ordnung bis auf weiteres wie folgt, geandert:

(1) Sind auf den Stationen Tarifauszüge, die die Preise der dort verkäuflichen Fahrkarten enthalten, nicht ausgehängt oder ausgelegt, so erteilen die Fahrkarten ausgabestellen über die Breise auf Verlangen Auskunft.

Die Anderung tritt am 1. Januar 1918 in Kraft.

# Befanntmachung, betreffend vorübergehende Anderung der §§ 55 und 56 der Eisenbahn-Verkehrsordnung (Frachtbriefmuster).

Bom 27. Dezember 1917.

Auf Grund des § 2 Abf. (4) der Gisenbahn-Verkehrsordnung werden die Baragraphen 55 und 56 wie folgt geändert:

Im § 55 Abs. (1) wird am Ende ein Sternchen \*) und am Fuße der Seite

folgende Anmerkung gesett:

\*) Das Frachtbriefmuster wird bis auf weiteres um die Hälfte in der Beie verkleinert, daß die Rudfeite mit der rechten Hälfte des jetigen Mufters bedrudt wird. Im § 56 Abs. (5) wird im ersten Satze hinter "benutzen" und im Abs. (8) am

Ende ein †) und am Juße der Seite folgende Anmerkung gesetht:

†) Die Bestimmung wegen Benutung der Rückseite gilt nicht für das ver-

fleinerte Frachtbriefmufter [Anm. \*) zu § 55 Abf. (1)]. Die Anderungen treten am 10. Januar 1918 in Kraft. Die vorhandenen Frachtbriefe können aufgebraucht werden.

# Jinanzielle Maguahmen.

## Bekanntmachung, betreffend den Gesamtbetrag der Darlehnskassenschene. Bom 20. November 1917.

Auf Grund des § 18 Abs. 4 des Darlehnskassengesetzes vom 4. August 1914 wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß am 31. Oktober 1917 an garlehnskassenschen 6 738 500 000 Mk.¹) ausgegeben waren. Hiervon sanden sich 5 606 407 000 Mk.¹) im freien Verkehr.

# Derordnung, betreffend die Zulassung von Wertpapieren zum Börsen= handel.

Bom 30. November 1917.

(Auf Grund des § 44 Abf. 1, 2 des Börsengesetzes vom 8. Mai 1908.)

\$ 13 der Bekanntmachung, betreffend die Zulassung von Wertpapieren zum

Abrienhandel, vom 4. Juli 1910 erhält folgenden Absatz 4:

Die Landesregierung kann die Zulassungktelle anweisen, bei Anträgen auf Zulassung von Wertpapieren die Aufnahme von Angaben in den Prospekt und die Vorlage von Beweisstücken dann nicht zu fordern, wenn die Geheimhaltung im Interesse der Landesverteidigung liegt.

# Bekanntmachung, betreffend Verbot Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw., vom 25. Sebruar 1915.

Bom 8. November 1917.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

#### Artifel I.

Der § 1 Abs. 1 der Bekanntmachung, betreffend Verbot von Mitteilungen Wer Preise von Wertpapieren, vom 25. Februar 1915 erhält solgende Fassung: In össentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren dreis von Personen bestimmt sind, dürsen zahlenmäßige Angaben darüber, welche Preise für den Umsatz von Wertpapieren in Betracht kommen, insbesondere zahlenmäßige Angaben, die als Anhalt dafür dienen, zu welchen Preisen Wertpapiere miehter Zeit gehandelt worden sind, nicht gemacht werden. Dies gilt auch für sollenmäßige Angaben über Veränderungen der Preise.

#### Artifel II.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

<sup>1) 7 024 500 000</sup> M. bezw. 5 860 680 000 M. (Bet. vom 19. Dez. 1917.)

# Betannimachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbote von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw

Bom 9. November 1917.

(Auf Grund des § 1 Abs. 3, § 2 der Berordnung, betreffend Berbot von Mitteilungen über Preise von Werthapieren usw. vom 25. Februar 1915/8. November 1917 Es sind zulässig:

1. Mitteilungen zwischen im Inland anfässigen Personen, die Bantiergeschäfte gewerbsmäßig betreiben, über die für Wertpapiere bei

Handel an einer inländischen Börse erzielten Preise:

2. Mitteilungen zwischen Börsenbesuchern, wenn sie innerhalb der Börsen. räume gemacht und die von den Börsenaussichtsbehörden dafür erlassenen

Bestimmungen innegehalten werden:

3. Mitteilungen an Bersonen, welche auf Grund einer von der zuständigen Landeszentralbehörde oder der von ihr bezeichneten Stelle erteilten Gr laubnis über die beim Handel an einer inländischen Wertpapierborse amlich festgestellten Breise Kursliften für die in Ziffer 1 bezeichneten Ber sonen herausgeben, und die Mitteilung dieser Listen an diese Bersoner

4. Mitteilungen von Personen, die Bankiergeschäfte gewerbemäßig be treiben, an ihre Kunden über Verkaufspreise, die für ausländische Werpapiere auf Grund der im Ausland notierten Kurse im Inland zu er

zielen sind:

5. Bekanntmachungen und Mitteilungen über Kurse ausländischer Börsen: 6. Bekanntmachungen und Mitteilungen über die Kurse, zu benen die Devisenstellen kaufen und verkaufen (§ 7 der Berordnung über den

Rahlungsverkehr mit dem Ausland vom 8. Februar 1917):

7. Mitteilungen über ausländische Geldsorten und Noten sowie über Wechfel, Schecks und Auszahlungen auf das Ausland zwischen Personen die das Bankier- oder Geldwechslergeschäft gewerbsmäßig betreiben

Die unter Riffer 1 bezeichneten Mitteilungen dürfen sich für Werthaviere deren Börsenpreis amtlich festgestellt wird, nur auf die amtlich festgestellter

Breise erstreden.

Die in dieser Bekanntmachung vorgesehenen Ausnahmen treten an die Stelle der Ausnahmen, die in den Bekanntmachungen, betreffend Verbot von Mitteilungen über Breise von Wertpapieren usw., vom 25. Februar 1915 und 17. Män 1915 und betreffend Ausnahmen von dem Verbote von Mitteilungen über Preife von Wertpapieren vom 22. Januar 1916, 29. August 1916 und 7. Juli 1917 jugelassen sind. Diese Bekanntmachungen werden aufgehoben.

# Befanntmachung, betreffend die Prägung von Sünfpfennigstücken aus Eisen.

Bom 6. Dezember 1917.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirte schaftlichen Magnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, außerhalb der im § 8 bes Ming gesehes vom 1. Juni 1909 für die Prägung von Nickel- und Aupfermungen bestimmten Grenze weitere Fünfpfennigstude aus Eisen bis zur Sohe von gehn Millionen Mark herstellen zu lassen.

§ 2. Auf diese Prägungen finden die Borschriften der Berordnungen vom

26. August 1915 und vom 11. Mai 1916 entsprechende Anwendung.

# Bekanntmachung, betreffend die Prägung von Zehnpsennigstücken aus Zink.

Bom 29. November 1917.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Mahnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, außerhalb der im § 8 des Münzgesehes vom 1. Juni 1909 für die Ausprägung von Nickels und Aupfermünzen bestimmten Grenze zum Ersahe für einzuziehende Zehnpfennigstücke aus Nickel weitere Zehnpfennigstücke aus Zink dis zur Höhe von zehn Millionen Mark hersgellen zu lassen.

§ 2. Auf die Prägungen finden die Borschriften der Bekanntmachung vom

22 Marz 1917 entsprechende Anwendung.

# Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Bekanntmachung vom 10. Mai 1917 über die gewerbliche Verarbeitung von Reichs= münzen usw.

Bom 20. Dezember 1917.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtsschaftlichen Mahnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Die Vorschriften des § 1 der Verordnung über die gewerbliche Verarbeitung von Reichsmünzen vom 10. Mai 1917 sinden auch auf solche Reichsmünzen Anwendung, die nach dem Inkrasttreten jener Verordnung außer Kursgesett worden sind oder außer Kurs gesett werden.

§ 2. Die Berordnung tritt mit dem Tage der Berkundung in Kraft.

# Bölle und Steuern.

# Be kanntmachung, betreffend Anwendung der Vertragszollsätze.

Bom 13. Dezember 1917.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes, betreffend die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Nahnahmen usw., vom 4. August 1914.)

Der Reichskanzler wird ermächtigt, für Waren, die aus Italien durch die Heeres- und Marineverwaltung oder durch gemeinnützige Gesellschaften, die ausschließlich zur Versorgung der deutschen Volkswirtschaft während des Krieges dienen, eingeführt werden, die Anwendung der Vertragszollsäße zu genehmigen.

Diese Berordnung tritt mit dem Tage der Berkundung in Rraft.

## Bekanntmachung, betreffend Zollbefreiung von Grabsteinen usw. Bom 16. November 1917.

Der Bundesrat hat in der Sitzung am 11. Oktober 1917 beschlossen, die Hauptämter zu ermächtigen, Grabsteine, Grabkreuze, Grabeinfassungen und andere Gegenstände, die für die Grabstätte eines während des gegenwärtigen Krieges im Ausland verstorbenen und dort beerdigten Angehörigen des deutschen Heeres oder der deutschen Marine oder eines deutschen Beamten verwendet worden sind und aus Anlaß der Verlegung der Grabstätte nach Deutschland eingeführt werden, aus Billigkeitsgründen zollfrei zu lassen.

## Geseth zur Änderung des Reichsstempelgesethes. Bom 31. Oktober 1917.

Der Tarifnummer 4 b des Reichsstempelgesetzes wird als dritter Absatz die folgende Bestimmung angefügt:

Der Bundesrat ift ermächtigt, Befreiungen und Ermäßigungen für einzelne

Gattungen von Waren zuzulassen.

# Gesetz, betreffend Abänderung des Kohlensteuergesetzes vom 8. April 1917.

Bom 28. Dezember 1917.

Einziger Artikel. § 6 Abs. 2 des Kohlensteuergesetzes wird aufgehoben.

# Sout der Schuldner und Rechtsschut.

# Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel= und Scheckrechts für Elsaß=Lothringen.

Bom 20. Dezember 1917.

(Auf Grund des § 3 des Gesches über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. September 1917.)

Die Fristen für die Vornahme einer Handlung, deren es zur Ausübung ober Erhaltung des Wechseltsechts oder des Regreßrechts aus dem Scheck bedarf, werden, soweit sie nicht am 31. Juli 1914 abgelaufen waren, für die in Elsaß-Lothringen zahlbaren Wechsel oder Schecks in der Weise verlängert, daß sie mit dem 31. Nai 1918 ablaufen, sofern sich nicht aus anderen Vorschriften ein späterer Ablauf ergibt.

Diese Vorschrift sindet keine Anwendung auf die Frist, innerhalb deren nach den gesetzlichen Vorschriften der Regreßpflichtige von der Nichtzahlung des Wechsels

oder Schecks zu benachrichtigen ist.

Bei Wechseln, bei denen die Frist zur Erhebung des Protestes mangels Zahlung nach Abs. 1 verlängert ist, verjährt der wechselmäßige Anspruch gegen den Afzepinten oder, soweit es sich um eigene Wechsel handelt, gegen den Aussteller früpeffens am 31. Mai 1919.

# Derordnung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsit haben.

Bom 20. Dezember 1917.

Muf Grund des § 3 des Gefetes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Magnahmen usw. vom 4. August 1914.)

Die Wirksamkeit der Bekanntmachungen über die Geltendmachung von Unwrüchen von Bersonen, die im Ausland ihren Wohnsit haben, vom 7. August und 22 Oftober 1914, 21. Januar, 22. April, 22. Juli und 21. Oftober 1915, 6. Januar, 13. April, 13. Juli und 5. Ottober 1916, 4. Januar, 26. März, 28. Juni und 20. September 1917 wird in der Weise ausgedehnt, daß an die Stelle des 31. Januar 1918 der 31. Mai 1918 tritt.

# Bekanntmachung über die Derjährungsfristen.

Bom 22. November 1917.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Magnahmen usw. vom 4. August 1914:)

Die Verordnungen über die Verjährungsfristen vom 4. November und vom 9. Dezember 1915 werden im Anschluß an die Verordnung vom 26. Oktober 1916 weiter dahin geändert, daß die Berjährung nicht vor dem Schlusse des Jahres 1918 nollendet wird.

# Derordnung über Cohnpfändung.

Bom 13. Dezember 1917.

Auf Grund des § 3 des Gesehes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Magnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Der Arbeits- oder Dienstlohn (§ 1 des Gesetzes vom 21. Juni 1869) ilt, soweit er die Summe von zweitausend Mark für das Jahr übersteigt, zu einem Zehntel des Mehrbetrags der Pfändung nicht unterworfen. Hat der Schuldner feinem Chegatten oder ehelichen Abkömmlingen, die das sechzehnte Lebensjahr micht vollendet haben, Unterhalt zu gewähren, so erhöht sich der unpfändbare Teil des Mehrbetrags für jeden dieser Unterhaltsberechtigten um ein weiteres Zehntel, höchstens jedoch auf fünf Zehntel des Mehrbetrags. Die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juni 1869 finden entsprechende Anwendung.

Soweit im Falle des Abs. 1 Sat 1 der unpfändbare Teil des Lohnes den Betrag von zweitausendfünfhundert Mark, im Falle des Abs. 1 Sat 2 den Betrag don dreitausendsechshundert Mark übersteigen wurde, unterliegt die Pfändung

temen Beschränkungen.

§ 2. Andern sich die Verhältnisse, die nach § 1 Abs. 1 für die Bestimmung des unpfändbaren Teiles des Lohnes maßgebend sind, so erweitert oder beschränkt

sich die Pfändung nach Maßgabe der eingetretenen Ünderung von dem auf deren Eintritt nächstfolgenden Zeitpunkt ab, an welchem der Lohn fällig wird. Auf Antrag des Gläubigers oder des Schuldners hat die Behörde, welche die Pfändung bewirkt hat, den Pfändungsbeschluß entsprechend zu berichtigen. Der Dittschuldner kann, solange ihm eine Berichtigung nicht zugestellt ist, nach Maßgabe der bisherigen Pfändung mit befreiender Wirkung leisten.

§ 3. Auf die Pfändung des Ruhegeldes der Personen, die in einem privaten Arbeits- oder Dienstverhältnisse beschäftigt gewesen sind, finden die Vorschriften

der §§ 1, 2 entsprechende Anwendung.

§ 4. Gesetliche Vorschriften, die über die Pfändung des Ruhegeldes der im § 3 bezeichneten Art abweichende Bestimmungen trefsen, bleiben unbericht. § 5. Diese Verordnung tritt am 20. Dezember 1917 in Krast. Der Reichs.

fanzler bestimmt, wann und in welchem Umfang fie außer Kraft tritt.

Soweit mit dem Inkrafttreten der Verordnung eine Erweiterung des der Pfändung nicht unterworfenen Teiles des Lohnes oder Auhegeldes eintritt, sinden die Vorschriften des § 2 entsprechende Anwendung. Eine vor dem Inkrafttreten der Verordnung erfolgte Aufrechnung, Abtretung oder Verpfändung verliert ihre Wirksamkeit, soweit sie bei Anwendung der Verordnung unwirksam sein würde.

## Bekanntmachung, betreffend Ausdehnung der Derordnung über die Bewilligung von Jahlungsfristen an Kriegsteilnehmer vom 8. Juni 1916 auf Kriegsteilnehmer verbündeter Staaten.

Bom 8. November 1917.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrafs zu wirtsschaftlichen Magnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Die Vorschriften der Verordnung über die Bewilligung von Zahlungsfristen an Ariegsteilnehmer vom 8. Juni 1916 sinden auf Ariegsteilnehmer eines berbündeten Staates insoweit Anwendung, als nach einer im Reichs-Gesehlatt enthaltenen Bekanntmachung des Reichskanzlers die Gegenseitigkeit in diesem Staate verbürgt ist.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Berkundung in Kraft.

# Derordnung über die Wiederherstellung von Lebens= und Kranken= versicherungen.

Bom 20. Dezember 1917.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtsschaftlichen Mahnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Sind die Rechte aus einer mit einem privaten Versicherungsunternehmen geschlossenn Lebens- oder Krankenversicherung nach dem 31. Juli 1914 erlossen oder gemindert, weil der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung zur Veitragsahlung oder eine andere vertragsmäßige Obliegenheit infolge des Krieges nicht rechtzeitig erfüllt hat, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt, nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften die Wiederherstellung der Rechte aus der Ver

siderung zu verlangen. Die nicht rechtzeitige Erfüllung einer Zahlungspflicht gilt als durch den Krieg verursacht, wenn sie auf eine Verschlechterung der wirtschaftsichen Lage des Versicherungsnehmers zurückzuführen ist.

§ 2. Die allgemeinen Bestimmungen über die Voraussetzungen und den umfang der Wiederherstellung stellt der Vorstand des Versicherungsunternehmens

auf fie bedürfen der Genehmigung der Auffichtsbehörde.

Werden die Bestimmungen nicht innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde zu stellenden Frist zur Genehmigung eingereicht oder im Falle der Beanstandung nicht innerhalb der weitergestellten Frist so geändert, daß die Genehmigung erteilt werden kann, so ist die Aufsichtsbehörde besugt, die Bestimmungen festzusehen.

Bestehen bei der Aussichtsbehörde gegen die Genehmigung der vorgelegten Bestimmungen Bedenken, oder will sie zur Festsetzung schreiten, so ist die Entsicheidung unter entsprechender Anwendung der §§ 73 bis 75 und des § 84 Abs. 1 des Gesehes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901

zu treffen.

Sind die Bestimmungen rechtskräftig genehmigt oder festgesetzt, so hat das unternehmen dies in der für seine Bekanntmachungen vorgesehenen Form zu

peröffentlichen.

§ 3. Die Wiederherstellung muß bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der Beendigung des Arieges beantragt werden. Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Zeitpunkt, in dem der Arieg als beendet anzusehen ist, näher zu bestimmen.

Bird die Genehmigung oder Festsetzung der allgemeinen Bestimmungen erst nach der Beendigung des Krieges bekanntgemacht, so wird die Frist durch die Aufsichtsbehörde festgesetzt. Sie muß mindestens sechs Monate von der Bekanntmachung an betragen und ist bei dieser anzugeben.

Für Versicherungsnehmer, die durch Ariegsverhältnisse an der Einhaltung der Frist verhindert worden sind, endet die Frist erst sechs Monate nach dem Wegfall

des hindernisses.

§ 4. Der Antrag auf Wiederherstellung ist schriftlich unmittelbar an den Borstand des Bersicherungsunternehmens zu richten.

Tritt nach der Absendung des Antrags der Versicherungsfall ein, so bleibt

das Recht auf Wiederherstellung unberührt.

§ 5. Erfüllt der Versicherungsnehmer nach der Wiederherstellung seine Obliegenheiten nicht, so kann er eine nochmalige Wiederherstellung nur verslangen, wenn die allgemeinen Bestimmungen es vorsehen.

§ 6. Die allgemeinen Bestimmungen haben auch zu regeln:

1. die Wiederherstellung von Versicherungen, bei denen die Ansprüche des Versicherungsnehmers gemäß dem Vertrage durch Ariegsteilnahme, Eintritt in den Heeresdienst oder ähnliche Umstände erloschen oder gemindert sind:

2. die Wiederherstellung von Versicherungen, welche die Versicherungsnehmer infolge einer durch den Krieg herbeigeführten Verhinderung oder erheblichen Erschwerung der Erfüllung ganz oder teilweise durch

Kündigung oder auf andere Weise aufgehoben haben;

3. die Rechte und Pflichten solcher Versicherungsnehmer, denen der Versicherer aus Anlag des Krieges ausdrücklich oder stillschweigend eine Stundung oder andere Erleichterungen der Beitragspflicht zu-

gestanden hat.

Auf Verlangen der Aussichtsbehörde ist ferner in den allgemeinen Bestimmungen, mit Wirkung auch für die laufenden Verträge, vorzusorgen, daß in Fällen, in denen eine Obliegenheit des Versicherungsnehmers insolge des Arieges nicht techtzeitig erfüllt wird, künftig ein Erlöschen oder eine Minderung der Rechte des Versicherungsnehmers tunlichst vermieden wird.

§ 7. Kommt zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer eine Einigung über die Wiederherstellung der Versicherung nicht zustande, so hat das Amtsgericht, bei dem der Versicherungsnehmer seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, auf Antrag des Versicherungsnehmers über die Wiederherstellung der Versicherung zu entscheiden.

Die Entscheidung, die ohne vorherige mündliche Verhandlung ergehen kannerfolat durch Beschluß. Vor der Entscheidung ist der Versicherer zu hören.

Die Parteien haben ihre tatsächlichen Behauptungen glaubhaft zu machen

Gegen den Beschluß findet sofortige Beschwerde statt.

Ist über die Versicherung bereits ein Rechtsstreit anhängig, so hat auf Antrag des Versicherungsnehmers das Prozeßgericht in dem Urteil gleichzeitig über die Wiedercherstellung der Versicherung zu entscheiden. Die Vorschrift des Abs. 3

findet entsprechende Anwendung.

§ 8. Die Gerichts- und Anwaltsgebühren betragen im Falle des § 7 Uhj 1 fünf Zehnteile des Sates des § 8 des Gerichtskoftengesetzes und des § 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte. Findet eine Beweisaufnahme statt, die nicht nur in der Vorlegung der in Händen des Beweisführers oder des Gegners befindlichen Urkunden besteht, so erhöht sich Gerichtsgebühr und, wenn der Anwalt die Partei in dem Beweisaufnahmeversahren vertreten hat, auch die Anwaltsgebühr auf zehn Zehnteile des bezeichneten Sates.

Wird durch Endurteil über die Wiederherfiellung entschieden oder diese in einem zur Beilegung eines Rechtsstreits abgeschlossenen Bergleiche vereinbart, so bleiben für die Berechnung der Gerichts- und Anwaltsgebühren die nur auf die Wiederherstellung sich beziehenden Verhandlungen und Entscheidungen außer

Betracht.

§ 9. Die Vorschriften dieser Verordnung sinden auf ausländische Versicherungsunternehmungen, die im Inland das Versicherungsgeschäft durch Vermittler betreiben, insoweit entsprechende Anwendung, als die Versicherungsverträge durch Bevollmächtigte im Inland geschlossen worden sind.

Die allgemeinen Bestimmungen hat der für das Neich bestellte Hauptbevollmächtigte einzureichen. Die Anträge auf Wiederherstellung sind an ihn zu richten.

§ 10. Die Vorschriften dieser Verordnung gelten mit Ausnahme des § 2 Abs. 3 entsprechend auch für Versicherungen, die dei einer auf Grund landesgesetzlicher Vorschrift errichteten öffentlichen Versicherungsanstalt freiwillig genommen sind.

§ 11. Diese Berordnung tritt mit dem Tage der Berkundung in Kraft.

# Gesetz über die Wiederherstellung der deutschen Handelsslotte. Vom 7. November 1917.

§ 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur Wiederherstellung der deutschen Handelsflotte den Eigentümern deutscher Kaufsahrteischiffe (§ 1 des Gesets, betreffend das Flaggenrecht der Kaufsahrteischiffe, vom 22. Juni 1899) auf Antrag Beihilfen zu gewähren

1. für die Ersatbeschaffung von Schiff und Inventar, wenn das Schiff nach dem 31. Juli 1914 durch Maßnahmen ausländischer Regierungen oder durch kriegerische Ereignisse verloren gegangen oder erheblich be-

schädigt worden ist;

2. zur Deckung der Auswendungen für Instandhaltung des Schiffes, für Hafengelber sowie für Heuer und Unterhalt der Schiffsbesatung, die dadurch notwendig geworden sind, daß das Schiff insolge des Krieges

in deutschen Schutzebieten oder in außerdeutschen Ländern festgehalten

oder an der Fortsetzung seiner Reise gehindert worden ist.

Eine erhebliche Beschädigung im Sinne des Abs. 1 Ar. 1 ift regelmäßig anzunehmen, wenn die zur Wiederherstellung des Schiffes erforderlichen Kosten die Hölfte seines Friedenswerts erreichen.

§ 2. Der Reichskanzler wird gleichermaßen ermächtigt, deutschen Schiffsbejahungen der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Schiffe Beihilfen zur Wiederbeschaffung

ihrer in Berluft geratenen Habe zu gewähren.

§ 3. Die Beihilfen sind auf die Entschädigungen zur Anrechnung zu bringen, die dem Schiffseigentumer und den Schiffsbesatungen nach dem in Aussicht

genommenen Reedereientschädigungsgesetz etwa gewährt werden.

Ginem späteren Reichsgeset ist vorzubehalten, ob und in welcher Höhe das Reich an den Gewinnen der auf Grund dieses Gesetzes wiederhergestellten Schiffe zu beteiligen ist und ob hinsichtlich der Verwendung dieser Schiffe Beschränkungen notwendig sind.

§ 4. Für die Gewährung der Beihilfen gelten die in der Anlage zusammengestellten Grundsätze; die Gewährung erfolgt auf Grund von Vorschlägen des

gemäß § 8 gebilbeten Reichsausschusses.

Durch die Festsetzung der Beihilfen wird ein Rechtsanspruch nicht begründet. § 5. Ansprüche auf Ersatz der in den §§ 1, 2 bezeichneten Schäden, die auf Grund eines Versicherungsverhältnisses, auf Grund des § 635 des Handelsgesetzebuchs oder aus einem anderen Rechtsgrund dem Geschädigten zustehen, gehen bis zur Höhe der gewährten Beihilsen auf das Reich über.

Ansprüche auf Entschädigungen oder Bergütungen, die für ein von einem fremden Staate beschlagnahmtes und zurückgehaltenes oder angesordertes Schiff gezahlt werden, gehen insoweit auf das Reich über, als dem Eigentümer wegen

Dieses Schiffes Beihilfen auf Grund des § 1 gewährt worden sind.

§ 6. Ist zur Ersatbeschaffung für ein Schiff eine Beihilse nach § 1 Abs. 1 Ar. 1 gewährt worden und wird das Schiff dem Eigentümer wieder zur Verstügung gestellt, so ist er verpslichtet, das zurückgegebene Schiff dem Reiche zu übereignen. Bon der Übereignung kann abgesehen werden, wenn der Eigentümer sich verpslichtet, die ihm für die Ersatbeschaffung gewährten Beihilsen vom Tage der Indiensissellung des zurückgegebenen Schiffes ab mit fünf vom Hundert jährlich zu verzinsen und in angemessenen Teilbeträgen nach näherer Bestimmung des

Reichskanzlers zurückzuzahlen.

§ 7. Die Beräußerung eines Schiffes, zu bessen Beschaffung eine Beihilse nach § 1 Abs. 1 Ar. 1 gewährt worden ist, darf an ausländische Personen oder Gesellschaften oder an Deutsche, die ihren Wohnsit oder ständigen Ausenthalt im Ausland haben, vor Ablauf von zehn Jahren nach der Infahrtsetung nur mit Genehmigung des Reichstanzlers ersolgen. Das gleiche gilt für Miet- und Frachtverträge zur Besörderung von Gütern, die über solche Schiffe im ganzen oder einen verhältnismäßigen Teil oder einen bestimmt bezeichneten Raum des Schiffes abgeschlossen werden, insoweit sie Fahrten zwischen ausländischen Hären betreffen. Der Reichskanzler kann die Genehmigung insbesondere davon abhängig machen, daß die für das Schiff zur Verfügung gestellten Reichsmittel zurückerstattet werden.

Wer im Inland ober im Ausland ein Beräußerungsgeschäft oder einen Mietsoder Frachtvertrag ohne die nach Abs. 1 erforderliche Genehmigung abschließt, wird mit Gesängnis dis zu drei Jahren und mit Gelöstrase dis zu fünfzigtausend Mark ober mit einer dieser Strasen bestraft, sosern nicht nach anderen Strasses

eine höhere Strafe verwirkt ist. Der Versuch ist strafbar.

§ 8. Der Reichsausschuß (§ 4) besteht aus sieben Mitgliedern und ebensoviel Stellvertretern. Von den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern muß je eines die Befähigung zum Kichteramt oder zum höheren Verwaltungsdienste besteht. Auf Vorschlag des Reichskanzlers ernennt der Vundesrat die Mitglieder

und Stellvertreter und bestimmt den Borfigenden und beffen Bertreter. Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich unter denen sich mindestens ein Mitglied befinden muß, das die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienste besitt.

Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit Stimmenmehrheit gesaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Mitglieder

stimmen nach ihrer freien Uberzeugung.

Der Ausschuß kann die Augenscheinseinnahme beschließen, Zeugen und Sachverständige, auch eidlich, vernehmen, eidesflattliche Bersicherungen abnehmen, ichriftliche Gutachten erfordern, Ausschlußfristen für die Anmeldung und die Begründung der Unträge auf Beihilfe bestimmen. Der Ausschuß kann mit den Erhebungen ein Mitglied des Ausschusses beauftragen. Die Gerichtse und Verwaltungsbehörden haben innerhalb ihrer Zuständigkeit dem Ersuchen des Ausschusses oder seines Borsigenden um Rechtshilfe zu entsprechen, soweit nicht besondere gesetliche Bestimmungen entgegenstehen.

Rur Unterstützung des Ausschuffes kann der Reichskanzler örtliche Borprüfungsstellen einrichten, denen die im Abs. 3 vorgesehenen Befugnisse gleiche

falls zustehen.

§ 9. Das Verfahren vor dem Reichsausschuß ist kosten- und gebührenfrei. Die in dem Verfahren entstandenen baren Auslagen können dem Antragfieller ganz oder teilweise zur Last gelegt werden, soweit sie durch einen von ihm gestellten unbegründeten Antrag verursacht worden sind. Das gleiche gilt für das Berfahren vor den örtlichen Vorprüfungsstellen.

§ 10. Die bei dem Verfahren beteiligten Personen sind zur Geheimhaltung der Verhandlungen und der dabei zu ihrer Kenntnis gelangten Verhältnisse ber Antragsteller verpflichtet. Wer dieser Vorschrift unbefugt zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark ober mit Gefängnis bis 311 drei Monaten bestraft. Die Berfolgung tritt nur auf Antrag des Verletten ein.

§ 11. Der Bundesrat kann nähere Bestimmungen über das Verfahren por dem Reichsausschuß und sonstige Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesehes erlaffen, insbesondere Schätzungsgrundfate für die Bemeffung der Beihilfen

aufstellen.

Soweit der Bundesrat solche Bestimmungen nicht erläßt, können sie bon

dem Reichskanzler erlassen werden.

§ 12. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Mittel sind jährlich durch den Reichshaushaltsetat anzufordern. Im Rechnungsjahr 1917 können bis zu dreihundert Millionen Mark aus dem Jonds des außerordentlichen Etals "Aus Anlaß des Arieges" verwendet werden.

#### Anlage 1.

#### Grundfäte.

1. Die Beihilfen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 sollen zur Beschaffung von Kauffahrteischiffen gewährt werden, von Vassagierschiffen jedoch nur dann, wenn sie zugleich in erheblichem Maße für die Güterbeförderung bestimmt sind.

Die wegen erheblicher Beschädigung eines Schiffes gewährten Beihilfen find zur Wiederherstellung des beschädigten Schiffes zu verwenden, es sei dem, daß das Schiff infolge der Beschädigungen reparaturunwürdig geworden ift.

Dem Schiffseigentumer foll die Berteilung des gesamten ihm verlorengegangenen Schiffsraums auf einzelne Ersatschiffe tunlichst freigestellt werden. Sind vor Verluft des zu ersetzenden Schiffes, aber nach dem 31. Juli 1914, Neubauten in Auftrag gegeben oder Schiffe fremder Flagge angekauft worden, jo können sie als Ersatschiffe anerkannt werden.

2. Der Bemessung der Beihilfe nach § 1 Abs. 1 Ar. 1 ist der Wert zugrunde gu legen, den das zu ersetzende Schiff nebst Inventur am 25. Juli 1914 hatte Friedenswert).

Abersteigen die Kosten für die Beschaffung des zu ersehenden Schiffsraums den Baupreis, der am 25. Juli 1914 dafür zu zahlen gewesen wäre (Friedens-

baupreis), so können Zuschläge gewährt werden.

Die Gewährung der Zuschläge ist davon abhängig, daß die Ausführbarkeit und Wirtschaftlichkeit der Ersatbeschaffung, insbesondere die Vergebung der Bauarbeiten oder der Erwerb des Schiffes zu angemessenen Preisen, nachgewiesen sind. Eine Gewährung ist ausgeschlössen in solchen Fällen, in denen der Ersatpreis behuß Erzielung eines hohen Zuschlägs oder aus anderen unlauteren Beweggründen zu hoch bemessen worden ist.

Die Zuschläge sind verschieden zu bemessen, je nachdem die Ablieferung des genbaues oder die Insahrtsetzung des Schiffes unter deutscher Flagge für die Zeit

a) innerhalb des ersten bis vierten Jahres, b) innerhalb des fünften bis neunten Jahres

nach Friedensschluß sichergestellt ift. Die Zuschläge können in den Fällen

zu a) auf 50 bis 70 vom Hundert, zu b) auf 20 bis 55 vom Hundert

ber ben Friedensbaupreis übersteigenden Aufwendungen bemeffen werden.

Bei der Bemessung der Zuschläge innerhalb der bezeichneten Grenzen sollen auch die wirtschaftliche Lage des Reeders, die Größe des Ersathaues und die Mehrentwendung für eine beschleunigte Ersatheschaffung berücksichtigt werden.

Für den Bau von besonders gearteten Schiffen kann der Reichskanzler in

emzelnen Fällen die Zeitgrenzen abweichend festsetzen.

Hat der Eigentümer für den Schaden schon aus Reichsmitteln, auf Grund eines Versicherungsverhältnisses, auf Grund des § 635 des Handelsgesethuchs oder aus einem anderen Rechtsgrund Ersatz erhalten, so ist dieser Ersatz bei der

Remessung der Beihilfe in Anrechnung zu bringen.

Wird die Ablieferung oder İnfahrtsetzung des Schiffes verzögert, so sind die Zuschläge nach dem Zeitpunkt der tatsächlichen Ablieferung oder Insahrtsetzung neu zu bemessen. Übersteigen die auf Grund der früheren Feststung gezahlten Beträge die dem Reeder nach der neuen Bemessung zustehenden Beihilfen, so ist der zuviel gezahlte Betrag nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers zurücksunghlen.

3. Die im § 1 Abs. 1 Ar. 2 vorgesehenen Beihilfen zu den Aufwendungen des Schiffseigentümers für Heuer und Unterhaltskosten können nur hinsichtlich bersenigen Schiffsbesatungen gewährt werden, die in einem deutschen Schutzgebiet oder im Ausland entweder an Bord ihrer Schiffe verblieben oder nach Auflösung des Heuervertrags durch den Krieg an der Heimreise behindert worden und unterstützungsbedürftig geworden sind. Die Heuer wird bis zu dem Tage vergütet, an dem die Wiederaufnahme der Schiffahrt nach der allgemeinen Lage möglich war.

Bei Berechnung der Heuer sind auch die Nebenvergütungen in Unrechnung

zu bringen.

Die Beihilfe nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 soll auch in den Fällen gewährt werden, in denen das Schiff, für das die Auswendungen gemacht worden sind, später verloren gegangen ist.

4 Für die Zubilligung von Beihilsen im Sinne des § 2 sind die festen Sätze

des beigefügten Tarifs maßgebend.

Ms Habe im Sinne des § 2 gilt auch der dem Schiffsführer gehörige verloren

gegangene Schiffsproviant.

Soweit die Schiffseigentümer den Schiffsbesatzungen für den Verlust der babe Entschädigungen geleistet haben, können ihnen diese bis zur Höhe der festen sie erstattet werden.

5. Die Hälfte des Friedenswerts von Schiff und Inventar (§ 1 Abs. 1 Nr. 1), der Betrag der notwendigen Aufwendungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) und die Vergütung für verlorene Habe der Schiffsbesatzungen (§ 2) sollen alsbald nach Fesistung gezahlt werden.

Wird nicht innerhalb von drei Jahren nach Zahlung der ersten Hälfte des Friedenswerts ein zur Festsehung der Zuschläge führender Vertrag über die Beschafsung des zu ersehenden Schiffsraums vorgelegt, so ist der gewährte Vertrag zurückzuzahlen. Für die Erfüllung dieser Verpflichtung ist Sicherheit zu leisten Der Reichskanzler kann auf Antrag die Frist verlängern.

Die andere Hälfte des Friedenswerts foll alsbald nach Festsetzung der gu

schläge gezahlt werden.

Die Zuschläge sind im Falle des Ankaufs eines Ersahschiffs fremder Flagge nach dessen Inkasselbeung unter deutscher Flagge, im Falle des Neubaues unter Berücksichtigung des Fortschreitens des Baues in Teilbeträgen nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers zu zahlen.

Auf die nach § 1 Abs. 1 Nr. 2, § 2 zu gewährenden Beihilfen können schon vor ihrer Festsetzung Vorschüsse bis zu zwei Dritteln der glaubhaft gemachten

Aufwendungen oder Verluste bewilligt werden.

6. Die Bemessung und Zahlung der Beihilse im Falle einer erheblichen Beschädigung im Sinne des § 1 Abs. 1 Ar. 1, Abs. 2 erfolgt nach billigem Ermessen unter sinngemäßer Anwendung der für Schiffsverluste gegebenen Grundsähe.

7. Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt, so soll eine Beihilfe nur insoweit gewährt werden, als der Schaden

unabhängig von diesem Berschulden eingetreten wäre.

- 8. Fit die Reise, auf welcher der Schaden entstanden ist, nach Kriegsausbruch und in dessen Kenntnis angetreten worden, so können Beihilsen auf Grund dieses Gesetzes nur gewährt werden, wenn das Schiff für die Fahrt auf Grund des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzl. S. 129) in Anspruch genommen war.
- 9. Der Reichskanzler bestimmt, welcher Zeitpunkt als Friedensschluß im Sinne dieses Gesetzes zu gelten hat.

#### Anlage 2.

#### Tarif.

Es werden folgende 5 Klassen von Schiffen unterschieden:

Masse A. Passagierdampfer in großer Fahrt mit Einrichtungen sür fünfzig oder mehr Kajütspassagiere und Reichspostdampfer

B. Alle anderen Passagierdampser in großer Fahrt, alle Linienfrachtbampser in großer Fahrt, mit Ausnahme der in der Fahrt nach nordamerikanischen Hafen beschäftigten, außerdem alle Segelschiffe in großer Fahrt.

C. Alle anderen Dampfer mit Ausnahme der in den Klassen A,

B, D und E aufgeführten.

D. Dampfer und Segler in der Nord- und Osisseefahrt.

". E. Seeschlepper, Seeleichter sowie Dampfer und Segler in kleiner Kahrt.

Dampfer mit Passagiereinrichtungen, die zur fraglichen Zeit Passagiere

bestimmungsgemäß nicht mehr führen, gelten als Frachtdampfer.

Eine Vergütung für Verlust der Habe kann nur in dersenigen Alasse statte sinden, zu der das Schiff während der Fahrt gehörte, auf der die Habe verloren gegangen ist.

	A	В	C	D	Е
	Mart	Mark	Mark	Mark	Mark
1. Kapitän	3500	3000	2500	1800	1200
- Offizier lettender indenteur. Quet=	1				
ingenieur, atzte, Julimeiliet und mujt					
anderweitig namentlich aufgeführte Schiffsangestellte, welche Anspruch auf					
Rornflegung in der 1. Kajute haben.	2500	2000	1600	1200	800
o II Offiziere, II. Ingenieure	2000	1800	1400	1000	600
4 III., IV. Offiziere, Gepäckvorsteher, Telegraphisten, III., IV. Ingenieure,					
Elestriker, Proviantverwalter, Kajüts-					
oberstewards. Broviantmeister, I. Ober=	1				-
fellner, Oberköche und nicht namentlich					
aufgeführte Schiffsangestellte, welche Anspruch auf Verpflegung in der 2. Ka-					
inte oder Offiziers=, Ingenieurs= und		1000	1000		700
Beamtenmesse haben	1800	1600	1200	900	500
5. Zahlmeisterassissenten, Ingenieuraspi- ranten und Maschinistenassistenten,					
Oberstewardsassistenten, II. Oberkellner,		00.		0.00	
Rapellmeister, I. Köche	900	900	700	600	500
6. I. und alleinige Unteroffiziere des Decks-, Bedienungs- und Sicherheits-				4.55	
dienstes: alleinige Röche, II. Kajüts=					
töche und Köche für die dritte Klasse,	000	600	525	500	500
Chorführer	600	000	040	500	500
ichinen=. Bedienungs= und Sicherheits=					
dienstes, Lagermeister, I. und alleinige					
Schiffsaufwärter, Kajütsaufwärter und -aufwärterinnen, Musiker sowie Ma-					
trosen und Schmiede (Donkenleute) auf					
Segelschiffen in großer Fahrt	500	450	425	425	425
8. Matrosen, Leichtmatrosen, Gärtner, Buchhändler, II. bis IV. Proviantauf		11-11-11			
seher, III: und IV. Kajütsköche,	17	N			
I. Dampfköche, I. Konditoren, Wiener					
Bäcker, I. Bäcker, I. Schlächter, die in			7		
Nr. 7 nicht aufgeführten Aufwärter, Plätterinnen, Heizer und alle anderen					
nicht aufgeführten Schiffsangestellten		1			
sowie Jungen auf Segelschiffen in gro-	400	400	325	325	325
9. Trimmer, die vorstehend nicht aufge-	1 400	100	340	343	040
führten Köche, Konditoren, Bäcker und					
Schlächter, die Kochsmaate, Aufwäscher,	250	250	250	250	250
Puher, Waschgehilfen und Jungen	250	1 400	1 400	400	1 400

Außerdem können für eigene Gerätschaften, die zur Ausübung ihres Berufs erforderlich sind, erhalten:

1. I. und alleinige Zimmerleute	400	Mark
2. 11. Simmerleute	250	1
3. Chorführer und Kapellmeister für Roten	400	"
4. Musiker für Instrumente	150	"
5. I. oder alleinige Barbiere	300	"

Zum Verkaufe mitgeführte Sachen werden nicht als Habe betrachtet. In ihren Verlust wird daher auch nichts erstattet.

Ist die Habe teilweise verloren, so kann die Beihilse entsprechend in vollen Zehnteilen der vorstehenden Sätz gewährt werden.

#### Verordnung über die staatliche Genehmigung zur Errichtung von Aftiengesellschaften usw.

Som 2. November 1917.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes, betreffend die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw., vom 4. August 1914.)

§ 1. Eine staatliche Genehmigung ist bis auf weiteres erforderlich:

1. für die Errichtung einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einer Gesellschaft mit beschränkter Saftung, wenn das Grunds oder Stammkapital mehr als dreihunderttausend Mark beträgt. Werden die Aktien für einen höheren als den Rennbetrag ausgegeben, so ist der Betrag, für welchen die Ausgabe stattsindet, maßgebend:

2. für den Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, wenn die Erhöhung allein oder in Berdindung mit anderen nach dem Inkrafttreten dieser Berordnung vorgenommenen Erhöhungen oder, falls die Gesellschaft erst nach dem Inkrafttreten dieser Berordnung errichtet worden ist, in Berdindung mit dem ursprünglichen Grunds oder Stammkapital die Summe von dreihunderttausend Mark übersteigt. Sollen die neuen Aktien für einen höheren als den Nennbetrag ausgegeben werden, so ist der Mindesteng, unter dem die Ausgabe nicht erfolgen soll, maßgebend:

3. für den Beschluß über die Ausgabe von Genußscheinen, welche bei einer Aftiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aftien einen Anspruch auf Dividende oder im Falle der Auslösung der Gesellschaft einen Anspruch in bezug auf das zu verteilende Gesellschafts

vermögen gewähren sollen.

§ 2. Über den Antrag auf Genehmigung entscheidet die Zentralbehörde des Bundesstaats, in dessen Gebiet die Gesellschaft ihren Sit hat oder haben soll. Der Reichskanzler kann bestimmen, daß die Genehmigung nur im Einvernehmen mit ihm oder mit einer von ihm beauftragten Stelle erteilt werden soll.<sup>1</sup>)

Der Anmelbung der Gesellschaft oder der Anmelbung der im § 1 Nr. 2, 3 bezeichneten Beschlüsse zur Eintragung in das Handelsregister ist die Genehmigungs

urfunde beizufügen.

§ 3. It eine Gesellschaft ohne die nach § 1 erforderliche Genehmigung in das Handelsregister eingetragen, so kann sie gemäß den Vorschriften der §§ 142, 143 und des § 144 Abs. 3 des Gesehes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gesehes

<sup>1)</sup> Die Genehmigung soll nur im Einvernehmen mit dem Reichsbankbirektorium von den Landeszentralbehörden erteilt werden (Ausführungsbestimmungen vom 2. Novvember 1917).

richtsbarkeit als nichtig gelöscht werden. Entsprechendes gilt, wenn die Erhöhung bes Grunds oder Stammkapitals oder der Beschluß über die Erhöhung des Kapitals oder über die Ausgabe von Genußscheinen ohne die Genehmigung in das Handelsregister eingetragen ist.

Der Mangel der Genehmigung kann durch nachträgliche Erteilung der Ge-

nehmigung geheilt werden.

§ 4. Diese Verordnung tritt am 5. November 1917 in Kraft. Der Bundes= rat bestimmt, wann sie außer Kraft tritt.

#### Befanntmadung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Dänemarf.

- 20m 15. November 1917.

Muf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats, betreffend die Rerlängerung der im Artikel 4 der revidierten Parifer Abereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 2. Juni 1911 vorgesehenen Prioritätsfriften, nom 7. Mai 1915 und im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. Mai 1917 mird hierdurch bekanntgemacht, daß in Danemark die Prioritätsfristen zugunften der deutschen Reichsangehörigen weiter bis zum 1. Juli 1918 verlängert sind.

#### Befanntmachung, betreffend gewerbliche Schutrechte von Angehörigen Portugals.

Bom 28. Dezember 1917.

Im Wege der Vergeltung wird auf Grund des § 7 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats über gewerbliche Schutzrechte feindlicher Staatsangehöriger vom 1. Juli 1915 und im Anschluß an die Bekanntmachung, betreffend gewerbliche Schutzechte von Angehörigen Portugals, vom 23. Juni 1916 folgendes bestimmt:

#### Artifel 1.

Die Vorschriften des § 6 Abs. 3, 4 der Verordnung über gewerbliche Schutzrechte feindlicher Staatsangehöriger vom 1. Juli 1915 über Patent- und Gebrauchsmusteranmelbungen werden auf die Angehörigen Portugals für anwendbar erflärt; dabei tritt an die Stelle des 11. März 1915 der 4. September 1917.

#### Artifel 2.

Diese Bekanntmachung tritt am 8. Fanuar 1918 in Kraft.

#### Befanntmadung über die Anwendung der Verordnung, betreffend Verträge mit feindlichen Staatsangebörigen, auf Rufland.

Rom 3. November 1917.

Muf Grund des § 6 der Verordnung, betreffend Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen, vom 16. Dezember 1916 werden die Vorschriften der §§ 1, 2 der Berordnung auf Rußland und Finnland ausgedehnt.

Diese Ausbehnung erstreckt sich jedoch nicht auf Verträge mit natürlichen Personen, die in den gegenwärtigen Gebieten des Generalgouvernements Warschau oder des k. und k. Militärgouvernements in Lublin ihren Wohnsit und in diesen Gebieten oder im Juland ihren gegenwärtigen Aufenthalt haben, sowie auf Verträge mit juristischen Personen, die in den gegenwärtigen Gebieten des Generalgouvernements Warschau oder des k. und k. Militärgouvernements in Lublin ihren Sit und in diesen Gebieten oder im Juland ihre gegenwärtige Verwaltung haben.

# Be kanntmachung der Derordnung, betreffend Verträge mit seindlichen Staatsangehörigen, auf die Vereinigten Staaten von Amerika.

Bom 31. Dezember 1917.

Auf Grund des § 6 der Berordnung, betreffend Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen, vom 16. Dezember 1916 werden die Vorschriften der §§ 1, 2 der Verordnung auf die Vereinigten Staaten von Amerika ausgedehnt.

#### Be kannt mach ung über die Kraftloserklärung von Aktien bei der Liquidation feindlichen Vermögens.

Bom 15. Robember 1917.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Ist auf Grund der Bekanntmachung, betreffend Liquidation britischer Unternehmungen, vom 31. Juli 1916 über eine Aftiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, die Inhaberaktien ausgegeben hat, oder über die Beteiligung an einer solchen Gesellschaft die Liquidation angeordnet, so kann der Reichskander bestimmen, daß nach Ablauf einer von ihm zu bestimmenden Frist sämtliche Inhaberaktien der Gesellschaft oder ein Teil von ihnen durch den Liquidator sür kraftlos erklärt werden können und von der Gesellschaft neue Aktienurkunden ausgestellt werden.

§ 2. Die für den Sitz der Gesellschaft zuständige Landeszentralbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle hat durch öffentliche Bekanntmachung die Inhaber der Attien aufzusordern, behufs Wahrung ihrer Rechte vor Ablauf der Frist dies Rechte schriftlich nach Maßgabe der Vorschriften des Abs. 2 anzumelden. Die Stelle, bei der die Anmeldung zu erfolgen hat, ist in der Bekanntmachung anzugeben.

Die Anmeldung muß die Angabe enthalten, welchem Staate der Inhaber der Aftie angehört und wann der Inhaber die Aftie erworben hat. Hat der Inhaber die Aftie nach dem 31. Juli 1914 erworben, so ist außerdem anzugeben, wer die Borbesitzer der Aftie seit dem 1. August 1914 gewesen sind und welchem Staate sie angehören. Der Zeitpunkt des Erwerds, die Staatsangehörigkeit des Inhabers und im Falle eines nach dem 31. Juli 1914 erfolgten Erwerds auch die Staatsangehörigkeit der Borbesitzer sind auf Verlangen nachzuweisen. Es kam gefordert werden, daß der Nachweis der Staatsangehörigkeit durch öffentliche Urkunden geführt wird.

§ 3. Gehören der Inhaber der Aftie und im Falle eines nach dem 31. Juli 1914 erfolgten Erwerbes die Borbesitzer zu denjenigen Berjonen, auf welche die

Korschriften über zwangsweise Verwaltung oder Liquidation seindlicher Unternehmungen keine Anwendung finden, so ist dem Inhaber der Aftie nach ihrer graftloserflärung gegen Einreichung der alten Aktie die neue Aktie auszuhändigen. iber das Borliegen dieser Boraussetzungen entscheidet die Landeszentralbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Db bei Aftienrechten, bei denen die Boraussepungen nicht vorliegen, eine Aushändigung der neuen Aftienurkunde an den Inhaber der alten Aftie stattzusinden hat, oder wie sonst mit solchen Aftienrechten perfahren ist, entscheidet die Landeszentralbehörde oder die von ihr bestimmte stelle nach Maßgabe der bestehenden Bergeltungsvorschriften und sonstigen gesetslichen Bestimmungen.

In Stelle der Ausgabe neuer Aftien kann mit Genehmigung ber Landesgentralbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle eine Abstempelung der alten

Aftien erfolgen.

§ 4. Die Borschrift des § 3 Abs. 5 der Berordnung vom 31. Juli 1916 bleibt mberührt. Die Borschrift des § 11 der genannten Berordnung über die Ubertragung ber Befugnisse bes Reichskanzlers auf einen Reichskommissar findet auch in Unsehung ber Befugnis Unwendung, die dem Reichskanzler durch die gegenwärtige Verordnung zugewiesen ift.

55. Diese Berordnung tritt mit dem Tage der Berkundung in Rraft. Der

Reichstanzler bestimmt, wann sie außer Kraft tritt.

#### Befanntmadung, betreffend wirtschaftliche Dergeltungsmaßnahmen gegen die Dereinigten Staaten von Amerika.

Bom 10. November 1917.

Im Wege der Vergeltung wird auf Grund des § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen seindlicher Staaten vom 7. Oktober 1915 folgendes bestimmt:

§ 1. Die Vorschriften der §§ 5 bis 11 und des § 13 der Verordnung über die Anmelbung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlider Staaten vom 7. Oktober 1915 finden auf das Bermögen von Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika Anwendung.

§ 2. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkundung, hinsichtlich

der Strafbestimmungen jedoch erst mit dem 20. November 1917 in Kraft.

#### Bekannimadung, betreffend zwangsweise Derwaltung amerikanischer Unter= nehmungen.

Bom 13. Dezember 1917.

Im Wege der Vergeltung wird auf Grund des § 9 der Verordnung, betreffend die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen, vom 26. Rovember

1914 folgendes bestimmt:

Die Vorschriften der Verordnung, betreffend die zwangsweise Verwaltung tranzösischer Unternehmungen, vom 26. November 1914 in der Fassung der Verordnung vom 10. Februar 1916 werden auch gegenüber Ungehörigen der Bereinigten Staaten von Amerika für anwendbar erklärt.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

# Entlastung der Gerichte.

# Geseth 3ur Vereinfachung der Strafrechtspflege. Bom 21. Oktober 1917.

Artifel I.

(Wie in Ergänzungsheft 15, Seite 121 abgedruckt.)

Artifel II.

Die Strafprozefordnung wird dahin geändert:

1. 2113 § 197a wird folgende Borschrift eingestellt:

Soll die Zuständigkeit des Schöffengerichts gemäß § 29 des Gerichtsverfassungsgesehres begründet werden, so ist der Antrag bei dem Amtsgerichte, wenn Voruntersuchung geführt ist, bei dem Landgericht einzureichen.

2. (Wie Artikel II Ziffer 1 im Ergänzungsheft 15, Seite 121 abgedruck.)

Artifel III-

(Wie im Ergänzungsheft 15, Seite 122 abgedruckt.)

# Arbeiterschuk. Arbeiter= und Angestelltenversicherung.

#### Derordnung, betreffend Krankenversicherung und Wochenhilse während des Krieges.

Vom 22. November 1917.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Die im § 180 Abs. I der Neichsversicherungsordnung für die Festseung des Grundlohns bestimmte obere Grenze des durchschnittlichen Tagesentgelts wird von fünf auf acht Mark, die im Abs. 2 und 4 daselbst bestimmte obere Grenze des durchschnittlichen Tagesentgelts und des wirklichen Arbeitsverdienstes von sechs auf zehn Mark erhöht.

§ 4 der Bekanntmachung, betreffend Krankenversicherung von Arbeitern im

Ausland, vom 14. Dezember 1916 erhält folgende Faffung:

Der Grundlohn bestimmt sich nach dem wirklichen Arbeitsverdienste des Versicherten bis zehn Mark für den Arbeitstag (§ 180 Abs. 2, 4 der Reichsversiche

rungsordnung.)

§ 2. Oris, Land, Betriebs und Innungskrankenkassen, bei denen Beiträge bis zu vierundeinhalb vom Hundert des Grundlohns zur Deckung der Regelleistungen ausreichen, können auf übereinstimmenden Beschluß der Arbeitgeber und Bersicherten im Ausschuß zur Deckung von Mehrleistungen die Beiträge über vierundeinhalb vom Hundert bis auf sechs vom Hundert erhöhen.

§ 3. Die Satung einer Krankenkasse kann mit Zustimmung des Oberversicherungsamtes dis zu der Höchstgrenze von drei Vierteln des Grundlohns 1. das Krankengeld für Verheiratete und Ledige sowie nach der Zahl der Kinder und sonstigen Angehörigen abstusen, die der Versicherte bisher von seinem Arbeitsverdienste ganz oder überwiegend unterhalten hat,

2. für alle oder nur für die niedrigeren Mitgliederklassen oder Lohnstufen Zuschläge zum Krankengeld in einem für alle gleich hohen oder für die niedrigeren von ihnen erhöhten Betrage bewilligen,

3. das Wochengeld höher als das Krankengeld bemessen.

§ 4. Für uneheliche Kinder ist der Anspruch auf Wochenhilfe nach § 3 der Bekanntmachung vom 23. April 1915 auch dann gegeben, wenn zwar Unterstübung auf Grund des § 2 Abs. 10 des Gesehes vom 4. August 1914 nicht gewährt wird, aber die Verpslichtung eines Kriegsteilnehmers zur Gewährung des Unterstalts für das Kind sestellt und die Mutter minderbemittelt ist.

§ 5. Diese Vorschriften treten mit dem Tage der Berkundung in Rraft,

# Bekanntmachung der Dets=, Cand=, Betriebs= und Innungskrankenkassen.

Bom 30. November 1917.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Mahnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, welche im Einnahmembed Andgabebuche (§ 14 der Bekanntmachung über Art und Form der Rechnungs- führung der Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen vom 9. Oktober 1913 die Einnahmen und Ausgaben nach den einzelnen Kapiteln und Titeln des Rechnungsabschlusses getrennt aufführen und am Jahresschlusse sowohl die Reineinmahme als auch die Reinausgabe sesssellen, sind von der Ausstellung einer besonberen Jahresrechnung (§ 321 Zisser 7 der Reichsversicherungsordnung) befreit. In Stelle der Jahresrechnung sind die Kassenberricherungsordnung)

§ 2. Sind in der Satung einer Orts, Land, Betriebs oder Junungstrankenkasse Bestimmungen über die Aufstellung der Jahresrechnung enthalten, jo kann, sofern die Kassendicher entsprechend der Borschrift des § 1 geführt werden, die Borlegung der Kassendicher an die Stelle der besonderen Jahresrechnung treten. Einer Satungsänderung auf Grund dieser Borschrift bedarf es nicht.

§ 3. Diese Borschriften treten mit ihrer Verkundung in Kraft. Der Reichs-

fanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

# Bekanntmachung über die Unfallversicherung der Betriebsbeamten.

Bom 15. November 1917.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Mahnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Die Vorstände der Verufsgenossenschaften können die Versicherungssplicht auf Betriebsbeamte erstrecken, deren Jahresarbeitsverdienst den in der Beichsversicherungsordnung oder in der Sahung oder Nebensahung für die Grenze der Versicherungspflicht vorgesehenen Betrag übersteigt (§ 548 Nr. 3, § 925 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung).

§ 2. Der Beschluß bes Vorstandes (§ 1) bedarf der Genehmigung der für die Genehmigung der Satung zuständigen Behörde. Er tritt mit dem Tage der Genehmigung in Wirkung, sofern kein anderer Zeitpunkt in ihm bestimmt ist.

§ 3. Der Beschluß des Borstandes ist der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Zustimmung vorzulegen. Wird die Zustimmung versagt, so tritt er mit Ablauf des Monats außer Kraft; andernfalls tritt er mit dem Ende des Jahres außer Kraft, das auf das Jahr solgt, in welchem der Friede geschlossen wird.

§ 4. Die Berordnung tritt mit dem Tage der Berkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt ihres Außerkrafttretens.

Bekanntmachung, betreffend Anderung der Bestimmung von Ausführungs= behörden und den Erlaß von Bestimmungen zur Durch= führung der Unfallversicherung von Tätigkeiten im vater= ländischen Hilfsdienst im Ausland vom 2. Juni 1917. Bom 31. Dezember 1917.

Der § 1 zu Nummer 1 der Bestimmung von Aussährungsbehörden und den Erlaß von Bestimmungen zur Durchsährung der Unsallversicherung von Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst im Ausland vom 2. Juni 1917 erhält folgende Fassung:

Ausführungsbehörde für die Unfallversicherung von Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst im Ausland, die durch Abs. 1 des § 10 a. a. D. der Unfallversicherung unterstellt sind, ist 1. für die nicht einer deutschen Heeresverwaltung der Reichs-Marineverwaltung oder der Reichs-Bost- und Telegraphenverwaltung unterstehenden Betriebe im Gebiete des Generalgouvernements in Belgien und für die außerhalb des Generalgouvernements gelegenen, zum Geschäftsbereiche der Zivilverwaltung beim Generalgouvernement gehörenden Betriebe die Abteilung für Handel und Gewerbe beim Generalgouvernement in Belgien.

#### Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des § 155 des Versicherungsgesetzes für Angestellte.

Bom 4. Dezember 1917.

Nach § 155 letzter Sat des Versicherungsgesetzes für Angestellte und in Abänderung der Bekanntmachung vom 19. April 1913 (Amtliche Nachrichten der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte 1913 S. 110/111) bestimmt die Reichsversicherungsanstalt folgendes:

I. Die in den Rummern I, II und III enthaltenen Bestimmungen erhalten

folgende Fassung, und zwar:

1. Nr. I Abs. 2 Sat 1. Jedoch wird bei Teilnahme an den Situngen eines mit der Reichsversicherungsanstalt im Geschäftsverkehre stehenden Ortsausschusses, und zwar zugleich als Pauschvergütung für dare Auslagen der Betrag von 6 M. gezahlt;

2. Nr. II 16. Für Verzehr an jedem Reisetage 8 M., bei einer Abwesenheit

von höchstens sechs Stunden jedoch 4 M.;

3. Nr. II 2. Als Entschädigung für Zeitverlust ober entgangenen Arbeitsberdienst 6 M. für den Tag, bei einer Abwesenheit von höchstens sechs Stunden jedoch 4 M. Wenn es sich um die Teilnahme an einer Situng des Ortsausschusses handelt, beträgt die Vergütung 6 M.;

4. Nr. III. Für die Tätigkeit als Schriftsührer eines mit der Reichsversicherungsanstalt im Geschäftsverkehr stehenden Ortsausschusses werden im allgemeinen für jedes Vierteljahr 40 M. gezahlt. Die Entschädigung beträgt jedoch auf je angefangene zehntausend Versicherte in Wahlbezirken mit mehr als zehntausend 50 M. und in Wahlbezirken mit mehr als fünfzigtausend 60 M.

II. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Januar 1918 in Kraft. Mit dem Ablaufe des Kalenderjahres, das dem Jahre solgt, in dem der Krieg be-

endet ift, treten die Bestimmungen unter 1, 2 und 3 außer Kraft.

Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte.

#### Bekanntmachung, betreffend Entschädigung der nach § 215 des Versicherungsgesetzes für Angestellte erteilten Aufträge der Reichsversichernugsanstalt und des Rentenausschusses Berlin der Angestelltenversicherung.

Bom 4. Dezember 1917.

liber die Entschädigung der nach § 215 des Bersicherungsgesetzes für Angestellte erteilten Aufträge und in Abänderung der Bekanntmachung vom 16. Februar 1914 (Antliche Nachrichten der Reichsberssicherungsanstalt 1914 S. 49) bestimmt die Reichsberssicherungsanstalt folgendes:

I. Die in den Nummern I und II enthaltenen Bestimmungen erhalten folgende

Fassung, und zwar:

1. Ar. 1 Abs. 1 Sat 2. Werden höhere Auslagen nicht nachgewiesen, so wird auf jeden Austrag, und zwar als Pauschvergütung für bare Ausstagen und für Zeitverlust oder entgangenen Arbeitsverdienst, der Betrag von 5 M. gezahlt.

2. Nr. II 16. Für Verzehr an jedem Reisetage 8 M., bei einer Abwesen=

heit von höchstens sechs Stunden jedoch 4 M.

3. Nr. II 2. Als Entschädigung für Zeitverlust oder entgangenen Arbeitsverdienst 6 M. für den Tag, bei einer Abwesenheit von höchstens sechs Stunden jedoch 4 M.

II. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Januar 1918 in Araft und mit dem Ablaufe des Kalenderjahres, das dem Jahre folgt, in dem der Krieg beendet ist, außer Kraft.

Direktorium der Reichsbersicherungsanstalt für Angestellte.

# Bekanntmachung über die Wahlen nach dem Dersicherungsgesetze für Angestellte.

Bom 11. Dezember 1917.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Mahnahmen usw. vom 4. August 1914.)

Die Amtsdauer der nach dem Versicherungsgesetze für Angestellte gewählten Bertrauensmänner, der Vertreter der versicherten Angestellten und ihrer Arbeitzgeber in den Verwaltungsorganen der Reichsversicherungsanstalt und der Beisitzer in den Spruchbehörden der Angestelltenversicherung wird bis zum Schlusse kalenderjahrs verlängert, das dem Jahre folgt, in welchem der Arieg beendet ist. Das gleiche gilt für ihre Ersamänner.

## Kriegswohlfahrtspflege.

## Derordnung, betreffend die Unterstützung von Samilien in den Dienst eingetretener Mannschaften.

Bom 2. November 1917.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats. zu wirtschaftlichen Mahnahmen usw. vom 4. August 1914.)

Die Lieferungsverbände sind verpflichtet, aus ihren Mitteln eine Erhöbung der bis zum 1. Oktober 1917 gezahlten Familienunterstützungen eintreten zu lassen, die spätestens vom 1. November 1917 ab zu gewähren und deren Betrag se nach den örtlichen Berhältnissen zu bemessen ist. Bis zum Betrage von 5 Mark sur jeden Unterstützten werden die seit dem 1. November 1917 gewährten Erhöhungen der Unterstützungen vom Keiche erstattet, und zwar zur Hälfte allmonatlich, zur Hälfte zusammen mit der Erstattung der gesehlichen Mindestbeträge.

# Beschlagnahmen, Bestandserhebungen, Höchstpreise usw.

Nr. W. IV. 300/12. 17. ARU.

Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht aller Arten von neuen und gebrauchten Segeltuchen, abgepaßten Segelneinschl. Liektauen, Zelten (auch Zirkus- und Schaubudenzelten), Zeltüberdachungen, Markisen, Plauen (auch Wagendecken), Theaterkulissen, Panoramaleinen.

80m 22. Dezember 1917.

In der Bekanntmachung Nr. W. IV. 300/12. 17. KNA. vom 22. Dezember 1917 ist eine allgemeine Beschlagnahme aller Arten von neuen und gebrauchten Segeltuchen, abgepaßten Segeln einschließlich Liektauen, Zelten, auch Zirksund Schaubudenzelten, Zeltüberdachungen, Markisen, Planen, auch Wagendeden, Theaterkulissen und Panvramaleinen angeordnet. Trop der Beschlagnahme is die Weiterverwendung der Gegenstände für ihren bisherigen Zweck gestatte, insbesondere auch in gewerblichen Betrieben. Die im Haushalt besindlichen und für ihn bestimmten Gegenstände sind von der Beschlagnahme ausgenommen. Fischerei, Schiffahrt und Schuhindustrie sind durch besondere Vorschriften berücksichtigt. Monatliche Bestandsmeldungen sind vorgeschrieben, und zwar ersmalig die zum 10. Januar 1918 nach dem Stande vom 1. Januar 1918.

W. I. 1680/10. 17. ARN.

# Bekanntmachung, betreffend Veräußerungs=, Verarbeitungs= und Bewegungsverbot für Web=, Trikot=, Wirk= und Strikgarne (Nachtragsbekanntmachung).\(^1\))

Bom 1. Dezember 1917.

Im § 4, 26 der Bekanntmachung, betreffend Beräußerungs-, Berarbeitungs- und Bewegungsberbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne, vom 31. De

<sup>1)</sup> Um Mißbeutungen vorzubeugen, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Berfügung W I 1680. 10. 17. K. R. A. vom 1. 12. 1917 sich nur auf wollene Garne bezieht.

ember 1915 (Nr. W. I. 761/12. 15.) ist bestimmt, daß 10 vom Hundert der damals in Warenhäusern und 30 vom Hundert der damals in sonstigen offenen gabengeschäften vorhandenen Strickgarne unter bestimmten Boraussetzungen im geinverfauf und an Hausgewerbebetriebe abgegeben werden durfen. Diese Berfauf freigegebenen Teilmengen sind inzwischen durch die Rachtrags Janntmachung Nr. W. I. 1464/7. 16. ARN. auf 40 bzw. 50 vom Hundert und die Nachtragsbekanntmachung Nr. W. I. 210/12. 16. ARN. auf 60 vom sundert — mindestens aber 25 Kilogramm — erhöht worden. Sie haben am Dezember 1917 insofern eine neue Erhöhung erfahren, als von da ab 80 nom hundert aller am 31. Dezember 1915 in Warenhäusern und offenen gabengeschäften vorhandenen Stridgarne unter den bisherigen Boraussetzungen ghaegeben werden dürfen. Auch der nach Abzug dieser 80 vom Hundert verbleibonde Rest darf in gleicher Weise abgegeben werden, wenn er nicht mehr als 5 Kilogramm beträgt. Der Berkaufspreis darf den vor dem 31. Dezember 1915 von demthen Berkaufer erzielten Berkaufspreis um höchstens 12 bom Hundert übersteigen.

w. G. 1841/10. 17. RRU.

### Befanntmachung, betreffend Veräußerung von Alt-Textilien (Cumpen und Stoffabfällen).

Bom 18. November 1917.

In letter Zeit wird in der Presse vielfach zur Sammlung und Ablieferung om Alt-Textilien (Lumpen und Stoffabfällen) aufgefordert, um sie einer Berarbeitung für Zwecke der Bersorgung Bedürftiger mit Unterkleidung oder dergl. muführen. Es wird daher darauf hingewiesen, daß fämtliche Bestände an Lumpen nd neuen Stoffabfällen auf Grund der Bestimmungen der Bekanntmachung w. IV. 900/4. 16. KRA. beschlagnahmt sind und eine Veräußerung an Verabeiter, selbst wenn die Berarbeitung für wohltätige Zwecke erfolgen soll, verboten Die Wiederverwertung solcher Abfälle ift von der Ariegs-Rohstoff-Abteilung

Mr. Bst. (E) 291/11. 17. RR2(.

#### Beschlagnahme und Bestandserhebung von Stab-, Formund Moniereisen, Stab= und Formstahl, Blechen und Röhren aus Eisen und Stahl, Grauguß, Temperguß, Stahlguß.

Vom 5. Dezember 1917.

Die Bekanntmachung Nr. E. 50/8. 17. ARA., betreffend Beschlagnahme und bestandserhebung von Stab-, Form- und Moniereisen, Stab- und Formstahl, bleden und Röhren aus Eisen und Stahl, Grauguß, Temperguß, Stahlguß, vom 0. Oftober 1917, wird dergestalt ergänzt, daß § 6 solgende Fassung erhält:

"§ 6. Lagerbuchführung:

Cifenkonstruktionsfirmen, Gisenbeton- und Betonbaufirmen haben ein Lageruch zu führen, aus dem die Vorräte und jede Anderung der Vorräte an Stab-,

verner erhält der § 7 der Bekanntmachung ersichtlich sein müssen." Verner erhält der § 7 der Bekanntmachung folgenden Zusah: "Der Beauftragte des Königlich Preußischen Kriegsministeriums bei der Metall-Beratungs- und Berteilungsstelle für den Maschinenbau ist besugt, demeine Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 und 6 dieses Laragraphen zu bewilligen."

Kriegsministerium, Kriegsamt. Tgb. Nr. Stab M. 3d. 26158. 12. 17. K.

#### Bekanntmachung, betreffend Notladedienst der Gleisanschlußbesitzer Behebung der Knappheit an Verkehrsmitteln und Sicherung der kriegswirtschaftlichen Erzeugung.

Bom 6. Dezember 1917.

#### A. Werktagsladedienft.

Die Anappheit an Verkehrsmitteln zwingt zur äußersten Abfürzung ber Standzeiten der Eisenbahnwagen, denn es kommt alles darauf an, die vorhandenen Wagen aufs beste auszunußen.

Bei dem allgemeinen Mangel an geeigneten freien Arbeitskräften läßt sich das Ziel am sichersten auf dem Wege der Selbsthilfe durch Heranziehung des eigenen Arbeiterstammes erreichen.

Dringend empfohlen wird die so fortige Einführung eines Notladedienstes nach folgenden Grundsätzen, die sich bereits seit Jahresfrist bei der Maschinenfabrik Buckau in Magdeburg bestens bewährt haben:

1. Zum Notladedienst verpflichtet ist jeder Arbeiter des Betriebes.

2. Über die Arbeitsfähigkeit entscheidet die Betriebsleitung zusammen mit

dem Arbeiterausschuß.

Alls arbeitsfähig soll grundsäklich jeder gesunde Arbeiter gelten, da es sich nur um vorübergehende zweistündige Ladearbeiten (s. unter d) handelt. Auch der hochqualifizierte Arbeiter soll nicht ausgenommen sein, denn es kommt vor allem auf die gleichmäßige Durchführung des Prinzips an. Bon der Verpsichtung befreit sollen nur solche Arbeiter sein, die dem Betriebe infolge der Art ihrer Beschäftigung nicht entzogen werden können, z. B. Ofenleute.

3. Die Arbeitsfähigen werden in eine nach Fabriknummern geordnete Lifte eingetragen. In die Liste werden auch die Vermerke über die geleisteten Notarbeiten

eingetragen.

4. Die in der Liste geführten Personen werden im Bedarfsfalle der Reihe nach

zu etwa zweistundigem Dienst aufgerufen.

Der Aufruf soll möglichst frühzeitig erfolgen, damit die Beteiligten sich mit ihrer Arbeit darauf einrichten können. Er geschieht in der Weise, daß der Hosmeister dem Betriebsbürd die Anzahl der benötigten Hilfskräfte meldet. Das Betriebsbürd stellt die fälligen Nummern sest und läßt sie durch die zuständigen Meiser aufrusen. Eine Tasel bei dem Pförtner zeigt außerdem ständig die zunächst an die Reihe kommenden Nummern an.

5. Die Vergütung im Entladedienst muß für den sonst mit anderer Arbeit Beschäftigten so bemessen sein, daß er mindestens ebensoviel verdient, wie bei seiner gewöhnlichen Beschäftigung. Zuschläge, die den Arbeiter zu höchsteistungen

anspornen, werden empfohlen.

#### B. Sonntags= und Feiertagsladedienft.

Die Unterbrechung der Ent= und Beladung der Wagen in den Betrieben während der Sonn= und Feiertagspause bedeutet einen Ausfall von rund 15 Prozent an Wagen und eine Anhäufung der Transportarbeiten für die ersten Tage der Woche, die den Keim zu periodischen Unregelmäßigkeiten in sich trägt.

Deshalb muß nach obigem Beispiel mit der Arbeiterschaft auch für den Sonntagund Feiertagsladedienst eine Regelung dahin getroffen werden, daß während des conntags und der Feiertage das Ladegeschäft wie an Werktagen

por sich geht.

hierzu bedarf es der entsprechenden Einteilung des eigentlichen Transportsversonals (Lokomotivführer, Kangierer, Hofmeister, Expedienten), der nötigen scheitskräfte für die Ents und Beladung selbst und der nötigen Vorarbeiter und Wertmeister für die weitere Behandlung der Transportgüter.

Auch an den kommenden Beihnachtsfesttagen muß die Transnort-Arbeit ohne Stockung durchgeführt werden.

C. Mitarbeit des Ausschuffes.

Auf die Mitarbeit des Ausschusses wird größter Wert gelegt. Bei der Maschinensfabrik Bucau haben sich, als der Notladedienst noch nicht auf jeden arbeitsfähigen Kann ausgedehnt war, Schwierigkeiten mit der Arbeiterschaft ergeben. Als dann im Benehmen mit dem Arbeiterausschuß der Grundsah der Gleichmäßigkeit zur Turchführung gelangte, waren die Schwierigkeiten behoben und die schwelste und Beladung der Eisenbahnwagen gesichert. Jeder Arbeiter kann nach den gebren des letzten Winters selbst beurteilen, was die Regelmäßigkeit der Heranschung der Werkstoffe für ihn selbst bedeutet, und er wirkt daher gern an der gesmeinsamen Ausgabe mit. Sollten aber irgendwo die Verhandlungen nicht zum ziele führen, so werden die zuständigen Kriegsamtstellen vermitteln.

Mr. W. I. 1070/10. 17. RRU.

Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Höchstpreise von Tier= haaren, deren Abgängen und Abfällen, sowie Abfällen und Abgängen von Wollfellen, Haarfellen und Pelzen (Nachtragsbekanntmachung).

#### Bom 15. Dezember 1917.

Zu der Bekanntmachung Nr. W. I. 1772/5. 17. KNA.vom 1. Juli 1917, besteffend Beschlagnahme und Höchsterie von Tierhaaren, deren Abgängen und Abfällen sowie Abfällen und Äbgängen von Wollsellen, Haarfellen und Pelzen ind am 15. Dezember 1917 solgende Abänderungen in Kraft getreten:

1. Die Beschlagnahme gemäß § 1 dieser Bekanntmachung erstreckt sich in Zukunft auch auf tierische Borsten einschließlich Schweineborsten.

- 2. Die nach § 4 zulässige Veräußerung der von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände darf vom 15. Dezember 1917 ab nur noch an solche Personen und Firmen erfolgen, die lsich lediglich mit dem Fermentieren, Waschen und Trochnen beschäftigen; dagegen nicht an solche Personen und Firmen, von denen das Aussondern und Zurichten besorgt wird.
- 3. Demgemäß erstreckt sich die in § 5 der Bekanntmachung vorgesehene Berarbeitungserlaubnis auch nur auf das Waschen, Trocknen und Fermentieren der beschlagnahmten Gegenstände; dagegen sind Aussondern und Zurichten nicht zulässig.

#### Kriegsminifterium, Kriegsamt. Baffen= und Munitions-Beichaffungs-Umt Chefingenieur

B. Nr. 609. 12. 17. R. II. 4.

#### Erläuterungen Befanntmachung, betreffend Beschlagnahme aur Don Lotomobilen.

Bom Dezember 1917.

Laut Bekanntmachung Nr. 592. 4. 17. R. II. 4. e vom 20. 6. 17 ist die Be-

schlagnahme und Bestandserhebung von Lokomobilen erfolgt.

Nach § 1 sind beschlagnahmt: Lokomobilen 1. mit mehr als 12 am Heizfläcke, auch wenn Leistung kleiner als 20 PS, 2. von 20 PS normal an aufwärts, auch wenn die Heizfläche kleiner als 12 am. Die Überhitzer-Heizfläche ist in die Gesamt-Heizfläche einzurechnen.

Bu § 3 und 4. Besithveranderungen sind nur nach erfolgter Freigabe gu-

läffig.

Anträge auf Freigabe für Ankauf, Berkauf, Bermietung sowie jede Onsveranderung find auf den amtlichen Bordruden bei den zuständigen technischen

Bezirksdienststellen (Tebedienst) einzureichen.

Die Art der geplanten Besits- und Ortsveränderungen muß aus den Anträgen ersichtlich sein. Durch unvollständig und unvorschriftsmäßig ausgefüllte Untrage verzögert sich die Freigabe wegen erforderlich werdender Rückfragen. Antrage auf Zuweisung sind ebenfalls an die Tebedienst zu richten.

Bu § 6. Die in § 1 bezeichneten Lokomobilen unterliegen der Meldepflicht,

auch wenn sie ausbesserungsbedürftig und nicht betriebsfähig sind.

Händler und Bermieter haben außer ihren Lagerbeständen auch die ihnen gehörigen, nicht in ihrem Gewahrsam befindlichen Lokomobilen zu melden.

Bu § 7. Bon der Meldepflicht ausgenommen sind Lokomobilen,

a) die dauernd regelmäßig, d. h. in bestimmten, sich regelmäßig wiederholenden Zeitabschnitten in einem Betriebe sind, der unter § 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 falle (3. B. Pumpenanlagen, Mühlen),

b) die in rein landwirtschaftlichen Betrieben in dauernder Benutung sind. Diese Ausnahme von der Meldepflicht bedeutet aber keine Ausnahme von der Beschlagnahme, d. h. auch die nicht meldepflichtigen Lokomobilen durfen nur mit Erlaubnis des Waffen- und Munitions-Beschaffungs-Amtes verkauft, vermietet u. dal. werden.

Bon dem Zeitpunkt an, wo die in § 7 festgelegten Ausnahmen nicht mehr zu-

treffen, tritt Meldepflicht ein.

Meldepflichtig dagegen sind die in landwirtschaftlichen Nebenbetrieben arbeitenden Lokomobilen (z. B. Brennereien, Schrotmuhlen, Flocken- und Stattefabriken).

Bu § 8. Die Meldung hat unter Benutung der vorgeschriebenen Karten, die für die verschiedenen Bauarten nach Kennbuchstaben geordnet sind, zu erfolgen

für fahrbare, ohne Kondensation, Kennbuchstabe A mit ortsfeste, ohne C D fahrb. u. ortsf. Lokomobilkessel E

Die Melbekarten sind beim Kriegsamt Wumba R. II. 4e, Berlin W. 15, anzufordern. Den Meldekarten werden Sammelliften beigegeben, die den Karten entsprechend auszufüllen sind.

Nachmeldungen sind bis zum 1. Januar 1918 noch zulässig. Nach diesem Zeit= punft wird gegen die Gewahrsamhalter nicht gemeldeter Lokomobilen Strafberfolgung eingeleitet.

Die Kriegsministerien der Königreiche Babern, Württemberg und Sachsen

baben ähnliche Bekanntmachungen erlaffen; die Melbungen erfolgen bort.

Griegsministerium, Rriegsamt. Baffen: und Munitions-Beichaffungs-Amt Chefingenieur.

B. Nr. 2823. II. 17. R. II. 2.

#### Befanntmachung, betreffend Versorgung der Industrie mit Werkzeug= maschinen.

Vom November 1917.

über die Versorgung der Industrie mit Werkzeugmaschinen herrschen noch

Unflarheiten, die durch folgende Ausführungen beseitigt werden sollen:

1. Für gebrauchte Werkzeugmaschinen ist der Un= und Verkauf gestattet. immeit die Beschränkungen der Bekanntmachung Nr. 350. 7. 16 B. 5. betreffend die Regelung des Handels mit Werkzeugmaschinen beachtet werden. Zulässig ift: Berfauf vom Selbstverwender an den Selbstverwender, vom Selbstverwender an den Händler mit Erlaubnisschein des Wumba und vom Händler mit Erlaubnisschein an den Selbstverwender. hierzu sind weder Dringlickeitse, noch Freigabescheine erforderlich.

Die Bestandserhebung von Werfzeugmaschinen gemäß Bekannimachung Nr. 3010. 10. 16. B. 5 vom 21. 11. 16 stellt keine Beschlagnahme der gemeldeten Maschinen dar.

2. Für vorhandene, neue Werkzeugmaschinen gilt das gleiche, sofern nicht die Materialfreigabe an bestimmte Bedingungen geknüpft ist. (Zulässig ist hier außerdem der Verkauf vom Erzeuger an den händler oder Gelbstverwender.)

3. Für die Anfertigung neuer Wertzeugmaschinen ist seit dem 18. 10. 17 die Freigabe des notwendigen Materials auf Bezugsscheine erforderlich. Anträge find an die Metall-Beratungs- und Verteilungestelle für den Maschinenbau, Charlottenburg, Hardenbergstr. 3, zu richten. Wenn ein solcher Antrag bort ab-gelehnt wird, kann der amtliche Nachweis in Anspruch genommen werden.

4. Der amtliche Nachweis von Werkzeugmaschinen geschieht durch die Technischen Bezirksdiensistellen (Tebedienst), deren Adressen bei den zuständigen

Kriegsamistellen oder den Handelskammein erfragt werden können.

Ariegsministerium. Ariegeamt. Baffen= und Munitions=Beschaffungs=Amt, Chefingenieur. B. Mr. 18362/10. 17. R. III. 3.

#### Befanntmachung, betreffend Meldepflicht für Eleftromotore.

Bom Oftober 1917.

Bei den verschiedentlich in letter Zeit vorgenommenen Revisionen hat es sich gezeigt, daß vielfach beschlagnahmte und meldepflichtige Elektromotoren beim Bumba R. III. nicht angemeldet worden sind aus Unkenntnis der Bekanntmachung Nr. 9090. 3. 17. R. III. 1. vom 15. 6. 17. Alle Elektromotoren mit einer Leistung von 2 PS. an auswärts, welche sich nicht dauernd in kriegswichtigen Betrieben in Benutung befinden, sind auf amtlichen Melbevordrucken beim Bumba R. III anzumelden. Bon der Meldepflicht sind ausgenommen die in Fahrstühlen Aufzügen) eingebauten Elektromotoren, sofern sich die Fahrstühle in Betrieb besinden sowie solche Maschinen, die regelmäßig in einem Betriebe benutzt werden, der unter § 2 des Gesess über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. 12. 16 fällt (Betriebe, die für Zwecke der Kriegführung oder Volksversorgung unmittelbar oder mittelbar Bedeutung haben).

Es wird hiermit nochmals Gelegenheit gegeben, etwa versäumte Meldungen nachzuholen. Sollten bei den weiterhin vorzunehmenden Revisionen noch meldepflichtige elektrische Maschinen, deren Anmeldung nicht bewirkt ist, vorgefunden werden, haben die Meldepflichtigen die gesetlichen Strafen zu gewärtigen. Etwa erforderliche Meldekarten sind in der benötigten Anzahl und unter Angabe der Stromart (ob Gleichs oder Wechselsstrum) bei den Technischen Bezirksdiensstellen oder beim Wumba R. III., Berlin W. 15, Kurfürstendamm 193/194, mittels

Bostkarte anzufordern.

L. 115/11. 17. A.R.A. u. L. 115/11. 17. A.R.A. II. Ang.

#### Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Kanin-, Hasen- und Kahensellen und aus ihnen hergestelltem Leder.

Bom 24. November 1917.

Von der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Berwendung und Meldepflicht von rohenKanin-, Hasen- und Kapenfellen und aus ihnen hergestelltem Leder vom 1. Juni 1917 (Nr. L. 800/4. 17. KRU.) werden durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung Ausnahmen mit Wirkung vom 24. November 1917 ab zugelassen. Während disher der Besiger eines Tieres, sosen er nicht Mitglied eines Kaninchenschutzvereins war, beschlagnahmte Felle nur an einen Händler (Sammler) veräußern durste, ist ihm nunmehr eine Beräußerung auch an die Bereinsmelbestelle eines Kaninchenschutzvereins seines Wohnortes gestattet. Ferner ist die Frist von drei Wochen für die Beräußerung eines Felles durch den Besiger eines Tieres auf sechs Wochen verlängert worden.

Am gleichen Tage ist eine Bekanntmachung der Militärbesehlshaber über den gleichen Gegenstand in Kraft getreten. Während bisher alle Personen, welche Kaninchen, Hasen und Kapen geschlachtet haben, deren Felle unter bestimmten Bedingungen zwar veräußern dursten, aber hierzu nicht gezwungen waren, besteht nunmehr eine Verpslichtung, die Felle binnen sechs Wochen nach der Verössentlichung der Bekanntmachung bzw. nach dem Abziehen des Felles an die Vereinsmelbestelle eines Kaninchenschustereins ihres Wohnortes oder an einen Händler

(Sammler) zu verkaufen.

L. Rr. 888/11. 17. R. R. U.

#### Bekanntmachung, betreffend höchstpreise und Beschlagnahme von Leder (Nachtragsbekanntmachung).

Bom 1. Dezember 1917.

Am 1. Dezember 1917 ist eine Nachtragsbekanntmachung Nr. L. 888/11. 17. K. R. A. zu der Bekanntmachung vom 20. Oktober 1917, betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder (Nr. L. 888/7. 17. K. R. A.) in Kraft getreten. Durch den Nachtrag ist die Einreihung in die Wertklassen (§ 3 Ziffer 1) abseendert. Sortiment Nr. I umfaßt nunmehr nur Leder, das keine oder ganz unsehbliche örtliche Schäden ausweist. Bezüglich der Mengenfesistellung (§ 4) ist eine Anderung dahin getrossen, daß gut getrocknetes Leder das Leder anzuschen ist, das dei normaler Ausbewahrung nichts an Gewicht verliert. Als nicht gut getrocknet gilt auf jeden Fall Leder, das auf dem Transport zum Empfänger erster Hand mehr als 1,5 vom Hundert an Gewicht verliert.

92r. 1001./11. 17. A. 10.

# Befanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und höchst= preise für Salzsäure.

Bom 1. Dezember 1917.

zu der Bekanntmachung Nr. 1/7. 17. A. 10 vom 1. Juli 1917, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstreise für Salzsäure ist eine Nachstagsbekanntmachung Nr. 1001/11. 17. A. 10 vom 1. Dezember 1917 erlassen worden. Durch diese erhält § 13 eine neue Fassung. Sie bezweckt den in der zwischenzeit gestiegenen Unkosten für Verpackung und Lieserung Nechnung zu tragen. Ferner sind einige ergänzende Bestimmungen, die sich in der Praxis als wünschenswert herausgestellt haben, eingefügt worden. Hierdurch sind die Vorschriften über Salzsäure mit denen über Schweselsäure und Dseum in Übereinstimmung gebracht worden.

# Vaterländischer Hilfsdienft.

Derordnung 3ur Abänderung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1916, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

Bom 13. November 1917.

(Auf Grund des § 19 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 mit Zustimmung des vom Reichstag gewählten Ausschusses.)

#### Artifel I.

Der § 6 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1916, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst

erhält folgende Kassung:

Sie erhalten Tagegelber und Ersat der notwendigen Fahrkosten. Das Tagegelb beträgt bei einer Amtstätigkeit von mindestens vier Stunden fünfzehn Mark, bei kürzerer Dauer die Hälfte. Bei Bertretern, die außerhalb des Sitzungsorts wohnen, wird die Fahrzeit als Zeit der Amtstätigkeit angerechnet. An Fahrkosten wird bei Eisenbahnsahrten der Betrag für die zweite Wagenklasse, bei Benutzung von Schiffen der Betrag für die erste Klasse erstattet.

#### Artifel II.

Diese Berordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Soweit bei der Bemessung der bis zu diesem Zeitpunkt gezahlten Tagegelder anders berschren worden ift, behält es dabei sein Bewenden.

#### Derordnung, betreffend weitere Bestimmungen zur Ausführung des § 7 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

Bom 13. November 1917.

(Auf Grund des § 19 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916.)

§ 1. Zum Zwecke der Heranziehung zum vaterländischen hilfsdienst haben die Ortsbehörden die nach der Verordnung vom 1. März 1917 aufgestellte Nachweisung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu ergänzen und die Ergänzung dem zuständigen Einberufungsausschusse (§ 7 Ab. 2 des Gesetzes) bis zum 20. Dezember 1917 zur Verfügung zu stellen. Bestehen für den Vezirk einer Ortsbehörde mehrere Einberufungsausschüsse, so regelt die Kriegsamtstelle die Zuständigkeit.

§ 2. Auf öffentliche Aufforderung der Ortsbehörde haben sich die nachftehend aufgeführten Personen innerhalb der in der Aufsorderung bestimmten Frist bei der darin angegebenen Stelle persönlich zu melden und die für die Ausfüllung einer Meldekarte nach anliegendem Muster ersorderlichen Angaben zu

machen:

1. alle männlichen Deutschen, die nach dem 31. März 1858 geboren sind und das siebzehnte Lebensjahr vollendet haben, soweit sie nicht

a) zum aktiven Heere oder zur aktiven Marine gehören oder

b) auf Grund einer Reklamation vom Dienste im Heere oder in der Marine zurückgestellt sind,

2. alle männlichen Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie, die nach dem 31. März 1858 geboren sind und das siebzehnte Lebensjahr vollendet haben, soweit sie im Gebiete des Deutschen Reichs ihren Wohnsit oder ihren gewöhnlichen Ausenthalt haben und nicht zum aktiven Heere oder zur aktiven Marine gehören.

Die Meldung hat am Wohnort des Meldepflichtigen zu erfolgen.

§ 3. Wer sich gemäß §§ 2, 3, 6 Abs. 1 der Verordnung vom 1. März 1917 persönlich oder schriftlich gemeldet hat und dies durch Vorlegung des gestempelten Abreißstreisens der Meldekarte nachweisen kann, braucht sich nicht neu zu melden; die Pflichten aus den nachstehenden §§ 7, 9 gelten jedoch auch für ihn.

Dagegen gilt die neue Meldepflicht auch für diesenigen, welche nach § 5 der Berordnung vom 1. März 1917 von der Meldepflicht befreit waren, soweit sie sich nicht gemäß § 6 Abs. 1 derselben Verordnung gemeldet haben und dies gemäß

Abs. 1 nachweisen können.

§ 4. Bon der persönlichen Melbung (§ 2) ist befreit, wer sich innerhalb der in der öffentlichen Aufforderung der Ortsbehörde bestimmten Frist bei der darin angegebenen Stelle schriftlich unter ordnungsmäßiger Ausfüllung der vorgeschriebenen Karte meldet. Für diese Meldung ist ebenfalls das anliegende Muster maßgebend.

In der Aufforderung ist bekanntzugeben, wo die Meldepflichtigen die Meldes

farten erhalten.

§ 5. Bon der persönlichen Meldung sind ferner die in öffentlichen oder privaten Anstalten (Strafs, Besserungss, Heilanstalten usw.) mit Einschluß der geschlossenen Unterrichtsanstalten (Internate) untergebrachten Meldepflichtigen besteit. Für sie hat der Anstaltsleiter oder der von ihm dazu bestellte Bertreter die Meldung schriftlich nach Maßgabe des § 4 zu erstatten. Mit Genehmigung des Kriegsamts, in Bahern, Sachsen und Württemberg des Kriegsminsteriums, können diese Meldungen von einzelnen Anstaltsseitern ganz oder teilweise auf Listen erstattet werden.

§ 6. Genügen die Angaben in der schriftlichen Melbung nicht oder bestehen Bedenken gegen ihre Richtigkeit, so hat der Meldepflichtige sie zu ergänzen oder aufzuklären. Die Ortsbehörde kann ihn zu diesem Zwecke vorladen und sein Er-

icheinen nach den landesrechtlichen Vorschriften erzwingen.

§ 7. Jeder Meldepflichtige hat auf Aufforderung des Vorsitzenden des Einsterufungsausschusses persönlich zu erscheinen, auf Fragen des Vorsitzenden oder seines Vertreters Austunft zu erteilen und sich einer Untersuchung durch den vom Vorsitzenden bestimmten Arzt zu unterziehen, sofern dies für die Fesistellung der törperlichen Eignung des Hilfsdienstpflichtigen für eine bestimmte Arbeit erstorderlich ist.

§ 8. Zur weiteren Ergänzung der Nachweisungen (§ 1) haben sich ferner persönlich bei dem für ihren Wohn- oder Aufenthaltsort zuständigen Einberufungs-

ausschusse zu melden:

1. alle männlichen Deutschen, die das sechzigste Lebenssahr noch nicht vollendet haben und die nach Ablauf der von der Ortsbehörde nach § Z bestimmten Meldefrist aus dem Dienste im Heere oder in der Marine aus anderen Gründen als infolge einer Keklamation ausscheiden,

2. alle im Reichsgebiete wohnhaften männlichen Deutschen und Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie, die nach Ablauf der von der Ortsbehörde nach § 2 bestimmten Meldefrist das siebzehnte Lebensjahr vollenden, soweit sie nicht zum aktiven Heere oder zur aktiven

Marine gehören,

3. alle männlichen Deutschen und Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie vom vollendeten siedzehnten die zum vollendeten sechzigsten Lebensjahre, die nach Ablauf der von der Ortsbehörde nach § 2 bestimmten Meldefrist ihren Wohnsit oder gewöhnlichen Ausenthalt in das Reichsgediet verlegen, soweit sie nicht zum aktiven Heere oder zur aktiven Marine gehören.

Die Meldung hat binnen zwei Wochen zu erfolgen. Diese Frist beginnt in ten Fällen zu 1 mit dem Tage nach der Entlassung aus dem Dienste im Heere oder in der Marine, in den Fällen zu 2 mit dem ersten Tage des achtzehnten Lebenssiahrs, in den Fällen zu 3 mit dem Tage nach der Begründung des Wohnsitzes

oder des gewöhnlichen Aufenthalts im Reichsgebiete.

Von der persönlichen Melbung ist befreit, wer sich innerhalb der im Abs. 2 angegebenen Frist bei dem Einberufungsausschusse schriftlich unter ordnungs-mäßiger Ausfüllung der vorgeschriebenen Karte (§ 4 Abs. 1 Sat 2) meldet; dabei gilt § 7.

Für die Meldung der in öffentlichen oder privaten Anstalten untergebrachten

Meldepflichtigen gilt § 5.

Das Kriegsamt, in Bahern, Sachsen und Württemberg das Kriegsministerium, bestimmt näheres über die Bekanntmachung der Vorschriften dieses Paragraphen und gibt an, wo die Meldepslichtigen die Meldekarten erhalten.

§ 9. Scheidet ein Meldepflichtiger vor Vollendung des sechzigsten Lebenssahrs aus der Beschäftigung bei seinem bisherigen Arbeitgeber aus oder wechselt er seine Wohnung, so hat er dies spätestens am dritten darauf folgenden Werktag dem für seinen Wohnort und, wenn er diesen wechselt, für seinen disherigen Wohnort

zuständigen Einberufungsausschusse mitzuteilen. Dabei ist eine neue Tätigkeit. ein neuer Arbeitgeber, die neue Wohnung sowie eine militärische Einberusung anzugeben.

Das Ausscheiden hat auch der bisherige Arbeitgeber spätestens am dritten barauf folgenden Werktag dem für den bisherigen Wohnort des Meldepflichtigen

zuständigen Einberufungsausschuffe mitzuteilen.

Meldepflichtige, die bei einer Reichs-, Staats-, Gemeinde- ober Kirchenbehörde oder im Hofdienst angestellt oder beschäftigt sind, haben, solange sie das sechzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Mitteilungen nach Abs. 1 zu machen, wenn sie ihre Wohnung wechseln oder wenn sie dauernd oder vorübergehend aus dem Dienste bei ihrer bisherigen Behörde oder Dienststelle ausscheiden, ohne zugleich in den Dienst einer anderen Behörde oder Diensistelle einer der bezeichneten Gruppen einzutreten. Ein solches Ausscheiden hat auch der unmittelbare Borgesetzte dem für den bisherigen Wohnort des Meldepflichtigen zuständigen Einberufungsausschuß unverzüglich mitzuteilen.

Für die in einer öffentlichen ober privaten Anftalt im Ginne des § 5 untergebrachten Meldepflichtigen hat der Anstaltsleiter oder sein Vertreter die Mit-

teilungen nach Abs. 1 zu machen.

§ 10. Der Arbeitgeber, bem ein Hilfsbienstpflichtiger gemäß § 7 Abs. 3 bes Gefetes überwiesen wird, hat spätestens am dritten Werktag nach dem in der Benachrichtigung angegebenen Antrittstage dem Ausschuß, der die Uberweisung vorgenommen hat, oder der von diesem angegebenen Stelle mitzuteilen, ob der Hilfsdienstpflichtige eingestellt worden ist und die Arbeit bei ihm aufgenommen hat.

§ 11. Wer eine Meldung nach § 2, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1, § 5 Sat 2, § 8 Abs. 1 bis 4 erstattet, erhält als Bestätigung den ordnungsmäßig ausgefüllten und gestempelten Abreifftreifen der Meldefarte. Bei Mitteilungen nach den

§\$ 9, 10 ist auf Verlangen eine entsprechende Bestätigung zu erteilen.

§ 12. Jeder Arbeitgeber, der in seinem Betriebe Hilfsdienstpflichtige beichäftigt, ist verpflichtet, die Vorschriften im § 9 Abs. 1, 2, § 15, § 16 Abs. 1 durch einen lesbaren Aushang an allgemein zugänglicher Stelle in der Betriebsftätte dauernd bekanntzugeben.

§ 13. Die Bordrucke für die Melbekarten (§ 2 Abf. 1, §§ 4, 5, § 8 Abf. 3, 4) stellt das Kriegsamt, in Banern, Sachsen und Württemberg das Kriegsministerium,

den Ortsbehörden zur Berfügung.

Die den Ortsbehörden durch die Aufstellung der neuen Nachweisungen (§§ 1 bis 6) nachweislich entstandenen Kosten trägt das Reich. Sie sind bei den vom Rriegsamt, in Babern, Sachsen und Bürttemberg vom Kriegsministerium, zu bezeichnenden Stellen vierteljährlich anzufordern.

§ 14. Mis Ortsbehörden im Sinne Diefer Berordnung gelten Diefelben Stellen, welche die Landeszentralbehörden auf Grund des § 9 der Verordnung vom 1. März 1917 dafür bestimmt haben, soweit nicht eine Landeszentralbehörde

etwas anderes bestimmt.

§ 15. Wer die in den §§ 2, 4 bis 6, 8 bis 10 vorgeschriebenen Meldungen oder Mitteilungen schuldhaft unterläßt, der Aufforderung des Vorsigenden des Einberufungsausschusses zum persönlichen Erscheinen keine Folge leistet, die Auskunft auf Fragen dieses Vorsitzenden oder seines Vertreters verweigert oder sich der angeordneten ärztlichen Untersuchung nicht unterzieht, kann durch Beschluß des Einberufungsausschusses mit einer Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mart und, wenn die Gelbstrafe nicht beizutreiben ift, mit Saft bis zu drei Tagen bestraft werden.

Auf die Beitreibung und die Berwendung der Geldstrafe findet § 12 der Ber-

ordnung vom 21. Dezember 1916 Anwendung.

Gegen die Festsetzung der Strafe findet Beschwerde an die beim Kriegsamt errichtete Zentralstelle statt; die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

§ 16. Mit Gefängnis dis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe dis zu zehntausend Mark wird bestraft, wer in einer Meldung, Mitteilung oder Auskunsterteilung nach den §§ 2, 4, 6 dis 10 dieser Verordnung oder in einer Mitteilung nach § 11 der Verordnung vom 30. Januar 1917 wissentlich unrichtige oder unsvollständige Angaben macht.

Die gleiche Strafe trifft den Anstalisleiter oder seinen Verlreter, der in einem Falle des § 5, des § 8 Abs. 4 oder des § 9 Abs. 4 wissentlich unrichtige oder unvollssändige Angaben macht, sowie den Meldepflichtigen selbst, der in einem solchen Kalle dem Anstalisleiter oder seinem Vertreter gegenüber derartige Angaben

macht.

- § 17. Mit Gelbstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit Haft wird bestraft, wer als Arbeitgeber unrichtige Angaben, die in einer Melbung, Mitteilung oder Auskunsterteilung nach den §§ 2, 4 bis 8, § 9 Abs. 1, 4 dieser Verordnung oder in einer Mitteilung nach § 11 der Verordnung dom 30. Januar 1917 der Ortsebehörde, dem Einberusungsausschusse, seinem Vorsitzenden oder dessen Stelle vertreter gemacht werden, einer dieser Stellen oder Personen gegenüber durch seine Unterschrift oder in anderer Weise bestätigt, obwohl er die Unrichtigkeit kennt oder kennen muß.
- § 18. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Verordnung vom 1. März 1917 mit Ausnahme des § 10 außer Kraft.

#### Anordnung en des Kriegsamts zur Durchführung der Bundesratsver= ordnung vom 13. November 1917.

Ι.

#### Erlaß des Kriegsamts.

Kriegsministerium, Kriegsamt. Nr. 940. 11. 17. E./R.

#### Bom 23. November 1917.

Zur Ausführung der Berordnung des Bundesrats vom 13. November 1917 bestimmt das Kriegsamt gemäß § 8 Abs. 5 der Berordnung folgendes:

1. Denjenigen Personen, die das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und die nach dem 20. Dezember 1917 aus dem Dienste im Heere oder in der Marine aus anderen Gründen als infolge einer Keklamation ausscheiden, ist von dem Truppenteil vor ihrer Entlassung zu eröffnen, daß sie sich binnen zwei Wochen nach der Entlassung bei dem Einberufungs-Ausschuffe ihres Wohn- oder Aufenthaltsorts persönlich oder schriftlich unter Benutzung der vorgeschriebenen, bei den Ortsbehörden erhältlichen Weldekarte zur Eintragung in die Nachweisung der hilfsdienstpflichtigen zu melden haben.

2. In den nach § 12 der Bekanntmachung vorgeschriebenen Aushang sind die

Vorschriften des § 8 Abs. 1 Nr. 2 sowie Abs. 2 und 3 aufzunehmen1).

3. Die Vorschriften des § 8 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie Abs. 2 bis 4 der Bersordnung sind von den Ortsbehörden durch dauernden oder allmonatlich zu wiedersholenden Anschlag bekanntzugeben<sup>2</sup>).

<sup>1)</sup> Muster des Aushangs nachstehend unter III.
2) Muster des Anschlags nachstehend unter IV.

#### Ausführungsbestimmungen des Kriegsamts zur Bekanntmachung des Bundesrats vom 13. November 1917.

Kriegsministerium, Kriegsamt. Nr. 939. 11. 17. E. R.

#### Bom 23, November 1917.

Zur Ausführung der Bekanntmachung des Bundesrats vom 13. November 1917, betreffend weitere Bestimmungen zur Ausführung des § 7 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst, wird folgendes bestimmt:

Zu § 1: Bestehen für den Bezirk einer Ortsbehörde mehrere Einberusungs-Ausschüsse, so regelt die Kriegsamtstelle (Kriegsamtnebenstelle) deren Zuständigten für die Ausbewahrung und Benutung der Nachweisung in derselben Weise, wie dies auf Grund der Bundesratsverordnung vom 1. März 1917 (§ 1) geschehen ist. Die Kriegsamtstellen (Kriegsamtnebenstellen) haben die Ortsbehörden entsprechend zu verständigen.

Bu § 2: Die öffentlichen Aufforderungen der Ortsbehörden werden auf Grund eines einheitlichen Musters erfolgen. Die Borsitzenden der Einberufungs-Ausschüsse haben sich mit den Ortsbehörden wegen Durchführung der diesen in § 2 auferlegten Aufgaben in Berbindung zu sehen und dasür Sorge zu tragen, daß die Aufforderungen überall rechtzeitig ergehen. Dies gilt namentlich für die kleineren ländlichen Gemeinden, in denen nach den gemachten Erfahrungen die erste öffentliche Aufforderung zum Teil verspätet erlassen worden ist. Die Einberufungs-Ausschüsse haben ferner dasür Sorge zu tragen, daß sie die bei den Ortsbehörden eingegangenen Karten unverzüglich erhalten, um sehtere in die vorhandene Nachweisung einzuordnen.

Zu § 4: Die Ortsbehörden werden in der Aufforderung bekanntgeben, wo die Meldepflichtigen die Meldekarten erhalten. Die Zahl der erforderlichen Meldekarten wird den Ariegsamtstellen (Ariegsamtnebenstellen) von den Ortsbehörden angegeben werden. Die Ariegsamtstellen (Ariegsamtnebenstellen) haben die ihnen aufgegebene Zahl telegraphisch an das Ariegsscriats und ArbeitsDepartement zu melden. Die Karten werden den Ariegsamtstellen (Ariegsamtnebenstellen) vom Ariegsamt zur Verfügung gestellt werden; diese geben sie an die Einberufungs-Ausschüssse und diese wiederum an die ihnen von den Ortsbehörden ihres Bezirks bezeichneten Stellen weiter.

Zu § 5: Die Kriegsamtstellen werden ermächtigt, auf Untrag einzelnen Anstaltsleitern zu gestatten, die ihnen obliegenden Meldungen ganz oder teilweise auf Listen zu erstatten.

Bu § 7: Die Verpflichtung, auf Aufforderung des Vorsitzenden des Einberufungs-Ausschuffes persönlich zu erscheinen, auf Fragen des Vorsitzenden oder seines Vertreters Auskunft zu erteilen und sich einer Untersuchung durch den vom Vorsitzenden bestimmten Arzt zu unterziehen, trifft auch diesenigen Personen, die bereits nach der Bundesratsverordnung vom 1. März 1917 meldepflichtig waren und sich damals gemeldet haben.

Als Bertreter des Borsissenden im Sinne des § 7 ist nur eine Person anzusehen, die vom Borsissenden ausdrücklich mit der Wahrnehmung der im § 7 auf-

geführten Rechte betraut ist.

Bei der ärztlichen Untersuchung ist mit der möglichsten Schonung, namentlich gegenüber älteren oder augenscheinlich kränklichen oder schwächlichen Personen, vorzugehen. Namentlich ist dafür zu sorgen, daß die Untersuchung in angemessen erwärmten Käumen stattsindet.

gu § 8: Diejenigen Personen, die nach Ablauf der Meldefrist aus dem Here oder aus der Marine ausscheiden, werden von der Militärbehörde angewiesenwerden, sich binnen zwei Wochen bei dem zuständigen Einberufungs-Ausschuß zu melden.

Gemäß § 8 Abs. 5 der Berordnung hat das Ariegsamt bestimmt, daß die Bestimmungen des § 8 Abs. 1 Ar. 2, Abs. 2, 3 in den einzelnen Gemeinden durch dauernden oder allmonatlich zu wiederholenden Anschlag (vgl. u. S. 128) zur Kenntnis der Bevölkerung gebracht werden. Die Kriegsamtstellen haben die Ausführung dieser Anordnung zu überwachen. Die durch den Anschlag entstehenden Kosten werden den Ortsbehörden bei den Kriegsamtstellen angefordert werden.

Diesenigen Hilfsdienstpflichtigen, die nach Ablauf der Meldefrist ihren Wohnsit oder gewöhnlichen Ausenthalt in das Reichsgebiet verlegen, werden bei der polizeisigen Anmeldung durch die Ortspolizeibehörde auf ihre Meldepflicht hingewiesen werden. Das Kriegsamt wird veranlassen, daß die Meldekarten für die nach § 8 Meldepflichtigen dauernd bei den Ortsbehörden vorrätig gehalten werden. Diese

merden die erforderlichen Mengen bei den Kriegsamtstellen anfordern.

Zu § 10: Bei der Überweisung eines Hilfsdienstpflichtigen gemäß § 7 Abs. 3 Ho. hat der Ausschuß dem Arbeitgeber mitzuteilen, an welchem Tage der Überwiesene die Arbeit anzutreten hat. Bei der Mitteilung kann der Arbeitgeber ausgesordert werden, auch einer vom Ausschuß bezeichneten Hilfsdienstmeldestelle imerhalb der Frist des § 10 Anzeige zu machen, ob der Überwiesene die Arbeit aufgenommen hat.

Ju § 11: Erfolgt die Meldung persönlich beim Einberufungs-Ausschuß, so hat dieser dem Meldepflichtigen die ausgefüllte und gestempelte Meldebestätigung und außer dieser ein "Merkblatt für Hilsdienstpflichtige" (vgl. u. S. 129) auszu-händigen. Abdrucke des Merkblattes werden den Kriegsamtstellen und von diesen den Einberufungs-Ausschüssen zur Verfügung gestellt werden; sie sind auch den durch die Einberufungs-Ausschüsse in der gleichen Anzahl wie die Meldekarten au übersenden.

Erstattet ein Meldepflichtiger oder ein Arbeitgeber dem Einberusungs-Ausschuß persönlich oder schriftlich Mitteilung über einen Stellen- oder Wohnungswechsel (§ 9 der Berordnung), so ist ihm auf Berlangen von dem Einberusungs-Ausschuß eine schriftliche Bestätigung zu erteilen. Formulare für solche Bestätigungen sind bei den Einberusungs-Ausschußsen vorrätig zu halten. Sie sind nach folgendem

Muster anzufertigen:

Bestätigung einer Mitteilung über Stellen- oder Wohnungswechsel.

Name des Hilfsdienstpflichtigen:
Name des disherigen Arbeitgebers:
Name des neuen Arbeitgebers:
Bisherige Wohnung:
Unterschrift:
Stempel,
Datum, den

Dem Arbeitgeber, der die Mitteilung nach § 10 erstattet, ist auf Berlangen ebenfalls eine schriftliche Bestätigung nach folgendem Muster zu erteilen:

Bestätigung der Mitteilung des Arbeitsantritts eines Überwiesenen.

Name des Hilfsdienstpflichtigen:	
Name des Arbeitgebers:	Stempel.
Überwiesen vom Einberufungs-Ausschuß in	
Arbeitsantritt am	
Unterschrift:	
Datum, den 191.	

Zu § 12: Ein Muster des Aushangs wird in der Anlage (vgl. u.) beigefügt. Die Zahl der erforderlichen Aushänge wird von den Ortsbehörden den Ariegsamtstellen mitgeteilt werden und ist von diesen telegraphisch dem Ariegsersamt und Arbeits-Departement zu melden. Die Aushänge werden vom Kriegsamt den Ariegsamtstellen (Ariegsamtnebenstellen) zur Verfügung gestellt werden, die sie an die ihnen von den Ortsbehörden ihres Bezirks bezeichneten Stellen weiterzugeben haben.

Die durch die Aufstellung der neuen Nachweisung entstehenden Kosten sind

non den Ortsbehörden bei den Kriegsamistellen anzufordern.

Bu § 14: Was als Ortsbehörde in diesem Sinne zu gelten hat, wird durch

die Landeszentralbehörden bestimmt werden.

Zu § 15: Wird dem Vorsitsenden eine nach § 15 der Verordnung strafbare Verletzung der §§ 2, 4 bis 6, 8 bis 10 bekannt, so hat er beim Ausschuß die Bestrafung des Schuldigen in Antrag zu bringen. Diese wird durch Beschuß des Ausschusses ausgesprochen. Die Vollstreckung der Strafe ist nicht Sache des Emberufungs-Ausschusses; sie bleibt vielmehr den Zivilbehörden überlassen. Die Verhängung der Strafe ist vom Vorsitsenden des Einberufungs-Ausschußen ber für den Verurteilten zuständigen Ortspolizeibehörde mitzuteilen. Sobald Beschwerde gegen die Festsesung der Strafe eingelegt wird, ist dies der für den Verurteilten zuständigen Ortspolizeibehörde durch den Einberufungs-Ausschuße der durch die Zentralstelle sofort anzuzeigen. Die Vollstreckung hat die zur Entscheidung über die Beschwerde zu unterbleiben.

Zu §§ 16, 17: Die Verhängung der Strasen auf Grund der §§ 16, 17 ift Sache der ordentlichen Gerichte. Die Einberufungs-Ausschüfse haben sich lediglich darauf zu beschränken, die ihnen bekannt werdenden Verstöße der zuständigen

Staatsanwaltschaft mitzuteilen.

Bur Meldekarte: Die Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie haben unter Ar. 4 ihre Heimatzuständigkeit und ihre Militärverhältnisse anzugeben. Diese Angaben werden eine geeignete Unterlage für die österreichisch-ungarischen Militärbehörden bilden, um Wehrpslichtige, die ihrer militärischen Pslicht nicht genügt haben, zu ermitteln. Zu diesem Zwecke haben die Einberusungs-Ausschüssen österreichisch-ungarischen Konsularbehörden Einsicht in die Kartensammlung zu gewähren und ihnen auf Verlangen zu gestatten, Abschrift der betreffenden Karten zu nehmen.

Die unter Ar. 10 der Karte abzugebende Erklärung über die durchschnittliche Arbeitszeit hat den Zweck, dem Einberufungs-Ausschuß zu ermöglichen, hilfsdienstpflichtige für einzelne Tage der Woche oder für einzelne Stunden am Tage heranzuziehen. Es werden hier namentlich eilige Arbeiten, wie Entladungen von Transportqut, Straßenreinigung (Entfernung des Schnees), in

Betracht kommen.

Die unter Ar. 8 zu machenden Angaben über die Ariegsbeschädigungen sollen dazu dienen, den Einberusungs-Ausschüffen die gebotene Schonung Ariegsverletzter zu ermöglichen. Es wird in dieser Hinsicht auf die Richtlinien des Ariegsamts vom 9. März 1917 Ar. 4 Abs. 2 Ar. 216. 3. 17. E. D. I hingewiesen.

III.

#### Muster eines Aushanges1)

nach § 12 der Bundesratsverordnung vom 13. 11. 1917.

<sup>1)</sup> Bordrude find bei den Ortsbehörden gegen Zahlung von 10 Pf. für das Stild erhältlich. Die Ausgabestellen werden bekanntgegeben werden.

und muralladincionic

#### Muster eines Anschlags 1)

(§ 8 Abj. 1 Nr. 2 und 3 sowie Abs. 2 bis 4 der Bundesratsverordnung vom 13. November 1917).

V.

#### Merkblatt für hilfsdienstpflichtige. 2)

## Aus- und Durchfuhrverbote.

#### Bekanntmachungen, betreffend das Verbot der Aus= und Durchfuhr von Waffen, Rohstoffen usw.

Bom 22. November 1917.

3m Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. Juni 1917, betreffend das Aussuhr und Durchsuhrverbot für Waren des 19. Abschnitts des Zollstarifs.

In der Bekanntmachung vom 1. Juni 1917 erhält unter Ziffer III der Absat 24

folgende veränderte Fassung:

24. Kinderspielzeug, nicht aus Kautschuf oder Regenerat, und Teile davon (außer Puppenkleidern); Christbaumschmuck . . . aus 946.

#### Bom 22. November 1917.

I. Es wird verboten die Aussuhr und Durchfuhr folgender Baren des 9. Abschnitts des Zolltarifs (Besen, Bürsten, Pinsel und Siebwaren):

Ausfuhrnummern des Statistischen Warenverzeichnisses:

II. Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle aller seither auf Grund der eingangs genannten Kaiserlichen Verordnungen erslassen Bekanntmachungen, insoweit sie Waren des 9. Abschnitts des Folltariss zum Gegenstande haben.

III. Die dem Aussuhrverbote durch die vorstehenden Bestimmungen unterstellten, bisher für die Aussuhr nicht verbotenen Gegenstände sind zur Aussuhr reizulassen, soweit sie spätestens am 27. November 1917 zum Versand aufgegeben ind.

2) Bergl. oben, ju § 11.

<sup>1)</sup> Die Berftellung des Anschlags ift Sache ber Ortsbehörden.

#### Bom 24. November 1917.

(Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. März 1917, betreffend das Ausfuhr- und Durchfuhrverbot für Waren des 10. Abschnitts des Zolltarifs.)

I. In der Bekanntmachung vom 26. März 1917 erhält unter III (Ausnahmen vom Verbote) der die Waren der Ar. 630b des Statistischen Warenverzeichnisse betreffende Absat folgende Fassung:

grobe Holzwaren in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht vorstehend aufgeführt sind oder unter andere Nummern

fallen (außer Rochkisten, Schneeschuhen und sahrbaren Leitern) aus 630b. II. Die bis spätestens am 30. November 1917 zum Versand aufgegebenen. Kochkisten sind zur Ausfuhr freizulassen.

#### Bom 25. November 1917.

(Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 2. Februar 1917, betreffend das Außfuhr- und Durchfuhrverbot für Waren des 1. Abschnitts des Zolltarifs.)

1. In der Bekanntmachung vom 2. Februar 1917 erhält unter Ziffer II der Absat, betreffend Hirsch- und Hundehaare usw. aus 145b, c des Statistischen Warenverzeichnisses, folgende veränderte Fassung:

Hirsch-, Hundehaare und ähnliche grobe Tierhaare (ausgenommen Edelhaare, wie Dachs-, Fee- und Marderhaare sowie Kindvich-

und Schweinehaare, auch sogenannte Schuhmacherborsten) 145 b, e. 2. Die dem Aussuhrverbote durch die vorstehende Bestimmung unterstellten, bisher zur Aussuhr nicht verbotenen Waren sind zur Aussuhr freizulassen, soweit sie dis zum 30. November 1917 zum Versand aufgegeben sind.

#### Bom 26. November 1917.

1. Die Ausschuft und Durchsuhr aller Waren, welche nicht bereits unter die für die einzelnen Zolltarisabschnitte ergangenen oder sonstigen noch gültigen Aus- und Durchsuhrverbote fallen, sowie aller Waren, welche von diesen Verboten ausgenommen sind, wird verboten, wenn sich diese Waren nach Beschaffenheit und Verwendungszweck kennzeichnen als:

1. Uniformstüde, Heeresausrüstungsstüde und erkennbare Teile davon; 2. Rauchschutz und Atmungsapparate jeder Art, Kopfschutzmasken und zhelme, Kespiratoren und dergl. zum Schutze gegen Staub, Rauch, Gase und Säuredämpse:

3. Schupbrillen jeder Art;

4. Kriegsfahrzeuge jeder Art sowie deren Teile und Zubehör;

5. Verbandstoffe und andere Verbandmittel, auch Sicherheitsnadeln; 6. ärztliche Instrumente und Geräte zur Verhütung, Erkennung und Vehandlung von Menschen- und Tierkrankheiten sowie zum Gebrauche bei der Krankenpflege und in Laboratorien, auch Teile und Halbsabrikate solcher Gegenstände:

7. Stoffe zu bakteriologischen Nährböden;

8. Berfuchstiere:

9. chemische und bakteriologische Geräte, auch Teile und Halbsabrikate von solchen;

10. Konservendosen aller Art;

11. Baren, welche Asbest, Glimmer (Mika), Mikanit, Kork, Kautschut, Regenerat enthalten;

12. Waren jeder Art und in jedem Zustand der Bearbeitung, zu deren Herstellung Auminium, Blei, Zinn, Nickel, Kupfer, Antimon, Zink

oder ihre Legierungen und Verbindungen untereinander und mit anderen Stoffen (auch in Altmetall, Abfällen und Kückftänden) verwendet worden sind, in Sendungen mit mehr als 2 kg der vorstehend genannten Metalle oder ihrer Legierungen und Verbindungen.

II. Das Verbot unter I Ziffer 12 findet keine Anwendung auf die Durchfuhr

non Taschenuhren und Taschenuhrteilen.

III. Zu streichen sind in den Bekanntmachungen über Aus- und Durchsuhrverbote vom 14. Dezember 1916, betreffend Waren des 5. Abschnitts des Zolltarifs, die Ziffern VI und VII, vom 18. Januar 1917, betreffend Waren des 6. Abschnitts des Zolltarifs, die Ziffer IV, vom 1. Juni 1917, betreffend Waren des 19. Abschnitts des Zolltarifs, in Ziffer III die Worte von "in den Bekanntmachungen" bis "Bestimmungen".

IV. Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle der früheren auf Grund der Kaiserlichen Verordnungen vom 31. Juli 1914 über Aus- und Durchsuhrverbote ergangenen Bekanntmachungen, sofern sie die unter I bezeichneten Waren zum

Gegenstand haben.

v. Die dem Ausfuhrverbote durch die vorstehenden Bestimmungen unterstellten, bisher für die Aussuhr nicht verbotenen Gegenstände sind zur Aussuhr freizulassen, soweit sie dis zum 30. November 1917 zur Beförderung aufgegeben sind.

#### Bom 27. November 1917.

(Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 30. Juni 1917, betreffend das Verbot der Aussuhr und Durchfuhr von Waren der Abschnitte 17B bis H
des Zolltarifs.)

1. Absat a in Ziffer III der Bekanntmachung vom 30. Juni 1917 erhält

folgende Fassung:

a) Sendungen von Erzeugnissen aus Aluminium, Blei, Zinn, Nickel, Kupser, Antimon, Zink oder ihren Legierungen und Berbindungen untereinander und mit anderen Stoffen (auch in Altmetall, Abfällen und Rückständen), soweit sie ein Gewicht von 2 kg nicht übersteigen oder nicht mehr als 2 kg der genannten Metalle oder ihrer Legierungen und Verbindungen enthalten:

2. Absat b in Ziffer III der Bekanntmachung vom 30. Juni 1917 fällt fort. 3. Absat e erhält die Bezeichnung "b", Absat d die Bezeichnung "c", Absat e

die Bezeichnung "d".

4. In Ziffer IV ist zu ersetzen: "III a bis c" durch "III a und b".

5. Die dem Ausfuhrverbote durch die vorstehenden Bestimmungen unterstellten, bisher für die Ausfuhr nicht verbotenen Gegenstände sind zur Ausfuhr freizulassen, sweit sie dis zum 30. November 1917 zur Beförderung aufgegeben sind.

#### Bom 27. November 1917.

(Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. September 1917 über die Behandlung der Umschließungen, Verpackungsmittel und Verschnürungen bei der Ausfuhr und Durchfuhr von Waren.)

1. In der Bekanntmachung vom 4. September erhalten die Ziffern II, III

und V folgende veränderte Fassung:

II. Als Umschließungen, Verpackungsmittel oder Verschnürungen dürfen

mit aus - oder durchgeführt werden:

Stroh, Strohseile, Heu, Moos, Heidekraut, Sägespäne, Hobelspäne, Sägemehl, Holzwolle, soweit sie zur Sicherung der Waren gegen Bruch usw. notwendig sind; Holzkisten, Packfässer sür Trockenwaren, d. s. roh — nicht auf Nut oder Feder — gearbeitete Packfässer aus Weichholz (Tanne, Fichte, Niefer); Verschläge, Bretter, Latten aus Holz; Holze

fpankorbe; Papierbindfaden; Papier, Bappe und Behalter barous-Hohlglaswaren, Büchsen, Dosen und Tuben aus Schwarzblech; Hanf bindfaden sowie Leinen- und Baumwollenband, soweit ihre Berwendung unbedingt notwendig ift (z. B. zum Verschließen von Säden zum Verschnüren von Postpaketen usw.).

Diese Ausnahme gilt nur für Umschließungen, Berpadungsmittel und Berschnürungen, die handelsüblich sind und nicht zur Umgehung eines Aussuhrverbots

mit aus- oder durchgeführt werden sollen.

III. Die Mitausfuhr folgender Umschließungen:

a) Umschließungen aus Baumwollen-, Flachs-, Hanf- und Jutegeweben sowie Nachahmungen von solchen aus Papierstoff, Textilosegeweben und Tertilit:

b) Matten aller Art aus Stroh, Bast, Binsen oder anderen pflanzlichen

Flechtstoffen (außer Gespinstfasern):

c) andere Holzfässer als die unter II genannten;

d) Stahlflaschen, Flaschen aus Fluß- oder Schweißeisen:

e) eiserne Fässer:

f) mit Sopfen gefüllte Aplinder aus Eisenblech nebst den dazu gehörigen

Gummiringen und Sutesäden

ift geftattet, wenn zur Sicherftellung ihrer Wiedereinfuhr nach ber Entleerung im Ausland vor der Ausfuhr der doppelte Betrag ihres Wertes bei einer Rollstelle hinterlegt wird, sofern nicht in der Bewilligung auf die Hinterlegung verzichtet ist; der hinterlegte Betrag ist zu erstatten, wenn nachweislich die gleichen oder weniastens gleichartige Umschließungen wieder eingegangen sind. Solche Umschließungen können nur gegen erneute Sicherstellung befüllt wieder ausgeführt merden.

V. Andere als die unter II und III genannten Umschließungen usw. dürfen mit aus- ober durchgeführt werden, wenn sie in der Bewilligung ausdrücklich ge-

nannt sind.

2. Die dem Ausfuhrverbote durch die vorstehenden Bestimmungen unterftellten, bisher zur Ausfuhr nicht verbotenen Gegenstände find zur Ausfuhr freizulaffen, soweit sie spätestens am 3. Dezember 1917 zum Versand aufgegeben imb

#### Bom 29. Robember 1917.

(Im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 28. September 1916, 3. November 1916, 12. Februar 1917 und 1. August 1917, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Baren des Abichnitts 17 A bes Rolltarifs [Eisen und Eisenwaren].)

I. Die bisher ohne besondere Bewilligung zulässige Aus- und Durchsuhr folgender Waren ist in Zukunft nur noch mit besonderer Aus- und Durchfuhrbewilligung gestattet:

Ausfuhrnummern des Statistischen Warenverzeichnisses

1. Beschläge und Verschlüsse zu Alben, Etuis, Etalagen und Kartonnagen, roh und bearbeitet ... aus 798d und 799f

2. Schuhhaken, Schuhschnallen (Agraffen) und Schuhheftel, Splinte

3. Taschen- und Kofferbügel aus Eisenblech, auch Teile von solchen ....

4. roh geschlagene, unbearbeitete Messerklingen und Scheren und roh gegossene Gabeln ......

5. Schreibfedern (einschließlich der noch nicht völlig fertig gearbeiteten), auch mit vergoldeten Spiten

aus 825d

aus 828a

aus 836a

aus 840

II. Die dem Aus- und Durchfuhrverbote durch die vorstehende Bestimmung unterstellten, bisher für die Aus- und Durchfuhr nicht verbotenen Waren sind zur Nus- und Durchfuhr freizulassen, soweit sie spätestens am 3. Dezember 1917 zum versand aufgegeben sind.

Bom 5. Dezember 1917.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. April 1917, betreffend das Berbot ber Aus- und Durchfuhr von Waren des 13. Abschnitts des Bolltarifs.)

1. In Ziffer III der Bekanntmachung vom 4. April 1917 (dem Verbot unter

Riffer I nicht unterstellte Waren) sind zu streichen:

Ausfuhrnummern des Statistischen Warenverzeichnisses

700

Waren aus Gips (Gipsguß), auch aus einer Mischung von Gips mit Schwefel oder Kreide und Leim oder mit anderen Zusätzen, auch Formerarbeiten aus Schwefel (auch Spencemetall), Kieselgur-, Kreidemasse oder Talk:

Bauplatten und -steine, ungefärbt, auch mit Einlagen ..

andere ungefärbte Waren; auch Gipsformen mit Schwefelseinsatzum 701

2. Die dem Ausfuhrverbote durch die vorstehende Bestimmung unterstellten, bisher für die Aussuhr nicht verbotenen Gegenstände sind zur Aussuhr freizulassen, soweit sie dis zum 10. Dezember 1917 zum Versand aufgegeben sind.

Bom 12. Dezember 1917.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. April 1917, betreffend das Berbot ber Ause und Durch fuhr von Waren des 14. Abschnitts des Zolltarifs.)

Ziffer III der Bekanntmachung vom 4. April 1917 wird dahin erweitert, daß sich das Verbot unter I auch auf folgende Waren nicht erstreckt:

Ausfuhrnummern des Statistischen Warenverzeichnisses

"Brennhilfsmittel", d. s. kleine feuersesse Erzeugnisse aus gebranntem Tone in der Form von Dreifüßen, Fingerhüten, Nasen oder dergleichen, die in der Porzellan- und Steingutindustrie beim Brennen der Geschirre als Trennungsmittel benutzt werden und das Aneinanderbacken der Geschirre beim Flüssigwerden der Glasurschiebt verhindern sollen.

aus 725 a.

#### Bom 22. Dezember 1917.

(Im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 1. und 19. Juni 1917, betreffend das Aus- und Durchfuhrverbot für Waren des 19. Abschnitts des Zviltarifs.)

1. Unter Ziffer III der Bekanntmachung vom 1. Juni 1917 ist die unter Nr. 23 aufgeführte Ausnahme vom Berbot unter I. "abgepaßte Saiten aus Seide aus 945" zu streichen.

2. Abgepaßte Saiten aus Seide sind zur Aussuhr freizulassen, soweit sie

bis zum 5. Januar 1917 zur Beförderung aufgegeben sind.

# Verschiedene Magnahmen.

Gesetz

über die Ergänzung der Beisißer der Gewerbegerichte, der Kaufmannsgerichte und der Innungsschiedsgerichte während des Krieges.

Bom 7. November 1917.

§ 1. Solange die durch den Bundesrat verlängerte Amtsdauer der Beisitzer der Gewerbegerichte, der Kaufmannsgerichte und der Innungsschiedsgerichte besteht (Bekanntmachung vom 12. Juli 1917), werden für ausgeschiedene Beisitzer im Falle des Bedürfnisses Ersatzmänner nach den Vorschriften dieses Gesetze berufen.

- § 2. Die Entscheidung über das Bedürfnis trifft, soweit nicht § 3 Unwendung sindet, nach Anhörung des Borsitzenden des Gerichts die in den Fällen des § 18 Buchstabe a des Gewerbegerichtsgesetzt zuständige höhere Ver-

waltungsbehörde.

Soweit sie das Bedürfnis bejaht, läßt sie zur Ergänzung Beisitzer in der erforderlichen Zahl durch die nach § 18 Buchstabe a des Gewerbegerichtsgesetze und § 15 Abs. 1 des Gesetze, betreffend Kausmannsgerichte, zur Vornahme der Wahl berufene Vertretung der Gemeinde oder des weiteren Kommunalverbandes aus

der Zahl der Wählbaren wählen.

Für diese Wahlen können die im Bereiche der Gemeinde oder des weiteren Kommunalverbandes bestehenden wirtschaftlichen Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, die an der letzten Wahl beteiligt gewesen sind, Vorschläge einreichen. Soweit dies innerhalb der von der Landeszentralbehörde gemäß 4 bestimmten Frist geschieht, sind die Beisitzer aus diesen Vorschlägen derart zu entnehmen, daß die Wählergruppen nach Maßgabe des Ergebnisses der letzten Wahl wieder berückslicht werden.

Für gemeinsame Gewerbegerichte (§ 1 Abs. 3 des Gewerbegerichtsgesetzt) sowie für gemeinsame Kausmannsgerichte (§ 1 Abs. 3 des Gesetzt, betreffend Kausmannsgerichte) bestimmt sie zugleich, wieviel Beisitzer von jeder der beteiligten Gemeinden oder jedem der beteiligten weiteren Kommunalverbände zu

wählen sind.

- § 3. Für die auf Grund des § 82 des Gewerbegerichtsgesetzes errichteten Gewerbegerichte sowie für die auf Grund der Landesgesetze zur Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten berusenen, nach § 85 des Gewerbegerichtsgesetzes fortbestehenden Gewerbegerichte ernennt die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Vorsitzenden des Gerichts über die Bedürfnisfrage aus der Zahl der Wählbaren so viel Beisitzer, wie sie für ersorderlich hält, um eine für die im § 1 bezeichnete Zeit nicht ausreichende Zahl zu ergänzen. Die Landeszentralbehörde bestimmt, welche höheren Verwaltungsbehörden hiersür zuständig sind.
- Das gleiche gilt für das Kaufmannsgericht für die Stadt Hamburg. Für Innungsschiedsgerichte (§ 84 des Gewerbegerichtsgesehes) gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der höheren Verwaltungsbehörde die Aussichtsbehörde der Innung tritt und außer dem Vorsitzenden des Gerichts auch der Innungsvorstand über die Bedürfnisfrage zu hören ist.

§ 4. Die näheren Bestimmungen zur Ausführung der §§ 2, 3 erläßt die Landes-

zentralbehörde.

§ 5. Das Gesetztritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

## Preußen.

#### Ministerialerlaß, betreffend den Verkehr mit Saatkartoffeln.

Bom 27. Dezember 1917.

zur Behebung mehrfach entstandener Zweifel wird darauf hingewiesen, daß der Verkehr mit solchen Saatkartoffeln, die aus anerkannten Hochzuchten und den vertraglichen Vermehrungsstellen der Originalzüchter stammen, auch nach dem 15. November 1917 zulässig ist.

#### Ministerialerlaß, betreffend Regelung des Fleischverbrauchs.

Bom 19. September 1917.

(Mänderung der Ausführungsanweisung vom 4. Juli 1917 zur Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 2. Mai 1917.)

Absat 5 der Ausführungsanweisung zu § 9a erhält nachstehende Fassung:

"Beschwerden gegen die Entscheidung des Leiters des Kommunalverbandes sind an den Regierungspräsidenten — in den Regierungsbezirken Cassel und Wiesbaden an die Bezirkssteischstellen — zu richten. Gegen die Entscheidung ist die weitere Beschwerde an die Provinzialfleischstelle — in den Regierungsbezirken Cassel und Wiesbaden an den Regierungspräsidenten — zulässig. Die Entscheidung der Provinzialstellen sowie der Regierungspräsidenten in Cassel, Wiesbaden und Sigmaringen ist endgültig."

In Absat 6 Sat 2 der Ausführungsanweisung zu § 96 werden die Worte "in deren Auftrage" gestrichen.

Preußische Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917 und zu den hierzu ergangenen Anordnungen der Reichsstelle für Speisefette vom 8. November 1917.

Bom 18. November 1917.

Auf Grund des § 15 der Bekanntmachung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917 wird folgende Aussuhrungsanweisung erlassen:

T.

Höhere Berwaltungsbehörde ift der Regierungspräsident, für die der Staatlichen Berteilungsstelle für Groß-Berlin zugewiesenen Kommunalverbande der Vorsitzende der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin.

Kommunalverbände im Sinne der Bekanntmachung sind die Stadt- und

Landfreise.

Wer als Gemeinde anzusehen ift, bestimmen die Gemeindeverfassungsgesebe und die Kreisordnungen. Die Gutsbezirke werden den Gemeinden gleichgestellt. Die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Anordnungen können durch deren Vorstände erfolgen.

Berteilungsstelle im Sinne der Bekanntmachung sind die auf Grund des § 19 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 eingerichteten

Stellen.

Die den Landeszentralbehörden in den §§ 3 Abs. 3 und 4, 8 Abs. 2, 9 und 13 der Berordnung vom 3. November 1917 und in den Anordnungen der Reichsstelle für Speisefette vom 8. November 1917 zu § 10 der Berordnung vom 3. November 1917 vorbehaltenen Befugniffe werden den Oberpräsidenten - für Berlin dem Borsitzenden der Staatlichen Berteilungsstelle für Groß-Berlin — mit der Massgabe übertragen, daß die Oberpräsidenten berechtigt sind, ihre Befuanisse mit Zustimmung des Preußischen Staatskommissars für Volksernährung auf die Regierungspräsidenten zu übertragen.

Auftändig zur Entscheidung von Beschwerden über Anordnungen der Kommunalverbande sowie der Bezirks- und Provinzialverteilungsstellen ist der Oberpräfident, über Anordnungen der Fettstelle für Groß-Berlin der Borsigende der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin. Die Oberpräsidenten können die Entscheibung über Beschwerden gegen Magnahmen der Kommunalverbände auf die Regierungspräsidenten mit Zustimmung bes Preußischen Staatskommissars für Bolksernährung übertragen. Sie entscheiden alsdann auf weitere Beschwerde. Die Entscheidungen der Oberpräsidenten sind endgültig.

Die oberfte Aufficht steht dem Preußischen Staatskommissar für Bolfsernährung zu.

#### Ministerialerlaß, betreffend Bewirtschaftung der Ölfrüchte.

230m 30. Oktober 1917.

Abdruck eines Rundschreibens des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts an die Bundesregierungen vom 19. Oktober 1917, betreffend Verarbeitung von Olfrüchten, wird im Anschluß an den Runderlaß vom 10. September 1917 mit dem Ersuchen übersandt, die Stadt- und Landkreise alsbald entsprechend zu verständigen und die ordnungsmäßige Durchführung der neuen Anordnungen zu überwachen. Anträge der Kommunalverbände nach Maßgabe der Bestimmungen des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts sind durch die dortige Hand bei der Preußischen Landesfettstelle, Berlin W., Mohrenftraße 58/59, einzureichen Die Preußische Landesfettstelle ist angewiesen, die Anträge nach Prüfung unmittelbar an den Staatssekretär des Kriegsernährungsamts weiterzuleiten.

Milage.

Der Staatssekretar des Kriegsernährungsamts.

Berlin, den 19. Oktober 1917.

Die auf Grund der Zusammenlegung der Dimühlen getroffene, in meinem Kundschreiben vom 15. August 1917 erläuterte Neuregelung in der Bewirtschaftung der Ösfrüchte hat in den Kreisen der Landwirte vielsach eine nicht unbedenkliche Nißstimmung hervorgerusen, obwohl die Erzeuger von Ölfrüchten durch die Besimmungen der Bevordnung vom 7. August 1917 in keiner Weise benachteiligt werden, sondern im Gegenteil hinsichtlich der Fettversorgung dei einer Ernte von mehr als 100 kg Ölfrüchte sich erheblich besser als früher stehen. Es mag dies wohl in der Hauptsache auf Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen beruhen. Vichtsdestoweniger habe ich mich entschlossen, den Wünschen der Ölfrüchterzeuger entgegenzukommen, soweit dies im Rahmen der im Interesse einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung der Ölfrüchte erlassenen Bestimmungen und der vom Frieasamt für notwendig befundenen Maßnahmen möglich ist.

Was das wirtschaftliche Interesse an der Aufrechterhaltung der Ölmühlen allgemeinen angeht, so möchte ich nicht verfehlen darauf hinzuweisen, daß eine sinanzielle Entschädigung der stillgelegten Betriebe mit Hilfe von Abgaben, die den weiterarbeitenden Betrieben auferlegt werden sollen, von den dafür zuständigen Stellen als notwendig anerkannt ist, und demnächst zur Durchführung

gelangen wird.

Für eine weitere Verarbeitung von Ölfrüchten zur Selbstversorgung kommen sinstig nur noch die von der Verwendung von Kohlen unabhängigen kleinen Ölsmühlen mit Wasserkraft in Frage, wobei möglichst zu berücksichtigen ist, daß die Ölmühlen sir die Erzeuger so günstig gelegen sein müssen, daß sich ein Transport der Ölfrüchte mit der Bahn und der damit verbundene Stückgutverkehr erübrigt. Ob in einzelnen Landesteilen die vorhandenen Wasserölmühlen imstande sind, die Ansprüche der Landwirte auf Kückserung von Öl in dem gesetzlich sestgeten Umsang voll zu befriedigen, dürste sich ohne Schwierigkeiten sesstschaften lassen. Jür Bezirke, in denen dies einwandsrei nachgewiesen wird, din ich bereit, auf Untrag der Landeszentralbehörden oder der von ihnen beauftragten Stellen, Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 der Vervordung vom 7. August 1917 in der nachsolgend bezeichneten Form zu gewähren.

1. Gegen Verzicht auf den Olrücklieferungsanspruch beläßt der Kriegsausschuß pür pflanzliche und tierische Die und Fette dem Erzeuger zur Serstellung von Nahrungsmitteln für die eigene Hauswirtschaft von den abzuliefernden Ölfrüchten dei Raps, Kübsen und Mohn das Dreisache, bei Leinsamen, Dotter und Senf das Viersache und bei Hausschuft und Sonnenblumenkernen das Sechsfache der Gewichtsmenge Öl, die nach § 1 der Verordnung vom 7. August 1917 dem Ablieferer von Ölfrüchten zusteht. Betragen die insgesamt abzuliefernden Ölfrüchte nicht mehr als 30 kg, so sind sie dem Erzeuger ganz zu belassen. Die dohe der darüber hinaus zu belassenden Ölfruchtmengen ist aus der anliegenden

Labelle zu ersehen.

a) Nach Ablieferung erhält der Erzeuger vom Kommissionär des Kriegsmsschusses für pflanzliche und tierische Die und Fette eine Bescheinigung über
die von ihm abgelieferten und die ihm belassenen Ölfrüchte (Muster A<sup>1</sup>). Auf
der Kückseite dieses Scheines ist von der Ortsbehörde zu bescheinigen, daß der
Ablieferer der Ölfrüchte die fragliche Ölfruchtgattung angebaut und geerntet hat,
und daß ihm bisher keine, bzw. außer der bezeichneten keine Erlaubnis zum
Schlagen von Ölfrüchten erteilt worden ist (Muster B<sup>1</sup>). Die Erlaubnisscheine
um Ausschlagen der den Landwirten belassenen Ölfrüchte sind vom Kommunal-

<sup>1)</sup> Die Mufter find hier nicht abgedruckt.

verbande baw, der von ihm beauftragten Stelle auszustellen. Die Ausstellung ber Erlaubnisscheine darf nur gegen Einreichung der Bescheinigungen nach Muffer a

und B erfolgen.

b) Besteht keine Ablieserungspflicht, da die geerntete Menge 30 kg oder bei Leinsamen 530 kg nicht übersteigt, so bedarf es der Einreichung des Musters A nicht, die Ortsbehörde hat in diesem Falle eine Bescheinigung nach Muster Bauszustellen. Der Kommunalverband hat darauf zu achten, daß insgesamt für nicht mehr als 30 kg — oder bei Leinsamen — 530 kg — die Schlagerlaubnis erteilt wird

Die Verarbeitung der Olfrucht darf nur in der von dem Kommunalverbande bestimmten und auf bem Erlaubnisscheine vermerkten Mühle geschen. Muster eines Erlaubnisscheins, wie dieser zwedmäßig auszugestalten ift, wird beigefügt

2. Die Ausnahmen nach Biffer 1 werden nur für diejenigen Bezirke gewährt für die fie von den Landeszentralbehörden oder den von ihnen beauftragten Stellen beantragt worden sind. Den Anträgen der Landeszentralbehörden ist eine Aufstellung der für die Verarbeitung vorzuschlagenden Wasserölmühlen beizufügen. Sierbei ift von den Landeszentralbehörden zu bescheinigen, daß die vorhandenen Bafferölmühlen in der Lage find, die den Erzeugern zu belaffenden Offriichte gu verarbeiten. Diesen Betrieben werde ich die nach § 5 der Verordnung vom 7. August 1917 erforderliche Genehmigung zur Herstellung von DI erteilen. Ich mache dabei zur Bedingung, daß Olfrüchte nur gegen Abnahme der Erlaubnisscheine und in Sohe der auf den Scheinen vermerkten Gewichtsmengen-von den Olmühlen angenommen werden durfen. Die Olmühlen haben laufend ein Buch (Mahlbuch) zu führen, aus dem folgendes zu ersehen ist:

1. Art und durch Berwiegen festgestellte Gewichtsmenge der eingelieferten

Gaaten,

2. Tag der Einlieferung, 3. Name des Einlieferers,

4. Name des Kommunalverbandes, von dem der Erlaubnisschein ausgestellt ist.

5. Nummer des Erlaubnisscheins.

6. Menge des jeweils zurückgelieferten Dles.

Die Erlaubnisscheine sind von den Mühlen sorgfältig aufzubewahren um jederzeit damit die Angaben des Mahlbuchs belegen zu können. Das Ausschlagen

der Ölfrüchte darf nur gegen Barentschädigung erfolgen.

Der Kriegsausschuß wird von mir veranlagt, über die auf Grund von Unträgen der Landeszentralbehörden gewährten Ausnahmen seine Organe im Sinne der Ausführungen zu Ziffer 1 anzuweisen. Dem Kriegsausschuß steht das Recht zu, jederzeit die Geschäftsführung der Olmühlen nachzuprüfen. Sollten sich dabei Unregelmäßigkeiten ergeben, so behalte ich mir vor, die erteilte Verarbeitunggenehmigung wieder zurückzuziehen.

3. Bei Gewährung der Ausnahme zu Ziffer 1 und 2 setze ich voraus, daß die zuständigen Kommunalverbände eine ständige sorgfältige Überwachung der jenigen Wasserölmühlen, denen ich auf Grund der Antrage der Landeszentralbehörden gemäß Ziffer 2 die Genehmigung zur Verarbeitung von Olfrüchten erteilt habe, vornehmen. Durch die Einführung der in gleichmäßiger Form von den Kommunalverbänden auszustellenden Erlaubnisscheine wird die Kontrolle der Olmühlen sich ohne Schwierigkeiten durchführen lassen.

Ich bitte, die Kommunalverbände entsprechend zu verständigen, damit sie in Fällen örtlichen Bedürfnisses Antrage im Sinne meiner Ausführungen bei der

Landeszentralbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle einreichen.

#### Unlage

Zur Herstellung von Nahrungsmitteln für die eigene Hauswirtschaft werden auf Grund der vom Staatssekretar des Kriegsernährungsamts gewährten Musnahmen von den Vorschriften des § 1 der Verordnung vom 7. August 1917 dem Erzeuger gegen Verzicht auf den Ölrücklieserungsanspruch von den abzuliesernden Olfrüchten solgende Mengen belassen:

#### A. Bei Raps, Rübsen und Mohn:

	216	guliefe	rnde	Ölfr	üchte.		Ölrüdlieferi ansprud		Bela	jene	Ö	ruchtmengen.
	Bis	zu 30	) kg				Bis zu 10	kg	Bis zu		kg	Gesamtmenge,
eh:	c als	3		bis	100	kg	10	1.0		30	"	"
11	- 11	100		it	500	"	15			45	11	п
11	"	1 000		- 11	$\frac{1000}{2000}$	11	$\frac{20}{25}$			60 75	11	11
11	11	2 000	0 "	"	3 000	11	30			90	"	"
11	"	3 000	- 11	"	4 000	11	35			105	"	"
11	11	4 000		"	5 000	"	40			120	11	"
11	11	5 000	0 ,,	"	6 000	11	45	11.		135	11	"
11	11	6 00	0 ,,				50	11		150	11	n n

### B. Rei Leinsamen, Dotter und Genf:

	D. X	oei Leini	umen, sou	ct uno ocni	
Bis zu 30			Bis zu 7,50	kg Bis zu 30	kg Gesamtmenge,
thr als 30			7,50	,, 30	11 11
, , 100	11 11	500 "	11,25	,, 45	
, , 500		1 000 "	15	, 60	n n
, 1 000		2 000 "	18,75	, 75	11 11
, , 2 000		3 000 "	22,50	,, 90	11 11
, , 3 000		4 000 "	26,25	" 105	н н
, , 4 000		5 000 "	30	,, 120	- 11
, , 5 000		6 000 "	33,75	" 135	11 11
, , 6 000		7 000 "	37,50	" 150	n n
, , 7 000	11 11	8 000 "	41,25	" 165 180	11 11
, , 8 000		9 000 "	45		11 11
9 000	11 11	10 000 "	48,75	" 195 200	H H
,, 10 000	11 11		50	" 400	n n

	C. Bei hanf und Sonnenblumen:											
	Bis	zu 30	kg			Bis	zu 3,75	kg	Bis zu		kg	Gesamtmenge,
Nehr	als	30	"	bis		kg	5	"		30	"	1,1
"	"	100	"	"	500	11	7,5	"		45	"	"
11	11	500	11	11	1 000	11	10	11		60	11	ii
11	11	1 000	11	11	2 000	11	12,5	11		75		"
11	11	2 000	11	11	3 000	11	15	- 11		90		II .
11	11	3 000	11	"11	4 000	11	17,5	11		105	11	II
11	11	4 000	11	11	5 000	11	20	11		120	11	tt.
11	11	5 000	11	11	6 000	11	22,5	11		135 150		"
11	11	6 000	11	11	7 000	tt.	25	11		165		n n
11	11	7 000	11	11	8 000	11	27,5	- 11		180		n n
11	11	8 000	11	11	9 000	- tt	30	11		195		"
11	"11	9 000	11	- 11	10 000	-11	32,5 35	11		210		$\boldsymbol{n}$
- 11		10 000	"	11	$11\ 000$ $12\ 000$	11	37,5	11		225	11	II .
11		11 000	- 11	11		11	40	11		240		n .
11		12 000	#	11	13 000 14 000	11	42,5	- 11		255		n e
11		13 000		11	16 000	11	47,5	11		285		ŋ
11		15000 $16000$		11	10 000	"	50	"		300		"
11	11	10 000	"				00	. 11		000	11	11

31

11

gp

Aus führungsanweisung zur Bundesratsverordnung vom 3. Mai 1917 zur Ergänzung der Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917. Bom 25. November 1917.

Die in der Ausführungsanweisung vom 28. Februar 1917 zur Bundesratsberordnung vom 15. Februar 1917 als zuständige Behörden im Sinne des § 1 der Verordnung bestimmten Behörden sind auch für die auf Grund des § 3a der Bundesratsverordnung vom 3. Mai 1917 zu treffenden Anordnungen zuständig. Ortlich zuständig ist diesenige Behörde, in deren Bezirk sich die Anstalt oder der Betrieb befindet.

# Ausführungsanweisung zur Verordnung des Bundesrats über Zigarettentabak vom 20. Oktober 1917.

Bom 31. Oktober 1917.

(Auf Grund des § 9 der vorbezeichneten Berordnung.)

1. Zuständige Behörde im Sinne der Berordnung sind die Landräte (in Hohenzollern die Oberamtmänner) und die Polizeiverwaltungen der Stadtfreise. Im Landespolizeibezirk Berlin ist der Polizeipräsident in Berlin zuständig.

Höhere Berwaltungsbehörde ift der Regierungspräsident, für Berlin ber

Dberpräsident.

2. Für die Schließung der Betriebe und Geschäfte (§ 8 der Verordnung) ist von den unter Ziff. 1 Abs. 1 genannten Behörden diejenige zuständig, in deren Bezirke sich der Betrieb oder das Geschäft befindet. Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Sie ist an die nach Ziff. 1 Abs. 2 zuständige Behörde binnen einer Woche von dem Tage der Zustellung der Verfügung zu richten und hat keine aussche Wirkung. Die Entscheidung auf die Beschwerde ist endgültig.

### Ministerialerlaß, betreffend Bescheinigungen über Petroleumlieferungen. Bom 20. Nobember 1917.

Im Einbernehmen mit dem Finanzminister teile ich mit, daß die Bescheinigungen, die nach Anordnung des Reichstanzlers (Reichsamt des Innern) von den Gewerbeaussichtsbeamten, Wasserbauämtern und den Beamten der Berginspetionen über die Notwendigkeit von Petroseumlieferungen an Gewerbetreibende zu erteilen sind, dem Stempel der Tarisstelle 77 des Stempelsteuergesetses vom 26./30. Juni 1909 nicht unterliegen und stempelsrei sind.

## Aus führungsanweisung zur Bekanntmachung vom 1. November 1917, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung über den Verkehr mit harzersatstoffen vom 1. November 1917.

Bom 9. November 1917.

Höhere Berwaltungsbehörden im Sinne der Bekanntmachung sind die Resgierungspräsidenten, für Berlin der Oberpräsident.

Ausführungsanweisung ır Bekanntmachung des Reichskanzlers über Manganerze nd Eisenerze mit niedrigem Phosphorgehalt vom 1. März 1917.

Bom 1. November 1917.

Auf Grund des § 4 der vorbezeichneten Bekanntmachung wird folgendes stimmt:

Zuständige Behörde im Sinne des § 4 Absat 1 ift bas Oberbergamt.

## Ministerialerlaß, betreffend den handel mit Karbid.

Bom 28. Dezember 1917.

Wie festgestellt worden ift, werden von Aleinhändlern, die mit der Berteilung m Karbid in Mengen unter 10 kg beauftragt sind, den Berbrauchern Preise abnommen, welche die erlaubten wesentlich übersteigen. Bei dem heutigen Grund= reis für Karbid von 86,50 M. für 100 kg find Kleinhändler berechtigt, einschließlich nkosten und Deckung ihres Berdienstes den Berbrauchern für 1 kg Karbid 1,20 M. ne Berpackung in einer Büchse und 1,70 M. einschließlich der Büchse äußerst zu erechnen.

Ausführungsanweisung n der Bekanntmachung des Reichskommissars für die sohlenverteilung über die Einschränkung des Verbrauchs eleftrischer Arbeit vom 2. November 1917.

Bom 8. Dezember 1917.

A. zu § 8 Abf. a.

1. Kommunalverbande im Sinne ber Bekanntmachung sind vorbehaltlich er Bestimmungen in Ziffer A 2 dieser Ausführungsanweisung die Stadt- und landfreise, Gemeinden im Sinne der Bekanntmachung die kreisangehörigen Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern und die Landgemeinden mit mehr ils 10 000 Einwohnern.

Ber als Vorstand bes Kommunalberbandes (ber Gemeinde) anzusehen ist, bestimmen, vorbehaltlich der Borschriften in Ziffer A 2 dieser Ausführungsanweisung,

die Kreisordnungen und die Gemeindeverfassungsgesetze. 2. Hinfichtlich der Stadtfreise Berlin, Charlottenburg, Neukölln, Berlin-Lichtenberg, Berlin-Schöneberg, Berlin-Wilmersdorf und der Landfreise Teltow und Niederbarnim sowie der diesen Landkreisen angehörenden Gemeinden mit

mehr als 10 000 Einwohnern wird folgendes bestimmt:

Kommunalverband (Gemeinde) im Sinne ber eingangs erwähnten Bekanntmachung bes Reichskommiffars für bie Rohlenverteilung ift ber durch Erlag vom 21. Auguft 1917 jum Brede der Regelung ber Brennstoffversorgung besonders gebildete Kommunalverband "Kohlenverband Groß-Berlin"; Vorstand des Kommunalverbandes im Sinne der Bekanntmachung ift ber gemäß Biffer II bes bezeichneten Ministerial-Erlasses gebildete "Ausschuß".

Es kann sich empfehlen, von der Befugnis des § 8 b für Gebiete großer Stromversorgungsunternehmen, die über die Grenzen einzelner Gemeinden oder Kommunalverbände hinausgehen, Gebrauch zu machen. Etwaige Anträge sind uns vorzulegen.

Jedenfalls erscheint es angebracht, für solche Gebiete dahin zu wirken, daß die von den einzelnen Gemeinden oder Kommunalverbänden ergehenden Orts

vorschriften möglichst gleichartig gestaltet werden.

C. zu § 8 Abj. c.

Bir behalten uns die Entscheidung von Fall zu Fall auf besonderen Antrag vor.

Derfügung,

betreffend Sammelheizungs= und Warmwasserversorgungs= anlagen in Mieträumen (nebst Begründung des Entwurfs der Bundesratsverordnung vom 2. November 1917).

Bom 6. November 1917.

Der Bundesrat hat unter dem 2. November 1917 eine Verordnung über Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen in Mieträumen erlassen die allen Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern die Pflicht auferlegt, Schieds stellen zu errichten, denen die Aufgabe obliegt, Streitigkeiten, die sich aus dem infolge des Kohlenmangels verringerten Betriebe von Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen zwischen Vermieter und Mieter ergeben können, auf dem in § 2 der Verordnung näher bezeichneten Wege zu schlichten und gegebenenfalls die Rechtsfolgen festzustellen. Obwohl der Vermieter, wenn er durch Unordnungen der zuständigen Behörden über die Kohlenversorgung und durch die Maknahmen der Kohlenverteilung1) verhindert ist, die bezeichneten Anlagen vertragsmäßig zu betreiben, sich in einer von ihm nicht zu vertretenden Unmöglichkeit der Leiftung befindet, kann doch im Einzelfalle über das Maß, in welchem die Leistung unmöglich ist und über die Ansprüche, welche dem Mieter gegenüber der nicht völlig aufgehobenen, sondern nur eingeschränkten Erfüllungsmöglichkeit verblieben sind, Streit entstehen. Die Anordnungen der für die Regelung der Kohlenversorgung zuständigen Stellen werden meist auch nicht so ins Einzelne gehen, daß der Bermieter dadurch über die Verwendung des Brennstoffes nach Zeit, Raum, Art und Umfang der ihm noch möglichen Teilleiftungen bindende Borschriften erhält. Aus diesen Gründen sollen die gemeindlichen Schiedsstellen einerseits im Interesse des Ver mieters, um ihn vor übertriebenen Unsprüchen und vor unbillig wirkenden Rechtsfolgen zu schützen, anderseits im Interesse des Mieters, um seine bestmögliche, verhältnismäßige Befriedigung sicherzustellen, die in § 2 Ziffer 1—3 bezeichnete Zuständigkeit erhalten. Bei den hiernach zu treffenden Bestimmungen werden diese Schiedsstellen zugleich die allgemeinen örtlichen Verhältnisse und die Verhältnisse des Einzelfalles zu berücksichtigen haben. Diese Aufgaben der Schiedsstellen sind um so bedeutsamer und einschneidender, als die von ihnen zwischen Vermieter und Mieter über das Maß der gegenseitigen Rechte und Pflichten getroffene Regelung nicht nur die Parteien, sondern im Streitfalle auch das Gericht binden soll.

<sup>1)</sup> Bgl. Bek. v. 19. Juli 1917, Ausführ.-Anw. v. 21. August 1917" und beren Ergänzung; ferner Anordnung vom 21. August 1917, betr. Kohlenverband "Groß-Berlin".

Die Zusammensetzung der Schiedsstelle muß die Gemahr dafür bieten, daß diese Nufgaben mit Verständnis, Sachkenntnis und Unparteilichkeit ausgeübt werden. Die Verordnung hat ihrerseits keine bindenden Vorschriften über die Zusammensekung der Schiedsstellen erlassen. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden sind nach § 1 Abs. 3 zum Erlaß solcher Bestimmungen befugt. ouf Grund dieser Borschrift übertrage ich diese Befugnis hierdurch dem Regierungspräsidenten und für die Stadt Berlin dem Oberpräsidenten in Botsdam mit der Makgabe, daß zur Zeit von dem Erlaß allgemeiner Bestimmungen abzuseben ift und lediglich im Einzelfalle forgfältig zu prüfen bleibt, ob die Organisation und die Zusammensetzung der Schiedsstelle eine sachgemäße Sandhabung der wichtigen Befugnisse Gewähr leistet. Ich sehe meinerseits davon ab, ins Einzelne gehende Richtlinien hierfür zu geben, und beschränke mich auf den Hinweis, daß hie Enticheibungen ber Schiedsstelle sowohl technische Sachfunde als juristische Urteilsfähigkeit voraussetzen. Die Interessen der Bermieter und der Mieter muffen hei ihnen in gleicher Beise aut aufgehoben und die Boraussetungen für die Befolgung der von dem Reichskanzler nach § 7 erlassenen Verfahrensvorschriften gegeben fein. In denjenigen Orien, für die Mietseinigungsämter ober Spothekeneinigungsimter errichtet sind, können diese als vorzugsweise für die in Rede stehenden Aufgaben geeignet angesprochen werden, worauf die Berordnung selbst ausdrücklich hindeutet. Daß diese Einigungsämter nach der Verordnung vom 15. Dezember 1914 ober nach der Berordnung vom 26. Juli 1917 bevorrechtet seien, wird nicht unbedingt verlangt werden müssen. Es ist an und für sich durchaus denkbar, daß ein Ciniquingsamt in einer Gemeinde besteht, das segensreich wirkt, tropdem es sich auf keine besonderen Zwangsbefugnisse stützt und ihm zunächst auch keine recht= sebende Tätigkeit zugewiesen ist. Auch dieses Einigungsamt kann die Aufgaben erfüllen, die sich aus der neuen Bundesratsverordnung ergeben. Seine Zusammensetzung wird aber einer besonderen Brüfung unterzogen werden müssen. Ander= feits werden jedenfalls diejenigen Einigungsämter, denen die weitgehenden Befugnisse aus der Bundesratsverordnung vom 26. Juli 1917 verliehen worden sind, regelmäßig ohne weiteres als geeignet befunden werden können, auch in den Beizungs- und Warmwasserversorgungsfragen schlichtend und regelnd einzuareifen.

Die Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern sind verpflichtet, solche Schiedsftellen zu errichten. Maßgebend ist die Bolfszählung vom 1. Dezember 1910. Die Befugnis, gemäß § 1 Abs. 1 Sak 2 die Errichtung von Schiedsstellen in kleineren Gemeinden anzuordnen und die Gemeindebehörden dazu anzuhalten, übertrage ich hierdurch auf die Regierungspräsidenten. Was die sachliche Tätigkeit der Schiedsftellen anbetrifft, so wird es für fie von Wert sein, die Begründung kennen zu lernen, welche der Bundesrat seiner Berordnung beigegeben hat. Diese Be= arundung ist in der ersten Beilage des Deutschen Reichsanzeigers Mr. 264 vom 6. November 1917 abgedruckt, sie wird auch in dem Ende November erscheinenden Ministerialblatt der inneren Berwaltung Aufnahme finden. Hier sei nur noch darauf hingewiesen, daß nach § 2 Abs. 2 der Berordnung die Schiedsstellen nicht nur zur Regelung des Einzelfalles gemäß den Bestimmungen von Abs. 1 berufen lind, sondern daß sie für Fälle, in denen die gleichen Voraussetzungen gegeben ind, z. B. für Gemeindeteile oder für Gruppen von Mietwohnungen ja unter Umfländen felbst für den ganzen Umfang der Gemeinde allgemeine Anordnungen, insbesondere nach § 2 Abs. 1 Ziffer 1 und 2, treffen können. Wenngleich schon nach § 6 die Möglichkeit zur Zusammenfassung von Einzelstreitfällen gegeben ist, wird die gebotene Entlastung der Schiedsstellen vielfach nur auf dem Wege des Erlasses solcher allgemeinen Anordnungen herbeigeführt werden können.

Bis zum 15. Dezember 1917 erbitte ich Bericht darüber, wie sich die Einrichtung der Schiedsstellen im dortigen Bezirk vollzogen hat und ob besondere Ersahrungen

damit gemacht sind.

Begründung des Entwurfs der Bundesrats-Verordnung über Sammelheizungszund Warmwassertorgungsanlagen in Mieträumen vom 2. November 1917.

Die Einschränkungen in der Lieferung von Brennstoffen machen es den Rermietern von Räumen mit Sammelheizungs- und Warmwasserforgungsanlagen unmöglich, die ihnen obliegenden Leistungen an Heizung der Mietraume und Lieferung von warmem Wasser im vollen vertraglichen Umfang zu erfüllen. Da bie Einschränkung ber Lieferungen und der Berwendungsmöglichkeit durch die reichs gesetlich für zuständig erklärten Behörden, den Reichskommiffar für Rohlenberteilung ober die von ihm ermächtigten örtlichen Dienststellen (Berordnung über Elektrizität und Gas sowie Dampf, Drudluft, Heiz- und Leitungswaffer vom 21. Juni und vom 3. Oktober 1917), angeordnet ift, beruht die Nichterfüllung ber bezeichneten Vertragspflichten auf einer vom Schuldner, bem Bermieter, nicht zu vertretenden Unmöglichkeit. Mit dieser grundsätlichen Anerkennung fieht in beffen noch nicht fest, welche bestimmten Leiftungen im Einzelfalle bem Bermieter unmöglich sind und worauf der Mieter bei der nicht völlig aufgehobenen, sondern nur eingeschränkten Erfüllungsmöglichkeit weiter Anspruch hat. In dieser Sinsicht haben bisher nur einige ber bon dem Reichskommissar für Kohlenverteilung ermächtigten Stellen die Borichrift erlaffen, daß Bohnräume nicht auf mehr als 18º C erwärmt werden durfen. Weitere Anordnungen find, entsprechend den vom Reichskommissar herausgegebenen Richtlinien, von den örtlichen Roblenverteilungsstellen zu erwarten. Aber auch dann bleiben dem einzelnen Vermieter für die Berwendung der ihm zum Berbrauche freigegebenen Mengen Brennstoff noch die verschiedensten Möglichkeiten nach Zeit, Raum, Art und Umfang der da mit erfüllbaren Teilleiftungen. Die Berteilung der verfügbaren Mengen zur bestmöglichen verhältnismäßigen Befriedigung aller seiner Mieter und aller ihrer einzelnen Ansprüche ist zunächst Sache des leistungspflichtigen Vermieters. Seine Würdigung der Verhältnisse ist jedoch nicht endgültig maßgebend. Mag er die Verteilung der ihm zugemessenen Vorräte auch den Erfordernissen von Treu und Glauben und den Rudfichten auf die Verkehrssitte, so wie er sie auffassen zu können glaubt, nach bestem Ermessen angepaßt haben, so sichert ihn dies nicht vor der Gefahr, daß sein Mieter und Gläubiger eine andere Auffassung geltend macht und sie auch im Rechtsweg durchsett. Diese Ungewißheit schädigt den Vermieter und häufig auch seine anderen Mieter, sie belastet die Gerichte durch Vermehrung der Alagen und Anträge auf einstweilige Verfügung mit allen ihren Nebenwirkungen, und sie gefährdet nicht zulett zum Nachteil der Allgemeinheit die wirtschaftliche Berwendung der vorhandenen Heizmittel. Der vorliegende Entwurf hat den Awed. diesen wirtschaftlichen Schädigungen nach Möglichkeit vorzubeugen. Er schlägt vor, daß, soweit sich die Beteiligten nicht in Gute einigen, eine unparteiische und sachkundig beratene Stelle das Maß der gegenseitigen Rechte und Pflichten der Bermieter und Mieter, wie sie unter der Einwirkung der behördlichen Beschränkungen zu gestalten sind, festsetzen, und daß diese Festsetzung die Parteien und im Streitfall das Gericht binden soll.

Die Errichtung der Schiedsstellen, die zur Schlichtung der Heizungs und Warmwasserfragen berusen sind, ist den Gemeinden übertragen. Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern sind zur Errichtung der Stellen verpflichtet, kleinere Gemeinden sind dazu berechtigt; soweit ein Bedürfnis besteht, kann die Landeszentralbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde auch in kleineren Gemeinden die Errichtung von Schiedsstellen anordnen. Mit den Besugnissen einer Schiedsstelle können auch bereits vorhandene kommunale Stellen betraut werden; als solche kommen namentlich Einigungsämter und örtliche Kohlenverteilungsstellen in Betracht. Das Rähere über die Besetzung der Schiedsstellen zu bestimmen, liegt in erster Linie den Gemeinden ob. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen,

vaß die Zusammensehung eine sachgemäße geschäftliche Behandlung und eine gleichsartige Berücksichtigung aller widerstreitenden Interessen verbürgt. Im Bedarfssall kann die Landeszentralbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde die Zusammensehung der Schiedsstelle vorschreiben. Die Errichtung der Schiedsstelle oder die Ausahmensehung der Schiedsstelle oder die Ausahmensehung der Schiedsstelle oder die Ausahmensehung der Schiedsstelle ober die Ausahmensehung der Behanntsumachen (§ 1).

Die Streitigkeiten, in deren Entscheidung die Schiedsstelle befugt ift, sind von

dreierlei Art:

Durch die Anordnungen der Behörde ist festgelegt, wieviel Kohlen oder Koks der Hausbesitzer während des Winters verbrauchen darf; möglicherweise wird durch die Kohlenverteilungsstellen schon genauer bestimmt, wie diese freigegebene Menge auf einzelne Abschnitte der kalten Jahreszeit zu verteilen ist, oder eine andere bestimmte Verhaltungsvorschrift gegeben. Soweit dies nicht geschieht, kann nach § 2 Nr. 1 die Schiedsstelle weiter regelnd eingreifen. Sie kann beispielsweise bestimmen, wieviel von dem zugeteilten Brennstoff in einem Monat oder in jedem einzelnen Monat des Winters, wieviel in der Woche oder an einem Tage verbraucht werden darf, wie viele und unter Umständen auch welche Käume einer Mielwohnung geheizt werden dürfen und welche nicht, ob einzelne Räume ständig oder nur an gewissen Tagen oder zu bestimmten Stunden erwärmt sein müssen, wie hoch die Erwärmung in den verschiedenen Räumen sein muß oder darf, wieviel von dem Heizvorrat für die Versorgung mit warmem Wasser zu verwenden und wie dessen Lieferung zu verteilen ist, u. dal. mehr. Selbstverständlich ist, daß die Schiedsstelle sich bei ihren Bestimmungen innerhalb der Grenzen der behördlichen Anordnungen halten muß. Anderseits bilden diese Anordnungen die Grundlage für ihre Enticheidungen. Richt was der Vermieter an greifbaren Vorräten tatsächlich zur Hand hat, ist Gegenstand der von der Schiedsstelle vorzunehmenden Unterverteilung, sondern was dem Bermieter zu verbrauchen gestattet und was er mithin an vertraglichen Pflichten zu erfüllen durch das Eingreifen der Obrigkeit nicht gehindert ist.

Hinter der vollen Vertragspflicht werden die von der Behörde und der Schiedsstelle festgesetten Leiftungen zurüchleiben. Der Mieterhat deshalb fraft Gesetzes einen Unipruch auf Kürzung des Mietzinses, mag man ihn auf § 537 oder auf § 323 des Bürgerl. Geseth, stüten. In beiden Fällen ware der Mietzins in entsprechender Unwendung des § 472 in dem Berhältnis herabzuseten, in dem der Wert der Mieträume mit dem Anspruch auf vertragsmäßige Heizung und Warmwasserversorgung zur Zeit des Vertragsschlusses (b. h. der letten Festsehung des Mietzinses) zu dem Berte bei Einschränkung der Rebenleiftungen gestanden haben wurde. Diese Berechnungsart, über beren praktische Anwendung bereits weit auseinandergebende Außerungen in der Offentlichkeit laut geworden find, birgt eine Fülle von Schwierigkeiten, die zu langwierigen Streitigkeiten und zu erheblichen Berschiedenheiten und Unbilligkeiten in der Handhabung führen können. Auch hier foll daher (§ 2 Nr. 2) die Schiedsstelle das Maß bestimmen, in dem der Mieter seinen Minderungsanspruch geltend machen tann, wenn der Bermieter seine Pflichten in dem durch Behörde und Schiedestelle begrenzten Umfang ordnungemäßig erfüllt. Entsprechendes gilt, sofern für die Heizung und Warmwafferverforgung neben dem Mietzins eine besondere Vergütung ausbedungen worden ist, für den Anspruch auf Minderung dieser Bergütung. Unter besonderen Umftanden wird die Entscheidung auch dahin gehen können, daß der Anspruch auf Herabsetzung des Mietzinses nicht

geltend zu machen sei. Endlich sollte Schiedsstelle entscheiden, ob die durch die Zeitumstände verursachte Herabsehung der Mietleistungen nach Lage des Einzelfalles wichtig genug ist, um dem Mieter die Ausübung des Rechts zur fristlosen Kündigung nicht zu verschränken, oder ob ihm ohne Anbilligkeit zugemutet werden kann, den Mietvertrag mit den von keinem der Beteiligten zu vertretenden Leistungsbeschrän-

tungen weiter auszuhalten.

Zur Anrusung der Schiedsstelle ist jeder Vertragsteil berechtigt. Die Entscheidung ergeht dann für den einzelnen Fall. Daneben kann es angezeigt sein, daß die Schiedsstelle über Fragen von grundsätlicher Bedeutung, z. B. über die Verteilung der Brennstoffe auf bestimmte Zeiträume oder über die Grenzen des Minderungsrechts, allgemeine Anordnungen erläßt. Der § 2 Uhs. 2 sieht in dieser Hinsicht die nötige Ermächtigung vor. Das Recht, die Entscheidung im einzelnen Falle anzurusen, wird den Beteiligten durch eine allgemeine Anordnung nicht genommen.

Die Schiedsstelle trifft ihre Entscheidung unter freier Berücksichtigung aller Umstände nach dilligem Ermessen. Bon erheblicher Bedeutung ist dabei der Einfluß, den die Übernahme der Heizungspflicht auf die Bemessung des Mietzinses gehabt hat. Außerdem sind in Betracht zu ziehen beispielsweise die Größe und der Preis der Wohnung, die Zahl und die Berwendung der Käume, die Zahl, der Beruf und die Gesundheitsverhältnisse der Benußer, serner die Lage und die Beschaffenheit des Hauses; in besonderen Fällen können auch die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Beteiligten herangezogen werden. Die Entscheidungen der Schiedsstelle sind unansechtbar (§ 3 Ubs. 1). Treten in den der Entscheidung zugrunde liegenden tatsächlichen Verhältnissen Anderungen ein, insbesondere durch neue Anordnungen der zuständigen Vehörde, sei es, daß sie weitere Mengen von Heizstossen zur Verwendung freigibt oder weitere Einschränkungen anordnet, seien sie anderer Art, so können die Beteiligten die Entscheidung der Schiedsstelle von neuem anrusen (§ 3 Ubs. 2).

Die Bestimmungen der Schiedsstelle, mögen sie für den einzelnen Kall oder als allgemeine Anordnungen ergeben, gelten als vereinbarte Bestimmungen des Mietvertrags (§ 4 Sat 1). Sie binden also die Parteien wie der Vertrag selbst, dessen Bereinbarungen, soweit sie durch die Entscheidung nicht berührt werden, unberändert weiter in Kraft bleiben. Ebenso bilden sie die Grundlage für die gerichtlichen Entscheidungen (Urteile und einstweilige Verfügungen), die über die von Bestimmungen der Schiedsstelle betroffenen Ansprüche ergehen. Beitergehende Anforüche des Mieters aus Anlaß der von der Behörde angeordneten oder von der Schiedsftelle bestimmten Beschränkungen der Vertragspflichten sind ausgeschlossen (§ 4 Sat 2). Dies gilt vor allem von weitergehenden Erfüllungs- und von Schadensersat= und Minderungsansprüchen des Mieters, aber auch von seinem außerordent= lichen Kündigungsrechte. Auch wenn der Mieter behauptet, daß die angeordneten Einschränkungen der Heizung mit einer erheblichen Gefährdung der Gesundheit verbunden seien, kann das Kündigungsrecht aus § 544 des Bürgerlichen Geselbuchs von der Schiedsstelle nach § 2 Nr. 3 ausgeschlossen werden. Dagegen bleiben alle Ansprüche unberührt, die der Mieter daraus herleiten kann, daß der Bermieter auch die herabgesetzten Vertragspflichten nicht erfüllt. Alls Bestandteile des Mictvertrags können die Bestimmungen der Schiedsstelle, nachdem sie ergangen sind, wie jede andere Vertragsbestimmung von den Parteien durch Ubereinkommen abgeändert werden. Im voraus getroffene Bereinbarungen, daß eine Entscheidung der Schiedsstelle für die Parteien nicht oder nur beschränkt verbindlich sein soll, ist dagegen durch die Vorschrift des § 8 ausgeschlossen.

Durch die Möglichkeit, die Schiedsstelle anzurusen, sind die Parteien nicht gebindert, sich mit ihren Ansprüchen sofort an das Gericht zu wenden. Da indessen die Bestimmungen der Schiedsstelle erst die endgültigen Unterlagen für die Entscheidung des Gerichts schaffen, sieht der § 5, um widersprechende Entscheidungen zu verhüten, vor, daß auf Antrag einer Partei die gerichtliche Verhandlung auszusehen ist, dis die Schiedsstelle entschieden hat. Ein ohne vorherige Anrusung der Schiedsstelle ergangenes Urteil oder eine gerichtliche einstweilige Verfügung kann auch nach Eintritt der Rechtskraft, wie durch Parteivereinbarung, so auch durch die Bestimmung der Schiedsstelle geändert werden.

Die §§ 6 und 7 enthalten Verfahrensvorschriften. Mehrere Anträge, welche Mieträume desselben Hauses, also die Benutung derselben Heizungs oder Wasserversorgungsanlage und die Verwendung desselben Heizvorrats betreffen, können zu gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung verbunden werden (§ 6). Das Verfahren ist gebührenfrei; die Schiedsstelle entscheidet, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Im übrigen ist die Regelung des Verfahrens dem Meichstanzler übertragen.

Die Anwendung des Entwurfs kann durch Bereinbarung der Parteien nicht ausgeschlossen werden (§ 8). Über die materiellrechtliche Tragweite der Borschrift if bereits gesprochen; auch eine Abrede, daß die Parteien auf die Anrusung der

Schiedsftelle verzichten, ift unwirksam.

Die Verordnung soll mit ihrer Verkündung in Kraft treten (§ 9 Abs. 1). Zu diesem Zeitpunkt wird die teilweise Richterfüllung der Vertragspflichten der Vermieter in zahlreichen Fällen bereits vorliegen. Der § 9 Abs. 2 ordnet deshalb an, daß die Schiedsstelle die im § 2 vorgesehenen Bestimmungen mit rückvirkender Kraft vom 1. Oktober 1917 an treffen kann; sie kann also die vom Vermieter nach seinem Ermessen vorgenommenen Leistungseinschränkungen als berechtigt anerstennen und die entsprechenden Folgerungen darauß ziehen; damit treten dann auch sinsichtlich der vor dem Inkrasttreten der Verordnung entstandenen Ansprüche die Virkungen des § 4 Saß 2 ein, soweit dessen Voraussehung, nämlich die Verstraßerfüllung des Vermieters in dem behördlich zugelassenn und gebilligten Umfang, gegeben ist. Der § 9 Abs. 3 enthält eine Übergangsvorschrift für die beim Inkrasttreten der Verordnung bereits rechtshängigen Fälle.

## M i n i st e r i a l e r l a ß, betreffend Errichtung von Aktiengesellschaften und Ausgabe von Vorzugsaktien usw.

Bom 12. November 1917.

Durch die Bundesratsverordnung vom 8. März 1917 ift die Ausgabe von Teilschuldverschreibungen, auch wenn sie nicht auf den Inhaber lauten, von der Venehmigung der Landeszentralbehörde abhängig gemacht und die Genehmigungs= pflicht auf die Ausgabe von Vorzugsaktien mit nach oben fest begrenzter Dividende msgedehnt worden. Die Bundesratsverordnung vom 2. November 1917 hat lerner für die Errichtung einer Aftiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aftien und Gesellschaft mit beschränkter Haftung sowie für die Erhöhung des Grundlapitals dieser Gesellschaften und die Ausgabe von Genußscheinen in bestimmten Grenzen die staatliche Genehmigung für erforderlich erklärt. Ich beabsichtige, die amtlichen Handelsvertretungen, die bereits nach meinem Erlaß vom 26. Januar 1917 — II a 48 — die Notwendigkeit von Kapitalerhöhungen der Aktiengesell= chaften zu prüfen hatten und auch über Anträge auf staatliche Genehmigung zur Ausgabe von Teilschuldverschreibungen und Vorzugsaktien gehört worden sind, ægelmäßig bei der Prüfung der nach den angegebenen Bundesratsverordnungen meiner Entscheidung unterliegenden Anträge zu beteiligen. Über die Gesichts= punkte, welche dabei zu beobachten sein werden, wird den Handelsvertretungen demnächst weitere Mitteilung zugehen. Es wird Aufgabe der Handelsvertretungen em, auf Grund der Kenntnis, welche sie von den Verhältnissen der Unternehmungen bres Bezirks besitzen, zu prüfen, inwieweit die Absichten der Beteiligten mit dem iffentlichen Interesse einer pfleglichen Behandlung des Kapitalmarks während des Krieges und der Übergangswirtschaft zu vereinigen sind. Außer den Handels= Dertretungen werde ich die Anträge auch einem von mir berufenen Beirat zur Begutachtung zugehen laffen, deffen befondere Aufgabe es fein wird, bei der Prüfung

der finanziellen Verhältnisse der Gesellschaften mitzuwirken und dabei für die Wahrung einheitlicher Gesichtspunkte zu sorgen.

Die förmlichen Genehmigungen können erst nach der Beschlußfassung der zuständigen Gesellschaftsorgane erteilt werden. Ich bin jedoch bereit, auch Pläne, deren Aussührung erst in bestimmte Aussicht genommen ist, zu prüsen und den Beteiligten mitzuteilen, ob auf die Genehmigung gerechnet werden kann. Die Anträge und die zur Prüsung erforderlichen Unterlagen sind mir in doppelter Aussertigung vorzulegen. Für bereits bestehende Gesellschaften sind die Sazungen und die Geschäftsberichte mit den Bilanzen der letzten Ind die Fazungen und die Geschäftsberichte mit den Bilanzen der letzten Ind, von die letzte Bilanz länger als I Monate zurückliegt oder seit dem Bilanzabschluß erheblichen Anderungen in der Lage der Unternehmungen eingetreten sind, Rohbilanzen oder Ausstellungen, die einen ausreichenden Überblick über die gegenwärtige sinanzielle Lage des Unternehmens gewähren, beizusügen. Soweit eine Prüsung der Verhältnisse der Gesellschaften für die Entscheidungen erforderlich ist, wird von mir je ein Stück der Anträge dem Beirat und der zuständigen Haben, zugesertigt werden.

#### Bom 24. November 1917.

Ob die in der Bekanntmachung über die staatliche Genehmigung zur Errichtung von Aftiengesellschaften usw. vom 2. November 1917 vorgesehene Genehmigung ersorderlich ist, wenn die Errichtung der Gesellschaft oder die Kapitalerhöhung bereits vor dem Inkrastreten der Verordnung beschlossen worden ist, während die Eintragung in das Handelsregister noch aussteht, kann nach dem Bortlaut der Verordnung zweiselhaft sein. Für die strengere Auslegung spricht, daß eine Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung als solche vor der Eintragung nicht besteht und auch der Beschluß über die Erhöhung des Kapitals erst mit der Eintragung wirksam wird (§ 200, § 277 Abs. 3 des Handelsgesehuchs, § 54 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend die G. m. b. H.). Zu der Frage in verneinendem Sinne Stellung zu nehmen, muß ich Bedenken tragen, da die maßgebende Entscheidung den Gerichten zusteht, deren Stellungnahme von hier aus nicht vorgegriffen werden kann.

Da auch durch die Eintragung der Mangel der Genehmigung nicht geheilt werden würde, empfehle ich zur Vermeidung von Weiterungen, die Genehmigung nachzusuchen.

## Ver fügung, betreffend Erhöhung der Samilienunterstützungen.

Bom 3. November 1917.

Die weitere Teuerung aller notwendigen Bedarssgegenstände und Lebensmittel, sowie die als unvermeidliche Folge des Winters bevorstehende Erhöhung der Ausgaben in den Haushaltungen haben es erforderlich erachten lassen, eingehend zu prüfen, ob und in welcher Weise den Familien der Ariegsteilnehmer erhöhte Zuwendungen vom 1. November 1917 ab zu machen sein werden. Usw.

Unter Abstandnahme von einer Erhöhung der Mindesisäte hat daher der Bundesrat, um einmal eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende ansgemessene Erhöhung aller disher gewährten Unterstützungen sicherzussellen und andererseits die Lieferungsverdände nicht zu erheblich zu belasten, folgende Versordnung erlassen:

Die Lieferungsverbände sind verpflichtet, aus ihren Mitteln eine Erhöhung der bis zum 1. Ottober 1917 gezahlten Familienunterstützungen eintreten zu lassen, die spätestens vom 1. November 1917 zu gewähren und deren Betrag je nach den örtlichen Verhältnissen zu bemessen ist. Bis zum Betrage von 5 M. für jeden Unterstützten werden die seit dem 1. November 1917 gewährten Erhöhungen der Unterstützungen vom Reich erstattet, und zwar zur Hälfte allmonatlich, zur Hälfte zusammen mit der Erstattung der gesetlichen Mindestbeträge.

Hiernach hat in allen Lieferungsverbänden, auch solchen, die bisher keinerlei Zuschüffe zu den Mindestsätzen gewährt haben, und für alle Unterstützunasberechtigten vom 1. November 1917 ab unbedingt eine Erhöhung der bisher gezahlten Unterstützungen einzutreten. Über die Höhe, in welcher die Zuschüsse zu gewähren sind, werden die Lieferungsverbände, und zwar sofort, Beschluß zu fassen haben. Gine eingehende Prüfung der örtlichen Berhältniffe wird ihnen hierbei zur Pflicht zu machen sein. Wenn bei Bewilligung weiterer Unterstützungen auch nicht unnötig über das erforderliche Maß hinauszugehen sein wird, so wird andererseits doch unbedingt für ausreichende Zuschüsse gesorgt und jede Engherzigkeit bermieden werden muffen. Dabei bleibt den Lieferungsverbanden unbenommen. bei Festsetzung der Zuschüsse verschiedene Gesichtspunkte, z. B. die Zahl der Kinder, Arbeitsmöglichkeit usw. zu berücksichtigen und dementsprechend auch verschiedenartige Rulagen für bestimmte Alassen zu bewilligen. Sie würden also z. B. in der Lage sein, für alleinstehende Frauen andere Beträge festzuseten, wie für Frauen mit Kindern und andererseits wiederum bei diesen verschiedene Zuschüffe je nach der Kinderzahl zu gewähren.

Sollten Lieferungsverbände bereits erhöhte Säte über die vor dem 1. Oktober 1917 gezahlten Familienunterstützungen hinaus gewährt haben, so bedarf es ausnahmsweise einer weiteren Erhöhung nicht. Diese Lieserungsverbände sind aber
ebenfalls berechtigt, die Erstattung der von ihnen beschlossenen Unterstützungen
im Rahmen der getroffenen Bestimmungen vom Reich zu fordern, jedoch wie die

anderen Lieferungsverbände erst vom 1. November 1917 ab.

Ausdrücklich wird bemerkt, daß es den Lieferungsverbänden nicht gestattet ist, die beschlossenen Unterstützungen etwa auf die schon bisher gewährten Beträge anzurechnen, auch nicht auf die bisherigen Zusatzunterstützungen. Die Erhöhungen müssen vielmehr den Familien der Kriegsteilnehmer spätestens vom 1. November 1917 ab tatsächlich in vollem Umfange über die bisher gewährten Unterstützungen

hinaus zugute kommen. Usw.

Im übrigen ist eine Erstattungspflicht des Reichs für die jett zu beschließenden oder etwa bereits vom 1. Oktober 1917 ab beschlossenen Erhöhungen der Unterstühungen vorgesehen. Diese sollen bis zum Betrage von 5 M. für jeden Unterstütten den Lieferungsverbänden vom Reiche vergutet werden, und zwar zur hälfte allmonatlich, zur hälfte mit der Erstattung der gesetzlichen Mindestbeträge. Beschließt 3. B. ein Lieferungsverband einen Zuschuß von 5 M. für jeden Unterstütten, so erhält er also von diesem allmonatlich 2,50 M. vom Reiche zurück, die anderen 2,50 M. späterhin mit der Erstattung der gesehlichen Mindestbeträge. Erfolgt z. B. eine Erhöhung um 3 M., so würden 1,50 M. allmonatlich, die weiteren 1,50 M. gegebenenfalls später bei Rückzahlung der Mindestbeträge vom Reiche zu bergüten sein. Will ber Lieferungsverband z. B. ben Chefrauen 10 M. geben, so erhält er 2,50 M. allmonatlich erstattet, 2,50 M. zusammen mit den Mindest= jähen, während er 5 M. selbst tragen muß, zu denen er Zuschüsse aus dem Kriegswohlfahrtsfonds erhält. Bur Erftattung durch das Reich können nur die den einzelnen Unterstützten tatsächlich ausgezahlten Beträge gelangen. Die Lieferungsverbände dürfen also nicht etwa dem Reich einen höheren Betrag als 5 M. für einen Unterltütten in Rechnung stellen, weil einem anderen Unterstützten ein entsprechender Betrag unter 5 M. gewährt wird.

Die Berpflichtung der Lieferungsverbande, die Familien der Kriegsteilnehmer bis zur Erreichung der Bedürftigkeit zu unterstüßen, bleibt im übrigen selbsiver-

ständlich bestehen.

Da die Auszahlung der erhöhten Unterstützungen mit Kücksicht auf die vorgerückte Zeit nicht mit der ersten Halbmonatsrate für den November erfolgen kann, so wird der erhöhte Betrag am 15. November 1917 oder spätestens am 1. Dezember 1917, berechnet vom 1. November 1917 ab, mit zur Auszahlung zu kommen haben.

### Der fügung, betreffend Samilienunterstützungen für kriegsgetraute Ehefrauen usw.

Bom 8. Dezember 1917.

Im Interesse eines einheitlichen Verfahrens bei der Gewährung von Kriegs=

familienunterstützungen1) wird folgendes bestimmt:

1. Kriegsgetraute Chefrauen, die unmittelbar nach der Cheschließung unterstützungsbedürftig werden und einen Anspruch auf Familienunterstützung geltend machen können, sind in Zukunft von demjenigen Lieferungsverbande zu unterstützen, in dem die Chefrau vor der Cheschließung ihren gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat.

Da die Lieserungsverbände bisher verschieden versahren haben und eine Nacprüsung aller bereits geregelten Fälle behus etwaiger anderweiter Erledigung nicht angezeigt erscheint, werden nach dieser Zuständigkeitsbestimmung nur neue Fälle zu behandeln sein, dagegen behält es in allen älteren Fällen bei der einmal getrosse

nen Regelung fein Bewenden.

Ist die Unterstützungsbedürftigkeit kriegsgetrauter Chefrauen erst geraume Zeit nach der Cheschließung eingetreten, so richtet sich die Zuständigkeit der Lieferungsverbände nach dem derzeitigen gewöhnlichen Aufenthaltsort der Frauen.

2. Vorehelichen Kindern oder Kindern erster Ehe, die von kriegsgetrauten Ehefrauen mit in die She gebracht werden, wird in Gemeinschaft mit der Mutter Familienunterstützung zu gewähren sein, auch wenn der Shemann für diese Kinder bisher nicht gesorgt hat. In diesen Fällen kann ohne besondere Fesistellung angenommen werden, daß der Shemann in Zukunft für sie sorgen will und daß das Unterstützungsbedürsnis mit der Sheschließung und erst nach seinem Diensteintritt hervorgekreten ist.

Haben die Kinder indessen schon vorher Familienunterstützung erhalten oder die rechtliche Stellung ehelicher Kinder nicht erlangt, so ist eine Familieneinheit nicht anzunehmen, vielmehr ist der bisher verpflichtete Lieferungsverband auch fernerhin für die Zahlung der Familienunterstützung an sie zuständig, selbst wenn

die Kinder sich nunmehr im Haushalt der Mutter befinden.

Wegen der unehelichen Ainder, die durch spätere Heirat der Mutter mit dem Vater die rechtliche Stellung ehelicher Ainder erlangen, verweise ich auf Absat 8 meines Kunderlasses vom 28. Januar 1917<sup>2</sup>) — V b. 40 —.

1) 4. August 1914.

2) Richt veröffentlicht. Abf. 8 lautet:

<sup>&</sup>quot;Erlangen uneheliche Kinder durch spätere Heirat der Mutter mit dem Bater die rechtliche Stellung chelicher Kinder und muß gemäß § 4 des Familiens unterflügungsgeseges für die Mutter ein anderer Lieferungsverband, als ber zur Unterflügung der Kinder bisher verpslichtete, eintreten, so geht auch die Unterlitigungspflicht gegenüber den Kindern nach dem Grundsage der Familienseinheit zu gleicher Zeit auf diesen Lieferungsverband über."

3. Die Familienunterstügung ist für die im Chebruch erzeugten Kinder bis zu ihrer Unehelichkeitserklärung seitens des Gerichts, oder, falls eine solche während des Krieges nicht erfolgt und keine Waisenrente gewährt wird, dis zu dem Zeitspunkte weiterzuzahlen, an dem die Formation, welcher der Vermiste oder verstorbene Chemann angehört hat, auf den Friedenssuß zurückgeführt oder aufsgelöft wird.

4. Uneheliche Kinder, deren Bedürftigkeit nach Lage der Verhältnisse anzuserkennen ist, haben auch dann Anspruch auf Familienunterstützung, wenn ihr zum Kriegsdienst eingezogener Erzeuger, dessen Verpslichtung zur Gewährung des Unterhalts festgestellt war, durch eine gemäß § 1714 BGB. abgeschlossene Verseindarung dem Kinde gegenüber von seiner Unterhaltpslicht insolge Zahlung einer Absindung befreit worden ist und deren Zinsen zur Beseitigung der Bedürfstigkeit nicht außreichen. Der Verbrauch des Kapitals kann nicht gesordert werden.

5. Der Tob eines mit Invalidenrente aus dem Heeresdienst entlassenen Kriegsteilnehmers, dessen Hinterbliebene demnächst die Hinterbliebenenbezüge erhalten, läßt den Anspruch auf Fortzahlung der Familienunterstützung nach dem Gesete vom 30. September 1915 nicht von neuem auf die Dauer von drei Monaten nach dem Sterbetage entstehen. Die Zahlung der Familienunterstützung ist vielmehr nach Ablauf der ersten drei Monate, sür welche die Invalidenrente zuständig ist, einzustellen.

6. Bei "bedingten" Renten hat die Ziffer 5 Abs. 3 des Kunderlasses des Keichstanzlers (Reichsamt des Innern) vom 21. Juni 1917 — I. A. 8911 — (s. meinen Erlaß vom 30. Juni 1917 — V b. 1534 —) keine Anwendung zu finden, da sie nach § 25 des Mannschaftsversorgungsgesetzes in Ermangelung jedes Kentenanspruches nur im Falle dringender Bedürftigkeit vorübergehend gewährt werden. Die Familienunterstützung ist also nicht noch drei Monate weiter zu zahlen.

7. Die hier eingehenden Beschwerden in Familienunterstübungsangelegensheiten werden, soweit eine Berichterstattung ersordert wird, in Zukunst den Liesserungsverbänden von hier aus unmittelbar übersandt werden. Bei der weiteren Bearbeitung ist der Umschlagbogen zu benuhen. Dieser ist nebst dem ausgefüllten jeder Sache beigefügten Fragebogen durch die Herren Regierungspräsidenten bzw. den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam an mich einzureichen. Sollte der Plah auf dem Umschlagbogen nicht ausreichen, so ist mit entsprechendem Hinweisein besonderer Zettel beizusügen. Besondere Ausschungen sind indessen nur dann erforderlich, wenn hierzu neben der Beantwortung der Fragen des Fragesbogens ein besonderer Anlah vorliegt.

### Der fügungen, betreffend Wohnungsmangel nach dem Kriege. Bom 6. Oktober 1917.

Nach dem Ergebnis der statistischen Ermittlungen und den Fesistellungen, welche in einzelnen größeren Stadigemeinden und Industriegegenden getrossen, find, kann die Befürchtung eines bedenklichen Mangels an mittleren, besonders aber kleinen Wohnungen dei Friedensschluß nicht mehr von der Hand gewiesen werden. Wenn auch die Militärbehörden zugesagt haben, bei der Gestaltung und dem Fortschreiten der Entlassungen dieser Besürchtung Rechnung zu tragen, so daß im allgemeinen mit einer Rückehr der zur Entlassung Gelangenden an ihren Wohnort vor der Modilmachung gerechnet werden darf, so erscheint doch unabhängig von etwaigen Verwaltungs- und gesetzeberischen Maßnahmen mit weiteren Zielen die sofortige Inangriffnahme von Vorkehrungen erforderlich, die geeignet sind, einem Vohnungsmangel und seinen nachteiligen Folgen für die aus dem

Rriege Heimkehrenden nachdrudlichft zu begegnen, um den Gintritt von Buftanden ju verhindern, wie sie sich nach dem Kriege 1870/71 in einzelnen größeren Städten gezeigt haben. Die Statistif des Raiserlich Statistischen Amtes ergibt, daß ber Mangel an den vornehmlich in Betracht kommenden Kleinwohnungen örtlich febr verschieden ift, daß industriell und nach der Bevölkerungsdichtigkeit gleichgeartete Gebiete eine auffallende Berschiedenheit in dem Umfang der leerstehenden Bobnungen aufweisen. Es folgt bieraus, daß neben den allgemeinen Urfachen ber geringen Bautätigkeit in den letten Jahren vor dem Kriege und des gur Beit bestehenden Bauftoff= und Bauarbeitermangels noch andere, in den örtlichen Berhältnissen begründete Tatsachen den Wohnungsmangel bewirken müssen. folgt hieraus aber weiter, daß unmittelbare, auf Bekampfung dieses Mangels abzielende Eingriffe ber Zentral- und Provinzialbehörden allein untunlich find daß vielmehr auf eine intensive Mitarbeit der örtlichen Kommunalbehörden gerechnet werden muß, zumal dieselbem vermöge ihrer eingehenden Kenntnisse der Berhältnisse ihres Berwaltungsbezirks am besten zur Ergreifung der notwendigen Abwehrmagnahmen befähigt sind und es sich auch in erster Reihe um eine Ge-

meindeangelegenheit handelt.

Bestimmte Vorschriften, in welcher Richtung diese Magnahmen sich zu bewegen haben wurden, laffen fich wegen der Berschiedenheit der Bedurfniffe und der zur Berfügung stehenden Unterkunftsmöglichkeiten nicht geben; nur allgemeine Richtlinien können gezogen werden. Es wird zunächst barauf ankommen, festzustellen, mit welchem Kaumbedürfnis in dem Gemeindebezirk nach Friedensschluß gerechnet werden muß, um die aus dem Felde Beimkehrenden, und zwar die Berheirateten wie die Ledigen, aufnehmen zu können. Zu diesem Zweck bedarf es neben der Feststellung der leerstehenden Wohnungen der Erörterung, wieviel Haushaltungsvorstände sich im Felbe befinden, ob ihre Familien die Wohnung aufrechterhalten haben, wieviel Kriegsheiraten geschlossen find, wieviel gleichzeitig einen hausstand in eigener Wohnung gegründet haben, mit wieviel Reugrundungen von Haushaltungen alsbald nach Kriegsschluß zu rechnen ist, wieviel Ledige aus dem Felde erwartet werden muffen, inwieweit diese Unterkunft in bestehenden Haushalten finden werden oder auf anderweite Unterkunft rechnen muffen. Bu berücksichtigen wird ferner der sehr erhebliche Abgang sowohl der Verheirateten als auch der Ledigen durch Tod im Kriege sein. Endlich muß die örtliche Lage der Industrie vor dem Kriege, ihre Gestaltung während des Krieges und ihr muimaf licher Abbau und Ausbau unmittelbar nach dem Kriege in Beziehung auf die Aboder Zunahme der arbeitenden Bevölkerung in Rechnung gestellt werden. Um diese Feststellungen oder Schätzungen vorzunehmen, wird es Zeit und Arbeit beanspruchender Erhebungen nicht bedürfen, da die Kommunen im wesentlichen bereits aus Veranlassung der Durchführung der Bolksernährung sich im Besit der Zahlen befinden.

Ergibt sich aus diesen Erörterungen, daß die vorhandenen Leerwohnungen sür den Bedarf an Aleinwohnungen nicht ausreichen, so wird das Augenmerk in erster Linie auf die Zerlegung größerer Wohnungen zu richten sein. Bei der großen Zahl leerstehender größerer und großer Wohnungen wird angesichts der Steigerung der Kente durch Vermietung als Kleinwohnungen eine geeignete Verhandlung mit den Hausbessistern troß der besürchteten stärkeren Abnuhung des Hause wohl zum Ziele führen. Sollte zur Beseitigung eines Notstandes vorübergehend gelegentlich die sonst unzulässige Einrichtung von Dache und Kellerwohnungen zugelassen werden, so ist unbedingt darauf zu halten, daß mit der Behebung des Notstandes auch die Dache und Kellerwohnungen wieder beseitigt werden. Des weiteren wären öffentliche Gebäude — Schulen — für die Aufnahme von Familien sowie Turnhallen und Lagerräume sür die Aufnahme von Ledigen auszuswählen und ihre etwa notwendige Einrichtung soweit möglich vorzubereiten, auch die Beschaffung von Baracken wäre sicherzustellen. Hierbei sei bemerkt, daß

auf eine Bereitstellung von Baracken und Gefangenlagern durch die Militärverwaltung nicht gerechnet werden kann, da dieselben auch nach dem Friedensschluß zunächst noch militärischen Zwecken dienen müssen. Die Gemeinden werden aber vor allem sich angelegen sein lassen müssen, einem sofortigen Einsehen der Bautätigkeit nach Friedensschluß durch Fertigstellung beabsichtigter Bedauungspläne und Durchführung der Verfahren noch während des Arieges die Wege zu ehnen. Die Gemeinden müssen ferner zweckmäßig die für die Durchführung der oben erwähnten baulichen Maßnahmen als auch für die Bautätigkeit in der ersten Zeit erforderlichen Baustosse überschläglich zu ermitteln suchen und mit den Ariegsamtsstellen wegen Zuweizung dieser Baustosse nach Ariegsende sich schon jetzt ins Besnehmen sehen. Schließlich wird rechtzeitig ein genauer Wohnungsnachweis einzurichten sein, der spätestens bei Kückehr der ersten Arieger in Wirksamkeit treten, mit Uns und Abmelbezwang versehen sein und so stets einen Überblick über die Zahl der Wohnungen jeder Urt gestatten müßte, geeignetensalls auch mehrere benachbarte Gemeinden umfassen könnte.

Eure Tit. ersuchen wir, hiernach umgehend die Stadt- und Landgemeinden mit entsprechender Weisung zu versehen und ihnen die sofortige Jnangriffnahme vordeugender Maßnahmen im Sinne vorstehender Außführungen gegen eine nach Friedensschluß drohende Wohnungsnot zur ernsten Pflicht zu machen, sich auch von Kommunalaufsichts wegen von dem Fortschreiten dieser Maßnahmen zu überzeugen. Dabei ist jedoch darauf Bedacht zu nehmen, daß die Nachprüfung der gemeindlichen Anordnungen nicht zu einer Belastung der Kommunen mit Verichten und zeitraubenden Zusammenstellungen führt. Es darf erwartet werden, daß die Gemeinden sich dieser Aufgabe mit besonderem Eifer und besonderer Gewissendacht unterziehen werden, da es sich neben dem allgemeinen und

sozialen vornehmlich auch um ein kommunales Interesse handelt.

## Bestimmmungen zur Ausführung des § 11 des Gesetzes über den vater= ländischen Hilfsdienst.

Bom 31. Dezember 1917.

§ 1. Soweit nach § 11 des Gesetzes ständige Arbeiterausschüsse oder Angestelltenausschüsse zu errichten sind, hat der Betriebsunternehmer das hierzu Ersforderliche zu verantassen; insbesondere hat er die Wahlen zu den Ausschüssen nach den Bestimmungen der Wahlordnung (§ 5) herbeizusühren.

§ 2. Bei Feststellung der nach § 11 Abs. 1 oder Abs. 3 des Gesetes für die Errichtung des Ausschusses notwendigen Mindestaahl sind alle Arbeiter oder Angestellten ohne Rücksicht auf Geschlecht, Alter oder Staatsangehörigkeit mitzuzählen.

§ 3. Die Ausschüsse sind von dem Betriebsunternehmer entweder für den gesamten Betrieb oder für die einzelnen Betriebsabteilungen zu errichten. Jedenfalls müssen alle Arbeiter und Angestellten des Betriebs durch einen Ausschuß verstreten sein.

Für die im Handelsregister eingetragenen Zweigniederlassungen sind Ausschüsse zu errichten, sofern in ihnen Arbeiter oder Angestellte in der nach § 11 Abs. 1
oder Abs. 3 des Gesehes für die Errichtung der Ausschüsse notwendigen Mindest-

zahl beschäftigt werden.

Für Betriebe, in denen mehr als fünftausend Arbeiter beschäftigt sind, kann der Regierungspräsident (im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident) oder das Oberbergamt anordnen, daß Arbeiterausschüsse oder Angestelltenausschüsse sür bestimmte Betriebsabteilungen zu errichten sind.

§ 4. Die Ausschüsse bestehen bei einer Anzahl bis zu zweitundertsunszig Arbeitern oder zweihundertfünfzig Angestellten aus mindestens 5 Mitgliedern. Für je fünfzig weitere Arbeiter oder Angestellte bis zur Zehl von sünshundert erhöht sich die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse um mindestens eins. Bei mehr als sünshundert Arbeitern oder Angestellten müssen die Ausschüsse aus mindestens zehn Mitgliedern bestehen. Im übrigen bestimmt der Betriebsunternet mer die Zahl der Ausschussmitglieder.

Außer den Mitgliedern sind Ersatmänner in der doppelten Zahl der Mitglieder zu wählen. Für die Ersatmänner gelten die nachstehenden Bestimmungen

für die Mitglieder entsprechend.

§ 5. Für die Wahlen ist die Wahlordnung vom 22. Januar 1917 nebst den Ersläuterungen dazu vom 2. und 15. März 1917 mit der Maßgabe bestimmend,

1. daß die §§ 1 bis 3 der Wahlordnung vom 22. Januar 1917 aufgehoben

werden,

2. daß deren § 24 Abs. 1 folgenden Wortlaut eihält:

Die Gültigkeit der Wahlen kann während der Dauer des Aushangs (§ 23) angefochten werden. Anfechtungen sind bei dem Wahlleiter (Wahlvorstand) oder bei dem Gewerbeinspektor oder Vergrevierbeamten anzubringen. Das weitere Verfahren ist in den Bestimmungen vom 31. Dezember 1917 geregelt.

3. daß in deren § 27 die Worte wegfallen: , insbesondere wegen Verlustes der Wählbarkeit.

Wahlberechtigt sind die vollsährigen Arbeiter ober Angestellten des Betriebs ober der Betriebsabteilung ohne Unterschied des Geschlechts, soweit sie sich im Besitze der bürgerlichen Chrenrechte besinden und die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen oder Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie sind, für welche die Verordnung des Bundesrats vom 4. April 1917 gilt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Bählbar sind die Wahlberechtigten, die am Wahltag mindestens einen Monat

dem Betrieb angehören.

§ 6. Der Betriebsunternehmer hat die Ausschußmitglieder spätestens eine Woche nach ihrer Wahl zur Wahl eines Obmanns, eines Vertreters des Obmanns und eines Schriftschreis zusammenzuberusen. Diese Wahlen ersolgen in geheimer Wahl mit einsacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Der Obmann hat den Verkehr mit dem Betriebsunternehmer zu vermitteln und den Ausschuß im Verkehre mit der Schlichtungsstelle (§ 13 des Gesetzes) zu ver-

treten.

§ 7. Der Betriebsunternehmer hat die Zusammenschung des Ausschusses unter Bezeichnung des Obmanns, des Vertreters des Obmanns und des Schriftsührers durch einen dauernd lesbaren Anschlag an geeigneter, allen Beteiligten zugänglicher Stelle im Betriebe bekanntzumachen.

§ 8. Bor jeder Situng eines Ausschusses muß von dem Betriebsunternel mer oder dem von ihm bestellten Bertreter auf Grund der von ihm vorgeschlagenen Bertatungsgegenstände und der von den Ausschussmitgliedern eingereichten Anträge

eine Tagesordnung entworfen und festgesett werden.

Besteht zwischen dem Betriebsunternehmer oder seinem Vertreter und dem Ausschuß Meinungsverschiedenheit darüber, ob ein Veratungszegenstand zu den Obliegenheiten des Ausschussen nach § 12 Abs. 1 des Gesetz gehört und deshalb auf die Tagesordnung gesetzt werden nuß, so entscheidet auf Anzuf der im § 9 Abs. 2 des Gesetz bezeichnete, für den Betrieb zuständige Schlichtungsausschuß.

§ 9. Der Betriebsunternehmer oder der von ihm bestellte Bertreter hat den Ausschuß zu berusen und seine Verhandlungen zu leiten. Er kann sich an den

Erörterungen beteiligen; an den Abstimmungen nimmt er nicht teil.

Besteht im Ausschuß der Wunsch, einzelne Gegenstände der Tagesordnung zunächst in Abwesenheit des Betriebsunternehmers oder seines Vertreters zu besprechen, so kann der Obmann den Ausschuß dazu einladen. Sollen solche Besprechungen während der Arbeitszeit stattsinden, so ist der Zeitpunkt dafür mit dem Betriebsunternehmer oder seinem Vertreter zu vereindaren. Bei den Vorsbesprechungen leitet der Obmann oder sein Vertreter die Verhandlungen; einen Beschluß — abgesehen von dem Beschluß, gemäß § 13 Abs. 1 des Gesches die Schlichstungsstelle anzurufen, — kann der Ausschuß nur in einer Sitzung kassen, die den Vorschriften des Abs. 1 entspricht.

§ 10. Der Verhandlungsleiter hat die Pflicht, für eine sachliche Erledigung

der Tagesordnung zu sorgen.

§ 11. Ein gültiger Beschluß des Ausschusses kann nur gefaßt werden, wenn alle Mitglieder und nötigenfalls die ersorderlichen Stellvertreter unter Mitteilung der Beratungsgegenstände geladen und mindestens halb so viel von ihnen erschienen sind, wie die Zahl der Ausschußmitglieder beträgt.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder und Stellvertreter gefaßt; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 12. Über jede Beratung des Ausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Berhandlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften werden verlesen und gelten als genehmigt, wenn kein

Widerspruch erhoben wird.

§ 13. Die Ausschußmitglieder und ihre Stellvertreter verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Der Betriebsunternehmer ist nicht berechtigt, ihnen wegen der infolge ihrer Zugehörigkeit zum Ausschuß versäumten Arbeitszeit Lohnabzüge zu machen.

Die durch die Geschäftsführung des Ausschuffes entstehenden Rosten trägt

der Betriebsunternehmer.

§ 14. Die Mitgliedschaft im Ausschuß erlischt durch Niederlegung oder durch Ausscheiden aus der Beschäftigung im Betrieb oder in der Betriebsabteilung, für die ein besonderer Ausschuß errichtet ist.

§ 15. Scheidet ein Ausschuftmitglied aus, so tritt ein Ersatmann nach den Bestimmungen der Wahlordnung ein. Dies gilt auch für das Eintreten der Ersat-

männer als Stellvertreter für zeitweilig verhinderte Mitglieder.

§ 16. Sobald die Gesantzahl der heranziehbaren Ausschußmitglieder und Ersamänner unter die vorschriftsmäßige Zahl der Ausschußmitglieder (§ 4 Abs. 1) sinkt, ist zu einer Neuwahl des ganzen Ausschusses und der Ersamminner zu schreiten.

§ 17. Soweit nicht gemäß § 4 Abs. 2 des Gesess die Zuständigkeit des dort bezeichneten Ausschusses begründet ist, entscheidet bei Streitigkeiten über die gesetzliche Kotwendigkeit der Errichtung eines Arbeiterausschusses oder Angestelltens ausschusses, über die Wahlberechtigung oder die Wählbarkeit eines Arbeiters oder Angestellten, über die Einrichtung, Zuständigkeit und Geschäftsführung eines Ausschusses und über alle Streitigkeiten, die sich aus den Wahlen zu den Ausschüssen der Gewerbeinspektor oder Bergrevierbeamte. Gegen dessentschung ist binnen einem Monat nach ihrer Zustellung die Beschwerde an den Regierungspräsidenten (im Landespolizeibezirk Berlin an den Polizeipräsidenten) oder das Oberbergamt zulässig.

Diese entscheiden endgültig.

§ 18. Kommt ein Betriebsunternehmer seiner Pflicht zur Errichtung der Ausschüsse nicht nach, so hat der Regierungspräsident (im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident) oder das Oberbergamt, abgesehen von der Besugnis zur Berhängung von Zwangsstrasen gemäß § 132 Abs. 1 Nr. 2d des Landesserwaltungsgesehes und gemäß § 190 Abs. 6 des Allgemeinen Berggesehes selbst das Erforderliche, insbesondere zur Herbeiführung der Wahlen oder zur Bildung von Ausschüssen. Dabei können

die in der Bahlordnung dem Betriebsunternehmer zugeteilten Besugnisse dem Gewerbeinspektor oder Bergrevierbeamten übertragen werden.

§ 19. Soweit die bisher auf Grund des § 11 Abs. 2 Sat 3 des Gesetzes er laffenen Bestimmungen von den vorstehenden Bestimmungen abweichen, werden

sie hiermit aufgehoben.

§ 20. Auf Arbeiterausschüsse, die schon am 6. Dezember 1916 auf Grund des § 134h der Gewerbeordnung oder auf Grund des Allgemeinen Berggesetz bestanden, sinden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung. Ihre Mitglieder sind dei Ergänzungswahlen nach den Bestimmungen für diese Ausschüsse, nicht nach § 11 des Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst zu bestellen.

## Aus führungs be stimmungen zu dem Gesetz über die Ergänzung der Beisitzer der Gewerbegerichte, der Kausmannsgerichte u. der Innungsschiedsgerichte während des Krieges vom 7. November 1917.

Auf Grund des § 4 des vorbezeichneten Gesetzes wird solgendes bestimmt:

1. Höhere Verwaltungsbehörden im Sinne des Gesetzes sind die Regierungspräsidenten, für Berlin der Oberpräsident in Potsdam, für die auf Grund des § 82 des Gewerbegerichtsgesetze errichteten Gewerbegerichte die Oberbergämter.

2. Bejaht die höhere Verwaltungsbehörde das Bedürfnis zur Berufung von Ersahmännern für ausgeschiedene Beisitzer, so stellt sie unter Beachtung der Bestimmungen im § 13 Abs. 1 des Gewerbegerichtsgesetzes und des § 12 Abs. 1 des Gesetzes, betressend die Kaufmannsgerichte, zugleich sest, sür welche Beisitze eine Ersahwahl stattzusinden hat, ordnet die Vornahme der Wahl durch den Mazistrat dzw. den Kreisausschuß, in dessen Bezirk das Gericht seinen Sit hat, an und gibt dem Vorsitzenden des Gerichts von der getrossenen Anordnung Kenntnis. In Städten, in denen kein Magistrat besteht, hat die Wahl durch die Gemeindevertretung (Stadtverordnetenversammlung usw.) zu ersolgen.

Bei gemeinsamen Gewerbes oder Kausmannsgerichten (§ 2 Ubs. 4 des Gesets) hat die Wahl durch die Magistrate, Gemeindevertretungen oder Kreisausschüsse derzeinigen Gemeinden oder Kreise zu geschehen, welche das gemeinschaftliche Gericht errichtet haben, nachdem zuvor die höhere Verwaltungsbehörde bestimmt hat, wiediele der zu wählenden Beisiger, getrennt nach Arbeitgebern und Arbeitsnehmern, von jeder der beteiligten Gemeinden oder jedem der beteiligten Kreise

zu wählen sind.

3. Der Magistrat (Bürgermeister) oder der Vorsübliche des Kreisausschusse erläßt alsbald nach Anordnung der Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung an die bestehenden wirtschaftlichen Organisationen der Arbeitzeber und der Arbeitznehmer, die an der letzten Wahl beteiligt gewesen sind, die Aufsorderung, ihm innerhalb zweier Wochen soviel Vorschläge einzureichen, wie Stellen zu besetzen sind. Erfolgt die Aufsorderung durch Veröffentlichung in einer Zeitung, so gilt für die Verechnung der Frist der Tag, an dem das Blatt erschienen ist, und, wenn mehrere Blätter benutzt werden oder die Veröffentlichung mehrmals geschieht, der Tag, an dem zuletzt die Veröffentlichung erfolgt ist.

Bei gemeinsamen Gewerbegerichten und gemeinsamen Kausmannsgerichten hat die Veröffentlichung durch jeden der beteiligten Gemeindevorstände oder Kreis-

ausschüsse zu erfolgen.

4. Die Wahl ist sogleich nach Ablauf der zweiwöchigen Frist (Ziffer 3) in die Wege zu leiten. Das Ergebnis der Wahlen ist bekanntzumachen.

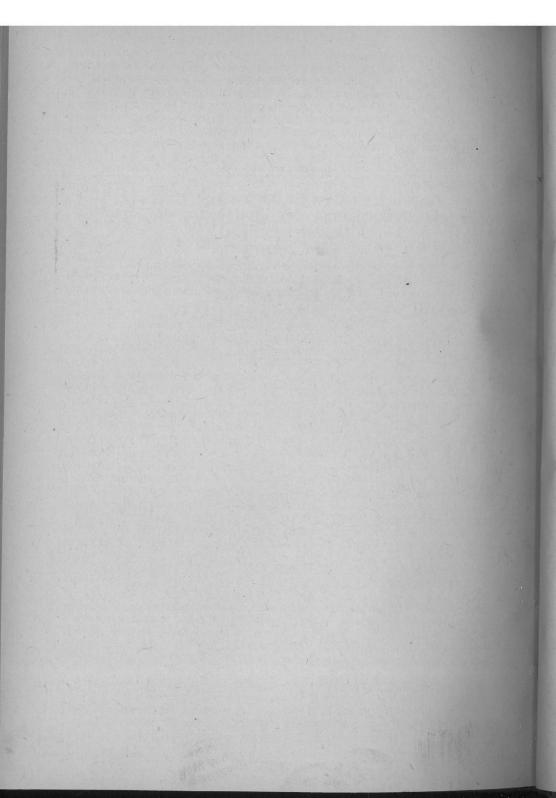
5. Für Berggewerbegerichte (§ 82 des Gewerbegerichtsgesetzes), Königliche Gewerbegerichte in der Rheinprovinz (§ 85 a. a. D.) und Innungsschiedsgerichte (§ 84 a. a. D.) sindet die Berufung von Ersamännern für ausgeschiedene Beisiger statt, ohne daß hierbei die an den letzen Wahlen beteiligt gewesenen wirtschaftlichen Organisationen eine Mitwirfung, wie sie in Nr. 3 geregelt ist, beauspruchen können. In diesen Fällen bleibt es also dem Ermessen der höheren Verwaltungsbehörde oder Innungsaussichtsbehörde überlassen, ob und inwieweit sie bei der Ernennung von Ersahmännern Vorschläge solcher wirtschaftlichen Organisationen berückssichtigen will.

## Verordnung über die Verlängerung der Amtsdauer der Handels= kammermitglieder.

Bom 8. Oftober 1917.

§ 1. Die Handelskammern können durch Beschluß bestimmen, daß auf die im § 16 des Gesetze über die Handelskammern vom 24. Februar 1870 / 19. August 1897 (Gesetzsamml. S. 134/343) sestgeste Amtsdauer ihrer Mitglieder das Kastenderjahr 1917 nicht anzurechnen ist.

§ 2. Diese Berordnung tritt mit ihrer Berkundung in Rraft.



## Sachregister.

Alttien, Kraftloserklärung von — bei der Liquidation feindlichen Bermögens (B.

v. 15. Mov.) 108.

Attiengesellschaften, Staatliche Genehemigung zur Errichtung von — (B. v. 2. Nov.) 106. — Errichtung von — und Ausgabe von Borzugsattien usw. (Pr. Min.-Erl. v. 12. u. 24. Nov.) 147, 148.

Althändler, Beschlagnahme von gebrauchten Rleidungs- und Bäschestüden

bei - (B. v. 29. Dez.) 56.

Amerita, Bereinigte Staaten von —, Anwendung der B., betr. Berträge mit feindlichen Staatsangehörigen auf — (B. v. 31. Dez.) 108. — Dezgl. betr. Anmeldung des im Inland befindslichen Bermögens von Angehörigen feindlicher Staaten (B. v. 10. Nov.) 109. — Zwangsweise Berwaltung ameritanischer Unternehmungen (B. v. 13. Dez.) 109.

Ummoniat f. u. Düngemittel.

Angestelltenausschüsse f. u. Arbeiter=

ausichüsse.

Angestelltenversicherung, Erhöhung der Gebühren für die Teilnahme an den Situngen des Ortsausschusses usw. (B. v. 4. Dez.) 112. — Entschäbigung der nach § 215 des Gesetzes erteilten Aufträge der Reichsversicherungsanstalt und des Kentenausschusses Berlinder — (B. v. 4. Dez.) 113. — Bahlen und Amtsdauer der Vertrauensmänner usw. der — (B. v. 11. Dez.) 113.

Unsprüche von Personen, Geltendmachung von —, die im Ausland ihren Wohnsis

haben (B. v. 20. Dez.) 97.

Arbeiter= und Angestellten=Ausschüsse, Errichtung von — im vaterländischen Hifsdienst (Pr. Ausf.=Best. v. 31. Des.) 153.

Arbeits- und Dienstlohn, Erweiterung bes ber Pfändung nicht unterworfenen Teiles des — (B. v. 13. Dez.) 97. Mhalfalien, Absah und Berwendung von — (B, v. 18. Dez.) 62.

Ausbrusch von Getreide und Sülsenfrüchten (B. v. 24. Nov.) 5.

Aus- und Durchfuhrverbote (B. v. 22. bis 29. Nov., 5.—22. Dez.) 129—133.

Ausland, Geltendmachung von Ansprüden von Personen, die im — ihren Wohnsit haben (B. v. 20. Des.) 97.

Beerenweine f. u. Obstweine.

Beschlagnahme von gebrauchten Kleisdungss und Wäscheftücken bei Altshändlern (B. v. 29. Dez.) 56. — von Segeltuchen, Zelten, Markisen uswerschungen, Zelten, Markisen uswerschungen und Moniereisen usw. (B. v. 22. Dez.) 114. — von Stabe, Korms und Moniereisen usw. (B. v. 5. Dez.) 115. — von Tierhaaren usw. (B. v. 15. Dez.) 117. — von Lokomosbilen (B. v. Dez.) 118. — von rohen Kanins, Hasens und Kahenfellen (B. v. 24. Nov.) 120. — von Leder (B. v. 1. Dez.) 120. — von Salziäure (B. v. 1. Dez.) 121.

Bestandsanmelbung von Säden (Ausf.-

Beft. v. 20. Dez.) 58.

Bestandserhebung f. u. Beschlagnahme. Betriebsbeamte, Unfallversicherung ber — (B. v. 15. Nov.) 111.

Bezugsicheine, Erteilung von — bei Absgabe gebrauchter Kleidung und Wäsche, Schuhwaren und Uniformen (B. v. 1. Dez.) 53.

Sierbrauereien, Malzfontingente der — (B. v. 20. Nov.) 18. — (Ausf. Best. v. 19. Dez.) 20. — Umrechnungsvershältnis von Malz und Getreide, Bestandsaufnahme (Anordn. v. 13. Dez.) 18. j. a. u. Brauereien.

Bleche aus Gifen f. u. Gifen.

Borsten s. u. Tierhaare. Bottiche s. u. Fässer.

Branntweinbrennereien, Wirtschaftliche Betriebsverhältnisse ber — (B. v. 25. Oft.) 47.

Brauereibetriebe, Zusammenlegung von — (B. v. 2. Nov.) 8. — Berfahren vor den über die Zusammenlegung der — eingesetten Schiedsgerichten (B. v. 3. Nov.) 10. — Ausführungs-Bestimmungen dazu (B. v. 3. Nov.) 11.

Briketts f. u. Kohlen.

Buchenlaub, Berwendung von — zur Tabakerzeugung (B. v. 6. Dez.) 50.

**Cumaronharz,** Berfehr mit —, Abänberung (B. v. 22. Nov.) 65. — (Ausf.-Beft. v. 22. Nov.) 66.

Dänemark, Berlängerung der Prioritäts= friften in — (B. v. 15. Nov.) 107.

Darlehnskassenscheine, Gesamtbetrag der — (B. v. 20. Rov. u. 19. Dez.) 93.

Dienstlohn f. u. Arbeitse u. D. Dörrgemüse, Absat, Preise für — (B. v. 22. Nov.) 27.

Dörrobst, Abjatverbot von - (B. v.

20. Nov.) 23.

Drudpapier für Zeitungen, Drudwerfe usw., zu beziehende Mengen (B. v. 28. Dez.) 88.

s. a. u. Zeitungsbruckpapier. **Drudpapierpreise** (B. v. 29. Okt.) 83. **Düngemittel,** Abänderung der Preise für fünstliche — (B. v. 19. u. 28. Dez.) 3, 4.

Durchfuhr von Zigarettentabak (B. v. 6. Nov. u. B. v. 15. Nov.) 47, 48. Durchfuhrverbote j. u. Auße u. D.

Berbote.

Durchschnittsbrand der Brennereien im Betriebsjahr 1917/18 (B. v. 25. Oft.) 47.

**Chefrauen** f. u. Kriegsgetraute E. **Einberufungsausschuß** für den vaterländischen Hilfsdienst (B. v. 23. Nov.) 126.

Sisen, Beschlagnahme usw. von Stab-, Form- und Monier — usw., Lagerbuchführung (B. v. 5. Dez.) 115.

Gisenbahnverkehrsordnung, Borübersgehenbe Anderung der — (B. v. 6. u. 27. Dez.) 92.

Eisenerze mit niedrigem Phosphorgehalt (Pr. Ausf.-Anw. v. 1. Nov.) 141.

Elettrische Arbeit, Einschränfung bes Berbrauchs — (B. v. 2. Nov.) 70. — (Pr. Ausf.-Anw. v. 8. Dez.) 141.

Elettromotore, Melbepflicht für — (B. v. Oft.) 119.

Elfaß-Lothringen, Fristen des Wechselund Schedrechts in — (B. v. 20. Dez.) 96.

Enteignung von beschlagnahmten Fässern usw. (B. v. 9. Nov.) 81.

Erfatsohlen-Cesellichaft, Berechtigung zur Gebührenerhebung (B. v. 7. Nov.) 60. — Verbot des Bertriebs von Sohlenschonern und Sohlenbewehrungen durch die — (B. v. 22. Dez.) 61. Exporteure, Aushebung der Ausnahmehemiltigungen für — non Mehr Mire

bewilligungen für — von Web-, Wirfund Strickwaren (B. v. 22. Dez.) 50.

Fahrkarten, Auskunft über Preise der — für die Eisenbahn (B. v. 6. Dez.) 92. Familienunterstützung in den Dienst eingetretener Mannschaften, Verpstüchtung der Lieferungsverbände zur Erhöhung der — (B. v. 2. Nov.) 114. — Erhöhung der — (Pr. Verf. v. 3. Nov.) 148. — für kriegsgetraute Ehefrauen usw. (Pr. Verf. v. 8. Dez.) 150.

Fässer, Kübel usw., Enteignung von —

(B. v. 9. Nov.) 81.

Felle, Abgänge von —, Beschlagnahme und Höchstreise von — (B. v. 15. Dez.) 117. — Beschlagnahme, Behandlung, Berwendung und Melbepflicht von rohen Kanins, Hasens und Kahen— (B. v. 24. Nov.) 120.

Fette s. u. Speisefette, Anochenfette. Fische, Absak von — im Reg. Bez. Danzia

(B. v. 29. Nov.) 40.

Fleischkarte f. u. Reichsfleischkarte. Fleischverbrauch, Regelung bes —, Beschwerben gegen die Entscheidung bes Kommunalverbandes (Pr. Min.-Erl. v. 19. Sept.) 135.

Formeisen und stahl f. u. Eisen. Frachtbriesmuster, Verkleinerung bes — (B. v. 27. Dez.) 92.

Frachtvergütung für Thomasphosphats mehl (B. v. 10. Dez.) 4.

Fünspfennigstücke, Prägung von — aus Eisen (B. v. 6. Dez.) 94.

Futtermittet, Abänderung der B. über zuderhaltige — (B. v. 15. Nov.) 44. — Anordnungen zu der B. über zuderhaltige — (B. v. 21. Nov.) 45.

Futterreisig f. u. Laubheu.

Gasanstalten, Sicherstellung bes Betriebes der — (B. v. 2. Nov.) 69.

Gebühren, Erhebung von — der Ersatsohlen-Gesellschaft (B. v. 7. Nov.) 60.

Gehalt f. u. Arbeitslohn. Gemeinden f. u. Kommunalverbände.

Gemuje f. u. Dorrgemufe.

Serfte, die den Selbstversorgern zu belassende — (B. v. 13. Rov.) 43. — Höchstpreise für — (B. v. 24. Nov.) 43. Gesellschaften m. b. H., Staatliche Genehmigung zur Errichtung von — (B. v. 2. Nov.) 106. — (Pr. Min. Erlasse v. 12. u. 24. Nov.) 147, 148.

Getreide, Ausdrusch und Fnanspruchnahme von — (B. v. 24. Nov.) 5.

Gewerbegerichte, Ergänzung der Beisiter der — während des Krieges (G. v. 7. Nov.) 134. — (Pr. Ausf. Best. v. 30. Dez.) 156.

Gewürze, Anwendung der Bestimmungen über Kennzeichnung von Waren auf —

(B. v. 5. Dez.) 3.

**Gleisanschlußbesitzer**, Rotladedienst der — zur Behebung der Anappheit an Bertehrsmitteln usw. (B. v. 6. Dez.) 116.

Grabsteine, Zollbefreiung von — (B. v.

16. Nov.) 96.

Grauguß f. u. Gifen.

Großeisenindustrie, Betrieb der Anlagen der — (B. v. 1. Dez.) 81.

**Hafer**, der den Selbstversorgern zur Fütterung zu belassender — (B. v. 13. Nov.) 43. — Höchstpreise für — (B. v. 24. Nov.) 43.

Hafernährmittel, Höchstpreise für — (B.

v. 6. Nov.) 22

Handelsflotte, Wiederherstellung der deutsichen — (G. v. 7. Nov.) 100. — Grundsjäte für die Gewährung der Beihilfen (bas. Anl. 1) 102. — Tarif (bas. Anl. 2) 104.

Handelskammermitglieder, Berlängerung der Amtsdauer der — (Pr. B.

p. 8. Oft.) 157.

Harzerjahitoffe, Berkehr mit — (B. v. 1. Nov.) 63. — (Ausf. Best. v. 1. Nov.) 63. — (Kr. Ausf. Aniv. v. 9. Nov.) 140.

Safenfelle f. u. Felle.

Söchftbreise für fünftliche Düngemittel, Abanderung (B. v. 19. u. 28. Dez.) 3, 4. — für Thomasphosphatmehl (B. v. 10. Dez.) 4. — für Getreibe, Buch-weizen, Hirse, Hülsenfrüchte, Ermäßi-gung (B. v. 24. Nov.) 5. — für Hafernährmittel und Teigwaren (B. v. 6. Nov.) 22. — für Obst- und Rhabarberweine (B. v. 10. Dez.) 24. für Saat- und Steckzwiebeln (B. v. 15. Nov.) 26. — für Dörrgemüse (B. v. 22. Nov.) 27. — für Kunsthonig (B. v. 7. Dez.) 28. — für Kaffeeersap mittel (B. v. 16. Nov.) 30. — für Schlachtschweine (B. v. 23. Nov.) 32. für Milch (B. v. 3. Nov. § 8) 36. für Anochenfett usw. (B. v. 14. Dez.) 41. - für hafer und Gerfte (B. v. 24. Nov.) 43. — für Zuderschnißel, Melasse usw. (B. v. 15. Nov. § 6) 45. — für Sohlenschoner und Sohlenbe- 1 wehrungen (B. v. 22. Dez.) 61. — für Zündwaren (B. v. 29. Dez.) 67. — für Zement (B. v. 20. Dez.) 81. — Druckpapierpreise (B. v. 29. Ott.) 83. — von Tierhaaren und Abgängen von Fellen (B. v. 15. Dez.) 117. — für Leber (B. v. 1. Dez.) 120. — für Salzsfäure (B. v. 1. Dez.) 121.

Hopfen, Berwendung von — zur Herftellung von Rauchtabak (B. v. 29. Rov.)

49.

Halfenfrüchte, Ausbrusch und Juanspruchsnahme von — (B. v. 24. Nov.) 5.

Innungsschiedsgerichte, Ergänzung der Beisiter der — während des Krieges (G. v. 7. Nov.) 134. — (Pr. Ausf.>Best. v. 30. Dez.) 156.

Raffecersatmittel, Berkehr mit — Söchstpreise (B. v. 16. Nov.) 30.

Rali f. u. Düngemittel.

Kaninfelle f. u. Felle.

Karbid, Handel mit — (Pr. Min.-Erl. v. 28. Dez.) 141.

Ratenfelle f. u. Felle.

Kanffahrteischiffe f. u. Handelsflotte. Kaufmannsgerichte, Ergänzung der Beisiber der — (G. v. 7. Nov.) 134. — (Kr. Ausf. Best. v. 30. Dez.) 156.

Rennzeichnung, Außere — von Waren, Anwendung der Bestimmungen auf

Gewürze (B. v. 5. Dez.) 3.

**Aleidung**, gebrauchte, Bezugsscheine bei Abgabe — (B. v. 1. Dez.) 53. — Beschlagnahme der gebrauchten — bei Althändlern usw. (B. v. 29. Dez.) 56.

Kleie aus Getreide, Ausführungsbeftims mungen zu der B. über — (B. v.

1. Mov.) 7.

Knochen, Anochenerzeugnisse usw., Berstehr mit —, Anderung (B. v. 14. Dez.)
41. — (Ausf. Best. dazu) 42. — Zusständige Behörden (Pr. Ausf. Anw. v. 25. Nov.) 140.

**Rohle,** Kofs und Brifetts, Weldepflicht für gewerbliche Berbraucher von — (B. v.

20. Dez.) 74.

Kohlenstenergeset, Abanderung des — betr. Besteuerung der Hausbrandkohlen (G. v. 28. Dez.) 96.

Rots f. u. Rohle.

Kommanditgesellschaften a. A., Staatliche Genehmigung zur Errichtung von — (B. v. 2. Nov.) 106. — (Pr. Min.-Erlasse v. 12. u. 24. Nov.) 147, 148.

Kommunalberbände, Regelung des Bersfehrs mit Milch (Anordn. v. 8. Nov. 3. 4 ff.) 33. — (B. v. 3. Nov.) 36. —

Beschwerben gegen den Leiter des — bei Regelung des Fleischverbrauches (Pr. Min.-Erl. v. 19. Sept.) 135. — Einschränkung des Berbrauchs eleftrischer Arbeit (Pr. Ausf.-Anw. v. 8. Dez.) 141.

Rrantentassen, Aufstellung der Jahresrechnung der Orts-, Land-, Betriebsu. Innungstrantentassen (B. v. 30. Nov.)

111.

**Rrantenversicherung** und Wochenhilfe während des Krieges, Erhöhung des durchschnittlichen Tagesentgelts (B. v. 22. Nov.) 110.

Arankenversicherungen f. u. Lebens=

u. Ar.= B.

Ariegsgetrante Chefrauen, Familienunterftühungen für — (Br. Berf. v.

8. Dez.) 150.

Rriegsteilnehmer, Ausdehnung der B. über Bewilligung von Zahlungsfristen an — auf solche verbündeter Staaten (B. v. 8. Nov.) 98.

Rübel f. u. Fäffer.

Runsthonig, Berkehr mit —, Preise (B. v. 7. Dez.) 28.

Aunstipeifefett f. u. Margarine.

Laubhen, Gewinnung von — und Futterreifig (B. v. 27. Dez.) 46.

Lebens= und Arankenversicherungen, Biederherstellung in der infolge des Krieges erloschenen — (B. v. 20. Dez.) 98.

Leder, höchstreise und Beschlagnahme (Nachtrags=B. v. 1. Dez.) 120.

Liquidation, Kraftloserklärung von Aktien bei der — feindlichen Bermögens (B. v. 15. Nov.) 108.

Lohnbjändung, Erweiterung des der Phögiadung nicht unterworfenen Teiles des Lohnes oder Auhegeldes (B. v. 13. Dez.) 97.

Lotomobile, Beschlagnahme von — (Erstäuterungen vom Dez.) 118.

Lumpen und Stoffabfälle, Beräußerung von — (B. v. 18. Rov.) 115.

Malzkontingente der Bierbrauereien und Malzhandel (B. v. 20. Nov.) 18. — (Ausf.-B. v. 19. Dez.) 20. — Um-rechnungsverhältnis von Malz und Gestreibe (Anordn. v. 13. Nov.) 18.

Manganerze, Berkehr mit — (Pr. Ausf.-Anw. v. 1. Nov.) 141.

Margarine, Herstellung von — und Kunstspeisesett (B. v. 22. Dez.) 40. — (Ausf.-Best. v. 22. Dez.) 40.

Martisen f. u. Segeltuche. Melasse f. u. Schnikel.

Weldehflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briketts (B. v. 20. Dez.) 74. — für Segeltuche, Zelte, Warkisen u. dergl. (B. v. 22. Dez.) 114. — für Elektromotore (B. v. Okt.) 119. — für rohe Kanin-, Hasen- und Kapenfelle (B. v. 24. Nov.) 120.

Meldung zum vaterländischen Silfedienft

(B. v. 13. Nov.) 122.

Mieträume, Schiedsstellen für Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen in — (B. v. 2. Nov.) 68. — Berfahren vor den Schiedsstellen (Anordnung v. 2. Nov.) 79. — (Pr. Verf. v. 6. Nov.) 142.

Mild, Bewirtschaftung der — und Verfehr mit — (Anordn. v. 8. Nov.) 32. -- (B. v. 3. Nov.) 36. — (Br. Ausf. Anv. v.

18. Nov.) 135.

Moniereifen f. u. Gifen.

**Notlabedienst** der Gleisanschlußbesiger zur Behebung der Knappheit an Bertehrsmitteln usw. (B. v. 6. Dez.) 116.

Distwein, Handel mit — und Mhabarberwein (B. v. 10. Dez.) 24. — Höchste preise für — (bas. § 1) 24.

Difrücke, Bewirtschaftung der — (Erl. b. Kriegsernährungsamts v. 19. Oft.) 137. — Berarbeitung von — zur Selbsteversung (das.) 137. — Ofrücklieferungsanspruch (das. 1) 137.

**Banoramaleinen** j. u. Segeltuche. **Babierholz**, Beschaffung von — für Zeitungsbruckpapier (B. v. 2. Nov.) 85. — Desgl. in Elsaß-Lothringen (B. v. 13. Dez.) 88.

**Batent= usw. Rechte** s. u. Schukrechte. **Belze,** Abgänge von — s. u. Tierhaare. **Betroleumlieserungen,** Bescheinigungen über — (Pr. Min.-Erl. v. 20. Nov.) 140.

Pfändung f. u. Lohnpfändung. Pferde, Festsehung des Zuschlages zu den Friedenspreisen der zum Ariegsdienste ausgehobenen — (B. v. 2. Nov.) 92. Phosphorianre s. u. Thomasphosphats

mehl.

**Planen** f. u. Segeltuche. **Portugal**, Gewerbliche Schutzechte von Angehörigen — (B. v. 28. Dez.) 107. **Pottasche,** Absat und Verwendung von —

(B. v. 18. Dez.) 62.

Preise j. u. Höchstpreise. Preußische Ausführungsbestimmungen usw. 135 ff.

Prioritätsfristen, Berlängerung der — in Dänemark (B. v. 15. Nov.) 107.

**Neichsamt des Innern,** Berteilung der Geschäfte auf das — und das Reichsswirtschaftsamt (B. v. 31. Oft.) 1.

Reichsausschuß für die Wiederherstellung der deutschen Handelsflotte (G. v.

7. Nov. § 8) 101

Reichsfleischkarte, Ausgestaltung der — (B. v. 29. Nov.) 31.

Reichsmünzen, Anwendung der Vorichriften über die gewerbliche Verarbeitung der — auf außer Kurs gejette — (B. v. 20. Dez.) 95.

**Reichs-Sackftelle**, Ausf.-Best. VI, u. VII ber — (B. v. 20. Dez.) 58,59.

Reichsichiedsgericht für Kriegsbedarf, Begfall des Borsiges im Ausschuß für Cumaronharz (B. v. 25. Nov.) 91.

Reichsstempelgeset, Unberung bes -

(G. v. 31. Oft.) 96.

Reichswirtschaftsamt f. u. Reichsamt bes Innern.

Rhabarberwein f. u. Obstwein. Röhren aus Gifen f. u. Gifen.

Rohtabat s. u. Tabak.

Ruhegeld, Erweiterung des der Pfändung nicht unterworfenen Teiles des — (B. v. 13. Dez.) 97.

Rufland, Anwendung der B., betr. Bersträge mit feinblichen Staatsangehörigen auf — (B. v. 3. Nov.) 107.

Saatfartoffel, Berfehr mit — (Br. Min. - Erl. v. 27. Dez.) 135.

Saat= und Steckzwiebeln, Berkehr mit — 311 Saatzwecken und deren Höchstpreise (B. v. 15. Nov.) 26.

Säde, Bergütung für — für Düngemittel (B. v. 19. Dez.) 4. — für Thomassphosphatmehl (B. v. 10. Dez.) 5. — für Kleie (Ausf.-Beft. v. 1. Kov. § 4) 8. — für znderhaltige Futtermittel (Anordn. v. 21. Kov. § 2) 46. — Ansberung der B. über — (B. v. 20. Dez.) 57. — Ausf.-Beft. VI u. VII der Reichsscackfielle, Bestandsanmeldung, Besdackfielle, Bestandsanmeldung, Besdackfiellen, Bestandsanmeldung, Buserlauchsregelung. Überlassung von mit Waren gefüllter —, Julassung von Sackeichanstaten (B. v. 20. Dez.) 58, 59.

Sadleihanstalten, Zulassung von Firmen als —, Mietpreise (Auss.-Best. v.

20. Dez.) 59.

Salzfäure, Beschlagnahme, Höchstpreise usw. für — (B. v. 1. Dez.) 121.

Sämereien, Absatz und Verwendung von — (B. v. 19. Nov.) 3.

Sammelheizungsanlagen, Schiedsstellen für — in Mieträumen (B. v. 2. Nov.) 68.

— Verfahren vor den — (Anordn. v. 2. Nov.) 79. — (Pr. Berf. v. 6. Nov.) 142.

Sauerstoff, Berfehr mit verdichtetem - (B. v. 6. Nov.) 80.

Schedrecht f. u. Wechfel- u. Schedrecht.

Schiedsgerichte, Verfahren vor den über die Zusammenlegung von Brauereis betrieben eingesetzten — (B. v. 3. Nov.) 10.

Schiedsstellen für Sammelheizungs und Warmwasservorgungs Ansagen in Mieträumen (B. v. 2. Nov.) 68. — Verfahren vor den — (Anordn. v. 2. Nov.) 79.

Schiffe f. u. Sandelsflotte.

Schlachtschweine, Preise von — (B. v.

23. Nov.) 32.

Schnikel, übernahmepreise für Zuderschnikel usw. (B. v. 15. Rov. § 6) 45. Schöffengericht, Erweiterung der Zuständigkeit des — zur Vereinsachung der Strafrechtspflege (B. v. 21. Ott.) 110.

Schuhhandel, Aufhören der Bestandsmeldungen, Abschluß der Lagerbücher

(B. v. 22. Dez.) 62. Schuhwaren, Bezugsscheine bei Abgabe von gebrauchten — (B. v. 1. Dez.) 53.

Schutrechte, gewerbliche, von Angehörigen Portugals (B. v. 28. Dez.) 107.

Schweine f. u. Schlachtschweine. Schweineborsten f. u. Tierhaare.

Segeltuche u. bergl., Beschlagnahme und Meldepssicht von — (B. v. 22. Dez.) 114.

Selbstversorger, die den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe zur Ersnährung der — und zur Fütterung zu belassenden Früchte (B. v. 13. Nov.) 43.

Soda, Absat und Verwendung von — (B. v. 18. Dez.) 62.

Sohlenschoner und sbewehrungen, Berstriebsverbot, Preise (B. v. 22. Dez.) 61.

Speifefette, die auf den Kopf der Bevölferung entfallende Verbrauchsmenge an — (Anordn. v. 15. Dez.) 35.

Stabeisen und stahl j. u. Eisen.

Stahl u. Stahlguß s. u. Eisen. Stoffabfälle s. u. Lumpen.

Strafrechtspflege, Bereinfachung der — (G. v. 21. Ott.) 110.

Stridgarne, Erhöhte Abgabe von — in Warenhäusern und Labengeschäften (B. v. 1. Dez.) 114.

Superphosphat, Preise für —, Abanderung (B. v. 19. u. 28. Dez.) 3, 4.

**Zabak**, Anwendung der B. über Rohauf ungegorenen, unversteuerten Rohtabak (B. v. 22. Rov.) 49. — übertragung von Bedarfsanteilen (B. v. 27. Dez.) 49. - Berwendung von Hopfen zur Berstellung von Rauchtabat (B. v. 29. Nov.) 49. — Desgl. von Buchenlaub und Zichorienblättern (B. v. 6. Dez.) 50.

Tagegelder für die Bertreter der Arbeitgeber und Arbeiter im vaterländischen Hilfsdienst (B. v. 13. Nov.) 121.

Teigwaren. Sochftpreise für - (B. v. 6. Nov.) 22.

Temperguß f. u. Gifen.

Tertilien (Alt=), Beräußerung von -(B. v. 18. Nov.) 115.

Theatertuliffen f. u. Gegeltuche.

Thomasphosphatmehl, Preise und Lieferungsbedingungenfür-(B.v.10. Dez.)4. Tierhaare und deren Abgange, Beschlag-

nahme und Söchstpreise (B. v. 15. Dez.) 117.

Ubergangswirtichaft, Beftellung eines Reichskommissars für — (B. v. 22. u. B. v. 26. Nov.) 90, 91.

Unfallversicherung der Betriebsbeamten (B. v. 15. Nov.) 111. — Durchführung der - von Tätigkeiten im vaterlandischen Hilfsdienst im Ausland (B. v. 31. Dez.) 112.

Uniformen, Bezugsicheine bei Abgabe von gebrauchten — (B. v. 1. Dez.) 53.

Unternehmungen, Zwangsweise Berwaltung amerikanischer 13. Dez.) 109.

Baterländischer Silfsdienft, Durchführung der Unfallversicherung von Tätigkeiten im — im Ausland (B. v. 31. Dez.) 112. — Tagegelber für bie Bertreter der Arbeitgeber und Arbeiter (B. v. 13. Nov.) 121. — Pflicht der Anmelbung zum — (B. v. 13. Nov.) 122. Mitteilung des Arbeitgebers über Ginstellung des hilfsdienstpflichtigen (das. §§ 10—12) 124. — Bordrude für die Meldekarten (bas. § 13) 124. — Ortsbehörden im Sinne der B. (das. § 14) 124. — Strafen (bas. §§ 15ff.) 124. — Hilfsdienstpflicht der aus Beer oder Marine ausscheidenden Personen (Anordn. v. 23. Nov.) 125. — Einberufungsausschuß für den — (Ausf. Beft. v. 23. Nov.) 126. — Errichtung von Arbeiterausschüffen ufm. (Br. Beft. v. 31. Dez.) 153.

Berbandstoffe, Berfehr mit — aus Beb-, Birt- und Stridwaren (B. v. 1. Deg.) 50, 52. — (B. v. 15. Dez.) 52.

Bereinigte Staaten bon Amerika f. u. Amerifa.

Berjährungsfriften, Verlängerung der -(B. v. 22. Nov.) 97.

Berkehrsmittel, Notladedienst der Gleisanichlußbesitzerzur Behebung der Anapp= heit an - (B. v. 6. Dez.) 116.

Bermogen, Anmelbung bes im Inland befindlichen - von Angehörigen feindlicher Staaten, Ausbehnung der B. auf Amerika (B. v. 10. Nov.) 109.

Berträge mit feinblichen Staatsangehörigen, Anwendung der B. betr. - auf Rukland (B. v. 3. Nov.) 107. - Desal. auf die Bereinigten Staaten von Amerifa (B. v. 31. Dez.) 108.

Bertragszollfäte, Anwendung der — auf Waren aus Italien zur Berforgung ber deutschen Volkswirtschaft usw. (B. v.

13. Dez.) 95.

Borzugkattien, Ausgabe von - (Br. Min. Erl. v. 12. Nov.) 147.

Magenbeden f. u. Gegeltuche.

Bahlen der Bertrauensmänner ufm. der Angestelltenversicherung (B. v. 11. Dez.)

Warmwafferverforg.=Anlagen, Schieds= ftellen für - in Mieträumen (B. v. 2. Nov.) 68. — Berfahren vor den Schiedsftellen (Anordn. v. 2. Rov.) 79. (Br. Berf. v. 6. Nov.) 142.

Baiche, Bezugsicheine bei Abgabe von gebrauchter - (B. v. 1. Dez.) 53. -Beschlagnahme von gebrauchter — bei Althändlern usw. (B. v. 29. Dez.) 56.

Beb-, Birt- und Stridwaren, Aufhebung der Ausnahmebewilligungen für Erporteure (B. v. 22. Dez.) 50. — Verkehr mit Verbandstoffen aus - (B. v. 1. u. 15. Dez.) 50, 52. — Anderung ber Ausnahmebewilligung für Lieferungen an Kleinhändler und Verarbeiter von — (B. v. 1. Dez.) 52.

Wechsel= und Schedrecht, Friften des in Elfaß=Lothringen (B. v. 20. Dez.) 96. Werkzeugmaschinen, Verforgung der Industrie mit - (B. v. Nov.) 119.

Berthapiere, Zulaffung von - zum Börsenhandel, Fortlassung von Angaben im Profpett ufm. (B. v. 30. Nov.) 93. -Berbot von Mitteilungen über Preise von - (B. v. 8. Nov.) 93. - Ausnahmen bavon (B. v. 8. Nov.) 94.

Wiederherstellung der deutschen Handels=

flotte (G. v. 7. Nov.) 100.

Bochenhilfej. u. Krantenversicherung. Bohnungsmangel nach dem Ariege (Br. Berf. v. 6 Oft.) 151.

Sahlungsfriften, Ausdehnung der B. über Bewilligung von - an Kriegsteilnehmer auf solche verbündeter Staaten (B. v. 8. Nov.) 98.

Zehnpfennigstücke, Prägung von — aus Zink (B. v. 29. Nov.) 95.

Zeitungsdruckpapier, Beschaffung von Papierholz für — (B. v. 2. Nov.) 85. — Desgl. in Elfaß-Lothringen (B. v. 13. Dez.) 88.

Belte, Beltüberbachungen f. u. Gegel=

tuche.

Bement, Söchstpreise für - (B. v. 20. Dez.)

Bentralheizung f. u. Sammelheizung. Bichorienblätter, Berwendung von zur Herstellung von Tabakerzeugnissen

(B. p. 6. Dez.) 50.

Bigarettentabat, Durchfuhr von - (B. v. 6. Nov.) 47. — (B. v. 15. Nov.) 48. — Höchstmenge des zu verarbeitenden -(B. v. 27. Dez. § 7) 48. — Ausführung gur B. v. 20. Oft., zuständige Behörde (Br. Ausf.-Anw. v. 31. Oft.) 140. Bollbefreiung von Grabfteinen (B. v. 16. Nov.) 96.

f. a. u. Bertragszollfäbe.

Buder, Ausführung der B. über den Bertehr mit - (B. v. 4. Dez.) 28. - Ablassung von - an Brennereien unter Ermäßigung der Zudersteuer als Zumaischstoff (B. v. 25, Ott.) 47.

Ruderfabriten. Rurudlieferung guderhaltiger Futtermittel durch die rübenverarbeitenden - an die Landwirte (3. b. 15. Nob.) 44.

Bündwaren, Anderung der Ausf.-Best. über den Berkehr mit -, Preise für -

(B. v. 29. Dez.) 66.

Bufammenlegung von Brauereibetrieben (B. v. 2. Nov.) 8. — Berfahren vor den über die - der Brauereibetriebe eingesetten Schiedsgerichte (B. v. 3. Nov.) 10. - (Ausf. Beft. v. 3. Nov.) 11.

Bufammenlegungstommiffar für bie Rusammenlegung von Brauereibetrieben (Ausf. Seft. v. 3. Nov.) 11.

3wiebel f. u. Caatzwiebel.

## Chronologisches Gesetzesverzeichnis.

		Seite
1917	September 19. Ministerialerlaß, betreffend Regelung bes Fleisch-	70~
	derbrauchs	135 156
	Handelskammermitglieder	158
	amtes betreffend Bewirtschaftung ber Olfrüchte	137
	Ottober 21. Gesetz zur Bereinfachung ber Strafrechtspflege Ottober 25. Befanntmachung, betreffend wirtschaftliche Betriebsver-	110
	hältnisse der Branntweinbrennereien	47 83
	Ottober 30. Ministerialerlaß, betreffend Bewirtschaftung der Olfrüchte Ottober 31. Bekanntmachung, betreffend Verteilung der Geschäfte	136
	auf das Reichsamt des Innern und das Reichswirtschaftsamts	1
	Ottober 31. Gesetz zur Anderung des Reichsstempelgesetes Ottober 31. Ausführungsanweisung zur Berordnung des Bundesrats	96
	über Zigarettentabat vom 20. Ottober 1917	140
	Ottober. Bekanntmachung, betreffend Melbepflicht für Elektromotore Robember 1. Ausführungsbestimmungen zu der Berordnung über	119
	Rieie aus Getreibe Befanntmachung über den Berkehr mit harzersatstoffen	63
	Robember 1. Befanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen jur Befanntmachung über ben Berfehr mit harzersatzliefen vom	
	1 Pronomber 1917	63
	<b>November 1.</b> Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung des Reichs- kanzlers über Manganerze und Eisenerze mit niedrigem Phosphor-	
	aehalt nam 1 März 1917	141
	Rovember 2. Berordnung über die Zusammenlegung von Brauereisbetrieben	8
	Robember 2. Berordnung über Sammelheizunges und Warmwaffers versorgungsanlagen in Mieträumen	68
	November 2. Bekanntmachung über die Sicherstellung des Betriebes ber Gasanstalten	69
	Robember 2. Bekanntmachung über die Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit	70
	Bohember ? Mugranung für das Rerfahren por den Schiedstellen .	79
	November 2. Verordnung über die Beschaffung von Papierholz für	85
	Beitungsbruckpapier Betanntmachung, betreffend Festjetzung des Zuschlages zu	
	hen Kriehenanreisen der zum Kriegsdientt ausgehobenen Pferve	92
	Rovember 2. Berordnung über die staatliche Genehmigung zur Errich- tung von Aktiengefellschaften usw.	106
	Robember 2. Verordnung, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften	114

		Seite
1917	Robember 3. Befanntmachung über das Berfahren vor den nach § 14	
	Abs. 3 der Berordnung über die Zusammenlegung von Brauereibetrieben vom 2. November 1917 eingesetzten Schiedsgerichten	10
	Rovember 3. Ausführungsbestimmungen zu ber Berordnung über bie Zusammenlegung von Brauereibetrieben vom 2. Rovember 1917	11
	November 3. Berordnung über die Bewirtschaftung von Wellch und	36
	den Berkehr mit Mild) Robember 3. Befanntmachung über die Anwendung der Berordnung,	30
	betreffend Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen, auf Rugland	107
	Hübungan	152
	Robember 6. Berordnung über Höchstpreise für Hafernährmittel und Teigwaren	22
	Robember 6. Berordnung, betreffend Ergänzung der Bekanntmachung über Zigarettentabak vom 20. Oktober 1917	47
	Robember 6. Befanntmachung, betreffend Berkehr mit verdichtetem	
	Sauerstoff usw	80
	wassersorgungsanlagen in Mieträumen (nevel Begrundung des Entwurfs der Bundesratsverordnung vom 2. November 1917)	143
	Rovember 7. Befanntmachung gur Ergänzung ber Ausführungsbestim- mungen zu ber Berordnung über ben Berfehr mit Schuhsohlen,	
	Sohlenschonern, Sohlenbewehrungen und Ledererjägkoffen vom	
	4. Fanuar 1917	60
	flatte	100
	Rovember 7. Geset über die Ergänzung der Beisiter der Gewerbe- gerichte, Kaufmannsgerichte und der Innungsschiedsgerichte	
	während des Krieges	134
	nung über die Bewirtschaftung von Milch und den Vertehr mit	00
	Mild vom 3. November 1917	32
	hetreffend Rerbot von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren	93
	usw., vom 25. Februar 1915 Rovember 8. Bekanntmachung, betreffend Ausdehnung der Berordnung	90
	über die Bewilligung von Zahlungsfristen an Ariegsteilnehmer vom 8. Juli 1916 auf Kriegsteilnehmer verbündeter Staaten	98
	Bekanntmachung zur Ausführung der Bekanntmachung	
	ber Reichsfahstelle über Enteignungen ber Reichsfahstelle vom 26. September 1917	81
	Bahambar 9 Refountmachung, betreffend Ausnahmen von dem Ber-	94
	bote von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw Rovember 9. Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung vom 1. No-	
	nember 1917 betreffend Ausführungsbestimmungen zur Bekannt-	
	machung über ben Berkehr mit Harzersatstoffen vom 1. November	141
	Robember 10. Befanntmachung, betreffend wirtschaftliche Bergeltungs- magnahmen gegen die Bereinigten Staaten von Amerika	109
	November 12. Ministerialerlaß, betreffend Errichtung von Aftiengesell-	
	schaften und Ausgabe von Borzugsaktien usw	148
	schaftlicher Betriebe zur Ernährung der Selviverjorger und zur	
	Fütterung zu belassenden Früchte	43
	21. Dezember 1916, betreffend Bestimmungen zur Auszuhrung	
	des Gesetzes über ben vaterländischen Hilfsbienst	
	Ausführung bes § 7 des Gesetzes über ben vaterländischen Hilfs	122

		Seite
1917	Robember 15. Bekanntmachung über den Verkehr mit Saat- und Steck-	
	zwiebeln zu Saatzweden und deren Höchstpreise	26
	Robember 15. Berordnung zur Abanderung der Verordnung über zuderhaltige Futtermittel vom 5. Oktober 1916	44
	Robember 15. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Ausfüh- rungsbestimmungen vom 24. Oktober 1917 zu der Verordnung über	
	Zigarettentabat	48
	Robember 15. Bekanntmachung, betreffend die Berlängerung der	105
	Prioritätsfristen in Dänemark	107
	bei ber Liquidation feindlichen Bermögens	108
	November 15. Bekanntmachung über die Unfallversicherung der Bestriebsbeamten	111
	Robember 16. Berordnung über Kaffeeersatmittel	30
	Rovember 16. Bekanntmachung, betreffend Zollbefreiung von Grab-	00
	steinen usw	96
	Textisien (Lumpen und Stoffabfällen)	115
	November 18. Preußische Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung	
	über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917 und zu den hierzu ergangenen Anordnungen	
	der Reichsstelle für Speisefette vom 8. November 1917	135
	Robember 19. Berordnung über Sämereien	3
	November 20. Verordnung über die Malzkontingente der Bierbraue- reien und den Malzhandel	18
	Robember 20. Bekanntmachung, betreffend Absatverbot von Dörrobst	23
	Robember 20. Bekanntmachung, betreffend den Gesamtbetrag der	00
	November 20. Ministerialerlaß, betreffend Bescheinigungen über Pe-	93
	troleumlieferungen	141
	Robember 21. Anordnungen zu der Verordnung über zuderhaltige Futtermittel vom 5. Oktober 1916, 15. November 1917	45
	Robember 22. Bekanntmachung, betreffend Absat von Dörrgemüse.	27
	November 22. Befanntmachung, betreffend Ergänzung der Berordnung	
	über Rohtabaf vom 10. Ottober 1916	49
	über den Verkehr mit Eumaronharz vom 5. Oktober 1916	65
	November 22. Bekanntmachung, betreffend Anderung der Ausfüh-	
	rungsbestimmungen zu der Berordnung über den Berkehr mit Cumaronharz vom 5. Oktober 1916	66
	Robember 22. Berordnung, betreffend Anderung ber Berordnung über	
	die Bestellung eines Reichskommissars für Übergangswirtschaft vom 3. August 1916	90
	Robember 22. Bekanntmachung über die Berjährungsfristen	97
	Robember 22. Berordnung, betreffend Krantenversicherung und	
	Wochenhilfe mährend des Krieges	110
	und Durchfuhr von Waffen, Rohstoffen usw	129
	Robember 23. Berordnung über die Preise von Schlachtschweinen	32
	Rovember 23. Anordnungen des Ariegsamts zur Durchführung der Bundesratsverordnung vom 13. November 1917	125
	November 23. Ausführungsbestimmungen bes Kriegsamts gur Be-	
	kanntmachung des Bundesrats vom 13. November 1917	126
	Rovember 24. Verordnung über den Ausdrusch und die Fnanspruchs nahme von Getreide und hülsenfrüchten	5
	Robember 24. Berordnung über höchstpreise für hafer und Gerfte .	43
	November 24. Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Melde-	
	pflicht von rohen Kanin-, Hafen- und Katenfellen und aus ihnen berreffelltem Leber	120

		Serre
17	November 24. Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Aus- und Durchfuhr	120
	Robember 24. Ministerialerlaß, betreffend Errichtung von Aftiengesell-	130
	schaften und Ausgabe von Vorzugsaktien usw	148
	Robember 25. Befanntmachung zur Anderung der Befanntmachung	
	vom 12. Dezember 1916, betreffend die Übertragung des Vorsites in Ausschüffen und Schiedsgerichten auf den Borsitzenden des Reichs-	
	ichiedsgerichts für Kriegsbedarf	91
	Robember 25. Bekanntmachung, betreffend das Berbot der Aus- und	
	Durchfuhr	130
	November 25. Ausführungsanweisung zur Bundesratsverordnung vom 3. Mai 1917 zur Ergänzung der Bekanntmachung über den Berkehr	
	mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochensetten,	
	und anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917	140
	Robember 26. Befanntmachung zur Abanderung der Bestimmungen	
	vom 28. September 1916, betreffend den Reichstommiffar für	
	Avember 26. Bekanntmachung, betreffend das Berbot der Aus- und	91
	Durchfuhr	130
	Robember 27. Bekanntmachung, betreffend bas Berbot ber Mus- und	100
	Durchfuhr	131
	Rovember 27. Bekanntmachung, betreffend das Berbot der Aus- und Durchsuhr	107
	Robember 29. Berordnung über die Ausgestaltung ber Reichsfleisch=	131
	farte	32
	Robember 29. Befanntmachung über den Absat von Fischen im Re-	
	gierungsbezirk Danzig Befanntmachung, betreffend Verwendung von hopfen	40
	zur Heritellung han Rauchtahaf	49
	Robember 29. Beignnimadung, betreffend die Bragung von Rehn-	10
	ptenniottiden die Sinf	95
	Rovember 29. Befanntmachung, betreffend das Berbot der Aus- und Durchfuhr	132
	Robember 30. Bekanntmachung, betreffend die Aulaifung von Bert-	102
	papieren zum Börsenhandel	93
	Robember 30. Bekanntmachung über die Aufstellung der Jahresrech-	777
	nung der Orts-, Land-, Betriebs- und Innungsfrankenkassen	111
	November. Bekanntmachung, betreffend Bersorgung der Industrie mit Berkzeugmaschinen	119
	Dezember 1. Befanntmachung der Reichahefleidungaftelle über haum-	110
	wollene Verbandstoffe	50
	Desember 1. Betanntmachung der Reichsbefleidungsftelle über die zum	
	Erwerb und zur Veräußerung von baumwollenen Verbandstoffen berechtigte Stelle	52
(	Dezember 1. Bekanntmachung ber Reichsbekleidungaftelle über eine	02
	underung der Ausnahmebewilligung zu § 7 der Bundegratäper-	
	ordnung vom 10. Juni, 23. Dezember 1916 für Lieferungen an	~0
	Rleinhändler und Berarbeiter auf Grund der Bescheinigung IV. Dezember 1. Bekanntmachung der Reichsbekleidungsftelle zur Abande-	53
	rung der Befanntmachung über die Erfeilung von Rezugascheinen	
	bei avgave gebrauchter Kleidung und Wäsche vom 13. Oktober 1917	
	und Erpredung dieser Bekanntmachung auf Schuhwaren sowie	-0
9	Dezember 1. Befanntmachung, betreffend den Betrieb der Anlagen der	53
	Großeisenindustrie	81
2	Dezember 1. Bekanntmachung, betreffend Beräußerungs-, Berarbei-	
	tungs- und Bewegungsverbot für Web-, Wirf- und Strickgarne (Nachtrags-Bekanntmachung)	774
94	Dezember 1. Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise und Beschlag-	114
	nahme von Leder (Nachtragahekanntmachung)	190

19:

		Sette
7	Dezember 1. Befanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Bestands- erhebung und höchstpreise für Galzsäure	121
	Dezember 4. Befanntmachung gur Ausführung ber Berordnung über ben Berkehr mit Buder	`28
	Dezember 4. Befanntmachung, betreffend die Ausführung des § 155	
	des Berficherungsgesetses für Angestellte Dezember 4. Befanntmachung, betreffend Entschädigung der nach	112
	§ 215 des Bersicherungsgesetzes für Angestellte erteilten Aufträge ber Reichsversicherungsanstalt und des Rentenausschusses Berlin	
	der Angestelltenversicherung	113
	Dezember 5. Befanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren	3
	Dezember 5. Beschlagnahme und Bestandserhebung von Stab-, Form- und Moniereisen, Stab- und Formstahl, Blechen und Röhren aus	
	Eisen und Stahl, Grauguß, Temperguß, Stahlguß Dezember 5. Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Aus- und	115
	Durchfuhr	133
	Dezember 6. Befanntmachungen, betreffend Berwendung von Buchen- laub, bzw. Zichorienblätter zur herstellung von Tabakerzeugnissen	50
	Dezember 6. Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Anderung	0.0
	des § 12 der Eisenbahn-Berkehrsordnung	92
	pfennigstuden aus Eisen Dezember 6. Betanntmachung, betreffend Rotladedienst der Gleis-	94
	anichlukheiiker zur Behebung der Anappheit an Vertehrsmitteln	116
	und zur Sicherung der friegswirtschaftlichen Erzeugung Dezember 7. Berordnung über Kunsthonig	28
	Dezember 8. Ausführungsanweisung zu der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung über die Einschränkung	
	hea Rerhroucha elektrischer Arbeit vom 2. Rovember 1917	142
	Dezember 8. Berfügung, betreffend Familienunterstützungen für kriegssgeraute Ehefrauen usw.	154
	Dezember 10. Rerordnung über die Breise und besondere Lieferungs-	4
	bedingungen für Thomasphosphatmehl Dezember 10. Bekanntmachung, betreffend Handel mit Obste und	24
	Mhabarberweinen Dezember 11. Bekanntmachung über die Wahlen nach dem Bersiche-	
	rungsgesetze für Angestellte Dezember 12. Bekanntmachung, betreffend bas Berbot ber Aus- und	113
	Durchfuhr	199
	Dezember 13. Anordnungen des Direktoriums der Reichsgetreidestelle zur Ausführung des § 5 Abs. II der Berordnung über die Mals	
	fontingente und den Malzhandel vom 20. November 1917	10
	Zeitungsbruckpapier in Elfaß-Lothringen Befanntmachung, betreffend Unwendung ber Bertrags-	88
	anlliäse	90
	Dezember 13. Berordnung über Lohnpfändung Dezember 13. Bekanntmachung, betreffend zwangsweise Verwaltung	97
	amerifanischer Unternehmungen Dezember 14. Befanntmachung, betreffend Anderung ber Befannt	109
	maching ther den Rerfehr mit Anothen. Anothenerzeugnillen, ins	11 7 7 7 7 8 8 8 9 9
	besondere Knochenfetten und anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917	41
	Dezember 14 Refanntmachung, betreffend Anderung der Ausführungs-	
	bestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Anochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Anochensetten, und anderen	l
	fetthaltigen Stoffen vom 16. Februar 1917	14

		ette
1917	Dezember 15. Befanntmachung ber Reichsbefleidungsftelle über Bu-	
	lossung einer Ausnahme von § 6 der Bekanntmachung über baum-	-0
		52
	Dezember 15. Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Höchste preise von Tierhaaren, beren Abgängen und Abfällen, sowie Ab-	
	fällen und Abgängen von Wollfellen, Haarfellen und Pelzen (Nach)	
	traashefanntmachuna) 1	17
	Dezember 18. Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen für ben Ber-	
	Your non Gaffeeeriasmitteln	31
	Bezemher 18. Befanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen	
	211 her Rerordnung über Akalfalten und Goda vom 16. Oftover 1917	62
	Dezember 19. Berordnung über die Abanderung der Preise für fünft-	9
	liche Dungemittel Dezember 19. Ausführungsbestimmungen zu ber Berordnung über bie	3
	Malzkontingente der Bierbrauereien und den Malzhandel vom	
	20. November 1917	20
	Besember 19 Refanntmachung, betreffend Abanderung der Berordnung	
	They hachstreise für hafer und Gerste	43
	Dezember 19. Bekanntmachung, betreffend den Gesamtbetrag der	00
	Darlehnskassenscheine	93
	Dezember 20. Berordnung, betreffend Anderung der Befanntmachung über Säde vom 27. Juli 1916	57
	Dezember 20. Ausführungsbestimmung VI u. VII der Reichssachtelle 58,	59
	Dezember 20. Bekanntmachung, betreffend Meldepflicht für gewerbliche	
	Berbraucher von Rohle, Kots und Brifetts über 10 Tonnen monatlich	
	im Januar 1918	74
	Dezember 20. Bekanntmachung über Höchstpreise für Zement	81
	Refanitmaching, betrettend Erganzung der Betannts	
	machung vom 10. Mai 1917 über die gewerbliche Verarbeitung von	05
	Reichsmünzen usw.	95
	Dezember 20. Bekanntmachung, betreffend die Friften des Bechsels und Schedrechts für Elfaß-Lothringen	96
	Dezember 20. Berordnung über die Geltendmachung von Unsprüchen	
	non Versonen, die im Ausland ihren Wohnlit haben	97
	Dezember 20. Berordnung über die Wiederherstellung von Lebens- und	
	Prantennericherungen	98
*	Dezember 22. Berordnung zur Abanderung der Berordnung über ben	
	Berkehr mit Getreide, Hulfenfrüchten, Buchweizen und hirje aus	6
	der Ernte 1917 zu Saatzweden Dezember 22. Befanntmachung, betreffend die Herstellung von Mar-	
3	corine and Qualifyeietett	40
	Dezember 22. Befanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen	
	zu der Verordnung, betreffend die Herstellung von Margarine und	
	Runstspeisefett vom 22. Dezember 1917	40
	Dezember 22. Befanntmachung der Reichsbefleidungsstelle über Auf-	
	hebung der Ausnahmebewilligungen für Exporteure und bei Ansberung der Warenart (Bescheinigung II u. III)	50
	Dezember 22. Bekanntmachung, betreffend weitere Anderung der Be-	
	kanntmachung der Erjatsohlen-Gesellschaft m. b. H. vom 23. Sep-	
	tember 1917, bezüglich Berbot der Herstellung und des Bertriebs	
	non Sohlenichonern und Sohlenbewehrungen, die ganz oder zum	
	Seil and Meder belieben	61
	Dezember 22. Befanntmachung der Reichsbetleidungsftelle zur Auf-	
	hebung der Bekanntmachung, betreffend die Führung eines Lager- buches durch die Schuhwarenhändler, vom 28. Februar 1917	62
	Dezember 22. Bekanntmachung Nr. 10 des Hauptverteilungsausschusses	0.2
	hea Schuhhanhela	62
	Dezember 22. Befanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Melde-	
	nflicht aller Arten von neuen und gebrauchten Gegeltuchen, ab-	
	gepaßten Segeln einschl. Liektauen, Zelten (auch Zirkus- und	

		Cette
7	Schaubudenzelten), Zeltüberdachungen, Markifen, Planen (auch	
	Bagendeden), Theaterfulissen, Panoramaleinen	114
	Dezember 22. Betanniniagung, verreffend das Verbot der Aus- und	133
	Durchfuhr Dezember 27. Berordnung über die Gewinnung von Laubheu und	199
	Futterreisig	46
	Futterreifig Dezember 27. Befanntmachung, betreffend Erganzung der Ausfüh-	
	rungsbestimmungen bom 24. Ottober 1917 zu der Verordnung	
	über Zigarettentabaf Dezember 27. Befanntmachung, betreffend weitere Anderung ber Aus-	48
	führungsbestimmungen vom 10. Ottober 1916 zu der Berordnung	
	über Rohtabat	49
	Dezember 27. Befanntmachung, betreffend vorübergehende Anderung	
	der §§ 55 und 56 der Eisenbahn-Verkehrsordnung (Frachtbriefmuster)	92
	Dezember 27. Ministerialerlaß, betreffend ben Berfehr mit Saat-	135
	Dezember 28. Berordnung über die Abanderung der Preise für fünst-	199
	liche Düngemittel	4
	liche Düngemittel Befanntmachung über Druckpapier	88
	Dezember 28. Geset, betreffend Abanderung des Kohlensteuergesets vom 8. April 1917	96
	Dezember 28. Bekanntmachung, betreffend gewerbliche Schutzrechte von	90
	Angehörigen Bortugals	107
	Dezember 28. Minifterialerlag, betreffend ben Sandel mit Rarbid .	141
	Dezember 29. Befanntmachung ber Reichsbefleidungsstelle über Be-	
	schlagnahme der im Besitz von Althändlern und ähnlichen Gewerbetreibenden befindlichen gebrauchten Aleidungs- und	
	Bäscheftüde	56
	Dezember 29. Befanntmachung gur Underung der Ausführungsbeftim-	
	mungen über den Verkehr mit Zündwaren vom 16. Dezember 1916	66
	Dezember 30. Ausführungsbestimmungen zu dem Geset über die Ergan-	
	zung der Beisiter der Gewerbegerichte, Kaufmannsgerichte und der Innungsschiedsgerichte während des Arieges vom 7. November	
	1917	158
	Dezember 31. Bekanntmachung über die Unwendung der Berordnung,	
	betreffend Berträge mit feindlichen Staatsangehörigen, auf die	
	Vereinigten Staaten von Amerika	108
	Dezember 31. Befanntmachung, betreffend Anderung der Bestimmung von Ausführungsbehörden und den Erlag von Bestimmungen zur	
	Durchführung der Unfallversicherung von Tätigkeiten im vater-	
	ländischen hilfsdienst im Auslande vom 2. Juli 1917	112
	Dezember 31. Bestimmungen zur Ausführung des § 11 des Gesetes über	740
	den vaterländischen Hilfsdienst Bezember Erläuterungen zur Rekenntmachung hatzaffens Reichlage	149
	Dezember. Erläuterungen zur Bekanntmachung, betreffend Beschlag- nahme von Lokomobilen	118
		Charles of the last

191

Appropriate the state of the st

